Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 1 Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979

- § 3. (1) Die Besetzung einer Planstelle und die Antragstellung hiefür bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bundesministerin oder des bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bundesministerin oder des Bundesministers für öffentlichen Dienst und Sport. Er hat dabei für eine Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport. Er hat dabei gleichmäßige Behandlung der Beamten zu sorgen.
- (2) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit öffentlichen Dienst und Sport kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und, soweit dadurch nicht die von ihm wahrzunehmende Einheitlichkeit in der und Einfachheit und, soweit dadurch nicht die von ihm wahrzunehmende Besorgung der Personalangelegenheiten der Beamten gefährdet wird, durch Einheitlichkeit in der Besorgung der Personalangelegenheiten der Beamten Verordnung aussprechen, daß für die Besetzung bestimmter Arten von Planstellen gefährdet wird, durch Verordnung aussprechen, daß für die Besetzung oder für die Antragstellung hiefür die im Abs. 1 vorgesehene Zustimmung als bestimmter Arten von Planstellen oder für die Antragstellung hiefür die im erteilt gilt. Die Bundesministerin oder der Bundesminister für öffentlichen Dienst Abs. 1 vorgesehene Zustimmung als erteilt gilt. Die Bundesministerin oder der und Sport kann in der Verordnung außerdem
 - 1. diese Zustimmung an Bedingungen knüpfen, die den im ersten Satz Verordnung außerdem angeführten Zielen entsprechen, und
 - 2. bestimmen, daß ihm Besetzungen bestimmter Arten von Planstellen, für die die Zustimmung als erteilt gilt, mitzuteilen sind.
- § 9. (1) Jede Dienstbehörde hat über alle ihr angehörenden Beamtinnen und Beamten ein aktuelles Personalverzeichnis zu führen, welches mit dem Beamten ein aktuelles Personalverzeichnis zu führen, welches mit dem Personalverzeichnis für Vertragsbedienstete zusammengefasst und den der Personalverzeichnis für Vertragsbedienstete zusammengefasst und den der Dienstbehörde angehörenden Beamtinnen und Beamten möglichst in Dienstbehörde angehörenden Beamtinnen und Beamten in elektronischer Form elektronischer Form zur Einsicht zur Verfügung zu stellen ist. Aus Gründen der zur Einsicht zur Verfügung zu stellen ist. Aus Gründen der Übersichtlichkeit Übersichtlichkeit können für Teilbereiche getrennte Personalverzeichnisse geführt können für Teilbereiche getrennte Personalverzeichnisse geführt werden. werden.

(2) und (3) ...

Ab 1. Jänner 2021:

§ 15b. (1) und (2) ...

§ 3. (1) Die Besetzung einer Planstelle und die Antragstellung hiefür für eine gleichmäßige Behandlung der Beamten zu sorgen.

- (2) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Kunst, Kultur, Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport kann in der
 - 1. diese Zustimmung an Bedingungen knüpfen, die den im ersten Satz angeführten Zielen entsprechen, und
 - 2. bestimmen, daß ihm Besetzungen bestimmter Arten von Planstellen, für die die Zustimmung als erteilt gilt, mitzuteilen sind.
- § 9. (1) Jede Dienstbehörde hat über alle ihr angehörenden Beamtinnen und

(2) und (3) ...

§ 15b. (1) und (2) ...

- (3) Beamtinnen und Beamte des Dienststandes, die ihr 57. Lebensjahr vollendet haben, können eine bescheidmäßige Feststellung der Anzahl ihrer vollendet haben, können eine bescheidmäßige Feststellung der Anzahl ihrer Schwerarbeitsmonate zu dem dem Einlangen des Antrags folgenden Schwerarbeitsmonate zu dem dem Einlangen des Antrags folgenden Monatsletzten beantragen. Dieses Antragsrecht wird mit Rechtskraft der Monatsletzten beantragen. Dieses Antragsrecht wird mit Rechtskraft der Feststellung konsumiert.
 - (4) bis (6) ...
 - **§ 29.** (1) bis (3) ...
- (4) Die Mitgliedschaft zu einer Prüfungskommission endet mit dem Ablauf der Bestellungsdauer, mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe, der mit der Versetzung ins Ausland sowie mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand.
 - (5) bis (9) ...
- § 34. (1) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport hat die Verwaltungsakademie des Bundes einzurichten. Sie hat öffentlichen Dienst und Sport hat die Verwaltungsakademie des Bundes nach Anhörung der obersten Dienstbehörden für die Bediensteten aller Ressorts einzurichten. Sie hat nach Anhörung der obersten Dienstbehörden für die Management-Trainings-Programme gemäß § 32 Abs. 1 und 2 sowie sonstige Bediensteten aller Ressorts Management-Trainings-Programme gemäß § 32 Programme zur dienstlichen Weiterbildung und Mitarbeiterqualifizierung, Abs. 1 und 2 sowie sonstige Programme zur dienstlichen Weiterbildung und insbesondere zu den Fachgebieten europäische Integration, Fremdsprachen, Mitarbeiterqualifizierung, insbesondere zu den Fachgebieten europäische Ökonomie, Genderkompetenz, Frauenförderung, Wirkungsorientierung, E-Government sowie Ressourcenmanagement bereitzustellen.
- (2) Sollte in einem Ressort für die Grundausbildung keine geeignete Ausbildungseinrichtung zur Verfügung stehen, hat die Bundesministerin oder der Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport die Grundausbildung Ausbildungseinrichtung zur Verfügung stehen, hat die Bundesministerin oder der bereitzustellen. In diesem Fall ist die entsprechende Grundausbildungsverordnung gemäß § 26 von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport im Einvernehmen mit dem betreffenden Ressort zu erlassen.
- (3) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport kann für geeignete Bundesbedienstete den Zugang zu Aus- und öffentlichen Dienst und Sport kann für geeignete Bundesbedienstete den Zugang Weiterbildungsangeboten zum Thema Verwaltungsmanagement im postgradualen zu Aus- und Weiterbildungsangeboten zum Thema Verwaltungsmanagement im Bildungsbereich sowie im Bereich der Fachhochschulen fördern.
 - (4) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für öffentlichen Dienst

Vorgeschlagene Fassung

- (3) Beamtinnen und Beamte des Dienststandes, die ihr 50. Lebensjahr Feststellung konsumiert.
 - (4) bis (6) ...
 - **§ 29.** (1) bis (3) ...
- (4) Die Mitgliedschaft zu einer Prüfungskommission endet mit dem Ablauf Bestellungsdauer, mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe, mit der Versetzung ins Ausland sowie mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand, dem Dienstverhältnis oder dem Personalstand des Ressorts.
 - (5) bis (9) ...
- § 34. (1) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für *Kunst, Kultur*, Integration, Fremdsprachen, Genderkompetenz, Frauenförderung, Ökonomie, Wirkungsorientierung, E-Government sowie Ressourcenmanagement bereitzustellen.
- (2) Sollte in einem Ressort für die Grundausbildung keine geeignete Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport die Grundausbildung bereitzustellen. In diesem Fall ist die entsprechende Grundausbildungsverordnung gemäß § 26 von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport im Einvernehmen mit dem betreffenden Ressort zu erlassen.
- (3) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Kunst, Kultur, postgradualen Bildungsbereich sowie im Bereich der Fachhochschulen fördern.
 - (4) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Kunst, Kultur,

und Sport hat die Erhebung des aktuellen und zukünftigen Ausbildungsbedarfes öffentlichen Dienst und Sport hat die Erhebung des aktuellen und zukünftigen (§ 23 Abs. 2) im Bundesdienst zu unterstützen und Maßnahmen vorzuschlagen, Ausbildungsbedarfes (§ 23 Abs. 2) im Bundesdienst zu unterstützen und die geeignet sind, diesen Ausbildungsbedarf unter Zugrundelegung der Maßnahmen vorzuschlagen, die geeignet sind, diesen Ausbildungsbedarf unter Anforderungen der Personal- und Verwaltungsentwicklung zu befriedigen. Zur Zugrundelegung der Anforderungen der Personal- und Verwaltungsentwicklung Mitarbeit sind geeignete Ausbildungseinrichtungen und sonstige Einrichtungen, zu befriedigen. Zur Mitarbeit sind geeignete Ausbildungseinrichtungen und die sich mit Personal- und Verwaltungsentwicklungsfragen beschäftigen, sonstige einzuladen.

- (5) Die im Bereich des Bundes stattfindende dienstliche Ausbildung ist auf ihre Wirksamkeit hin zu beobachten. Die Bundesministerin oder der ihre Wirksamkeit hin zu beobachten. Die Bundesministerin oder der Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport hat auf dieser Grundlage ein Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport hat auf dieser Ausbildungs-Controlling durchzuführen.
- § 35. (1) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport hat einen Beirat einzurichten, der sich mit den Aufgaben gemäß öffentlichen Dienst und Sport hat einen Beirat einzurichten, der sich mit den § 34, insbesondere aber mit dem konkreten Bildungsbedarf im Bundesdienst Aufgaben gemäß § 34, insbesondere aber mit dem konkreten Bildungsbedarf im beschäftigt. Dem Beirat gehören je ein Vertreter der obersten Dienstbehörden Bundesdienst beschäftigt. Dem Beirat gehören je ein Vertreter der obersten sowie ein Vertreter der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst an. Ein Mitglied des Dienstbehörden sowie ein Vertreter der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst an. Beirates ist zum Vorsitzenden zu bestellen.
- (2) Zur näheren Regelung sowie zur Arbeitsweise des Beirates hat die Bundesministerin oder der Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport eine Bundesministerin oder der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst Geschäftsordnung zu erlassen.

§ 36a. (1) bis (5) ...

(6) Abweichend von Abs. 3 und der nach Abs. 1 erforderlichen Voraussetzung der Regelmäßigkeit kann Telearbeit auch anlassbezogen, *nicht* Aufgaben und *tageweise* angeordnet werden, *wobei* von der *in* Abs. 1 *genannten* regelmäßig für bestimmte dienstliche Aufgaben und einzelne Tage angeordnet Voraussetzung der Regelmäßigkeit abgewichen werden kann. werden.

§ 60. (1) und (2) ...

(2a) Dienstausweise müssen dafür geeignet sein, sie auch mit der Funktion einer Bürgerkarte gemäß § 2 Z 10 des E-Government-Gesetzes, BGBl. I einer Bürgerkarte gemäß § 2 Z 10 des E-Government-Gesetzes – E-GovG, Nr. 10/2004, ausstatten zu können.

(2b) bis (5) ...

Ab 1. Jänner 2021:

§ 75d. (1) Einer Beamtin oder einem Beamten ist auf ihr oder sein Ansuchen

Vorgeschlagene Fassung

Einrichtungen, die sich mit Personalund Verwaltungsentwicklungsfragen beschäftigen, einzuladen.

- (5) Die im Bereich des Bundes stattfindende dienstliche Ausbildung ist auf Grundlage ein Ausbildungs-Controlling durchzuführen.
- § 35. (1) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für *Kunst, Kultur*, Ein Mitglied des Beirates ist zum Vorsitzenden zu bestellen.
- (2) Zur näheren Regelung sowie zur Arbeitsweise des Beirates hat die und Sport eine Geschäftsordnung zu erlassen.

§ 36a. (1) bis (5) ...

(6) Telearbeit kann auch anlassbezogen, für bestimmte dienstliche

§ 60. (1) und (2) ...

(2a) Dienstausweise müssen dafür geeignet sein, sie auch mit der Funktion BGBl. I Nr. 10/2004, ausstatten zu können.

(2b) bis (5) ...

§ 75d. (1) Einer Beamtin oder einem Beamten ist auf ihr oder sein für den Zeitraum von der Geburt eines Kindes oder, im Fall von Ansuchen für den Zeitraum von der Geburt eines Kindes oder, im Fall von

Mehrlingsgeburten, mehrerer Kinder bis längstens zum Ende des Mehrlingsgeburten, mehrerer Kinder bis längstens zum Ende des Beschäftigungsverbotes der Mutter gemäß § 5 Abs. 1 und 2 MSchG, gleichartiger Beschäftigungsverbotes der Mutter gemäß § 5 Abs. 1 und 2 MSchG, österreichischer Rechtsvorschriften oder gleichartiger Rechtsvorschriften der gleichartiger österreichischer Rechtsvorschriften Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ein Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Urlaub unter Entfall der Bezüge (Frühkarenzurlaub) im Ausmaß von bis zu vier Wirtschaftsraum ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Frühkarenzurlaub) im Wochen zu gewähren, wenn sie oder er mit der Mutter in einer Ehe, eingetragenen Ausmaß von bis zu 31 Tagen zu gewähren, wenn sie oder er mit der Mutter in Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft und der Mutter und dem Kind (den einer Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft und der Mutter Kindern) im gemeinsamen Haushalt lebt. Wenn keine der genannten und dem Kind (den Kindern) im gemeinsamen Haushalt lebt. Wenn keine der Bestimmungen auf die Mutter anzuwenden sind, gelten die im § 5 Abs. 1 und 2 genannten Bestimmungen auf die Mutter anzuwenden sind, gelten die im § 5 MSchG festgelegten Fristen sinngemäß.

Ab 1. Jänner 2019:

(2) Einem Beamten, der in einer eingetragenen Partnerschaft oder *gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft lebt*, ist auf sein Ansuchen für den *Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft lebt*, ist auf sein Ansuchen für den Zeitraum von der Geburt seines Kindes (seiner Kinder) oder des Kindes (der Zeitraum von der Geburt seines Kindes (seiner Kinder) oder des Kindes (der Kinder) des Partners bis zur Vollendung des dritten Lebensmonats des Kindes Kinder) des Partners bis zur Vollendung des dritten Lebensmonats des Kindes (der Kinder) ein Frühkarenzurlaub im Ausmaß von bis zu vier Wochen zu (der Kinder) ein Frühkarenzurlaub im Ausmaß von bis zu vier Wochen zu gewähren, wenn er mit dem Partner und dem Kind (den Kindern) im gewähren, wenn er mit dem Partner und dem Kind (den Kindern) im gemeinsamen Haushalt lebt.

Ab 1. Jänner 2021:

(2) Einem Beamten, der mit seinem Partner in einer Ehe, eingetragenen gemeinsamen Haushalt lebt.

Ab 1. Jänner 2021:

(3) Einer Beamtin oder einem Beamten, die oder der ein Kind, welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, adoptiert oder in der Absicht, ein zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, adoptiert oder in der Absicht, ein Kind an Kindes Statt anzunehmen, dieses in unentgeltliche Pflege genommen hat Kind an Kindes Statt anzunehmen, dieses in unentgeltliche Pflege genommen hat und mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, ist auf ihr oder sein Ansuchen und mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, ist auf ihr oder sein Ansuchen ein Frühkarenzurlaub im Ausmaß von bis zu vier Wochen zu gewähren. Der ein Frühkarenzurlaub im Ausmaß von bis zu 31 Tagen zu gewähren. Der Frühkarenzurlaub beginnt mit dem Tag der Annahme an Kindes Statt oder der Frühkarenzurlaub beginnt mit dem Tag der Annahme an Kindes Statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege.

Vorgeschlagene Fassung

oder gleichartiger Abs. 1 und 2 MSchG festgelegten Fristen sinngemäß.

- (2) Einem Beamten, der mit seinem Partner in einer Ehe, eingetragenen gemeinsamen Haushalt lebt.
- (2) Einem Beamten, der mit seinem Partner in einer Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft lebt, ist auf sein Ansuchen für den Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft lebt, ist auf sein Ansuchen für den Zeitraum von der Geburt seines Kindes (seiner Kinder) oder des Kindes (der Zeitraum von der Geburt seines Kindes (seiner Kinder) oder des Kindes (der Kinder) des Partners bis zur Vollendung des dritten Lebensmonats des Kinder Kinder) des Partners bis zur Vollendung des dritten Lebensmonats des Kinder (der Kinder) ein Frühkarenzurlaub im Ausmaß von bis zu *vier Wochen* zu (der Kinder) ein Frühkarenzurlaub im Ausmaß von bis zu *31 Tagen* zu gewähren, wenn er mit dem Partner und dem Kind (den Kindern) im gewähren, wenn er mit dem Partner und dem Kind (den Kindern) im gemeinsamen Haushalt lebt.
 - (3) Einer Beamtin oder einem Beamten, die oder der ein Kind, welches das Übernahme in unentgeltliche Pflege.

(4) bis (7) ...

Ab 1. Jänner 2021:

§ 76. (1) bis (3) ...

- (4) Darüber hinaus besteht unbeschadet des § 74 Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß einer weiteren Woche der im Abs. 3 Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß einer weiteren Woche der im Abs. 3 angeführten Dienstzeit im Kalenderjahr, wenn der Beamte
 - 1. ...
 - 2. wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes (einschließlich Wahl-, Pflege- oder Stiefkindes oder Kindes der Person, mit der der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt), das das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten hat, an der Dienstleistung neuerlich verhindert ist.

(5) bis (10) ...

Ab 1. Jänner 2021:

§ 78e. (1) bis (5) ...

- (6) Das Sabbatical endet bei
- 1. Karenzurlaub oder Karenz,
- 2. bis 6. ...

sobald feststeht, dass der jeweilige Anlass die Dauer eines Monats überschreitet.

§ 79e. (1) und (2) ...

(2a) Abs. 2 ist auf besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (im zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (im Folgenden: DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in der Fassung der Folgenden: DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 314 vom 22.11.2016 S. 72, der IKT-Nutzung Berichtigung ABl. Nr. L 127 vom 23.05.2018 S. 2, der IKT-Nutzung anzuwenden. Solche besonderen Kategorien personenbezogener Daten dürfen anzuwenden. Solche besonderen Kategorien personenbezogener Daten dürfen

Vorgeschlagene Fassung

(4) bis (7) ...

§ 76. (1) bis (3) ...

- (4) Darüber hinaus besteht unbeschadet des § 74 Anspruch auf angeführten Dienstzeit im Kalenderjahr, wenn der Beamte

 - 2. wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes (einschließlich Wahl-, Pflege- oder Stiefkindes oder Kindes der Person, mit der der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt), das das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten hat oder für das erhöhte Familienbeihilfe im Sinne des § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376/1967, gewährt wird, an der Dienstleistung neuerlich oder weiterhin verhindert
 - (5) bis (10) ...

§ 78e. (1) bis (5) ...

- (6) Das Sabbatical endet bei
- 1. Karenzurlaub oder Karenz (mit Ausnahme des Frühkarenzurlaubs gemäß § 75d),
- 2. bis 6. ...

sobald feststeht, dass der jeweilige Anlass die Dauer eines Monats überschreitet.

§ 79e. (1) und (2) ...

(2a) Abs. 2 ist auf besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß ausschließlich zu Kontrollzwecken verarbeitet werden, sofern dies unbedingt ausschließlich zu Kontrollzwecken verarbeitet werden, sofern dies unbedingt

erforderlich ist und sind unverzüglich dokumentiert zu löschen, sobald eine erforderlich ist und sind unverzüglich dokumentiert zu löschen, sobald eine weitere Verarbeitung zu Kontrollzwecken nicht mehr unbedingt erforderlich ist. weitere Verarbeitung zu Kontrollzwecken nicht mehr unbedingt erforderlich ist. Betroffene Personen sind umgehend von der Leiterin oder dem Leiter der Betroffene Personen sind umgehend von der Leiterin oder dem Leiter der Dienststelle darüber zu informieren, dass besondere Kategorien Dienststelle darüber zu informieren, dass besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden. Die IT-Stelle hat über eine solche personenbezogener Daten verarbeitet werden. Die IT-Stelle hat über eine solche Verarbeitung Protokoll zu führen und ihre Gründe sowie die erfolgte Information Verarbeitung Protokoll zu führen und ihre Gründe sowie die erfolgte Information schriftlich zu dokumentieren. Solche die Beamtin oder den Beamten betreffenden schriftlich zu dokumentieren. Solche die Beamtin oder den Beamten Daten des Protokolls sind ihr oder ihm auf ihr oder sein Verlangen direkt zur betreffenden Daten des Protokolls sind ihr oder ihm auf ihr oder sein Verlangen Verfügung zu stellen und sie oder er hat das Recht, gegenüber der Leiterin oder direkt zur Verfügung zu stellen und sie oder er hat das Recht, gegenüber der dem Leiter der Dienststelle eine zu dokumentierende Stellungnahme abzugeben.

- (3) bis (5) ...
- **§ 89.** (1) und (2) ...
- (3) Die Mitgliedschaft zur Leistungsfeststellungskommission ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß, während der Zeit der Suspendierung, der rechtskräftigem Abschluß, während der Zeit der (vorläufigen) Suspendierung, Außerdienststellung, der Erteilung eines Urlaubes von mehr als drei Monaten und der Leistung des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes.
- (4) Die Mitgliedschaft zur Leistungsfeststellungskommission endet mit dem Ablauf der Bestellungsdauer, mit der rechtskräftigen Verhängung einer Ablauf der Bestellungsdauer, mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe, mit der Versetzung ins Ausland sowie mit dem Ausscheiden aus Disziplinarstrafe, mit der Versetzung ins Ausland sowie mit dem Ausscheiden dem Dienststand.
 - (4) bis (6) ...
 - § 94. (1) bis (2) ...
- (3) Der Lauf der in Abs. 1 und 1a genannten Fristen wird weiters gehemmt in den Fällen des § 28 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes (PVG), BGBl. in den Fällen des § 28 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes (PVG), BGBl. Nr. 133/1967,
 - 1. und 2. ...

und Fernmeldehoheitsverwaltung ist Z 1 anzuwenden.

(4)

Vorgeschlagene Fassung

Leiterin oder dem Leiter der Dienststelle eine zu dokumentierende Stellungnahme abzugeben.

- (3) bis (5) ...
- **§ 89.** (1) und (2) ...
- (3) Die Mitgliedschaft zur Leistungsfeststellungskommission ruht vom der Außerdienststellung, des Antritts eines Urlaubes oder einer Karenz von mehr als drei Monaten, bei einer Dienstzuteilung zu einer Dienststelle eines anderen *Ressorts und* der Leistung des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes.
- (4) Die Mitgliedschaft zur Leistungsfeststellungskommission endet mit dem aus dem Dienststand, dem Dienstverhältnis oder dem Personalstand des Ressorts.
 - (4) bis (6) ...
 - § 94. (1) bis (2) ...
- (3) Der Lauf der in Abs. 1 und 1a genannten Fristen wird weiters gehemmt Nr. 133/1967,
 - 1. und 2. ...

Im Verfahren vor der Bundesdisziplinarbehörde im PTA-Bereich und in der *Post*- Im Verfahren vor der Bundesdisziplinarbehörde im PTA-Bereich und in der Fernmelde*behörde* ist Z 1 anzuwenden.

(4)

- § 98. (1) Die Bundesdisziplinarbehörde ist beim Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport eingerichtet. Die Errichtung von Außenstellen Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport eingerichtet. Die Errichtung von außerhalb von Wien ist zulässig.
 - (2) ...
- § 100. (1) Die nebenberuflichen Mitglieder sind von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport auf die Dauer von oder vom Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport auf fünf Jahren zu bestellen, wobei Weiterbestellungen zulässig sind.
 - (2) bis (4) ...
- (5) Die nebenberuflichen Mitglieder der Bundesdisziplinarbehörde haben Anspruch auf eine dem Zeit- und Arbeitsaufwand entsprechende Vergütung, die Anspruch auf eine dem Zeit- und Arbeitsaufwand entsprechende Vergütung, die von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für öffentlichen Dienst und von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Kunst, Kultur, Sport festzusetzen ist.
 - (6) und (7) ...
- (8) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport hat ein nebenberufliches Mitglied der Bundesdisziplinarbehörde seiner öffentlichen Dienst und Sport hat ein nebenberufliches Mitglied der Funktion zu entheben, wenn es
 - 1. und 2. ...
 - (9) ...
 - **§ 101.** (1) bis (4) ...
- (5) Die Geschäftseinteilung gemäß Abs. 4 ist mit dem Hinweis, dass sie von der Leiterin oder vom Leiter der Bundesdisziplinarbehörde erlassen wurde, der Leiterin oder vom Leiter der Bundesdisziplinarbehörde erlassen wurde, öffentlich, jedenfalls an der Amtstafel am Sitz der Bundesdisziplinarbehörde, öffentlich, jedenfalls an der Amtstafel am Sitz der Bundesdisziplinarbehörde, kundzumachen. Zusätzlich ist eine Veröffentlichung auf der Website des kundzumachen. Zusätzlich ist eine Veröffentlichung auf der Website des Bundesministeriums für öffentlichen Dienst und Sport im Internet zulässig.
 - (6) ...
 - **§ 102.** (1) uns (2) ...
- (3) Die Mitglieder der Bundesdisziplinarbehörde sind in Ausübung dieses Amtes selbständig und unabhängig. Die Bundesministerin oder der Amtes selbständig und unabhängig. Die Bundesministerin oder der Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport hat das Recht, sich über alle Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport hat das Recht, Gegenstände der Geschäftsführung der bei ihr oder ihm eingerichteten sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der bei ihr oder ihm Bundesdisziplinarbehörde zu unterrichten. Das jeweilige oberste Organ hat das eingerichteten Bundesdisziplinarbehörde zu unterrichten. Das jeweilige oberste

Vorgeschlagene Fassung

- § 98. (1) Die Bundesdisziplinarbehörde ist beim Bundesministerium für Außenstellen außerhalb von Wien ist zulässig.
 - (2) ...
- § 100. (1) Die nebenberuflichen Mitglieder sind von der Bundesministerin die Dauer von fünf Jahren zu bestellen, wobei Weiterbestellungen zulässig sind.
 - (2) bis (4) ...
- (5) Die nebenberuflichen Mitglieder der Bundesdisziplinarbehörde haben öffentlichen Dienst und Sport festzusetzen ist.
 - (6) und (7) ...
- (8) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Kunst, Kultur, Bundesdisziplinarbehörde seiner Funktion zu entheben, wenn es
 - 1. und 2. ...
 - (9) ...
 - **§ 101.** (1) bis (4) ...
- (5) Die Geschäftseinteilung gemäß Abs. 4 ist mit dem Hinweis, dass sie von Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport im Internet zulässig.
 - (6) ...
 - **§ 102.** (1) uns (2) ...
- (3) Die Mitglieder der Bundesdisziplinarbehörde sind in Ausübung dieses

Recht, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Disziplinarsenate, die Organ hat das Recht, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Verfahren seiner Beamtinnen oder Beamten behandeln, zu unterrichten.

- (2) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport hat für die Verhandlungen vor der Bundesdisziplinarbehörde geeignete öffentlichen Dienst und Sport hat für die Verhandlungen vor der Schriftführerinnen und Schriftführer beizustellen.
- § 104. (1) Für die Sacherfordernisse der Bundesdisziplinarbehörde und für die Besorgung ihrer Kanzleigeschäfte hat das Bundesministerium für öffentlichen die Besorgung ihrer Kanzleigeschäfte hat das Bundesministerium für Kunst, Dienst und Sport aufzukommen.
- (2) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport hat für die Verhandlungen vor der Bundesdisziplinarbehörde geeignete öffentlichen Dienst und Sport hat für die Verhandlungen vor der Schriftführerinnen und Schriftführer beizustellen.

§ 112. (1) und (2) ...

- (3) Der Disziplinaranwältin oder dem Disziplinaranwalt steht gegen die Entscheidung der Bundesdisziplinarbehörde, gemäß Abs. 3 keine Suspendierung Entscheidung der Bundesdisziplinarbehörde, gemäß Abs. 2 keine Suspendierung zu verfügen, und gegen die Aufhebung einer Suspendierung durch die zu verfügen, und gegen die Aufhebung einer Suspendierung durch die Bundesdisziplinarbehörde das Recht der Beschwerde an Bundesverwaltungsgericht zu.
- (4) Jede Suspendierung, auch eine vorläufige, hat die Kürzung des Monatsbezuges der Beamtin oder des Beamten auf zwei Drittel für die Dauer der Monatsbezuges der Beamtin oder des Beamten auf zwei Drittel für die Dauer der Suspendierung zur Folge. Die Dienstbehörde, ab Einlangen der Suspendierung zur Folge. Für die Dauer der vorläufigen Suspendierung erfolgt Disziplinaranzeige bei der Bundesdisziplinarbehörde diese, hat auf Antrag der eine Auszahlung ohne Kürzung. Nach Verfügung der Suspendierung durch die Beamtin oder des Beamten oder von Amts wegen die Kürzung zu vermindern Bundesdisziplinarbehörde oder aufzuheben, wenn und soweit das monatliche Gesamteinkommen der Bundesverwaltungsgericht nach Abs. 3 ist der über die gekürzten Bezüge Beamtin oder des Beamten und ihrer oder seiner Familienangehörigen, für die sie oder er sorgepflichtig ist, die Höhe des Mindestsatzes im Sinne des § 26 Abs. 5 PG 1965 nicht erreicht.

Vorgeschlagene Fassung

Disziplinarsenate, die Verfahren seiner Beamtinnen oder Beamten behandeln, zu unterrichten.

- (2) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Kunst, Kultur, Bundesdisziplinarbehörde geeignete Schriftführerinnen und Schriftführer beizustellen.
- § 104. (1) Für die Sacherfordernisse der Bundesdisziplinarbehörde und für *Kultur*, öffentlichen Dienst und Sport aufzukommen.
- (2) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Kunst. Kultur. Bundesdisziplinarbehörde geeignete Schriftführerinnen und Schriftführer beizustellen.

§ 112. (1) und (2) ...

- (3) Der Disziplinaranwältin oder dem Disziplinaranwalt steht gegen die das Bundesdisziplinarbehörde das Recht der Beschwerde Bundesverwaltungsgericht zu.
 - (4) Jede Suspendierung, auch eine vorläufige, hat die Kürzung des Abs. 2 nach oder hinausgehend ausbezahlte Betrag unter sinngemäßer Anwendung des § 13a Abs. 2 bis 4 GehG hereinzubringen. Die Dienstbehörde, ab Einlangen der Disziplinaranzeige bei der Bundesdisziplinarbehörde diese, hat auf Antrag der Beamtin oder des Beamten oder von Amts wegen die Kürzung zu vermindern oder aufzuheben, wenn und soweit das monatliche Gesamteinkommen der Beamtin oder des Beamten und ihrer oder seiner Familienangehörigen, für die sie oder er sorgepflichtig ist, die Höhe des Mindestsatzes im Sinne des § 26 Abs. 5 PG 1965 nicht erreicht.

(5) bis (8) ...

§ 128b. Die Leiterin oder der Leiter der Bundesdisziplinarbehörde hat spätestens bis 31. März eines jeden Jahres der Bundesministerin oder dem spätestens bis 31. März eines jeden Jahres der Bundesministerin oder dem Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport einen Jahresbericht der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport einen Bundesdisziplinarbehörde über das vorangegangene Jahr zu übermitteln. Der Jahresbericht der Bundesdisziplinarbehörde über das vorangegangene Jahr zu Bericht hat zu enthalten

1. bis 5. ...

Judikatur des Bundesverwaltungsgerichtes, Verwaltungsgerichtshofes und Judikatur des Bundesverwaltungsgerichtes, Verwaltungsgerichtshofes und Verfassungsgerichtshofes in Disziplinarrechtsangelegenheiten aufzunehmen. Verfassungsgerichtshofes in Disziplinarrechtsangelegenheiten aufzunehmen. Sofern dies unbedingt erforderlich ist, können personenbezogene Daten und Sofern dies unbedingt erforderlich ist, können personenbezogene Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten in pseudonymisierter Form in besondere Kategorien personenbezogener Daten in pseudonymisierter Form in den Bericht aufgenommen werden. Der Bericht ist von der Bundesministerin oder den Bericht aufgenommen werden. Der Bericht ist von der Bundesministerin vom Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport der Bundesregierung zur oder vom Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport der Kenntnis zu bringen.

§ 135b. (1) ...

- (2) Die Vertreterinnen oder Vertreter des Dienstgebers werden von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport Bundesministerin oder dem Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen nominiert.
- (3) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer werden von der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst nominiert. Dienstnehmer werden von der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst nominiert. Erfolgt eine Nominierung durch die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst nicht Erfolgt eine Nominierung durch die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst nicht rechtzeitig, so obliegt die Nominierung der Bundesministerin oder dem rechtzeitig, so obliegt die Nominierung der Bundesministerin oder dem Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport.

(4) bis (6) ...

§ 137. (1) Die Arbeitsplätze der Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes sind auf Antrag des zuständigen Bundesministers von der Verwaltungsdienstes sind auf Antrag des zuständigen Bundesministers von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport zu Bundesministerin oder vom Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen bewerten und unter Bedachtnahme auf die in der Anlage 1 genannten Dienst und Sport zu bewerten und unter Bedachtnahme auf die in der Anlage 1 Richtverwendungen einer Verwendungsgruppe und innerhalb dieser der genannten Richtverwendungen einer Verwendungsgruppe und innerhalb dieser Grundlaufbahn oder einer Funktionsgruppe zuzuordnen. Bei der Zuordnung zu der Grundlaufbahn oder einer Funktionsgruppe zuzuordnen. Bei der Zuordnung einer Verwendungsgruppe ist auch auf die in der Anlage 1 für diese zu einer Verwendungsgruppe ist auch auf die in der Anlage 1 für diese Verwendungsgruppe vorgeschriebenen Ausbildungserfordernisse Bedacht zu Verwendungsgruppe vorgeschriebenen Ausbildungserfordernisse Bedacht zu nehmen.

Vorgeschlagene Fassung

(5) bis (8) ...

§ 128b. Die Leiterin oder der Leiter der Bundesdisziplinarbehörde hat übermitteln. Der Bericht hat zu enthalten

1. bis 5. ...

In den Bericht ist zudem eine Analyse der im Berichtszeitraum ergangenen In den Bericht ist zudem eine Analyse der im Berichtszeitraum ergangenen Bundesregierung zur Kenntnis zu bringen.

§ 135b. (1) ...

- (2) Die Vertreterinnen oder Vertreter des Dienstgebers werden von der Dienst und Sport nominiert.
- (3) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Dienstnehmerinnen und Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport.

(4) bis (6) ...

§ 137. (1) Die Arbeitsplätze der Beamten des Allgemeinen nehmen.

- (2) und (3) ...
- (4) Ist durch eine geplante Organisationsmaßnahme oder Änderung der Geschäftseinteilung die Identität eines Arbeitsplatzes nicht mehr gegeben, sind
 - 1. und 2. ...

vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit der Bundesministerin vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport einem neuerlichen oder dem Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport einem Bewertungsverfahren zu unterziehen.

(5) Die Arbeitsplätze der Beamten der Parlamentsdirektion sind vom Präsidenten des Nationalrates zu bewerten und entsprechend den Grundsätzen des Präsidenten des Nationalrates zu bewerten und entsprechend den Grundsätzen Abs. 1 einer Verwendungsgruppe und innerhalb dieser der Grundlaufbahn oder des Abs. 1 einer Verwendungsgruppe und innerhalb dieser der Grundlaufbahn einer Funktionsgruppe zuzuordnen. Der Präsident des Nationalrates kann hiebei oder einer Funktionsgruppe zuzuordnen. Der Präsident des Nationalrates kann eine gutächtliche Äußerung des Bundesministeriums für öffentlichen Dienst und hiebei eine gutächtliche Äußerung des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, Sport einholen. Gleiches gilt für neuerliche Bewertungen nach Abs. 4.

(6) bis (10) ...

§ 140. (1) bis (3) ...

(4) Beamte, die bei den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland oder im höheren auswärtigen Dienst im Inland Dienst versehen, haben für die oder im höheren auswärtigen Dienst im Inland Dienst versehen, haben für die Dauer dieser Verwendung die ihrer Verwendung entsprechende Dauer dieser Verwendung die ihrer Verwendung entsprechende Verwendungsbezeichnung zu führen. Diese Verwendungsbezeichnungen sind von Verwendungsbezeichnung zu führen. Diese Verwendungsbezeichnungen sind der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Europa, Integration und Auβeres unter Bedachtnahme auf die internationale Übung und die internationale Angelegenheiten unter Bedachtnahme auf die internationale dienstrechtliche Stellung des Beamten durch Verordnung zu bestimmen.

(5) ...

§ 143. (1) Die Arbeitsplätze der Beamten des Exekutivdienstes sind auf Antrag des zuständigen Bundesministers von der Bundesministerin oder vom Antrag des zuständigen Bundesministers von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport zu bewerten und unter Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport zu bewerten und Bedachtnahme auf die in der Anlage 1 genannten Richtverwendungen einer unter Bedachtnahme auf die in der Anlage 1 genannten Richtverwendungen einer Verwendungsgruppe und innerhalb dieser der Grundlaufbahn oder einer Verwendungsgruppe und innerhalb dieser der Grundlaufbahn oder einer Funktionsgruppe zuzuordnen. Bei der Zuordnung zu einer Verwendungsgruppe Funktionsgruppe zuzuordnen. Bei der Zuordnung zu einer Verwendungsgruppe ist auch auf die in der Anlage 1 für diese Verwendungsgruppe vorgeschriebenen ist auch auf die in der Anlage 1 für diese Verwendungsgruppe vorgeschriebenen Ausbildungserfordernisse Bedacht zu nehmen.

Vorgeschlagene Fassung

- (2) und (3) ...
- (4) Ist durch eine geplante Organisationsmaßnahme oder Änderung der Geschäftseinteilung die Identität eines Arbeitsplatzes nicht mehr gegeben, sind 1. und 2. ...

(5) Die Arbeitsplätze der Beamten der Parlamentsdirektion sind vom öffentlichen Dienst und Sport einholen. Gleiches gilt für neuerliche Bewertungen nach Abs. 4.

(6) bis (10) ...

§ 140. (1) bis (3) ...

neuerlichen Bewertungsverfahren zu unterziehen.

(4) Beamte, die bei den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für europäische und Übung und die dienstrechtliche Stellung des Beamten durch Verordnung zu bestimmen.

(5) ...

§ 143. (1) Die Arbeitsplätze der Beamten des Exekutivdienstes sind auf Ausbildungserfordernisse Bedacht zu nehmen.

- (2) und (3) ...
- (4) Ist durch eine geplante Organisationsmaßnahme oder Änderung der Geschäftseinteilung die Identität eines Arbeitsplatzes nicht mehr gegeben, sind

1. und 2. ...

vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit der Bundesministerin vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport einem neuerlichen oder dem Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport einem Bewertungsverfahren zu unterziehen.

- (5) bis (7) ...
- § 145a. (1) und (2) ...
- (3) Die näheren Bestimmungen über das Führen der Dienstgrade sind unter Bedachtnahme auf die vorgesehene Verwendung des Exekutivbediensteten von Bedachtnahme auf die vorgesehene Verwendung des Exekutivbediensteten von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Inneres und Bundesministerin der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Inneres und oder dem Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz Bundesministerin oder dem Bundesminister für Justiz jeweils durch Verordnung jeweils durch Verordnung festzulegen.
- (4) Exekutivbedienstete, die gemäß § 1 KSE-BVG entsendet sind und in einer Funktion verwendet werden, die im Rahmen dieses Auslandseinsatzes nach einer Funktion verwendet werden, die im Rahmen dieses Auslandseinsatzes nach der internationalen Übung die Führung einer höheren Verwendungsbezeichnung der internationalen Übung die Führung einer höheren Verwendungsbezeichnung erfordert, können für die Dauer dieser Verwendung diese höhere erfordert, können für die Dauer dieser Verwendung diese höhere Verwendungsbezeichnung führen. Diese Verwendungsbezeichnungen sind von Verwendungsbezeichnung führen. Diese Verwendungsbezeichnungen sind von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Inneres und von der der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Inneres und von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Verfassung, Reformen, Bundesministerin oder dem Bundesminister für Justiz jeweils durch Verordnung Deregulierung und Justiz jeweils durch Verordnung festzulegen.

(5) ...

- § 147. (1) Die Arbeitsplätze der Militärpersonen sind auf Antrag des zuständigen Bundesministers von der Bundesministerin oder vom Bundesminister zuständigen Bundesministers von der Bundesministerin oder vom für öffentlichen Dienst und Sport zu bewerten und unter Bedachtnahme auf die in Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport zu bewerten und der Anlage 1 genannten Richtverwendungen einer Verwendungsgruppe und unter Bedachtnahme auf die in der Anlage 1 genannten Richtverwendungen einer innerhalb dieser der Grundlaufbahn oder einer Funktionsgruppe zuzuordnen. Bei Verwendungsgruppe und innerhalb dieser der Grundlaufbahn oder einer der Zuordnung zu einer Verwendungsgruppe ist auch auf die in der Anlage 1 für Funktionsgruppe zuzuordnen. Bei der Zuordnung zu einer Verwendungsgruppe diese Verwendungsgruppe vorgeschriebenen Ausbildungserfordernisse Bedacht ist auch auf die in der Anlage 1 für diese Verwendungsgruppe vorgeschriebenen zu nehmen.
 - (2) und (3) ...
 - (4) Ist durch eine geplante Organisationsmaßnahme oder Änderung der

Vorgeschlagene Fassung

- (2) und (3) ...
- (4) Ist durch eine geplante Organisationsmaßnahme oder Änderung der Geschäftseinteilung die Identität eines Arbeitsplatzes nicht mehr gegeben, sind

1. und 2. ...

neuerlichen Bewertungsverfahren zu unterziehen.

- (5) bis (7) ...
- § 145a. (1) und (2) ...
- (3) Die näheren Bestimmungen über das Führen der Dienstgrade sind unter festzulegen.
- (4) Exekutivbedienstete, die gemäß § 1 KSE-BVG entsendet sind und in festzulegen.

(5) ...

- § 147. (1) Die Arbeitsplätze der Militärpersonen sind auf Antrag des Ausbildungserfordernisse Bedacht zu nehmen.
 - (2) und (3) ...
 - (4) Ist durch eine geplante Organisationsmaßnahme oder Änderung der

Geschäftseinteilung die Identität eines Arbeitsplatzes nicht mehr gegeben, sind

1. und 2. ...

oder dem Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport einem neuerlichen oder dem Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport einem Bewertungsverfahren zu unterziehen.

- (5) bis (7) ...
- § 161. (1) Bei der Bestellung von nebenberuflichen Mitgliedern der Bundesdisziplinarbehörde in Angelegenheiten von Universitätslehrerinnen und haben die nebenberuflichen Mitglieder des zuständigen Disziplinarsenates Universitätslehrern haben den Senaten als nebenberufliche Mitglieder gemäß gemäß § 101 Abs. 2 und 3 bei einem Verfahren § 101 Abs. 2 und 3,
 - 1. wenn es sich bei der beschuldigten Beamtin oder dem beschuldigten Universitätsprofessorin **Beamten** <mark>ит</mark> eine oder einen Universitätsprofessor (§ 154 lit. a) handelt. zwei Universitätsprofessorinnen oder zwei Universitätsprofessoren,
 - 2. wenn es sich bei der beschuldigten Beamtin oder dem beschuldigten Beamten um eine sonstige Universitätslehrerin oder einen sonstigen Universitätslehrer (§ 154 lit. b bis d) handelt, zwei sonstige Universitätslehrerinnen oder zwei sonstige Universitätslehrer

anzugehören.

(2) ...

§ 194. (1) bis (3) ...

(4) Hat der Lehrer außerhalb der im § 192 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten regelmäßig weitere dienstliche Aufgaben zu erfüllen (§ 192 Abs. 2), so ist diese regelmäßig weitere dienstliche Aufgaben zu erfüllen (§ 192 Abs. 2), so ist diese Tätigkeit unter Bedachtnahme auf die daraus erwachsende zeitliche Belastung des Tätigkeit unter Bedachtnahme auf die daraus erwachsende zeitliche Belastung Lehrers von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Bildung, des Lehrers von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport durch Verordnung oder im dem Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport durch Einzelfall in entsprechendem Ausmaß in die Lehrverpflichtung einzurechnen. Verordnung oder im Einzelfall in entsprechendem Ausmaß in die Hiebei ist vom zeitlichen Ausmaß dieser weiteren dienstlichen Aufgaben und Lehrverpflichtung einzurechnen. Hiebei ist vom zeitlichen Ausmaß dieser ihrem Anteil an der für Verwaltungstätigkeiten maßgebenden Wochendienstzeit weiteren dienstlichen Aufgaben und ihrem Anteil an auszugehen.

(5) ...

§ 200d. (1) ...

Vorgeschlagene Fassung

Geschäftseinteilung die Identität eines Arbeitsplatzes nicht mehr gegeben, sind 1. und 2. ...

vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit der Bundesministerin vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit der Bundesministerin neuerlichen Bewertungsverfahren zu unterziehen.

(5) bis (7) ...

§ 161. (1) Im Bereich der Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer

- 1. gegen eine Universitätsprofessorin oder einen Universitätsprofessor zwei Universitätsprofessorinnen oder zwei (§ 154 lit. a) Universitätsprofessoren,
- 2. gegen eine sonstige Universitätslehrerin oder einen sonstigen Universitätslehrer (§ 154 lit. b bis d) zwei sonstige Universitätslehrerinnen oder Universitätslehrer

zu sein.

(2) ...

§ 194. (1) bis (3) ...

(4) Hat der Lehrer außerhalb der im § 192 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten Verwaltungstätigkeiten maßgebenden Wochendienstzeit auszugehen.

(5) ...

§ 200d. (1) ...

- (2) Nach Maßgabe ihrer Qualifikation und der Beauftragung hat sie insbesondere
 - 1. und 2. ...
 - 3. Studierende zu beraten und, insbesondere bei der Abfassung von Bachelorarbeiten, zu betreuen,
 - 4. und 5. ...

Wissenschaftlich-berufsfeldbezogene Forschung

- § 200j. (1) Wirkt die Hochschullehrperson bei wissenschaftlichberufsfeldbezogener Forschung mit, sind Art und Umfang ihrer Mitarbeit in der berufsfeldbezogener oder künstlerischer Forschung mit, sind Art und Umfang Veröffentlichung zu bezeichnen.
- (2) Die Hochschullehrperson hat das Recht, eigene wissenschaftlichberufsfeldbezogene Arbeiten selbstständig zu veröffentlichen. Soweit jedoch die Veröffentlichung unter Berufung auf ihre Zugehörigkeit zur Pädagogischen Hochschule erfolgen soll, ist hiefür die Zustimmung der Institutsleiterin oder des Institutsleiters (soweit die Hochschullehrperson keinem Institut zugeordnet ist, die Zustimmung der Rektorin oder des Rektors) erforderlich.
- § 200k. (1) Bei der Bestellung von nebenberuflichen Mitgliedern der Bundesdisziplinarbehörde in Angelegenheiten von Hochschullehrpersonen beide nebenberuflichen Mitglieder des zuständigen Disziplinarsenates der müssen beide nebenberuflichen Mitglieder des Besoldungsgruppe Hochschullehrpersonen angehören.
 - (2) ...

Ab 1. September 2021:

- **§ 2001.** (1) ...
- (2) Auf die Hochschullehrperson sind die nachstehenden Bestimmungen des Allgemeinen Teiles mit folgenden Maßgaben anzuwenden:
 - 1. bis 3. ...
 - 4. § 68 Abs. 1 (Erholungsurlaub) mit der Maßgabe, dass die kalendermäßige Festlegung nicht der Terminisierung der Lehrveranstaltungsstunden (§ 200e Abs. 2) widersprechen darf, im Übrigen aber nicht an die lehrveranstaltungsfreie Zeit gebunden ist; der Verbrauch der Urlaubsstunden ist nur in ganzen Tagen zulässig, einem Urlaubstag entsprechen dabei acht Stunden;

Vorgeschlagene Fassung

- (2) Nach Maßgabe ihrer Qualifikation und der Beauftragung hat sie insbesondere
 - 1. und 2. ...
 - 3. Studierende zu beraten und, insbesondere bei der Abfassung von Bachelor- und Master arbeiten, zu betreuen,
 - 4. und 5. ...

Wissenschaftlich-berufsfeldbezogene oder künstlerische Forschung

- § 200j. (1) Wirkt die Hochschullehrperson bei wissenschaftlichihrer Mitarbeit in der Veröffentlichung zu bezeichnen.
- (2) Jede Hochschullehrperson hat das Recht, eigene wissenschaftlichberufsfeldbezogene *oder künstlerische* Arbeiten selbstständig zu veröffentlichen. Bei der Veröffentlichung der Ergebnisse der Forschung sind Hochschullehrpersonen, die einen eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Beitrag zu dieser Arbeit geleistet haben, als Mitautorinnen oder Mitautoren zu nennen.
- § 200k. (1) Bei einem Verfahren gegen eine Hochschullehrperson müssen Disziplinarsenates der Besoldungsgruppe der Hochschullehrpersonen angehören.

(2) ...

§ 2001. (1) ...

- (2) Auf die Hochschullehrperson sind die nachstehenden Bestimmungen des Allgemeinen Teiles mit folgenden Maßgaben anzuwenden:
 - 1. bis 3. ...
 - 4. § 68 Abs. 1 (Erholungsurlaub) mit der Maßgabe, dass die kalendermäßige Festlegung nicht der Terminisierung Lehrveranstaltungsstunden (§ 200e Abs. 2) widersprechen darf, im Übrigen aber nicht an die lehrveranstaltungsfreie Zeit gebunden ist; einem Urlaubstag entsprechen dabei acht Stunden;

- 5. und 6. ...
- (3) bis (8) ...
- § 203c. Jede Ausschreibung ist auf der beim Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport eingerichteten Website "Karriere Öffentlicher Kultur, öffentlichen Dienst und Sport eingerichteten Website "Karriere Dienst" und zusätzlich im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" zu verlautbaren. Öffentlicher Dienst" und zusätzlich im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" zu Zusätzlich kann sie auch auf andere geeignete Weise verlautbart werden.
- § 207c. Die Ausschreibung ist auf der beim Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport eingerichteten Website "Karriere Öffentlicher Dienst" und zusätzlich im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" zu verlautbaren. Öffentlicher Dienst" und zusätzlich im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" zu Zusätzlich kann sie auch auf andere geeignete Weise verlautbart werden.

§ 207f. (1) bis (8) ...

- (9) Die Begutachtungskommission hat die eingelangten Bewerbungen zu prüfen und Bewerberinnen und Bewerber, die nicht alle festgelegten prüfen und Bewerberinnen und Bewerber, die nicht alle festgelegten Erfordernisse erfüllen, als "nicht geeignet" aus dem weiteren Verfahren Erfordernisse erfüllen, als "nicht geeignet" aus dem weiteren Verfahren auszuscheiden. Die Begutachtungskommission hat
 - schulpartnerschaftlichen (Schulclusterbeirat, 1. dem Gremium Schulgemeinschaftsausschuss oder Schulforum) und
 - 2. dem Dienststellenausschuss (den Dienststellenausschüssen)

der Schule, für die die Bewerbungen abgegeben wurden, die Bewerbungen der alle festgelegten Erfordernisse erfüllenden Bewerber zu übermitteln. Diese der alle festgelegten Erfordernisse erfüllenden Bewerber zu übermitteln. Diese Organe haben das Recht, nach allfälliger Anhörung der Bewerberinnen und Organe haben das Recht, nach allfälliger Anhörung der Bewerberinnen und Bewerber binnen drei Wochen ab Erhalt der Bewerbungen eine begründete Bewerber binnen drei Wochen ab Erhalt der Bewerbungen eine begründete

Vorgeschlagene Fassung

- 5. und 6. ...
- (3) bis (8) ...
- § 203c. Jede Ausschreibung ist auf der beim Bundesministerium für *Kunst*, verlautbaren. Zusätzlich kann sie auch auf andere geeignete Weise verlautbart werden.
- § 207c. Die Ausschreibung ist auf der beim Bundesministerium für Kunst. Kultur, öffentlichen Dienst und Sport eingerichteten Website "Karriere verlautbaren. Zusätzlich kann sie auch auf andere geeignete Weise verlautbart werden.

§ 207f. (1) bis (8) ...

- (8a) Die oder der Vorsitzende kann die Beschlussfassung gemäß Abs. 8 durch Einholung der Zustimmung der anderen Kommissionsmitglieder im Umlaufweg ersetzen. Um Entscheidungen im Umlaufweg treffen zu können, ist ein begründeter Beschlussantrag der oder des Vorsitzenden erforderlich. Für im Umlaufweg beschlossene Entscheidungen ist Stimmeneinhelligkeit erforderlich. Die Zustimmung kann mündlich, telefonisch oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erteilt werden. Eine nicht schriftlich erteilte Zustimmung ist in einem Aktenvermerk gemäß § 16 AVG festzuhalten.
- (9) Die Begutachtungskommission hat die eingelangten Bewerbungen zu auszuscheiden. Abweichend vom ersten Satz kann die Begutachtungskommission die Dienstbehörde mit der Prüfung der Erfüllung der Erfordernisse des § 207e Abs. 2 Z 1 und Z 2 beauftragen. Die Begutachtungskommission hat
 - 1. dem schulpartnerschaftlichen Gremium (Schulclusterbeirat, Schulgemeinschaftsausschuss oder Schulforum) und
 - 2. dem Dienststellenausschuss (den Dienststellenausschüssen)

der Schule, für die die Bewerbungen abgegeben wurden, die Bewerbungen

schriftliche Stellungnahme abzugeben.

(10) Die alle Erfordernisse erfüllenden Bewerberinnen und Bewerber sind einer qualifizierten Einrichtung im Rahmen eines Assessments zur Beurteilung einer qualifizierten Einrichtung im Rahmen eines Assessments zur Beurteilung ihrer Führungs- und Managementkompetenzen zuzuweisen, anschließend zu einer ihrer Führungs- und Managementkompetenzen zuzuweisen, anschließend zu Anhörung vor die Begutachtungskommission zu laden und auf ihre Eignung zu einer Anhörung vor die Begutachtungskommission zu laden und auf ihre überprüfen. Bezüglich der Bewerberinnen und Bewerber, die nach einem Eignung zu überprüfen. Die Begutachtungskommission kann, wenn dies zur Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren eine leitende Funktion durch Überprüfung der Eignung ausreichend ist, ein vereinfachtes Verfahren vorsehen; Ernennung oder Bestellung erlangt haben, kann die Begutachtungskommission dies gilt für Bewerberinnen und Bewerber um eine Schulleitung oder ein vereinfachtes Verfahren vorsehen, wenn dies zur Überprüfung der Eignung Schulcluster-Leitung, ausreichend ist; wird im Rahmen eines solchen vereinfachten Verfahrens von der Bewerbungsverfahren eine dieser Funktionen durch Ernennung oder Bestellung Durchführung eines Assessments Abstand genommen, so ist dem erlangt haben, und im Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren um eine Auswahlverfahren keine Expertin oder kein Experte gemäß Abs. 3 Z 1 leitende Funktion gemäß § 207 Abs. 2 Z 3 für Bewerberinnen und Bewerber, die beizuziehen.

(11) bis (16) ...

§ 207n. (1) bis (4) ...

- (5) Die nach Zuweisung gemäß Abs. 4 verbleibenden Werteinheiten dürfen von der Schulcluster-Leitung unter Bedachtnahme auf die wahrzunehmenden von der Schulcluster-Leitung unter Bedachtnahme auf die wahrzunehmenden Aufgaben und nach Maßgabe des Organisationsplans
 - 1. ...
 - 2. der Bereitstellung von Sekretariatspersonal ab dem zweiten Jahr nach der Errichtung des Schulclusters *und*
 - 3. der Wahrnehmung von Agenden im Sinne des § 9 Abs. 1d BLVG

zugewiesen werden.

(6) ...

Wahrnehmung die von Verwaltungsaufgaben der Schuladministration (§ 56 Abs. 7 Schulunterrichtsgesetz – SchUG, BGBl. Nr. Schuladministration (§ 56 Abs. 7 Schulunterrichtsgesetz – SchUG, BGBl. Nr. 476/1986) dürfen von der Schulcluster-Leitung an den Schulen unter den 476/1986) dürfen von der Schulcluster-Leitung an den Schulen unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 BLVG Administratorinnen und Administratoren Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 BLVG Administratorinnen und Administratoren mit der Maßgabe betraut werden, dass an die Stelle der Zahl der Klassen die Zahl mit der Maßgabe betraut werden, dass an die Stelle der Zahl der Klassen die Zahl der Gruppen von jeweils 25 Schülerinnen und Schülern der jeweiligen Schule der Gruppen von jeweils 25 Schülerinnen und Schülern der jeweiligen Schule

Vorgeschlagene Fassung

schriftliche Stellungnahme abzugeben.

(10) Die alle Erfordernisse erfüllenden Bewerberinnen und Bewerber sind die nach einem Ausschreibungseine solche Funktion durch Ernennung oder Bestellung erlangt haben; wird im Rahmen eines solchen vereinfachten Verfahrens von der Durchführung eines Assessments Abstand genommen, so ist dem Auswahlverfahren keine Expertin oder kein Experte gemäß Abs. 3 Z 1 beizuziehen.

(11) bis (16) ...

§ 207n. (1) bis (4) ...

- (5) Die nach Zuweisung gemäß Abs. 4 verbleibenden Werteinheiten dürfen Aufgaben und nach Maßgabe des Organisationsplans

 - 2. der Bereitstellung von Sekretariatspersonal ab dem zweiten Jahr nach der Errichtung des Schulclusters,
 - 3. der Wahrnehmung von Agenden im Sinne des § 9 Abs. 1d BLVG *und*
- 4. der Wahrnehmung von Aufgaben der Schulcluster-Administration zugewiesen werden.
 - (6) ...
- (7) Für die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben

tritt; bei der Berechnung der Zahl der Gruppen ist das Ergebnis der Division auf tritt; bei der Berechnung der Zahl der Gruppen ist das Ergebnis der Division auf die nächste ganze Zahl aufzurunden. Die Tätigkeit ist je Gruppe von 25 die nächste ganze Zahl aufzurunden. Die Tätigkeit ist je Gruppe von 25 Schülerinnen und Schülern der jeweiligen Schule mit einer halben Wochenstunde Schülerinnen und Schülern der jeweiligen Schule mit einer halben der Lehrverpflichtungsgruppe III (0,525 Werteinheiten) in die Lehrverpflichtung Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe III (0,525 Werteinheiten) in die einzurechnen.

(8) bis (11) ...

§ 221. (1) Bei der Bestellung von nebenberuflichen Mitgliedern der Bundesdisziplinarbehörde in Angelegenheiten von Lehrpersonen muss ein nebenberufliche Mitglied des zuständigen Disziplinarsenates gemäß § 101 nebenberufliches Mitglied gemäß § 101 Abs. 2 dem Verwaltungsdienst im Abs. 2 dem Verwaltungsdienst im Bereich Bildung angehören und hat das Bereich Bildung angehören und hat ein nebenberufliches Mitglied des Senates gemäß § 101 Abs. 3 Lehrperson zu sein.

(2) und (3) ...

Ab 1. Jänner 2021:

§ 222. (1) Die §§ 203 bis 203l sind auf Lehrpersonen an Pädagogischen Hochschulen eingegliederten Praxisschulen nicht anzuwenden. § 207m Abs. 2 ist Pädagogischen Hochschule eingegliederten Praxisschule hat ein sinngemäß anzuwenden.

Vorgeschlagene Fassung

Lehrverpflichtung einzurechnen. Abs. 3 letzter Satz ist für die Ermittlung der Anzahl der Schülerinnen und Schüler anzuwenden.

(8) bis (11) ...

§ 221. (1) Bei einem Verfahren gegen eine Lehrperson muss das nebenberufliche Mitglied des *Disziplinarsenates* gemäß § 101 Abs. 3 Lehrperson zu sein.

(2) und (3) ...

- § 222. (1) Der Besetzung einer freien Stelle einer Lehrperson an einer der Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren voranzugehen. Auf dieses Verfahren sind die §§ 203 bis 203h und § 207m mit der Maßgabe anzuwenden, dass
 - 1. an die Stelle der Schulleitung das Rektorat tritt und die Schulleitung vom Rektorat einzubeziehen ist,
 - 2. ein Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren ergänzend zu § 203 Abs. 2 nicht einzuleiten ist, wenn die Stelle mit einer Landeslehrperson besetzt werden soll, die
 - a) die Ernennungserfordernisse erfüllt und
 - b) die bisherige Verwendung auf Grund eines gleichartigen Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahrens erlangt hat,
 - 3. die Ausschreibung gemäß § 203a Abs. 1 und 2 dem Rektorat obliegt,
 - 4. an die Stelle der ausschreibenden Stelle in § 203b Abs. 3 die Dienstbehörde tritt,
 - 5. die Ausschreibung anstelle von § 203c auf der beim Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport eingerichteten Website "Karriere Öffentlicher Dienst" sowie auf der Website der Bildungsdirektion des Bundeslandes in dessen örtlichen Wirkungsbereich die Pädagogische Hochschule ihren Sitz hat, zu

(2) ...

Ab 1. Jänner 2021:

(3) Die Leitung der einer Pädagogischen Hochschule eingegliederten Praxisschule gemäß § 22 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 erfolgt im Rahmen einer Pädagogischen Hochschule eingegliederten Praxisschule hat ein Ausschreibungsauf die Dauer von bis zu fünf Schuljahren vorzunehmenden Betrauung. Neuerliche Betrauungen sind zulässig. Die mit der Leitung betraute Lehrperson bis 207i und § 207m mit der Maβgabe anzuwenden, dass führt die Verwendungsbezeichnung "Direktorin" oder "Direktor".

Vorgeschlagene Fassung

verlautbaren ist und zusätzlich auch auf andere geeignete Weise verlautbart werden kann.

- 6. vor der Übermittlung der Auswahl an die Dienstbehörde gemäß § 203h Abs. 3 der Schulleitung das Recht einzuräumen ist, einen Auswahlvorschlag zu erstellen und dem Rektorat vorzulegen und
- 7. soweit die Besetzung einer Planstelle mit einer Landeslehrperson erfolgen soll, die vor dem 1. Jänner 2005 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einem Land aufgenommen worden ist und von diesem Zeitpunkt an ununterbrochen in einem solchen Dienstverhältnis steht, diese Landeslehrperson mit ihrer Zustimmung auf eine Planstelle einer Lehrperson ernannt werden kann.

(2) ...

- (3) Der Besetzung einer freien Planstelle für die Leitung einer einer und Bewerbungsverfahren voranzugehen. Auf dieses Verfahren sind die §§ 207a
- 1. an die Stelle der Bildungsdirektorin oder des Bildungsdirektors das Rektorat tritt,
 - 2. an die Stelle der Bildungsdirektion die Pädagogische Hochschule tritt,
 - 3. der Aufschub einer Ausschreibung gemäß § 207a Abs. 2 durch die Bundesministerin oder den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung zu veranlassen ist,
 - 4. die Betrauung gemäß § 207a Abs. 3 der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung obliegt,
 - 5. die Ausschreibung zusätzlich zu § 207c auch auf der Website der Bildungsdirektion des Bundeslandes, in dessen örtlichen Wirkungsbereich die Pädagogische Hochschule ihren Sitz hat, zu verlautbaren ist,
 - 6. der Begutachtungskommission anstelle der Mitglieder gemäß § 207f Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 7
 - a.) die Rektorin oder der Rektor oder eine von ihr oder ihm zu entsendende fachlich geeignete Vertretung als Vorsitzende oder Vorsitzender,

§ 227b. (1) bis (9) ...

(10) Die Ernennungserfordernisse für die Verwendung in der Schulevaluation richten sich nach Anlage 1 Z 28 mit der Maßgabe, dass an die Schulevaluation richten sich nach Anlage 1 Z 28 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der mindestens fünfjährigen erfolgreichen Lehr- und/oder Stelle der mindestens fünfjährigen erfolgreichen Lehr- und/oder Schulleitungspraxis eine mindestens zehnjährige entsprechende Praxis tritt und Schulleitungspraxis eine mindestens zehnjährige entsprechende Praxis tritt und auch Zeiten in den Verwendungsgruppen SQM, SI 1 und SI 2 anzurechnen sind.

Vorgeschlagene Fassung

- b.) eine oder ein durch die Bundesministerin oder den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung zu entsendende Expertin oder Experte,
- c.) ein vom zuständigen Zentralausschuss zu entsendendes Mitglied sowie
- d.) ein von der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst zu entsendendes Mitglied

als stimmberechtigte Mitglieder angehören,

- 7. der Begutachtungskommission anstelle der Mitglieder gemäß § 207f Abs. 3
- a.) eine Expertin oder ein Experte jener Einrichtung, die das Assessment gemäß § 207f Abs. 10 durchführt (Personalberaterin oder Personalberater),
- b.) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Eltern oder Erziehungsberechtigten aus dem Schulforum der betroffenen Schule sowie
- c.) die oder der Vorsitzende des Arbeitskreises Gleichbehandlungsfragen oder eine von ihr oder ihm zu entsendende fachlich geeignete Vertretung

als beratende Mitglieder angehören,

- 8. bei einer Lehrperson, die ein aufrechtes (karenziertes) Dienstverhältnis als Landeslehrperson innehat, § 207h Abs. 4 und § 207i Abs. 3 nicht anzuwenden sind und
- 9. soweit die Besetzung einer Planstelle mit einer Landeslehrperson erfolgen soll, die vor dem 1. Jänner 2005 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einem Land aufgenommen worden ist und von diesem Zeitpunkt an ununterbrochen in einem solchen Dienstverhältnis steht, diese Landeslehrperson mit ihrer Zustimmung auf eine Planstelle einer Lehrperson ernannt werden kann.

§ 227b. (1) bis (9) ...

(10) Die Ernennungserfordernisse für die Verwendung in der auch Zeiten in den Verwendungsgruppen SQM, SI 1 und SI 2 anzurechnen sind. Zeiten der Aufsichtsführung über die dem Bundesministerium für Bildung,

§ 231a. (1) ...

(2) Werden medizinisch-technische Tätigkeiten außerhalb Krankenanstalt, einer Justizanstalt, einer Stellungskommission oder einer Krankenanstalt, einer Justizanstalt, einer Stellungskommission oder einer Feldambulanz ausgeübt, bedarf ihre Zuordnung zum Abs. 1 des Einvernehmens Feldambulanz ausgeübt, bedarf ihre Zuordnung zum Abs. 1 des Einvernehmens mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für öffentlichen Dienst und mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Kunst, Kultur, Sport.

(3) ...

§ 233a. (1) Dienstausweise, die die Anforderungen des § 60 Abs. 2a nicht Regelungen treffen.

(2) ... § 243. (1) bis (7) ...

Allgemeiner Verwaltungsdienst in der **Post- und** Fernmelde**hoheitsverwaltung**

§ 244a. Auf die Grundausbildung der Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes in der *Post- und* Fernmelde*hoheitsverwaltung* sind bis zum Inkrafttreten von entsprechenden Grundausbildungsvorschriften auf Grund der für entsprechenden Grundausbildungsvorschriften auf Grund der für den den Allgemeinen Verwaltungsdienst geltenden Bestimmungen abweichend von Allgemeinen Verwaltungsdienst geltenden Bestimmungen abweichend von der der Anlage 1 Z 1 bis 5 jene Bestimmungen anzuwenden, die für die Beamten der Anlage 1 Z 1 bis 5 jene Bestimmungen anzuwenden, die für die Beamten der Besoldungsgruppe "Beamte der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung" in den Besoldungsgruppe "Beamte der Fernmeldebehörde" in den entsprechenden entsprechenden Einstufungen und Verwendungen gelten.

§ 245. (1) bis (3) ...

Vorgeschlagene Fassung

Forschung direkt unterstehenden Wissenschaft und (Zentrallehranstalten) sind Zeiten in den Verwendungsgruppen SOM, SI 1 und SI 2 gleichgestellt.

§ 231a. (1) ...

(2) Werden medizinisch-technische Tätigkeiten außerhalb einer öffentlichen Dienst und Sport.

(3) ...

§ 233a. (1) Dienstausweise, die die Anforderungen des § 60 Abs. 2a nicht erfüllen, können noch bis 31. Dezember 2006 ausgestellt werden. Dienstausweise, erfüllen, können noch bis 31. Dezember 2006 ausgestellt werden. die die Anforderungen des § 60 Abs. 2a nicht erfüllen, und die bis zum Dienstausweise, die die Anforderungen des § 60 Abs. 2a nicht erfüllen, und die 31. Dezember 2004 ausgestellten Dienstkarten verlieren mit Ablauf des bis zum 31. Dezember 2004 ausgestellten Dienstkarten verlieren mit Ablauf des 31. Dezember 2008 ihre Gültigkeit. Der zuständige Bundesminister kann im 31. Dezember 2008 ihre Gültigkeit. Der zuständige Bundesminister kann im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler durch Verordnung für Dienstausweise und Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Kunst, Dienstkarten hinsichtlich Ausstellungsdatum und Gültigkeitsdauer abweichende Kultur, öffentlichen Dienst und Sport durch Verordnung für Dienstausweise und Dienstkarten hinsichtlich Ausstellungsdatum und Gültigkeitsdauer abweichende Regelungen treffen.

(2) ...

§ 243. (1) bis (7) ...

(8) Die für den Zeitraum von 1. Oktober 2020 bis 30. September 2025 ernannten nebenberuflichen Mitglieder der Bundesdisziplinarbehörde gelten als bis zum 31. Dezember 2025 ernannt.

Allgemeiner Verwaltungsdienst in der Fernmeldebehörde

§ 244a. Auf die Grundausbildung der Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes in der Fernmeldebehörde sind bis zum Inkrafttreten von Einstufungen und Verwendungen gelten.

§ 245. (1) bis (3) ...

(4) Bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Verordnungen der Bundesministerin oder des Bundesministers für Inneres und der Bundesministerin oder des Bundesministerin oder des Bundesministers für Inneres und Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz gemäß den Bundesministerin oder des Bundesministers für Justiz gemäß den §§ 145a Abs. 3 §§ 145a Abs. 3 und 4 und 264 sind für das jeweilige Ressort die §§ 145a und 264 und 4 und 264 sind für das jeweilige Ressort die §§ 145a und 264 in der bis zum in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2003 geltenden Fassung weiterhin Ablauf des 31. Dezember 2003 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. anzuwenden. Beamte des Exekutivdienstes und Wachebeamte können ihren Beamte des Exekutivdienstes und Wachebeamte können ihren bisherigen bisherigen Amtstitel als Verwendungsbezeichnung weiterhin an Stelle des jeweils Amtstitel als Verwendungsbezeichnung weiterhin an Stelle des jeweils durch durch Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers für Inneres Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers für Inneres und der und der Bundesministerin oder des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz vorgesehenen Dienstgrades führen.

§ 248d. (Anm.: Abs. 1 tritt mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft)

(2) bis (6) ...

Ab 1 Jänner 2021 bis 31. Dezember 2025:

8. Unterabschnitt Beamte der **Post- und** Fernmelde**hoheitsverwaltung**

§ 249a. (1) Die Besoldungsgruppe "Beamte der *Post- und* Fernmeldehoheitsverwaltung" umfasst die Verwendungsgruppen PF 1, PF 2, PF 3, PF 4, PF 5 und PF 6.

Vorgeschlagene Fassung

- (4) Bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Verordnungen Bundesministerin oder des Bundesministers für Justiz vorgesehenen Dienstgrades führen.
- § 248d. (1) Für Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren betreffend die Besetzung von Planstellen für leitende Funktionen an land- und forstwirtschaftlichen Bundeslehranstalten, die nach Ablauf des 31. Dezember 2020 eingeleitet worden sind, ist der 5. Unterabschnitt des 7. Abschnittes des Besonderen Teiles (§§ 207 bis 207k) in der bis zum 31. August 2018 geltenden Fassung bis zum 31. Dezember 2021 weiter anzuwenden.

(2) bis (6) ...

Übergangsbestimmung zur Novelle BGBl. I Nr. XXX/2020

§ 248e. Betrauungen von Lehrpersonen mit der Leitung einer einer Pädagogischen Hochschule eingegliederten Praxisschule gemäß § 222 Abs. 3 in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung bleiben bis zur Ablauf der festgelegten Funktionsdauer aufrecht.

8. Unterabschnitt Beamte der Fernmeldebehörde

§ 249a. (1) Die Besoldungsgruppe "Beamte der Fernmeldebehörde" umfasst die Verwendungsgruppen PF 1, PF 2, PF 3, PF 4, PF 5 und PF 6. Der Begriff "Fernmeldebehörde" umfasst alle Verwendungen bei der Fernmeldebehörde in der Zentralstelle und im nachgeordneten Fernmeldebüro. Wird in einem Bundesgesetz, einer Verordnung, einem Erlass oder einer sonstigen Vorschrift des Bundes die Besoldungsgruppe "Beamte der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung" genannt, gilt dies als Bezugnahme auf die

- (2) Auf Planstellen der Besoldungsgruppe "Beamte der *Post- und* Fernmeldehoheitsverwaltung" dürfen nur Beamte ernannt werden, die dieser dürfen nur Beamte ernannt werden, die dieser Besoldungsgruppe oder der Besoldungsgruppe oder der Besoldungsgruppe der Beamten des Post- und Besoldungsgruppe der Beamten des Post- und Fernmeldewesens bereits Fernmeldewesens bereits angehören. Durch eine solche Ernennung ändern sich angehören. Durch eine solche Ernennung ändern sich die Gehaltsstufe und der die Gehaltsstufe und der nächste Vorrückungstermin nicht.
- (3) Beamte der *Post- und* Fernmelde*hoheitsverwaltung* können unter den Voraussetzungen des § 254 auf eine Planstelle der Beamten des Allgemeinen § 254 auf eine Planstelle der Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes Verwaltungsdienstes optieren. Für die Optanten gelten die ausbildungsmäßigen optieren. Für die Optanten gelten die ausbildungsmäßigen Ernennungs- oder Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernisse oder Teile derselben für eine Definitivstellungserfordernisse oder Teile derselben für eine bestimmte bestimmte Verwendungsgruppe auch dann als erfüllt, wenn sie die Ernennungs- Verwendungsgruppe auch dann als erfüllt, wenn sie die Ernennungs- oder oder Definitivstellungserfordernisse oder die vergleichbaren Teile derselben für Definitivstellungserfordernisse oder die vergleichbaren Teile derselben für die die entsprechende Einstufung und Verwendung in der Besoldungsgruppe der entsprechende Einstufung und Verwendung in der Besoldungsgruppe der Beamten der *Post- und* Fernmelde*hoheitsverwaltung* erfüllen.
- § 249b. (1) Die besonderen Ernennungserfordernisse für die Beamten der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung sind gemeinsam mit den besonderen Fernmeldebehörde Ernennungserfordernissen für die Beamten des Post- und Fernmeldewesens in der Ernennungserfordernissen für die Beamten des Post- und Fernmeldewesens in Anlage 1 Z 30 bis 35 geregelt. Soweit in diesen Bestimmungen der Anlage 1 Z 30 bis 35 geregelt. Soweit in diesen Bestimmungen Richtverwendungen angeführt sind, gelten für die Beamten der Post- und Richtverwendungen angeführt sind, gelten für die Beamten Fernmelde hoheitsverwaltung ausschließlich jene, denen die Worte "in der Post- Fernmelde behörde ausschließlich jene, denen die Worte "in und Fernmeldehoheitsverwaltung" vorangestellt sind.
- (2) Die in der Anlage 1 vorgeschriebene Zeit einer Verwendung in einer bestimmten Verwendungsgruppe gilt auch dann als erbracht, wenn sie der Beamte bestimmten Verwendungsgruppe gilt auch dann als erbracht, wenn sie der nach Vollendung des 18. Lebensjahres innerhalb des PTA-Bereichs oder der *Post*-Beamte nach Vollendung des 18. Lebensjahres innerhalb des PTA-Bereichs oder und Fernmeldehoheitsverwaltung
 - 1. in einer höheren Verwendungsgruppe der Besoldungsgruppe der Beamten der *Post- und* Fernmelde*hoheitsverwaltung* oder der Besoldungsgruppe der Beamten des Post- und Fernmeldewesens,
 - 2. und 3. ...

zurückgelegt hat. § 229 Abs. 1 zweiter Satz ist dabei mit der Maßgabe zurückgelegt hat. § 229 Abs. 1 zweiter Satz ist dabei mit der Maßgabe anzuwenden, dass die in der Anlage 1 jeweils gemeinsam geregelten anzuwenden, dass die in der Anlage 1 jeweils gemeinsam geregelten Verwendungsgruppen der Beamten des Post- und Fernmeldewesens und der Verwendungsgruppen der Beamten des Post- und Fernmeldewesens und der Beamten der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung als einander gleichwertig Beamten der Fernmeldehoheitsverwaltung als einander gleichwertig gelten. gelten.

Vorgeschlagene Fassung

Besoldungsgruppe "Beamte der Fernmeldebehörde"

- (2) Auf Planstellen der Besoldungsgruppe "Beamte der Fernmeldebehörde" nächste Vorrückungstermin nicht.
- (3) Beamte der Fernmelde*behörde* können unter den Voraussetzungen des Beamten der Fernmelde*behörde* erfüllen.
- § 249b. (1) Die besonderen Ernennungserfordernisse für die Beamten der mit den sind gemeinsam Fernmeldebehörde" vorangestellt sind.
- (2) Die in der Anlage 1 vorgeschriebene Zeit einer Verwendung in einer der Fernmeldebehörde
 - 1. in einer höheren Verwendungsgruppe der Besoldungsgruppe der Beamten der Fernmeldebehörde oder der Besoldungsgruppe der Beamten des Post- und Fernmeldewesens,
 - 2. und 3. ...

- (4) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Regionen und Tourismus hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport für die Beamten der Post- und dem Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport für die Fernmeldehoheitsverwaltung durch Verordnung zu bestimmen, welche Beamten der Fernmeldehehörde durch Verordnung zu bestimmen, welche Organisationseinheiten und welche weiteren gleichwertigen Verwendungen den Organisationseinheiten und welche weiteren gleichwertigen Verwendungen den in der Anlage 1 Z 30 bis 35 angeführten Kategorien zuzuordnen sind. Bei der in der Anlage 1 Z 30 bis 35 angeführten Kategorien zuzuordnen sind. Bei der Zuordnung der Organisationseinheiten ist auf ihre Größe, ihre sachliche und Zuordnung der Organisationseinheiten ist auf ihre Größe, ihre sachliche und personelle Ausstattung, auf die mit ihrer Leitung verbundene Verantwortung und personelle Ausstattung, auf die mit ihrer Leitung verbundene Verantwortung und auf die Stellung dieser Organisationseinheit im Betrieb Bedacht zu nehmen. Bei auf die Stellung dieser Organisationseinheit im Betrieb Bedacht zu nehmen. Bei der Zuordnung der Verwendungen sind insbesondere Art und Schwierigkeit der der Zuordnung der Verwendungen sind insbesondere Art und Schwierigkeit der Tätigkeit, der Umfang des Aufgabenbereiches, die dem Arbeitsplatzinhaber in Tätigkeit, der Umfang des Aufgabenbereiches, die dem Arbeitsplatzinhaber in Aufgabenbereich eingeräumte Selbständigkeit, seinem Verfügungsberechtigung, die Eigenverantwortlichkeit der Tätigkeit, die Verfügungsberechtigung, die Eigenverantwortlichkeit der Tätigkeit, die organisatorische Stellung des Arbeitsplatzes und die für die betreffende organisatorische Stellung des Arbeitsplatzes und die für die betreffende Verwendung erforderliche Ausbildung zu berücksichtigen.
- § 249c. (1) Für die Beamtinnen und Beamten der Post- und Fernmelde*hoheitsverwaltung* sind folgende Amtstitel vorgesehen:
 - (2) Abweichend von Abs. 1 sind folgende Amtstitel vorgesehen:

für	Amtstitel
Beamtin oder Beamter der Verwendungsgruppe	Ministerialrätin
PF 1 bei der <i>Obersten Post- und</i>	oder Ministerialrat
Fernmeldebehörde ab einem	
Besoldungsdienstalter von 21 Jahren und sechs	
Monaten	
Beamtin oder Beamter bei der Obersten Post-	
<i>und</i> Fernmeldebehörde oder in einem	
Fernmeldebüro (ausgenommen in einer	
Funküberwachungsstelle)	
in der Verwendungsgruppe PF 2 (ohne	
Hochschulbildung)	
ab einem Besoldungsdienstalter von	Amtssekretärin
18 Jahren und sechs Monaten	oder Amtssekretär
ab einem Besoldungsdienstalter von	Amtsdirektorin
26 Jahren und sechs Monaten	oder Amtsdirektor

Vorgeschlagene Fassung

- (4) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für *Landwirtschaft*, die seinem Aufgabenbereich eingeräumte Selbständigkeit. die Verwendung erforderliche Ausbildung zu berücksichtigen.
 - § 249c. (1) Für die Beamtinnen und Beamten der Fernmeldebehörde sind folgende Amtstitel vorgesehen:
 - (2) Abweichend von Abs. 1 sind folgende Amtstitel vorgesehen:

für				Amtstitel
Beamtin	oder	Beamte	r de	er Ministerialrätin
Verwendungsgruppe PF 1		F 1 bei	de	er oder Ministerialrat
Fernmeldebehörde <i>mit</i>		<mark>mit Ausna</mark>	<mark>hme</mark> de	e <mark>s</mark>
Fernmelde	<mark>ebüros</mark> ab eii	er		
von 21 Jahren und sechs Monaten				
Beamtin oder Beamter bei der Fernmeldebehörde				e
in der Zentralstelle oder im Fernmeldebüro in der				r
Abteilung Recht				
in der Verwendungsgruppe PF 2 (ohne				
Hochschu	bildung)			
ab	einem Be	soldungsdiens	alter vo	n Amtssekretärin
18 Jahren und sechs Monaten				oder Amtssekretär
ab	einem Be	soldungsdiens	alter voi	n Amtsdirektorin
26 Jah	ren und sech	s Monaten		oder Amtsdirektor
in der Ver	wendungsgri	ippe PF 3		

in der	Verwendun	gsgruppe PF 3		
ab	einem	Besoldungsdienstalter	von	Amtssekretärin
18	Jahren und	sechs Monaten		oder Amtssekretär
ab	einem	Besoldungsdienstalter	von	Amtsrätin oder
26	Jahren und	sechs Monaten		Amtsrat
<mark>in der</mark>	<i>Verwendung</i>	gsgruppe PF 4		
ab	einem	Besoldungsdienstalter	von	<u>Amtssekretärin</u>
26	Jahren und	<mark> sechs Monaten</mark>		<mark>oder Amtssekretär</mark>

Vorgeschlagene Fassung

ab	einem	Besoldungsdienstalter	von	Amtssekretärin
18 Jahren und sechs Monaten			oder Amtssekretär	
ab	einem	Besoldungsdienstalter	von	Amtsrätin oder
26 Jahren und sechs Monaten			Amtsrat	

(3) Beamtinnen und Beamte der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung haben in den nachstehenden Verwendungen anstelle des Amtstitels folgende Verwendungsbezeichnungen zu führen:

bei Verwendung als	Verwendungsbezei chnung	
Beamtin oder Beamter des fernmeldetechnischen Dienstes		
in der Verwendungsgruppe PF 5		
bis zu einem Besoldungsdienstalter von 19 Jahren	Werkmeisterin oder Werkmeister	
in der Verwendungsgruppe PF 6		
bis zu einem Besoldungsdienstalter von 19 Jahren	Werkmeisterin oder Werkmeister	
ab einem Besoldungsdienstalter von 19 Jahren bis zu einem Besoldungsdienstalter von 27 Jahren	Oberwerkmeisterin oder Oberwerkmeister	

§ 249e. Bestellung Mitglieder Bei der der der (1) Leistungsfeststellungskommissionen in der Post-Fernmeldehoheitsverwaltung kommt das dem Zentralausschuss zustehende Bestellungsrecht der im jeweiligen Bereich Bestellungsrecht der im jeweiligen Bereich eingerichteten zentralen Vertretung eingerichteten zentralen Vertretung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer zu.

- § 249e. Bestellung Mitglieder Bei der der (1) und Leistungsfeststellungskommissionen in der Fernmeldebehörde kommt das dem zu.
- Durchführung von Disziplinarverfahren vor Zur der
- Durchführung von Disziplinarverfahren (2) Zur der

Bundesdisziplinarbehörde in Angelegenheiten von Beamtinnen und Beamten der Bundesdisziplinarbehörde in Angelegenheiten von Beamtinnen und Beamten der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung kommt das dem Zentralausschuss Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung kommt das dem Zentralausschuss zukommende Nominierungsrecht eines nebenberuflichen Mitgliedes der im zukommende Nominierungsrecht eines nebenberuflichen Mitgliedes der im jeweiligen Bereich eingerichteten zentralen Vertretung der Dienstnehmerinnen jeweiligen Bereich eingerichteten zentralen Vertretung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer zu.

§ 253a. Ausbildungs- und Verwendungszeiten in der früheren Post- und Telegraphenverwaltung sind den Ausbildungs- und Verwendungszeiten im PTA- Telegraphenverwaltung sind den Ausbildungs- und Verwendungszeiten im PTA-Bereich und in der *Post- und* Fernmelde*hoheitsverwaltung* gleichgestellt.

§ **256.** (1) ...

- (2) § 63 Abs. 4 ist auf Beamte im PTA-Bereich und in der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung mit der Abweichung anzuwenden, daß die anzuwenden, daß die Verwendungsbezeichnung an Stelle des Amtstitels zu Verwendungsbezeichnung an Stelle des Amtstitels zu führen ist.
- (3) Beamte, die bei den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland oder im höheren auswärtigen Dienst im Inland Dienst versehen, haben für die oder im höheren auswärtigen Dienst im Inland Dienst versehen, haben für die Dauer dieser Verwendung die ihrer Verwendung entsprechende Dauer dieser Verwendung die ihrer Verwendung entsprechende Verwendungsbezeichnung zu führen. Diese Verwendungsbezeichnungen sind von Verwendungsbezeichnung zu führen. Diese Verwendungsbezeichnungen sind der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Europa, Integration und *Äuβeres* unter Bedachtnahme auf die internationale Übung und die *internationale Angelegenheiten* unter Bedachtnahme auf die internationale dienstrechtliche Stellung des Beamten durch Verordnung zu bestimmen.

(4) ...

Leistungsfeststellung und Disziplinarrecht Leistungsfeststellungs- und Disziplinarkommissionen im PTA-Bereich und in der § 253a. Ausbildungsund Verwendungszeiten in der früheren Post- und Telegraphenverwaltung sind den Ausbildungs- und Verwendungszeiten im PTA-Bereich und in der **Post- und** Fernmeldehoheitsverwaltung gleichgestellt.

- § 258. Bei der Bestellung der (1) Mitglieder der Leistungsfeststellungskommissionen im PTA-Bereich und in Fernmelde*hoheitsverwaltung* kommt das dem Zentralausschuss zustehende Fernmelde*behörde* kommt das Bestellungsrecht der im jeweiligen Bereich eingerichteten zentralen Vertretung Bestellungsrecht der im jeweiligen Bereich eingerichteten zentralen Vertretung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer zu.
- Durchführung von Disziplinarverfahren vor der Bundesdisziplinarbehörde in Angelegenheiten von Beamtinnen und Beamten im Bundesdisziplinarbehörde in Angelegenheiten von Beamtinnen und Beamten im PTA-Bereich und in der Fernmelde hoheitsverwaltung kommt das dem PTA-Bereich und in der Fernmelde hoheitsverwaltung kommt das dem PTA-Bereich und in der Fernmelde hoheitsverwaltung kommt das dem PTA-Bereich und in der Fernmelde hoheitsverwaltung kommt das dem PTA-Bereich und in der Fernmelde hoheitsverwaltung kommt das dem PTA-Bereich und in der Fernmelde hoheitsverwaltung kommt das dem PTA-Bereich und in der Fernmelde hoheitsverwaltung kommt das dem PTA-Bereich und in der Fernmelde hoheitsverwaltung kommt das dem PTA-Bereich und in der Fernmelde hoheitsverwaltung kommt das dem PTA-Bereich und in der Fernmelde hoheitsverwaltung kommt das dem PTA-Bereich und in der Fernmelde hoheitsverwaltung kommt das dem PTA-Bereich und in der Fernmelde hoheitsverwaltung kommt das dem PTA-Bereich und in der Fernmelde hoheitsverwaltung kommt das dem PTA-Bereich und in der Fernmelde hoheitsverwaltung kommt das dem PTA-Bereich und in der Fernmelde hoheitsverwaltung kommt das dem PTA-Bereich und in der Fernmelde hoheitsverwaltung kommt das dem PTA-Bereich und in der Fernmelde hoheitsverwaltung kommt das dem PTA-Bereich und in der Fernmelde hoheitsverwaltung kommt das dem PTA-Bereich und in der Fernmelde hoheitsverwaltung kommt das dem PTA-Bereich und in der Fernmelde hoheitsverwaltung kommt das dem PTA-Bereich und in der Fernmelde hoheitsverwaltung kommt das dem PTA-Bereich und das dem PTA-Berei

Vorgeschlagene Fassung

und Dienstnehmer zu.

§ 253a. Ausbildungs- und Verwendungszeiten in der früheren Post- und Bereich und in der Fernmelde*behörde* gleichgestellt.

§ 256. (1) ...

- (2) § 63 Abs. 4 ist auf Beamte im PTA-Bereich mit der Abweichung führen ist.
- (3) Beamte, die bei den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für europäische und Übung und die dienstrechtliche Stellung des Beamten durch Verordnung zu bestimmen.

(4) ...

Leistungsfeststellung und Disziplinarrecht Leistungsfeststellungs- und Disziplinarkommissionen im PTA-Bereich und in der § 253a. Ausbildungsund Verwendungszeiten in der früheren Post- und Telegraphenverwaltung sind den Ausbildungs- und Verwendungszeiten im PTA-Bereich und in der Fernmeldebehörde gleichgestellt.

- § 258. (1) Bei der Bestellung der Mitglieder der der Leistungsfeststellungskommissionen im PTA-Bereich und der dem Zentralausschuss zustehende der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer zu.
 - Zur Durchführung von Disziplinarverfahren der

Zentralausschuss zukommende Nominierungsrecht eines nebenberuflichen zukommende Nominierungsrecht eines nebenberuflichen Mitgliedes der im Mitgliedes der im jeweiligen Bereich eingerichteten zentralen Vertretung der jeweiligen Bereich eingerichteten zentralen Vertretung der Dienstnehmerinnen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer zu.

§ 279. Soweit dieses Bundesgesetz Mitwirkungsbefugnisse der Bundesregierung oder der Bundesministerin oder des Bundesministers für Bundesregierung oder der Bundesministerin oder des Bundesministers für Kunst, öffentlichen Dienst und Sport bei Rechtsakten anderer Behörden vorsieht, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport bei Rechtsakten anderer Behörden beziehen sich diese nicht auf Rechtsakte des Bundespräsidenten, des Präsidenten vorsieht, beziehen sich diese nicht auf Rechtsakte des Bundespräsidenten, des des Nationalrates, des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes, des Präsidenten Präsidenten des Nationalrates, des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes, des des Verwaltungsgerichtshofes, des Präsidenten des Rechnungshofes und des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes, des Präsidenten des Rechnungshofes Vorsitzenden der Volksanwaltschaft.

§ 280. (1) bis (4) ...

- (5) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport ist als Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO ermächtigt, soweit öffentlichen Dienst und Sport ist als Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO dies zum Zwecke der Wahrnehmung der ihr oder ihm in Vollziehung dieses ermächtigt, soweit dies zum Zwecke der Wahrnehmung der ihr oder ihm in Bundesgesetzes oder anderer in Abs. 2 Z 2 genannter Vorschriften übertragenen Vollziehung dieses Bundesgesetzes oder anderer in Abs. 2 Z 2 genannter Mitwirkungsbefugnisse erforderlich ist, in die von Abs. 1 erfassten Vorschriften übertragenen Mitwirkungsbefugnisse erforderlich ist, in die von Datenverarbeitungssysteme direkt Einsicht zu nehmen, personenbezogene Daten Abs. 1 erfassten Datenverarbeitungssysteme direkt Einsicht zu nehmen, und besondere Kategorien personenbezogener Daten zu verarbeiten, zu personenbezogene Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten zu übermitteln und weiterzuverarbeiten sowie im Einzelfall erforderlichenfalls nicht verarbeiten, zu übermitteln und weiterzuverarbeiten sowie im Einzelfall inhaltsändernde Verarbeitungen, Übermittlungen und Weiterverarbeitungen zum erforderlichenfalls nicht inhaltsändernde Verarbeitungen, Übermittlungen und Zwecke der Sicherung der Datenqualität vorzunehmen.
- (6) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport ist als Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO ermächtigt, zu öffentlichen Dienst und Sport ist als Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen ermächtigt, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu Zwecken in die von Abs. 1 erfassten Datenverarbeitungssysteme direkt Einsicht statistischen Zwecken in die von Abs. 1 erfassten Datenverarbeitungssysteme zu nehmen und personenbezogene Daten und besondere Kategorien direkt Einsicht zu nehmen und personenbezogene Daten und besondere personenbezogener Daten zu verarbeiten, zu übermitteln und weiterzuverarbeiten, Kategorien personenbezogener Daten zu verarbeiten, zu übermitteln und soweit dies zur Wahrnehmung der ihr oder ihm in gesetzlichen Vorschriften weiterzuverarbeiten, soweit dies zur Wahrnehmung der ihr oder ihm in gemäß Abs. 2 Z 2 übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Soweit besondere gesetzlichen Vorschriften gemäß Abs. 2 Z 2 übertragenen Aufgaben erforderlich Kategorien personenbezogener Daten hierbei verarbeitet, übermittelt oder ist. Soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten hierbei verarbeitet, weiterverarbeitet werden, muss ein schriftlich zu dokumentierendes wichtiges übermittelt oder weiterverarbeitet werden, muss ein schriftlich zu öffentliches Interesse an der Untersuchung vorliegen. Die Rechte der betroffenen dokumentierendes wichtiges öffentliches Interesse an der Untersuchung Personen auf Information, Auskunft, Berichtigung, Einschränkung der vorliegen. Die Rechte der betroffenen Personen auf Information, Auskunft, Verarbeitung und Widerspruch sind insoweit beschränkt, als diese Rechte Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch sind insoweit

Vorgeschlagene Fassung

und Dienstnehmer zu.

§ 279. Soweit dieses Bundesgesetz Mitwirkungsbefugnisse der und des Vorsitzenden der Volksanwaltschaft.

§ 280. (1) bis (4) ...

- (5) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Kunst, Kultur, Weiterverarbeitungen zum Zwecke der Sicherung der Datenqualität vorzunehmen.
- (6) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Kunst, Kultur,

voraussichtlich die Verwirklichung der Forschungszwecke oder der statistischen beschränkt, als diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der Zwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und die Beschränkung Forschungszwecke oder der statistischen Zwecke unmöglich machen oder für die Erfüllung der Forschungszwecke oder der statistischen Zwecke ernsthaft beeinträchtigen und die Beschränkung für die Erfüllung der verhältnismäßig und notwendig ist. Der Personenbezug ist unverzüglich durch Forschungszwecke oder der statistischen Zwecke verhältnismäßig und geeignete technische Mittel aufzulösen, wenn in einzelnen Phasen der notwendig ist. Der Personenbezug ist unverzüglich durch geeignete technische Verarbeitung auch ohne Personenbezug das Auslangen gefunden werden kann. Mittel aufzulösen, wenn in einzelnen Phasen der Verarbeitung auch ohne Soweit gesetzlich nicht ausdrücklich anderes vorgesehen ist, ist der Personenbezug das Auslangen gefunden werden kann. Soweit gesetzlich nicht Personenbezug der Daten gänzlich zu beseitigen, sobald er nicht mehr notwendig ausdrücklich anderes vorgesehen ist, ist der Personenbezug der Daten gänzlich ist. Erforderlichenfalls ist die Bundesministerin oder der Bundesminister für zu beseitigen, sobald er nicht mehr notwendig ist. Erforderlichenfalls ist die öffentlichen Dienst und Sport ermächtigt, im Einzelfall nicht inhaltsändernde Bundesministerin oder der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst Verarbeitungen, Übermittlungen und Weiterverarbeitungen zum Zwecke der und Sport ermächtigt, im Einzelfall nicht inhaltsändernde Verarbeitungen, Sicherung der Datenqualität vorzunehmen.

(7) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport ist als Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO ermächtigt, in die öffentlichen Dienst und Sport ist als Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO von Abs. 1 erfassten Datenverarbeitungssysteme zum Zwecke der Erhebung von ermächtigt, in die von Abs. 1 erfassten Datenverarbeitungssysteme zum Zwecke Adressdaten direkt Einsicht zu nehmen und nach Vorabinformation der übrigen der Erhebung von Adressdaten direkt Einsicht zu nehmen und nach Leiterinnen und Leiter der Zentralstellen Adressdaten für Benachrichtigungen Vorabinformation der übrigen Leiterinnen und Leiter der Zentralstellen oder Befragungen erforderlichenfalls zu verarbeiten, zu übermitteln und Adressdaten für Benachrichtigungen oder Befragungen erforderlichenfalls zu weiterzuverarbeiten, wenn angesichts der Auswahlkriterien für den Kreis der verarbeiten, zu übermitteln und weiterzuverarbeiten, wenn angesichts der betroffenen Personen und des Gegenstandes der Benachrichtigung oder Auswahlkriterien für den Kreis der betroffenen Personen und des Gegenstandes Befragung eine Beeinträchtigung der Geheimhaltungsinteressen der betroffenen der Benachrichtigung oder Befragung eine Beeinträchtigung Personen nicht zu erwarten ist.

(8) ...

§ 280a. (1) Zum Zwecke der eindeutigen Identifikation im Beschäftigungskontext kann eine aus der ZMR-Zahl (§ 16 Abs. 4 des Beschäftigungskontext kann eine aus der ZMR-Zahl (§ 16 Abs. 4 des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992) durch Verschlüsselung abgeleitete Personenkennzeichnung und ein bereichsspezifisches Verschlüsselung Personenkennzeichen (bPK) gemäß § 9 des E-Government-Gesetzes – E-GovG, bereichsspezifisches Personenkennzeichen (bPK) gemäß § 9 E-GovG, der im BGBl. I Nr. 10/2004, der im § 280 Abs. 1 genannten betroffenen Personen § 280 Abs. 1 genannten betroffenen Personen verarbeitet, übermittelt und verarbeitet, übermittelt und weiterverarbeitet werden.

(2) bis (8) ...

§ 280b. (1) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport hat im Rahmen ihrer oder seiner Koordinationskompetenz für Kultur, öffentlichen Dienst und Sport hat im Rahmen ihrer oder seiner allgemeine Personalangelegenheiten öffentlich Bediensteter im Einvernehmen mit Koordinationskompetenz für allgemeine Personalangelegenheiten öffentlich

Vorgeschlagene Fassung

Übermittlungen und Weiterverarbeitungen zum Zwecke der Sicherung der Datenqualität vorzunehmen.

(7) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Kunst, Kultur, Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Personen nicht zu erwarten ist.

(8) ...

§ 280a. (1) Zum Zwecke der eindeutigen Identifikation im bereichsspezifische Meldegesetzes 1991, bereichsspezifische BGBl. Nr. 9/1992) durch abgeleitete Personenkennzeichnung und weiterverarbeitet werden.

(2) bis (8) ...

§ 280b. (1) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Kunst,

der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler

- 1. und 2. ...
- (2) bis (9) ...
- § 280c. (1) Die Leiterinnen und Leiter der Zentralstellen sind als jeweils jeweiligen Ressorts ermächtigt, die personenbezogenen Daten oder besonderen Kategorien personenbezogener Daten von Personen, deren Daten im Rahmen eines dienstrechtlichen oder personalvertretungsrechtlichen Verfahrens benötigt Personalvertretungsrecht jeweils übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

(2) In diesen Verfahren richten sich die aus Art. 5, 12 bis 22 und 34 DSGVO sowie die sich aus dem Recht auf Auskunft, Richtigstellung und Löschung gemäß richten sich die aus Art. 5, 12 bis 22 und 34 DSGVO sowie die sich aus dem

Vorgeschlagene Fassung

Bediensteter im Einvernehmen mit der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler

- 1. und 2. ...
- (2) bis (9) ...
- § 280c. (1) Die Leiterinnen und Leiter der Zentralstellen sind als jeweils Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO für den Wirkungsbereich des Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO für den Wirkungsbereich des jeweiligen Ressorts ermächtigt, die personenbezogenen Daten einschließlich solcher über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßregeln, oder besonderen Kategorien werden, zu verarbeiten, einander zu übermitteln und weiterzuverarbeiten, sofern personenbezogener Daten von Personen, deren Daten im Rahmen eines die jeweiligen Daten zur Erfüllung der nach dem Dienstrecht oder dem dienstrechtlichen oder personalvertretungsrechtlichen Verfahrens benötigt werden, zu verarbeiten, einander zu übermitteln und weiterzuverarbeiten, sofern die jeweiligen Daten zur Erfüllung der nach dem Dienstrecht oder dem Personalvertretungsrecht jeweils übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Die Verarbeitung, Übermittlung oder Weiterverarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO sowie von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßregeln gemäß Art. 10 DSGVO darf nur verhältnismäßig und im Fall unbedingter Erforderlichkeit erfolgen. Personenbezogene Daten gemäß Art. 10 DSGVO dürfen nur schriftlich dokumentiert verarbeitet, übermittelt oder weiterverarbeitet werden und sind nach Rechtskraft der das jeweilige oder ein damit unmittelbar in Zusammenhang stehendes dienst- oder personalvertretungsrechtliches Verfahren abschließend beendenden Entscheidung nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß verfügbar zu halten und möglichst ohne Aufbereitung zu speichern.
 - (2) Verantwortliche, die Daten verarbeiten, die für ein dienst- oder personalvertretungsrechtliches Verfahren erforderlich sind, haben unter Einhaltung der weiteren Übermittlungsvoraussetzungen die gemäß Abs. 1 erforderlichen Daten zu übermitteln oder einer Aufforderung zur Übermittlung solcher Daten nachzukommen, sofern die Erforderlichkeit der Daten für das jeweilige Verfahren offenkundig ist oder dargelegt wird. Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte haben Daten, die gemäß StPO ermittelt wurden, unbeschadet des § 76 Abs. 4 StPO zu übermitteln.
 - (3) In dienstrechtlichen oder personalvertretungsrechtlichen Verfahren

- § 1 DSG ergebenden Rechte und Pflichten sowie deren Durchsetzung nach den Recht auf Auskunft, Richtigstellung und Löschung gemäß § 1 DSG ergebenden jeweiligen verfahrensrechtlichen Vorschriften oder den Vorschriften gemäß § 280 Rechte und Pflichten sowie deren Durchsetzung nach den ieweiligen Abs. 2 Z 2.
- (3) Eine Information oder Auskunft zu einem Disziplinarverfahren kann soweit und solange aufgeschoben, eingeschränkt oder unterlassen werden, wie soweit und solange aufgeschoben, eingeschränkt oder unterlassen werden, wie dies im Einzelfall zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung von dies im Einzelfall zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung, Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung von dies im Einzelfall zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung von dies im Einzelfall zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung von dies im Einzelfall zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung von dies im Einzelfall zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung von dies im Einzelfall zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung von dies im Einzelfall zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung von dies im Einzelfall zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung von dies im Einzelfall zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung von dies im Einzelfall zur Verhütung von dies im Einzelfall zur Verhütun Disziplinarvergehen unbedingt erforderlich und verhältnismäßig ist.
- (4) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport hat für die im Wirkungsbereich ihres oder seines Ressorts öffentlichen Dienst und Sport hat für die im Wirkungsbereich ihres oder seines eingerichteten Behörden eine eigene, weisungsfreie und unabhängige Ressorts eingerichteten Behörden eine eigene, weisungsfreie und unabhängige Datenschutzbeauftragte oder einen eigenen, weisungsfreien und unabhängigen Datenschutzbeauftragte oder einen eigenen, weisungsfreien und unabhängigen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Die Kontaktdaten der oder des Datenschutzbeauftragten zu benennen. Die Kontaktdaten der oder des Datenschutzbeauftragten sind den betroffenen Personen gemäß Abs. 1 und der Datenschutzbeauftragten sind den Personen gemäß Abs. 1 und 2 sowie der Datenschutzbehörde mitzuteilen.
- (5) Dieser Paragraph gilt abweichend von § 1 für alle betroffenen Personen gemäß Abs. 1.

§ 284. (1) bis (107) ...

Vorgeschlagene Fassung

verfahrensrechtlichen Vorschriften oder den Vorschriften gemäß § 280 Abs. 2

- (4) Eine Information oder Auskunft zu einem Disziplinarverfahren kann Verfolgung von Dienstpflichtverletzungen oder Straftaten unbedingt erforderlich und verhältnismäßig ist.
- (5) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für *Kunst, Kultur* Datenschutzbehörde mitzuteilen.
- (6) Dieser Paragraph gilt abweichend von § 1 für alle Personen gemäß Abs. 1 *und 2*.

§ 284. (1) bis (107) ...

(108) In der Fassung der Dienstrechts-Novelle 2020, BGBl. I Nr. XXX/2020, treten in Kraft:

- 1. § 75d Abs. 2 in der Fassung des Art. 1 Z 8 mit 1. Jänner 2019,
- 2. Anlage 1 Z 2.4.11 mit 1. Dezember 2019.
- 3. § 94 Abs. 3, § 244a samt Überschrift, die Überschrift zum 8. Unterabschnitt des 2. Abschnitts des Schlussteils, § 249a Abs. 1 bis 3, § 249b Abs. 1, 2 und 4, § 249c Abs. 1 und 2, § 249e, § 253a, § 256 Abs. 2, § 258 samt Überschrift, § 280c Abs. 1 bis 6, Anlage 1 Z 30.2.1 lit. d, Z 30.2.3, Z 30.2.4 lit. e, Z 30.2.5 lit. e, Z 31.2.1 lit. e, Z 31.3, Z 31.5.3 lit. c, Z 31.5.4 lit. e, Z 31.5.5 lit. d, Z 31.5.6 lit. f, Z 31.5.7 lit. b, Z 31.7, Z 31.8 lit. c, Z 32.2.1 lit. e, Z 32.2.3 lit. e, Z 33.2.2 lit. e, Z 34.2.2 lit. f, Z 34.2.4 lit. f, Z 35.2 lit. e, Z 46.3 samt Überschrift, Z 47.2 samt Überschrift und Z 47.6 samt Überschrift sowie der Entfall des § 249c Abs. 3, der Anlage 1 Z 32.2.1 lit. f, Z 32.2.3 lit. f, Z 33.2.2 lit. f und Z 35.2 lit. f mit 1. Jänner 2020.

Vorgeschlagene Fassung

- 4. § 3 Abs. 1 und 2, § 34, § 35, § 98 Abs. 1, § 100 Abs. 1, 5 und 8, § 101 Abs. 5, § 102 Abs. 3, § 104 Abs. 1 und 2, § 128b, § 135b Abs. 2 und 3, § 137 Abs. 1, 4 und 5, § 140 Abs. 4, § 143 Abs. 1 und 4, § 145a Abs. 3 und 4, § 147 Abs. 1 und 4, § 194 Abs. 4, § 203c, § 207c, § 231a Abs. 2, § 233a Abs. 1, § 245 Abs. 4, § 249b Abs. 4, § 256 Abs. 3, § 279, § 280 Abs. 5 bis 7, § 280b Abs. 1 und § 280c Abs. 4 mit 29. Jänner 2020,
- 5. Anlage 1 Z 1.4.12 bis Z 1.4.14, Z 1.5.6, Z 1.6.6, Z 1.6.23, Z 1.8.28 bis Z 1.8.30, Z 1.9.22, Z 1.9.23, Z 1.10.13, Z 1.10.14, Z 2.4.3, Z 2.5.20, Z 2.5.21, Z 3.7.2 und Z 3.8.3 sowie der Entfall der Z 2.3.2 und Z 2.9.3 mit 1. Juli 2020,
 - 6. § 227b Abs. 10 mit 1. Oktober 2020,
 - 7. Anlage 1 Z 1.2.4 lit. j und Z 1.3.6 lit. h mit 12. Oktober 2020,
 - 8. Anlage 1 Z 1.2.4 lit. k und der Entfall der Anlage 1 Z 1.3.6 lit. g mit 9. November 2020,
- 9. § 15b Abs. 3, § 75d Abs. 1, Abs. 2 in der Fassung des Art. 1 Z 7 und Abs. 3, § 76 Abs. 4 Z 2, § 78e Abs. 6 Z 1, § 222 Abs. 1 und 3, Anlage 1 Z 1.3.6 lit. e sowie Z 23.3 Abs. 2 lit. a mit 1. Jänner 2021,
- 10. Anlage 1 Z 22a, Z 22b samt Überschrift und Z 22c mit 1. April 2021, 11. § 200l Abs. 2 Z 4 und § 207n Abs. 5 Z 2 bis 4 mit 1. September 2021,
- 12. § 9 Abs. 1, § 29 Abs. 4, § 36a Abs. 6, § 60 Abs. 2a, § 79e Abs. 2a, § 89 Abs. 3 und 4, § 112 Abs. 3 und 4, § 161 Abs. 1, § 200d Abs. 2 Z 3, die Überschrift zu § 200j, § 200j Abs. 1 und 2, § 200k Abs. 1, § 207f Abs. 8a, 9 und 10, § 207n Abs. 7, § 221 Abs. 1, § 243 Abs. 8, § 248d Abs. 1, § 280a Abs. 1 und Anlage 1 Z 1.4.5, Z 1.6.7, Z 1.6.21, Z 1.6.22, Z 1.7.3, Z 1.7.5, Z 1.7.19 bis Z 1.7.24, Z 1.8.7, Z 1.8.20 bis Z 1.8.27, Z 1.9.3, Z 1.9.11 bis Z 1.9.21, Z 1.10.3, Z 1.10.10 bis Z 1.10.12, Z 2.4.9, Z 2.4.10, Z 2.5.6, Z 2.5.22, Z 2.6.2, Z 2.6.3, Z 2.6.17 bis Z 2.6.20, Z 2.7.1, Z 2.7.22, Z 2.7.23, Z 3.5.11, Z 3.5.12, Z 3.7.14, Z 3.7.15. Z 3.8.2, Z 9.11, Z 1.7c.1 und Z 47.1 sowie der Entfall der Anlage 1 Z 1.11.1, Z 2.8.4 und Z 4.3.1 mit dem der Kundmachung folgenden Tag.

(109) § 248e samt Überschrift in der Fassung der Dienstrechts-Novelle 2020, BGBl. I Nr. XXX/2020, tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

1.2.4. der Leiter einer besonders bedeutenden Sektion In einer sonstigen

1.2.4. der Leiter einer besonders bedeutenden Sektion In einer sonstigen

Zentralstelle

- a) bis i) ...
- j) im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

der Sektion I (Präsidialangelegenheiten, Supportfunktionen, IT),

der Sektion II (Sozialversicherung),

der Sektion IV (Pflegevorsorge, Behinderten-, Versorgungs- und *Sozialhilfe*angelegenheiten),

der Sektion VIII (Gesundheitssystem),

der Sektion IX (Öffentliche Gesundheit, Lebensmittel-, Medizin- und Veterinärrecht),

k) im Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

der Sektion I (Präsidium und internationale Angelegenheiten),

der Sektion II (*Infrastrukturplanung und -finanzierung, Koordination*),

der Sektion III (Innovation und Technologie),

der Sektion IV (Verkehr),

der Sektion V (*Abfallwirtschaft, Chemiepolitik und* Umwelt*technologie*),

1) und m) ...

- **1.3.6.** der Leiter einer bedeutenden Sektion In einer sonstigen Zentralstelle (Richtfunktion Sektionsleiter)
 - a) bis d) ...
 - e) im Bundesministerium für Justiz

der Sektion I (Zivilrecht),

der Sektion II (Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen),

der Sektion IV (Strafrecht),

f) ...

g) im Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Vorgeschlagene Fassung

Zentralstelle

- a) bis i) ...
- j) im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

der Sektion I (Präsidialangelegenheiten, Supportfunktionen, IT),

der Sektion II (Sozialversicherung),

der Sektion *III (Konsumentenpolitik und Verbrauchergesundheit)*,

der Sektion IV (Pflegevorsorge, Behinderten- und Versorgungsangelegenheiten),

der Sektion VI (Humanmedizinrecht und Gesundheitstelematik),

der Sektion VII (Öffentliche Gesundheit und Gesundheitssystem),

k) im Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

der Sektion I (Präsidium und internationale Angelegenheiten),

der Sektion II (*Mobilität*),

der Sektion III (Innovation und Technologie),

der Sektion IV (Verkehr),

der Sektion V (Umwelt und Kreislaufwirtschaft),

der Sektion VI (Klima und Energie),

1) und m) ...

- **1.3.6.** der Leiter einer bedeutenden Sektion In einer sonstigen Zentralstelle (Richtfunktion Sektionsleiter)
 - a) bis d) ...
 - e) im Bundesministerium für Justiz

der Sektion I (Zivilrecht),

der Sektion II (Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen),

der Sektion IV (Strafrecht),

der Sektion V (Einzelstrafsachen),

f) ...

der Sektion VI (Energie),

der Sektion VII (Klima- und Umweltschutz),

h) im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

der Sektion III (Konsumentenpolitik),

- der Sektion V (Europäische, internationale und sozialpolitische Grundsatzfragen),
- i) und j) ...
- **1.4.5.** im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und *Kultur der* Amtsdirektor des Landesschulrates für Niederösterreich,
- 1.4.12. im Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz der Leiter des Bundesamtes für Soziales Behindertenwesen (Sozialministeriumservice).

- **1.5.6.** im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und *Kultur* der Amtsdirektor des Landesschulrates für Burgenland,
- **1.6.6.** im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und *Kultur* der Leiter der Abteilung I/5 (Pädagogische Angelegenheiten der Hauptschulen) in der Leiterin oder der Leiter der Abteilung I/4 (Elementarpädagogik, Zentralstelle.
- **1.6.7.** im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und *Kultur* der Leiter der Abteilung für Personalmanagement im Stadtschulrat für Wien,
 - 1.6.21. im Bundesministerium für Inneres die Leiterin oder der Leiter des

Vorgeschlagene Fassung

- h) im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz der Sektion V (Europäische, internationale und sozialpolitische Grundsatzfragen),
 - i) und j) ...
- **1.4.5.** im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und *Forschung* die Leiterin oder der Leiter des Präsidialbereichs und des Bereichs Pädagogischer Dienst in den Bildungsdirektionen,
- 1.4.12. im Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und und Konsumentenschutz der Leiter des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen (Sozialministeriumservice).
 - 1.4.13. im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Leiterin oder der Leiter am Institut des Bundes für Oualitätssicherung im österreichischen Schulwesen (IOS),
 - 1.4.14. im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Leiterin oder der Leiter der Gruppe I/B (Berufsbildende Schulen und Erwachsenenbildung) in der Zentralstelle.
 - **1.5.6.** im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und *Forschung* die Leiterin oder der Leiter der Abteilung II/3 (Schulrechtslegistik) in der Zentralstelle,
 - **1.6.6.** im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und *Forschung die* Sozialpädagogik und vorschulische Integration) in der Zentralstelle,
 - **1.6.7.** im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und *Forschung die* Leiterin oder der Leiter der Abteilung Präs/4 (Personal Bundes- und Pflichtschulen)
 - a) in der Bildungsdirektion für Niederösterreich,
 - b) in der Bildungsdirektion für Wien,
 - 1.6.21. im Bundesministerium für Inneres die Leiterin oder der Leiter des

Polizeikommissariates Wien-Innere Stadt.

- 1.7.3. im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und *Kultur* der Leiter der Abteilung *IV/5* Kulturinformation) in der Zentralstelle,
- 1.7.5. im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und *Kultur* der Leiter der Abteilung "Schulpsychologie - Bildungsberatung" mit besonderen Leiterin oder der Leiter der Abteilung Schulpsychologie und schulärztlicher Leitungs- und Koordinationsaufgaben im Landesschulrat für Niederösterreich,

1.7.19. im Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Leiterin oder des Leiters der Höheren Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Leiterin oder des Leiters der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft und Ernährung sowie Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft und Ernährung sowie Lebensmittel- und Biotechnologie in Tirol, sofern damit die Funktion der Leiterin Lebensmittel- und Biotechnologie in Tirol, sofern damit die Funktion der oder des Leiters des Bereiches Forschung und Services am Standort Rotholz Leiterin oder des Leiters des Bereiches Forschung und Services am Standort verbunden ist.

Vorgeschlagene Fassung

Polizeikommissariates Wien-Innere Stadt,

- 1.6.22. im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Präsidialleiterin oder des Präsidialleiters in den Bildungsdirektionen,
- 1.6.23. im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Stellvertretung der Leiterin oder des Leiters am Institut des Bundes für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen (IQS).
- 1.7.3. im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die (Angelegenheiten der Österreichischen Leiterin oder der Leiter der Abteilung Präs/1 (Zentralverwaltung und IKT)
 - a) in der Bildungsdirektion für Niederösterreich,
 - b) in der Bildungsdirektion für Oberösterreich,
 - c) in der Bildungsdirektion für Steiermark,
 - d) in der Bildungsdirektion für Wien,
 - 1.7.5. im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die **Dienst**
 - a) in der Bildungsdirektion für Niederösterreich (Abteilung Präs/5),
 - b) in der Bildungsdirektion für Oberösterreich (Abteilung Präs/6),
 - c) in der Bildungsdirektion für Steiermark (Abteilung Präs/6),
 - d) in der Bildungsdirektion für Wien (Abteilung Präs/5),
 - 1.7.19. im Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus die Rotholz verbunden ist,
 - 1.7.20. im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Präs/2 (Budget und Wirtschaft)
 - a) in der Bildungsdirektion für Niederösterreich,
 - b) in der Bildungsdirektion für Wien,
 - 1.7.21. im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die

Vorgeschlagene Fassung

Leiterin oder der Leiter der Abteilung Präs/2 (Budget, Wirtschaft und Recht) in der Bildungsdirektion für Steiermark,

1.7.22. im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Präs/3 (Personal Bundes- und Pflichtschulen)

a) in der Bildungsdirektion für Kärnten,

b) in der Bildungsdirektion für Salzburg,

1.7.23. im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Personal Pflichtschulen

a) in der Bildungsdirektion für Oberösterreich (Abteilung Präs/4),

b) in der Bildungsdirektion für Steiermark (Abteilung Präs/3),

1.7.24. im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Personal Bundesschulen

a) in der Bildungsdirektion für Oberösterreich (Abteilung Präs/5),

b) in der Bildungsdirektion für Steiermark (Abteilung Präs/4).

1.8.7. im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Schulpsychologie und schulärztlicher Dienst

a) in der Bildungsdirektion für Burgenland (Abteilung Präs/4),

b) in der Bildungsdirektion für Kärnten (Abteilung Präs/4),

c) in der Bildungsdirektion für Salzburg (Abteilung Präs/4),

d) in der Bildungsdirektion für Tirol (Abteilung Präs/6),

e) in der Bildungsdirektion für Vorarlberg (Abteilung Präs/4),

1.8.20. im Bundesministerium für Justiz die Leiterin oder der Leiter der Justizanstalt Wien-Favoriten.

1.8.7. im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur der

Leiter der Abteilung "Schulpsychologie – *Bildungsberatung*" im *Landesschulrat*

für Tirol.

1.8.20. im Bundesministerium für Justiz die Leiterin oder der Leiter der Justizanstalt Wien-Favoriten.

1.8.21. im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Präs/1 (Zentralverwaltung und IKT)

a) in der Bildungsdirektion für Burgenland,

b) in der Bildungsdirektion für Tirol,

c) in der Bildungsdirektion für Vorarlberg,

34 von 205

Vorgeschlagene Fassung

- 1.8.22. im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Präs/2 (Budget und Wirtschaft) in der Bildungsdirektion für Oberösterreich,
- 1.8.23. im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Präs/2 (Budget, Wirtschaft und Recht)
 - a) in der Bildungsdirektion für Burgenland,
 - b) in der Bildungsdirektion für Kärnten,
 - c) in der Bildungsdirektion für Vorarlberg,
- **1.8.24.** im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Präs/3 (Recht)
 - a) in der Bildungsdirektion für Niederösterreich,
 - b) in der Bildungsdirektion für Tirol,
 - c) in der Bildungsdirektion für Wien,
- **1.8.25**. im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Präs/3 (Personal Bundes- und Pflichtschulen) in der Bildungsdirektion für Burgenland,
- **1.8.26.** im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Präs/5 (Personal Bundesschulen) in der Bildungsdirektion für Tirol,
- 1.8.27. im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter der Abteilung Präs/4 (Personal Bundes- und Pflichtschulen) in der Bildungsdirektion für Wien,
- 1.8.28. im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Leiterin oder der Leiter einer Abteilung am Institut des Bundes für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen (IQS),
- 1.8.29. im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Leiterin oder der Leiter des Referates II/7a (Rechtliche Kontrolle der Umsetzung des Studienrechtes; Formalprüfung der Curricula im Rahmen der Aufsicht; Studienrechtliche Auskünfte zum Hochschulgesetz 2005; Prüfungs- und Studienangelegenheiten; Studierendenangelegenheiten; Mitwirkung bei der Studierendenanwaltschaft; Rechtliche Angelegenheiten des Verbundes für Bildung und Kultur) in der Abteilung II/7 (Pädagog/innenausbildung) in der

- **1.9.3.** im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und *Kultur* der Leiter einer Außenstelle der Abteilung "Schulpsychologie – Bildungsberatung" mit besonderer Personalstärke wie zB Graz/Stadt im Landesschulrat für Steiermark,
- 1.9.11. im Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort die Leiterin oder der Leiter des Vermessungsamtes Leibnitz mit Aufsicht über das die Leiterin oder der Leiter des Vermessungsamtes Leibnitz mit Aufsicht über Vermessungsamt Feldbach.

Vorgeschlagene Fassung

Zentralstelle.

- 1.8.30. im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Referentin oder der Referent mit umfassender Approbationsbefugnis in der Abteilung III/1 (EU-Koordination und multilaterale Angelegenheiten) in der Zentralstelle.
- **1.9.3.** im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und *Forschung die* Leiterin oder der Leiter einer Beratungsstelle in den Bildungsdirektionen mit mindestens drei unterstellten Schulpsychologinnen und Schulpsychologen,
- 1.9.11. im Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort das Vermessungsamt Feldbach,
- 1.9.12. im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter der Abteilung Präs/2 (Budget, Wirtschaft und Recht) in der Bildungsdirektion für Vorarlberg,
- 1.9.13. im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Leiterin oder der Leiter des Referates Präs/2b (Infrastruktur) und die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter der Abteilung Präs/2 (Budget und Wirtschaft) in der Bildungsdirektion für Wien,
- 1.9.14. im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Leiterin oder der Leiter des Referates Präs/2b (Schulrecht und sonstige Rechtsangelegenheiten Bund) und die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter der Abteilung Präs/2 (Budget, Wirtschaft und Recht)
 - a) in der Bildungsdirektion für Kärnten,
 - b) in der Bildungsdirektion für Steiermark,
- 1.9.15. im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Leiterin oder der Leiter des Referates Präs/2c (Schulrecht und Schülerbeihilfe) in der Abteilung Präs/2 (Budget, Wirtschaft und Recht) in der Bildungsdirektion für Salzburg,
- 1.9.16. im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Leiterin oder der Leiter des Referates Präs/3a (Schulrecht und sonstige Rechtsleistungen Land und Bund) und die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter der Abteilung Präs/3 (Recht) in der Bildungsdirektion für

Vorgeschlagene Fassung

Niederösterreich,

- 1.9.17. im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Leiterin oder der Leiter des Referates Präs/3a (Schulrecht Bund) und die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter der Abteilung Präs/3 (Recht) in der Bildungsdirektion für Oberösterreich,
- 1.9.18. im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Leiterin oder der Leiter des Referates Präs/3a (Schulrecht und sonstige Rechtsleistungen Bund, Schülerbeihilfen Bundesschulen) und die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter der Abteilung Präs/3 (Recht) in der Bildungsdirektion für Tirol,
- 1.9.19. im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Leiterin oder der Leiter eines Referates in der Abteilung Präs/3 (Recht) in der Bildungsdirektion für Wien,
- 1.9.20. im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Leiterin oder der Leiter eines Referates in der Abteilung Präs/4 (Personal Bundes- und Pflichtschulen) in der Bildungsdirektion für Wien,
- 1.9.21. im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter der Abteilung Schulpsychologie und schulärztlicher Dienst in den Bildungsdirektionen,
- 1.9.22. im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Leiterin oder der Leiter eines Referates am Institut des Bundes für Oualitätssicherung im österreichischen Schulwesen (IOS),
- 1.9.23. im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die juristische Referentin oder der juristische Referent in der Abteilung II/4 (Schulrechtsvollzug) in der Zentralstelle.
- 1.10.3. im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die schulpsychologische Referentin oder der schulpsychologische Referent einer Beratungsstelle mit einschlägiger universitärer Ausbildung in den Bildungsdirektionen,
- 1.10.10. im Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus die und Leiterin oder der Leiter des Referates 2a "Isotopenanalytik"
- **1.10.3.** im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und *Kultur* der Referent einer Außenstelle/Beratungsstelle des Schulpsychologischen Dienstes mit einschlägiger universitärer Ausbildung,
- 1.10.10. im Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus die Leiterin oder der Leiter des Referates 2a "Isotopenanalytik" wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter in der wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter in der

Abteilung "Biogene Rohstoffe" an der Höheren Bundeslehr-Forschungsanstalt Franscisco-Josephinum in Wieselburg.

- 1.11.1. im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur der Bedienstete im höheren Dienst bei einem Landesschulrat wie zB der Leiter des und Mitarbeiter des Referates Referates "Rechtsdokumentation" "Rechtsbereinigung sowie administrative Betreuung des Kollegiums" im Landesschulrat für Niederösterreich,
- 2.3.2. im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur der Leiter des Referates III/8c (Dienst- und besoldungsrechtliche Angelegenheiten, Budgetund Personalcontrolling der österreichischen Lehrer an Schulen im Ausland) in der Zentralstelle,
- **2.4.3.** im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und *Kultur* der Leiter des Referates a der Abteilung Z/3 (Haushaltsangelegenheiten Bereich Leiterin oder der Leiter des Referates Präs/3a (Budgetvollzug) in der Abteilung Wissenschaft sowie Gesamtkoordination aller budgetrelevanten Maßnahmen und Informationen im Kapitel 14) mit Aufgaben der Planung, Organisation und Disposition der Erstellung, Kontrolle und Abänderung der Monats- und *Jahresvoranschläge des Kapitels 14* in der Zentralstelle,
- 2.4.9. im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Referatsleiterin oder der Referatsleiter des Referates Personal (Dienstrecht) in der Referatsleiterin oder der Referatsleiter des Referates Personal (Dienstrecht) in Generalstabsabteilung 1 beim Kommando Einsatzunterstützung.

Vorgeschlagene Fassung

und Abteilung "Biogene Rohstoffe" an der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt Franscisco-Josephinum in Wieselburg.

- 1.10.11. im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Leiterin oder der Leiter der Stabstelle Bildungscontrolling, Kommunikation und Schulpartnerschaft sowie die Leiterin oder der Leiter der Stabstelle Bildungscontrolling in den Bildungsdirektionen,
- 1.10.12. im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die juristische Referentin oder der juristische Referent in einem Referat oder in einer Abteilung in den Bildungsdirektionen,
- 1.10.13. im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Referentin oder der Referent in wissenschaftlicher Verwendung am Institut des Bundes für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen (IOS),
- 1.10.14. im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die wissenschaftliche Mitarbeiterin oder der wissenschaftliche Mitarbeiter der Österreichischen Akademie der Wissenschaften.

- **2.4.3.** im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und *Forschung die* Präs/3 (Budget Wissenschaft und Forschung – UG 31) in der Zentralstelle,
- 2.4.9. im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die der Generalstabsabteilung 1 beim Kommando Einsatzunterstützung,
 - **2.4.10.** im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die

- 2.5.6. im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur der Leiter einer Unterabteilung für allgemeine EDV-Angelegenheiten eines Landesschulrates wie der Leiter der Unterabteilung EDV und ADV-Koordinator im Landesschulrat für Oberösterreich,
- 2.5.20. im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Referatsleiterin oder der Referatsleiter Besoldung im Bereich Personal A beim Referatsleiterin oder der Referatsleiter Besoldung im Bereich Personal A beim Joint 1 im Teilstab Unterstützung des Streitkräfteführungskommandos.

- **2.6.2.** im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und *Kultur* der Leiter einer Unterabteilung für EDV-Angelegenheiten mit vorgegebenen Systemen wie UPIS-RAP in einem Landesschulrat wie der Leiter Unterabteilung c in der Abteilung A2 des Landesschulrates für Steiermark,
- **2.6.3.** im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und *Kultur* der Leiter des Referates für Verwaltungspersonal an Bundesschulen in der Abteilung "Personalmanagement" im Stadtschulrat für Wien,
- 2.6.17. im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Referentin oder der Referent Personal im Referat Exekutionsordnung und Referentin oder der Referent Personal im Referat Exekutionsordnung und Besoldung in der Generalstabsabteilung 1 beim Kommando Einsatzunterstützung. Besoldung

Vorgeschlagene Fassung

Leiterin oder der Leiter der Stabstelle Kommunikation und Schulpartnerschaft in den Bildungsdirektionen,

- **2.4.11.** im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Dienststellenleiterin oder der Dienststellenleiter in der Zentrale für Sportgeräteverleih und Sportplatzwartung (ZSSW).
- **2.5.6.** im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und *Forschung die* Leiterin oder der Leiter eines Referates für Informations- und Kommunikationstechnologie in der Abteilung Präs/1 (Zentralverwaltung und IKT) in den Bildungsdirektionen,
- 2.5.20. im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Joint 1 im Teilstab Unterstützung des Streitkräfteführungskommandos,
- 2.5.21. im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Referentin oder der Referent der Abteilung IV/2 (Medizinische Universitäten und BIDOK-Daten der Universitäten) in der Zentralstelle,
- 2.5.22. im Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus die Technische Koordinatorin oder der Technische Koordinator im Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung mit gebietsbauleitungsüberschreitenden Aufgaben. Je Sektion kann höchstens eine Technische Koordinatorin oder ein Technischer Koordinator eingerichtet werden, in den Sektionen Salzburg und Tirol können jedoch je zwei Technische Koordinatorinnen oder Koordinatoren vorgesehen werden.
- **2.6.2**. im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und *Forschung die* Leiterin oder der Leiter des Referates Präs/2a (Budget-, Kosten- und Leistungsmanagement) und die Leiterin oder der Leiter des Referates Präs/2b (Infrastruktur und Fördermittelverwaltung) in der Abteilung Präs/2 (Budget und Wirtschaft) in der Bildungsdirektion für Niederösterreich.
- **2.6.3.** im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und *Forschung die* Leiterin oder der Leiter des Referates Präs/5b (Personalverrechnung und Personaladministration) in der Abteilung Präs/5 (Personal Bundesschulen) in der Bildungsdirektion für Tirol,
- 2.6.17. im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die in der Generalstabsabteilung 1 beim Kommando

- **2.7.1.** im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und *Kultur* der Leiter des Referates für Schülerbeihilfenangelegenheiten im Stadtschulrat für Wien,
- 2.7.22. im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Kommandantin oder der Kommandant Verwaltung & stellvertretende Kommandantin oder der Kommandant Verwaltung & stellvertretende Kommandantin oder stellvertretender Kommandant Heereslogistikzentrum beim Kommandantin oder stellvertretender Kommandant Heereslogistikzentrum beim Heereslogistikzentrum St. Johann in Tirol.
- 2.8.4. im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur der Referent für Personalangelegenheiten im Referat für das Verwaltungspersonal an Bundesschulen im Stadtschulrat für Wien,
- 2.9.3. im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur der Leiter des Studien- und Prüfungssekretariats an der Pädagogischen Akademie des

Vorgeschlagene Fassung

Einsatzunterstützung,

- **2.6.18.** im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Leiterin oder der Leiter des Referates Präs/4a (Personaladministration Bundeslehrpersonal an AHS) in der Abteilung Präs/4 (Personal Bundes- und Pflichtschulen) in der Bildungsdirektion für Niederösterreich,
- **2.6.19.** im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Leiterin oder der Leiter des Referates Präs/4b (Personaladministration Bundeslehrpersonal an BMHS sowie Erzieher/innen) in der Abteilung Präs/4 (Personal Bundes- und Pflichtschulen) in der Bildungsdirektion für Niederösterreich.
- **2.6.20.** im Bundesministerium für Bildung. Wissenschaft und Forschung die Leiterin oder der Leiter des Referates Präs/4h (Personaladministration Landeslehrpersonal an Berufsschulen und landwirtschaftlichen Fachschulen, Stellenplan Berufsschulen und landwirtschaftliche Fachschulen) in der Abteilung Präs/4 (Personal Bundes- und Pflichtschulen) in der Bildungsdirektion für Niederösterreich.
- **2.7.1.** im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und *Forschung die* Referentin oder der Referent für Personalangelegenheiten (Dienst-, Besoldungs-, Pensions- und Sozialversicherungsrecht, Controlling, Personalplanung, Reisemanagement, SAP-Angelegenheiten etc.) in einem Referat bzw. in einer Abteilung Personal Bundes- und Pflichtschulen in den Bildungsdirektionen,
- 2.7.22. im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Heereslogistikzentrum St. Johann in Tirol,
- 2.7.23. im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Referentin oder der Referent für pädagogisch-administrative und organisatorische Angelegenheiten zur Unterstützung der Leitungen im Bereich Pädagogischer Dienst/in einer Bildungsregion in den Bildungsdirektionen.

Bundes in Wien.

- 3.5.11. im Bundesministerium für Finanzen die Teamreferentin oder der Teamreferent im Kundenteam in einem Zollamt.
- 3.7.2. im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur der Leiter des Sekretariates mit zusätzlichen Aufgaben als Sachbearbeiter für Leiterin oder der Leiter eines Sekretariates in der Ministerialkanzleidirektion in Budgetangelegenheiten in der Abteilung Z/2 (Haushaltsangelegenheiten Bereich Bildung und Kultur sowie Gesamtkoordination aller budgetrelevanten Concordiaplatz 1, Maßnahmen und Informationen im Kapitel 12) in der Zentralstelle,
- 3.7.14. im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter Waffentechnik im Referat Flugkörper- Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter Waffentechnik im Referat Flugkörperund Panzerabwehrrohrtechnik der Abteilung Waffen- und Flugkörpertechnik und Panzerabwehrrohrtechnik der Abteilung Waffen- und Flugkörpertechnik beim Amt für Rüstung und Wehrtechnik.
- **3.8.2.** im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und *Kultur* der Sachbearbeiter im Studien- und Prüfungssekretariat an der Pädagogischen Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter Akademie des Bundes in Wien,
- **3.8.3.** im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und *Kultur* die Sekretariatskraft beim Leiter der Abteilung 6 der Sektion III in der Zentralstelle,
- 4.3.1. im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur der Indexführer im Stadtschulrat für Wien,
 - **9.11.** Erfordernis für die Zulassung zur Grundausbildung für die

Vorgeschlagene Fassung

- 3.5.11. im Bundesministerium für Finanzen die Teamreferentin oder der Teamreferent im Kundenteam in einem Zollamt.
- 3.5.12. im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Leiterin oder der Leiter des Referates Kanzlei
 - a) in der Bildungsdirektion für Niederösterreich (Referat Präs/la),
 - b) in der Bildungsdirektion für Wien (Referat Präs/1c).
- **3.7.2.** im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und *Forschung die* der Zentralstelle, wie z.B. die Leiterin oder der Leiter des Sekretariates
- 3.7.14. im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die beim Amt für Rüstung und Wehrtechnik,
- 3.7.15. im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter für Personalvollziehungsaufgaben in einem Referat oder in einer Abteilung in den Bildungsdirektionen.
- **3.8.2**. im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die zusätzlichen Sekretariatstätigkeiten in einer Bildungsregion
 - a) der Bildungsdirektion Niederösterreich,
 - b) der Bildungsdirektion Oberösterreich,
- **3.8.3.** im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und *Forschung* die Teamassistentin oder der Teamassistent in der Ministerialkanzleidirektion in der Zentralstelle, die oder der einer Abteilung oder mehreren Abteilungen zugeordnet ist, wie z.B. die Teamassistentin oder der Teamassistent in der Abteilung I/6 (Allgemeinbildende höhere Schulen).
 - **9.11.** Erfordernis für die Zulassung zur Grundausbildung für die

Verwendungsgruppe E 2a ist die Zurücklegung einer mindestens dreijährigen Verwendungsgruppe E 2a ist praktischen Verwendung im Exekutivdienst nach Ernennung in die Verwendungsgruppe E 2b.

17c.1. Die Leistung eines Präsenz- oder Ausbildungsdienstes. Dieses Erfordernis wird durch eine mindestens dreijährige Dienstleistung in einer Erfordernis wird ersetzt durch Organisationseinheit des Bundesheeres mit hohem Bereitschaftsgrad für die Entsendung zu Auslandseinsätzen (§ 101a GehG) ersetzt.

Ab 1. April 2021:

22a. VERWENDUNGSGRUPPE PH 1

Ernennungserfordernisse:

Eine Verwendung als Hochschullehrperson und die Erfüllung der vorgeschriebenen Erfordernisse gemäß Abs. 1 oder 2.

- (1) Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene inländische oder gleichwertige ausländische Hochschulbildung und eine an einer österreichischen Universität erworbene oder Universität erworbene oder gleichwertige ausländische Lehrbefugnis (venia gleichwertige ausländische Lehrbefugnis (venia docendi). docendi).
 - (2) Die Erfüllung sämtlicher nachstehender Erfordernisse:
 - a) Erwerb eines *facheinschlägigen* Doktorgrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG.

Vorgeschlagene Fassung

- a) die Zurücklegung einer mindestens dreijährigen praktischen Verwendung im Exekutivdienst nach Ernennung in die Verwendungsgruppe E 2b,
- b) für jene Exekutivbeamten der Verwendungsgruppe E 2b, die mit Sondervertrag für den grenz- und fremdenpolizeilichen Bereich aufgenommen wurden, die Zurücklegung einer mindestens fünfjährigen Gesamtdienstzeit einschließlich einer mindestens 45 Monate dauernden praktischen Verwendung im Exekutivdienst.
- 17c.1. Die Leistung eines Präsenz- oder Ausbildungsdienstes. Dieses
 - a) eine mindestens dreijährige Dienstleistung in einer Organisationseinheit des Bundesheeres mit hohem Bereitschaftsgrad für die Entsendung zu Auslandseinsätzen (§ 101a GehG) oder
 - b) eine Verwendung als Leistungssportlerin oder Leistungssportler mit Behinderungen.

22a. VERWENDUNGSGRUPPE PH 1

Ernennungserfordernisse:

Eine Verwendung als Hochschullehrperson und die Erfüllung der vorgeschriebenen Erfordernisse gemäß Abs. 1 oder 2.

- (1) Eine abgeschlossene inländische oder gleichwertige ausländische
 - (2) Die Erfüllung sämtlicher nachstehender Erfordernisse:
 - a) Erwerb eines Doktorgrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG oder einer

- b) eine mindestens vierjährige Verwendung als Hochschullehrperson und Bewährung bei der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 200d, wobei auf diese Verwendung eine einschlägige Verwendung als Universitätslehrer anzurechnen ist,
- c) einschlägige wissenschaftliche Tätigkeit; diese ist durch Publikationen in international anerkannten wissenschaftlichen Fachzeitschriften oder durch gemäß einem Gutachten eines Wissenschaftlichen Beirates gleichzuhaltende Publikationen nachzuweisen.

Ab 1. September 2021:

22b. VERWENDUNGSGRUPPE PH 2

Ernennungserfordernisse:

Eine Verwendung als Hochschullehrperson und die Erfüllung der vorgeschriebenen Erfordernisse gemäß Abs. 1 oder 2.

- (1) Die Erfüllung sämtlicher nachstehender Erfordernisse:
 - a) Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Universitätsausbildung durch den Erwerb eines Diplom-, Master- oder Doktorgrades gemäß § 87 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG oder eines Mastergrades gemäß § 65 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 oder ein akademischer Grad gemäß § 6 Abs. 2 Fachhochschul-Studiengesetz aufgrund des Abschlusses eines der Verwendung entsprechenden Fachhochschul-Masterstudienganges oder Fachhochschul-Diplomstudienganges,
 - b) eine mindestens vierjährige verwendungseinschlägige Lehr- oder Berufspraxis und

Vorgeschlagene Fassung

gleichwertigen ausländischen Hochschulbildung,

- b) eine mindestens vierjährige Verwendung als Hochschullehrperson und Bewährung bei der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 200d, wobei auf diese Verwendung eine Verwendung als Universitätslehrer anzurechnen ist,
- c) wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit; diese ist durch Publikationen in national oder international anerkannten wissenschaftlichen Fachmedien, deren Vorliegen mittels vorhergehender Qualitätsprüfung durch das Rektorat mit datierter Bestätigung festzustellen ist, oder durch gemäß einem Gutachten von Expertinnen und Experten gleichzuhaltende Publikationen nachzuweisen.

22b. VERWENDUNGSGRUPPE PH 2

Ernennungserfordernisse:

Eine Verwendung als Hochschullehrperson und die Erfüllung sämtlicher nachstehender Erfordernisse:

- (1) Eine abgeschlossene Universitäts-, *Hochschul- oder Fachhochschul* ausbildung durch den Erwerb
 - a) eines Diplom-, Master- oder Doktorgrades gemäß § 87 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG oder eines Mastergrades gemäß § 65 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 oder eines Diplom- oder Mastergrades gemäß § 6 Abs. 2 Fachhochschul-Studiengesetz aufgrund des Abschlusses eines Fachhochschul-Masterstudienganges oder Fachhochschul-Diplomstudienganges oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschulbildung oder
- b) eines Bakkalaureatsgrades gemäß § 87 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002, eines akademischen Grades Bachelor of Education gemäß § 65 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005, eines Bakkalaureatsgrades gemäß § 6 Abs. 2 Fachhochschul-Studiengesetz oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschulbildung und der erfolgreiche Abschluss eines postgradualen Universitäts-, Hochschul- oder Fachhochschullehrganges im Bereich

- c) durch Publikationen in Fachmedien nachzuweisende einschlägige (fach)wissenschaftliche bzw. (fach)didaktische, praktische oder künstlerische Tätigkeit.
- (2) Die Erfüllung sämtlicher nachstehender Erfordernisse:
 - a) Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Universitäts-, Hochschul- oder Fachhochschulausbildung durch den Erwerb eines Bakkalaureatsgrades gemäß § 87 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002, eines akademischen Grades Bachelor of Education gemäß § 65 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 oder eines Bakkalaureatsgrades gemäß § 6 Abs. 2 Fachhochschul-Studiengesetz,
 - b) der erfolgreiche Abschluss eines Universitäts- oder Hochschullehrganges im Bereich Hochschuldidaktik im Umfang von mindestens 60 ECTS.
 - c) eine mindestens vierjährige verwendungseinschlägige Lehr- oder Berufspraxis und
 - d) durch Publikationen in Fachmedien nachzuweisende einschlägige (fach)wissenschaftliche bzw. (fach)didaktische, praktische oder künstlerische Tätigkeit.

Ab 1. September 2021:

22c. VERWENDUNGSGRUPPE PH 3

Ernennungserfordernisse:

Eine Verwendung als Hochschullehrperson und die Erfüllung der vorgeschriebenen Erfordernisse gemäß Abs. 1 oder 2.

(1) Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Universitäts-, Hochschul- oder Fachhochschulausbildung durch den Erwerb eines Fachhochschulausbildung durch den Erwerb eines Bakkalaureatsgrades gemäß Bakkalaureatsgrades gemäß § 87 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002, eines § 87 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002, eines akademischen Grades Bachelor of akademischen Grades Bachelor of Education gemäß § 65 Abs. 1 Education gemäß § 65 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 oder eines Hochschulgesetz 2005 oder eines Bakkalaureatsgrades gemäß § 6 Abs. 2 Bakkalaureatsgrades gemäß § 6 Abs. 2 Fachhochschul-Studiengesetz oder eine

Vorgeschlagene Fassung

Hochschuldidaktik im Ausmaß von mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkten,

(2) eine entsprechend der Ausschreibung vorgesehene Lehr- oder Berufspraxis und

(3) eine durch Publikationen in Fachmedien nachzuweisende wissenschaftliche bzw. didaktische, praktische oder künstlerische Tätigkeit.

22c. VERWENDUNGSGRUPPE PH 3

Ernennungserfordernisse:

Eine Verwendung als Hochschullehrperson und die Erfüllung der vorgeschriebenen Erfordernisse gemäß Abs. 1 oder 2.

Eine (1) abgeschlossene Universitäts-, Hochschul-

Fachhochschul-Studiengesetz.

(2) Ein *der Verwendung entsprechendes* Diplom gemäß AStG an einer Pädagogischen, Religionspädagogischen oder Berufspädagogischen Akademie.

Ab 1. September 2021:

23. VERWENDUNGSGRUPPE L 1

(soweit sie nicht von Z 21a erfasst ist)

Ernennungserfordernisse:

Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

-	
Verwendung	Erfordernis
-	_

23.1, und 23.2, ...

23.3. Lehrer (ausgenommen Religionslehrer) an Praxisschulen der Pädagogischen Hochschulen

(1) ...

- (2) Das Erfordernis gemäß Abs. 1 lit. a wird ersetzt durch
 - berufsbegleitendes a) ein Didaktikum oder Erwerb eines weiteren Grades akademischen Bachelor of Education (BEd) gemäß § 65 Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005 bzw. ein weiteres Diplom gemäß AStG, ieweils gemeinsam mit einer mindestens sechsjährigen facheinschlägigen

Vorgeschlagene Fassung

gleichwertige ausländische Hochschulbildung.

(2) Ein Diplom gemäß AStG an einer Pädagogischen, Religionspädagogischen oder Berufspädagogischen Akademie oder eine gleichwertige ausländische Hochschulbildung.

23. VERWENDUNGSGRUPPE L 1

(soweit sie nicht von Z 21a erfasst ist)

Ernennungserfordernisse:

Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung Erfordernis

23.1, und 23.2, ...

23.3. Lehrer (ausgenommen Religionslehrer) an Praxisschulen der Pädagogischen Hochschulen

(1) ...

(2) Das Erfordernis gemäß Abs. 1 lit. a wird ersetzt durch

Erwerb

a) ein berufsbegleitendes Didaktikum, den erfolgreichen Abschluss eines postgradualen Universitäts-, Hochschuloder Fachhochschullehrganges im Bereich Hochschuldidaktik im Ausmaß von mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkten oder

eines

weiteren

Lehrpraxis mit hervorragenden pädagogischen Leistungen an einer der Ausbildung entsprechenden Schule, oder durch

23.4. bis 23.6. ...

30.2.1. in der Dienstzulagengruppe S:

- a) bis c) ...
- d) in der *Post- und* Fernmelde*hoheitsverwaltung*: Leiter einer Abteilung bei der *Obersten Post- und* Fernmeldebehörde,
- **30.2.3.** in der Dienstzulagengruppe 1b:
- *a)* im Verwaltungsdienst: Leiter eines Referates in der Generaldirektion der PTA,
- b) in der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung: Leiter eines Referates bei der Obersten Post- und Fernmeldebehörde,
- **30.2.4.** in der Dienstzulagengruppe 2:
 - a) bis d) ...,
- e) in der *Post- und* Fernmelde*hoheitsverwaltung*: Leiter *eines* Fernmeldebüros,
- **30.2.5.** in der Dienstzulagengruppe 3:
 - a) bis d) ...

Vorgeschlagene Fassung

akademischen Grades Bachelor of Education (BEd) gemäß § 65 Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005 bzw. ein weiteres Diplom gemäß AStG, jeweils gemeinsam mit einer mindestens sechsjährigen facheinschlägigen Lehrpraxis mit hervorragenden pädagogischen Leistungen an einer der Ausbildung entsprechenden Schule, oder durch

- 23.4. bis 23.6. ...
- **30.2.1.** in der Dienstzulagengruppe S:
 - a) bis c) ...
 - d) in der Fernmeldebehörde: Leiterin oder Leiter einer Abteilung bei der Fernmeldebehörde in der Zentralstelle und Leiterin oder Leiter des Fernmeldebüros,
- **30.2.3.** in der Dienstzulagengruppe 1b:

im Verwaltungsdienst:

Leiter eines Referates in der Generaldirektion der PTA,

- **30.2.4.** in der Dienstzulagengruppe 2:
 - a) bis d) ...,
 - e) in der Fernmeldebehörde: Leiterin oder Leiter der Abteilung Recht im Fernmeldebüro und Leiterin oder Leiter der Abteilung Technik im Fernmeldebüro,
- **30.2.5.** in der Dienstzulagengruppe 3:
- a) bis d) ...

- e) in der *Post- und* Fernmelde*hoheitsverwaltung*: Referent A bei der Obersten Post- und Fernmeldebehörde,
- **31.2.1.** in der Dienstzulagengruppe 1
 - a) bis d) ...
 - e) in der *Post- und* Fernmeldehoheitsverwaltung als Referent A im *Frequenzbüro oder in einem* Fernmeldebüro.
- 31.3. Die in Z 31.2.1 lit. a und e angeführten Verwendungen eines Referenten A in einer Direktion der PTA, im Frequenzbüro oder in einem Referenten A in einer Direktion der PTA oder in einem Fernmeldebüro Fernmeldebüro beinhalten verantwortungsvolle, bandbreite und schwierige beinhalten verantwortungsvolle, bandbreite und schwierige Aufgaben, die Aufgaben, die eigenverantwortlich und in der Regel für den Direktionsbereich eigenverantwortlich und in der Regel für den Direktionsbereich oder den Bereich oder den Bereich des Frequenzbüros oder eines Fernmeldebüros ausgeübt werden des Fernmeldebüros ausgeübt werden und in rechtlicher, personeller, finanzieller und in rechtlicher, personeller, finanzieller oder technischer Hinsicht regelmäßig oder technischer Hinsicht regelmäßig leitende, koordinierende, planende und leitende, koordinierende, planende und kontrollierende Tätigkeiten im kontrollierende Tätigkeiten im instanziellen Bereich erfordern. Solche instanziellen Bereich erfordern. Solche Verwendungen setzen regelmäßig den Verwendungen setzen regelmäßig den Gesamtüberblick über eine den Gesamtüberblick über eine den Gegenstand eines Universitätsstudiums bildende Gegenstand eines Universitätsstudiums bildende Wissenschaft voraus. Solche Wissenschaft voraus. Solche Verwendungen sind zB Referent für Postrecht in der Verwendungen sind zB Referent für Postrecht in der PTA Direktion Wien, PTA Direktion Wien, Referent für Funk-, Telegraphen- und Übertragungstechnik Referent für Funk-, Telegraphen- und Übertragungstechnik in der PTA Direktion in der PTA Direktion Wien,
 - 31.5.3. in der Dienstzulagengruppe 1b
 - a) und b) ...
 - c) in der *Post- und* Fernmelde*hoheitsverwaltung*: Referent B bei der Obersten Post- und Fernmeldebehörde,
 - **31.5.4.** in der Dienstzulagengruppe 2:
 - a) bis d) ...
 - e) in der *Post- und* Fernmelde*hoheitsverwaltung*:

Leiter der Funküberwachungsstelle Wien,

- **31.5.5.** in der Dienstzulagengruppe 2b:
- a) bis c) ...
- d) in der *Post- und* Fernmelde*hoheitsverwaltung*: Referent B in gehobener technischer Verwendung im Frequenzbüro und im Zulassungsbüro,
- **31.5.6.** in der Dienstzulagengruppe 3:

Vorgeschlagene Fassung

- e) in der Fernmeldebehörde: Referentin oder Referent A bei der Fernmeldebehörde in der Zentralstelle,
- **31.2.1.** in der Dienstzulagengruppe 1
 - a) bis d) ...
 - e) in der Fernmeldebehörde als *Referentin oder* Referent A im Fernmeldebüro.
- 31.3. Die in Z 31.2.1 lit. a und e angeführten Verwendungen eines
 - 31.5.3. in der Dienstzulagengruppe 1b
 - a) und b) ...
 - c) in der Fernmeldebehörde: Qualifizierte Referentin oder qualifizierter Referent B bei der Fernmeldebehörde in der Zentralstelle,
 - **31.5.4.** in der Dienstzulagengruppe 2:
 - a) bis d) ...
 - e) in der Fernmeldebehörde: Leiterin oder Leiter eines Bereiches in der Abteilung Technik im Fernmeldebüro,
 - **31.5.5.** in der Dienstzulagengruppe 2b:
 - a) bis c) ...
 - d) in der Fernmeldebehörde: Referentin oder Referent B in der Abteilung Technik im Fernmeldebüro,
 - **31.5.6.** in der Dienstzulagengruppe 3:

- a) im Verwaltungsdienst:
 - bis e) ...
- f) in der *Post- und* Fernmelde*hoheitsverwaltung*: Leiter einer Funküberwachungsstelle (ausgenommen Wien),
 - **31.5.7.** in der Dienstzulagengruppe 3b:
 - a) ...
 - b) in der *Post- und* Fernmelde*hoheitsverwaltung*: Referent B in einem Fernmeldebüro.
- 31.7. Die in Z 31.5.3 lit. a und c angeführten Verwendungen eines Referenten B in der Generaldirektion der PTA oder bei der Obersten Post- und Referenten B in der Generaldirektion der PTA oder bei der Fernmeldebehörde in Fernmeldebehörde beinhalten verantwortungsvolle und schwierige Aufgaben, die der Zentralstelle beinhalten verantwortungsvolle und schwierige Aufgaben, die eigenverantwortlich ausgeübt werden und in rechtlicher, personeller, finanzieller eigenverantwortlich ausgeübt werden und in rechtlicher, personeller, finanzieller oder technischer Hinsicht regelmäßig koordinierende, planende und oder technischer Hinsicht regelmäßig koordinierende, planende und kontrollierende Tätigkeiten in einem fachlich eingeschränkten Umfang erfordern. kontrollierende Tätigkeiten in einem fachlich eingeschränkten Umfang erfordern. Solche Verwendungen setzen regelmäßig die Absolvierung einer Solche Verwendungen setzen regelmäßig die Absolvierung einer Allgemeinbildenden oder Berufsbildenden Höheren Schule voraus. Solche Allgemeinbildenden oder Berufsbildenden Höheren Schule voraus. Solche Verwendungen sind zB Referent für Kassenwesen in der Generaldirektion der Verwendungen sind zB Referent für Kassenwesen in der Generaldirektion der PTA, Referent für Postinspektion und Beförderungsdienst in der Generaldirektion PTA, Referent für Postinspektion und Beförderungsdienst in der der PTA, Referent für Ausbildungs- und Prüfungswesen in der Generaldirektion Generaldirektion der PTA, Referent für Ausbildungs- und Prüfungswesen in der der PTA.
 - **31.8.** Die in
 - a) und b) ...
 - c) Z 31.5.7 angeführten Verwendungen eines Referenten B 3 in einer Direktion der PTA oder eines Referenten B in einem Fernmeldebüro beinhalten verantwortungsvolle und schwierige Aufgaben, die eigenverantwortlich ausgeübt werden, regelmäßig koordinierende, planende und kontrollierende Tätigkeiten in einem auf Routinefälle eingeschränkten Umfang erfordern. Solche Verwendungen sind zB Referent für das Dienst- und Besoldungsrecht in der Direktion der PTA für Wien, Niederösterreich und Burgenland, Hochbauprüfdienst in der Direktion der PTA für Wien, Niederösterreich und Burgenland.

Vorgeschlagene Fassung

- a) im Verwaltungsdienst:
- bis e) ...
 - f) in der Fernmeldebehörde: stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter des Bereiches Süd in der Abteilung Technik im Fernmeldebüro,
- **31.5.7.** in der Dienstzulagengruppe 3b:
- b) in der Fernmeldebehörde: Referentin oder Referent B in der Abteilung Recht im Fernmeldebüro,
- 31.7. Die in Z 31.5.3 lit. a und c angeführten Verwendungen eines Generaldirektion der PTA.
 - **31.8.** Die in
 - a) und b) ...
 - c) Z 31.5.7 angeführten Verwendungen eines Referenten B 3 in einer Direktion der PTA oder eines Referenten B in der Abteilung Recht im Fernmeldebüro beinhalten verantwortungsvolle und schwierige Aufgaben, die eigenverantwortlich ausgeübt werden, regelmäßig koordinierende, planende und kontrollierende Tätigkeiten in einem auf Routinefälle eingeschränkten Umfang erfordern. Solche Verwendungen sind zB

Referent für das Dienst- und Besoldungsrecht in der Direktion der PTA für Wien, Niederösterreich und Burgenland, Hochbauprüfdienst in der Direktion der PTA für Wien,

Die in lit. a bis c angeführten Verwendungen setzen regelmäßig die Absolvierung Die in lit. a bis c angeführten Verwendungen setzen regelmäßig die einer Allgemeinbildenden oder Berufsbildenden Höheren Schule und eine Absolvierung einer Allgemeinbildenden oder Berufsbildenden Höheren Schule mehrjährige Betriebserfahrung voraus.

32.2.1. in der Dienstzulagengruppe 1

- a) bis d) ...
- e) im Dienst bei der Mobilkom: Erster Systemspezialist,
- f) in der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung: Leiter eines Funküberwachungsbereiches,
- **32.2.3.** in der Dienstzulagengruppe 2:
- e) im Dienst bei der Mobilkom: Systemspezialist,
- f) in der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung: Leiter der EDV- und Evidenzstelle in einer Funküberwachungsstelle,
- **33.2.2.** außerhalb einer Dienstzulagengruppe:
- a) bis d) ...
- e) im Dienst bei der Mobilkom: Sachbearbeiter,
- f) in der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung: Sachbearbeiter.
- **34.2.2.** in der Dienstzulagengruppe A
- a) bis e) ...
- f) in der *Post- und* Fernmelde*hoheitsverwaltung*: Meßmechaniker in einer Funküberwachungsstelle,
- **34.2.4.** außerhalb einer Dienstzulagengruppe:
- a) bis e) ...
- f) in der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung: Hilfsreferent bei der *Obersten Post- und* Fernmeldebehörde.

Vorgeschlagene Fassung

Niederösterreich und Burgenland.

und eine mehrjährige Betriebserfahrung voraus.

- **32.2.1.** in der Dienstzulagengruppe 1
- a) bis d) ...
- e) im Dienst bei der Mobilkom: Erster Systemspezialist.
- **32.2.3.** in der Dienstzulagengruppe 2:
- e) im Dienst bei der Mobilkom: Systemspezialist.
- **33.2.2.** außerhalb einer Dienstzulagengruppe:
- a) bis d) ...
- e) im Dienst bei der Mobilkom: Sachbearbeiter.
- **34.2.2.** in der Dienstzulagengruppe A
- a) bis e) ...
 - f) in der Fernmeldebehörde: Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter in der Abteilung Technik im Fernmeldebüro,
- **34.2.4.** außerhalb einer Dienstzulagengruppe:
- a) bis e) ...
- f) in der Fernmelde behörde: Assistenz/Mithilfe im Fernmelde büro,

- 35.2. Den Verwendungsgruppen PT 6 oder PF 6 gehören insbesondere folgende Verwendungen an:
 - a) bis d) ...
 - e) im Dienst bei der Mobilkom: Mithilfe,

f) in der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung:

Fernmeldetechnischer, kraftfahrzeugtechnischer und posttechnischer Dienst im PTA-Bereich und in der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung

- 46.3. Im fernmeldetechnischen, kraftfahrzeugtechnischen und posttechnischen Dienst im PTA-Bereich und in der Post- und posttechnischen Dienst im PTA-Bereich wird das Erfordernis der Z 2.11 durch Fernmeldehoheitsverwaltung wird das Erfordernis der Z 2.11 durch eine Bundesdienstzeit von acht Jahren ersetzt, wenn sechs Jahre im PTA-Bereich Bundesdienstzeit von acht Jahren ersetzt, wenn sechs Jahre im PTA-Bereich oder und zwei Jahre als definitiver Beamter der Verwendungsgruppe C im in der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung und zwei Jahre als definitiver fernmeldetechnischen oder posttechnischen Dienst oder im Garage- und Beamter der Verwendungsgruppe C im fernmeldetechnischen posttechnischen Dienst oder im Garage- und Werkmeisterdienst im PTA-Bereich oder in der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung zurückgelegt wurden.
- **47.1.** Die Z 3.11 bis 3.20, 3.22, 3.26, 3.29 bis 3.32 und 3.34 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß in der Z 3.11 lit. b an die Stelle der Grundausbildung Maßgabe anzuwenden, daß in der Z 3.11 lit. b an die Stelle der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 3 die Grundausbildung für die für die Verwendungsgruppe A 3 die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C tritt.

Fernmeldetechnischer und posttechnischer Dienst im PTA-Bereich *und in* der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung

- 47.2. (1) Im fernmeldetechnischen und im posttechnischen Dienst im PTA-Bereich und in der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung an Stelle der Bereich an Stelle der Erfordernisse der Z 3.11 die Erlernung eines einschlägigen Erfordernisse der Z 3.11 die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes.
- (2) Für Verwendungen, für die die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes nicht von wesentlicher Bedeutung ist, wird die Erlernung eines Lehrberufes nicht von wesentlicher Bedeutung ist, wird die Erlernung eines Lehrberufes ersetzt durch
 - a) eine vierjährige Verwendung im technischen Dienst, davon eine einjährige einschlägige probeweise Verwendung im Fachdienst im PTA-Bereich oder in der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung, oder
 - b) eine zweijährige Dienstzeit als Beamter des Mittleren Dienstes im PTA-

Vorgeschlagene Fassung

- 35.2. Den Verwendungsgruppen PT 6 oder PF 6 gehören insbesondere folgende Verwendungen an:
 - a) bis d) ...
 - e) im Dienst bei der Mobilkom: Mithilfe.

Fernmeldetechnischer, kraftfahrzeugtechnischer und posttechnischer **Dienst im PTA-Bereich**

- 46.3. fernmeldetechnischen, kraftfahrzeugtechnischen oder Werkmeisterdienst im PTA-Bereich zurückgelegt wurden.
 - **47.1.** Die Z 3.11 bis 3.19, 3.22, 3.26, 3.29 bis 3.32 und 3.34 sind mit der Verwendungsgruppe C tritt.

Fernmeldetechnischer und posttechnischer Dienst im PTA-Bereich

- 47.2. (1) Im fernmeldetechnischen und im posttechnischen Dienst im PTA-Lehrberufes.
- (2) Für Verwendungen, für die die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes ersetzt durch
 - a) eine vierjährige Verwendung im technischen Dienst, davon eine einjährige einschlägige probeweise Verwendung im Fachdienst im PTA-Bereich, oder
 - b) eine zweijährige Dienstzeit als Beamter des Mittleren Dienstes im PTA-

Bereich oder in der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung in einschlägiger Verwendung, davon eine einjährige probeweise Verwendung im Fachdienst im PTA-Bereich oder in der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung.

Post- und Fernmeldedienst im PTA-Bereich und in der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung

- **47.6.** Im Post- und Fernmeldedienst im PTA-Bereich und in der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung tritt anstelle der Erfordernisse der Z 3.11
 - a) eine vierjährige Dienstzeit im PTA-Bereich *oder in der Post- und*Fernmeldehoheitsverwaltung, davon eine zweijährige einschlägige probeweise Verwendung im Fachdienst im PTA-Bereich oder in der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung, oder
 - b) eine zweijährige Dienstzeit als Beamter des Mittleren Dienstes im PTA-Bereich *oder in der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung*, davon eine einjährige einschlägige probeweise Verwendung im Fachdienst im PTA-Bereich *oder in der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung*.

Vorgeschlagene Fassung

Bereich in einschlägiger Verwendung, davon eine einjährige probeweise Verwendung im Fachdienst im PTA-Bereich.

Post- und Fernmeldedienst im PTA-Bereich

- **47.6.** Im Post- und Fernmeldedienst im PTA-Bereich tritt anstelle der Erfordernisse der Z 3.11
 - a) eine vierjährige Dienstzeit im PTA-Bereich, davon eine zweijährige einschlägige probeweise Verwendung im Fachdienst im PTA-Bereich, oder
 - b) eine zweijährige Dienstzeit als Beamter des Mittleren Dienstes im PTA-Bereich, davon eine einjährige einschlägige probeweise Verwendung im Fachdienst im PTA-Bereich.

Artikel 2

Änderung des Gehaltsgesetzes 1956

- **§ 2.** Die Bezüge der Beamten richten sich nach der Zugehörigkeit zu einer der folgenden Besoldungsgruppen:
 - 1. bis 9. ...
 - 10. Beamte der *Post- und* Fernmelde*hoheitsverwaltung*.
 - **§ 12.** (1) ...
- (2) Als Vordienstzeiten auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen sind die zurückgelegten Zeiten
 - 1. ...

- **§ 2.** Die Bezüge der Beamten richten sich nach der Zugehörigkeit zu einer der folgenden Besoldungsgruppen:
 - 1. bis 9. ...
 - 10. Beamte der Fernmeldebehörde.
 - **§ 12.** (1) ...
- (2) Als Vordienstzeiten auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen sind die zurückgelegten Zeiten
 - 1. ...
 - 1a. einer gleichwertigen Berufstätigkeit oder eines gleichwertigen Verwaltungspraktikums; eine Berufstätigkeit oder ein Verwaltungspraktikum ist gleichwertig, wenn
 - a) bei Verwendung auf einem Arbeitsplatz, für dessen Ausübung außerhalb eines öffentlichen Dienstverhältnisses eine im Inland gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung vorgesehen ist, die

2. bis 4. ...

Ab 1. Jänner 2021:

- (3) Über die in Abs. 2 angeführten Zeiten hinaus sind Zeiten der Ausübung Berufstätigkeit oder eines einschlägigen Verwaltungspraktikums als Vordienstzeiten anrechenbar. Eine Berufstätigkeit oder ein Verwaltungspraktikum ist einschlägig, insoweit eine fachliche Erfahrung anrechenbar. Eine Berufstätigkeit oder ein Verwaltungspraktikum ist nützlich, vermittelt wird, durch die
 - 1. und 2 ...

(4) ...

(5) Die Beamtin oder der Beamte ist bei Dienstantritt von der Dienstbehörde nachweislich über die Bestimmungen zur Anrechnung von Vordienstzeiten zu Dienstbehörde nachweislich über die Bestimmungen zur Anrechnung von belehren. Sie oder er hat sodann alle vor Beginn des Dienstverhältnisses Vordienstzeiten zu belehren. Sie oder er hat sodann alle vor Beginn des zurückgelegten Vordienstzeiten nach Abs. 2 oder 3 mitzuteilen. Die Dienstverhältnisses zurückgelegten Vordienstzeiten nach Abs. 2 oder 3 Dienstbehörde hat aufgrund dieser Mitteilung und bei Vorliegen entsprechender mitzuteilen. Die Dienstbehörde hat aufgrund dieser Mitteilung und bei Vorliegen Nachweise die Dauer der anrechenbaren Vordienstzeiten festzustellen, um welche entsprechender Nachweise die Dauer der anrechenbaren Vordienstzeiten die für die Vorrückung wirksame Dienstzeit bei der Ermittlung der Einstufung zu festzustellen, um welche die für die Vorrückung wirksame Dienstzeit bei der verlängern ist. Die Feststellung bedarf der Zustimmung der Bundesministerin Ermittlung der Einstufung zu verlängern ist.

Vorgeschlagene Fassung

rechtmäßige Ausübung der Berufstätigkeit unter dieser Berufsbezeichnung erfolgt ist oder erfolgt wäre,

- b) bei Verwendung als Lehrperson die Beamtin oder der Beamte als Lehrkraft an einer öffentlichen Schule oder an einer Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht tätig war oder
- c) die mit der Berufstätigkeit oder dem Verwaltungspraktikum verbundenen Aufgaben
 - aa) zu mindestens 75% den Aufgaben entsprechen, mit denen die Beamtin oder der Beamte betraut ist, und
 - bb) für die Besorgung dieser entsprechenden Aufgaben eine Ausbildung auf gleicher fachlicher Ebene erforderlich ist;

für den Vergleich ist der Arbeitsplatz maßgebend, mit dem die Beamtin oder der Beamte in den ersten sechs Monaten des öffentlich-rechtlichen Bundesdienstverhältnisses überwiegend betraut ist;

- 2. bis 4. ...
- (3) Über die in Abs. 2 angeführten Zeiten hinaus sind Zeiten der Ausübung einer *nützlichen* Berufstätigkeit oder eines *nützlichen* Verwaltungspraktikums *bis* zum Ausmaß von insgesamt höchstens zehn Jahren als Vordienstzeiten insoweit eine fachliche Erfahrung vermittelt wird, durch die
 - 1. und 2 ...

Für den Vergleich ist der Arbeitsplatz maßgebend, mit dem die Beamtin oder der Beamte in den ersten sechs Monaten des öffentlich-rechtlichen Bundesdienstverhältnisses überwiegend betraut ist.

- (4) ...
- (5) Die Beamtin oder der Beamte ist bei Dienstantritt von der

oder des Bundesministers für öffentlichen Dienst und Sport, wenn das Ausmaß aller anrechenbaren Vordienstzeiten insgesamt die Dauer von zehn Jahren übersteigt.

- (6) bis (8) ... **§ 12a.** (1) ...
- (2) Ein Vorbildungsausgleich ist nur dann zu bemessen, wenn die Beamtin oder der Beamte einer akademischen Besoldungs- oder Verwendungsgruppe oder der Beamte einer akademischen Besoldungs- oder Verwendungsgruppe angehört. Ein bereits bemessener Vorbildungsausgleich entfällt mit der angehört. Ein bereits bemessener Vorbildungsausgleich entfällt mit der Überstellung in eine nicht akademische Besoldungs- oder Verwendungsgruppe. Überstellung in eine nicht akademische Besoldungs- oder Verwendungsgruppe. Akademische Besoldungs- bzw. Verwendungsgruppen sind
 - 1. im Master-Bereich
 - a) bis g) ...
 - h) in der *Post- und* Fernmelde*hoheitsverwaltung* die Gehaltsgruppe PF 1 und
 - i) ...
 - 2. ...
 - (3) bis (6) ...

Ansprüche während des Beschäftigungsverbotes nach §§ 3 und 5 MSchG

§ 13d. Beamtinnen, die am 31. Dezember 2010 kein Dienstverhältnis zum Bund hatten, gebühren für die Zeit, während der sie nach § 3 Abs. 1 bis 3 und § 5 zum Bund hatte, gebührt für die Zeit, während der sie nach § 3 Abs. 1 bis 3 und Abs. 1 MSchG nicht beschäftigt werden dürfen, die Monatsbezüge in Höhe des Durchschnitts der in den letzten drei Monaten vor Eintritt des Beschäftigungsverbotes gebührenden Monatsbezüge, Sofern das Dienstverhältnis zum Zeitpunkt des Eintrittes des Beschäftigungsverbots gemäß MSchG karenziert ist, ist der Durchschnitt der letzten drei Monate vor Antritt der Karenz <mark>maßgebend</mark>.

Vorgeschlagene Fassung

- (6) bis (8) ...
- § 12a. (1) ...
- (2) Ein Vorbildungsausgleich ist nur dann zu bemessen, wenn die Beamtin Akademische Besoldungs- bzw. Verwendungsgruppen sind
 - 1. im Master-Bereich
 - a) bis g) ...
 - h) in der Fernmelde*behörde* die Gehaltsgruppe PF 1 und
 - i) ...
 - 2. ...
 - (3) bis (6) ...

Ansprüche während des Beschäftigungsverbots nach §§ 3 und 5 MSchG

- § 13d. (1) Der Beamtin, die am 31. Dezember 2010 kein Dienstverhältnis § 5 Abs. 1 MSchG nicht beschäftigt werden darf (Beschäftigungsverbot), monatlich der durchschnittliche Betrag der nach Abs. 2 zu berücksichtigenden Zahlungen für den zwölften, elften und zehnten Kalendermonat vor dem errechneten Geburtstermin. Gilt das Beschäftigungsverbot nicht für den gesamten Kalendermonat, so gebühren der durchschnittliche Betrag und die Bezüge (§ 3) jeweils anteilig.
- (2) Die für die Ermittlung des durchschnittlichen Betrags nach Abs. 1 zu berücksichtigenden Zahlungen sind:
 - 1. die Monatsbezüge (§ 3 Abs. 2),
 - 2. der Kinderzuschuss (§ 4),
 - 3. die Vertretungsabgeltung (§ 12f),
 - 4. die Nebengebühren gemäß § 15 Abs. 1 Z 1 bis 6, 8, 9, 11 und 14,

§ 13e. (1) bis (9) ...

- (10) Auf Antrag einer Beamtin oder eines Beamten ist ihre oder seine Urlaubsersatzleistung neuerlich zu bemessen, wenn
 - 1. ...
 - 2. aus einem der in Abs. 2 Z 1 bis 3 genannten Gründe keine Urlaubsersatzleistung zuerkannt wurde, und
 - 3. ...
 - **§ 15.** (1) ...
- (2) Die unter Abs. 1 Z 1, 4 bis 6 und 8 bis 11 angeführten Nebengebühren sowie die im Abs. 1 Z 3 angeführte Sonn- und Feiertagsvergütung können sowie die im Abs. 1 Z 3 angeführte Sonn- und Feiertagsvergütung können pauschaliert werden, wenn die Dienstleistungen, die einen Anspruch auf eine pauschaliert werden, wenn die Dienstleistungen, die einen Anspruch auf eine

Vorgeschlagene Fassung

- 5. die nach den besonderen Bestimmungen über die Besoldungsgruppe der Beamtin gebührenden Vergütungen, soweit diese an die Stelle der *Nebengebühren nach Z 4 treten,*
- 6. die nach den besonderen Bestimmungen über die Besoldungsgruppe der Beamtin gebührenden Vergütungen und Abgeltungen, mit denen bestimmte Dienstleistungen im jeweiligen Kalendermonat gesondert abzugelten sind.
- (3) Befand sich die Beamtin im zwölften, elften oder zehnten Kalendermonat gemäß Abs. 1 in einem Beschäftigungsverbot, in einer Karenz gemäß MSchG oder durfte sie in diesem Kalendermonat als werdende oder stillende Mutter gemäß §§ 6 bis 8 MSchG nur eingeschränkt beschäftigt werden, so ist an Stelle dieses Kalendermonats der entsprechende zwölfte, elfte oder zehnte Kalendermonat heranzuziehen, der während der vorangegangenen Schwangerschaft maßgebend war.
- (4) Unterschreitet der sich nach den Abs. 1 bis 3 ergebende durchschnittliche Betrag den durchschnittlichen Betrag der Monatsbezüge für die letzten drei Kalendermonate vor Eintritt des Beschäftigungsverbots, in denen jeweils durchgehend ein Anspruch auf einen Monatsbezug bestand, so gebührt der höhere Betrag.
- (5) Für die Dauer des Beschäftigungsverbots gilt bei der Bemessung der Sonderzahlungen (§ 3 Abs. 3) der durchschnittliche Betrag der Monatsbezüge nach Abs. 2 Z 1 bzw. Abs. 4 als Monatsbezug.
 - **§ 13e.** (1) bis (9) ...
- (10) Auf Antrag einer Beamtin oder eines Beamten ist ihre oder seine Urlaubsersatzleistung neuerlich zu bemessen, wenn
 - 1. ...
 - 2. aus einem der in Abs. 2 Z 1 und 2 genannten Gründe keine Urlaubsersatzleistung zuerkannt wurde, und
 - 3. ...
 - **§ 15.** (1) ...
- (2) Die unter Abs. 1 Z 1, 4 bis 6 und 8 bis 11 angeführten Nebengebühren

solche Nebengebühr begründen, dauernd oder so regelmäßig erbracht werden, solche Nebengebühr begründen, dauernd oder so regelmäßig erbracht werden, dass die Ermittlung monatlicher Durchschnittswerte möglich ist dass die Ermittlung monatlicher Durchschnittswerte möglich ist (Einzelpauschale). Die Pauschalierung bedarf in den Fällen des Abs. 1 Z 1, 3 bis 6 (Einzelpauschale). Die Pauschalierung bedarf in den Fällen des Abs. 1 Z 1, 3 bis und 10 der Zustimmung der Bundesministerin oder des Bundesministers für 6 und 10 der Zustimmung der Bundesministerin oder des Bundesministers für öffentlichen Dienst und Sport. Die Festsetzung einheitlicher Pauschale für im Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport. Die Festsetzung einheitlicher Wesentlichen gleichartige Dienste ist zulässig (Gruppenpauschale). Bei Pauschale für im Wesentlichen gleichartige Dienste ist zulässig pauschalierten Nebengebühren für zeitliche Mehrleistungen ist zu bestimmen, (Gruppenpauschale). Bei pauschalierten Nebengebühren für zeitliche welcher Teil der Vergütung den Überstundenzuschlag darstellt.

- (2a) Bei der Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis bedarf die Pauschalierung abweichend vom Abs. 2 nicht der Zustimmung der die Pauschalierung abweichend vom Abs. 2 nicht der Zustimmung der Bundesministerin oder des Bundesministers für öffentlichen Dienst und Sport, Bundesministerin oder des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen wenn
 - 1. und 2. ...
 - (3) bis (7) ...
- (8) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport hat, soweit ihm eine Mitwirkung bei der Zuerkennung oder Bemessung öffentlichen Dienst und Sport hat, soweit ihm eine Mitwirkung bei der von Nebengebühren zukommt, dafür zu sorgen, daß eine gleichmäßige Zuerkennung oder Bemessung von Nebengebühren zukommt, dafür zu sorgen, Behandlung der Bundesbeamten im Bereich sämtlicher Bundesdienststellen daß eine gleichmäßige Behandlung der Bundesbeamten im Bereich sämtlicher gewährleistet ist.
 - § 16a. (1) und (2) ...
- (3) Die Festsetzung der Pauschalvergütung bedarf der Zustimmung der Bundesministerin oder des Bundesministers für öffentlichen Dienst und Sport.
 - (4) und (5) ...
 - § 17a. (1) ...
- (2) Die Höhe der Journaldienstzulage ist unter Bedachtnahme auf die Dauer des Dienstes und die durchschnittliche Inanspruchnahme während dieses Dienstes und die durchschnittliche Inanspruchnahme während dieses festzusetzen; ihre Bemessung bedarf der Zustimmung der Bundesministerin oder Dienstes festzusetzen; ihre Bemessung bedarf der Zustimmung der des Bundesministers für öffentlichen Dienst und Sport.
 - **§ 17b.** (1) bis (3) ...
 - (4) Die Bemessung der Bereitschaftsentschädigungen nach den Abs. 1 bis 3

Vorgeschlagene Fassung

Mehrleistungen ist zu bestimmen, welcher Teil der Vergütung den Überstundenzuschlag darstellt.

- (2a) Bei der Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis bedarf Dienst und Sport, wenn
 - 1. und 2. ...
 - (3) bis (7) ...
- (8) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Kunst, Kultur, Bundesdienststellen gewährleistet ist.
 - **§ 16a.** (1) und (2) ...
- (3) Die Festsetzung der Pauschalvergütung bedarf der Zustimmung der Bundesministerin oder des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport.
 - (4) und (5) ...
 - § 17a. (1) ...
- (2) Die Höhe der Journaldienstzulage ist unter Bedachtnahme auf die Dauer Bundesministerin oder des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport.
 - **§ 17b.** (1) bis (3) ...
 - (4) Die Bemessung der Bereitschaftsentschädigungen nach den Abs. 1 bis 3

öffentlichen Dienst und Sport.

§ 18. (1) ...

(2) Bei der Bemessung der Mehrleistungszulage ist auf das Verhältnis der Mehrleistung zur Normalleistung Bedacht zu nehmen. Die Bemessung der Mehrleistung zur Normalleistung Bedacht zu nehmen. Die Bemessung der Mehrleistungszulage bedarf der Zustimmung der Bundesministerin oder des Mehrleistungszulage bedarf der Zustimmung der Bundesministerin oder des Bundesministers für öffentlichen Dienst und Sport.

§ 19a. (1) ...

(2) Bei der Bemessung der Erschwerniszulage ist auf die Art und das Ausmaß der Erschwernis angemessen Rücksicht zu nehmen. Die Bemessung der Ausmaß der Erschwernis angemessen Rücksicht zu nehmen. Die Bemessung der Erschwerniszulage und ihre Pauschalierung bedürfen der Zustimmung der Bundesministerin oder des Bundesministers für öffentlichen Dienst und Sport.

§ 19b. (1) ...

(2) Bei der Bemessung der Gefahrenzulage ist auf die Art und das Ausmaß der Gefahr angemessen Rücksicht zu nehmen. Die Bemessung der der Gefahr angemessen Rücksicht zu nehmen. Die Bemessung der Gefahrenzulage und ihre Pauschalierung bedürfen der Zustimmung der Gefahrenzulage und ihre Pauschalierung bedürfen der Zustimmung der Bundesministerin oder des Bundesministers für öffentlichen Dienst und Sport.

§ 20a. (1) ...

(2) Die Fehlgeldentschädigung ist unter Zugrundelegung Erfahrungswerten nach Billigkeit zu bemessen. Die Bemessung Fehlgeldentschädigung und ihre Pauschalierung bedürfen der Zustimmung der Fehlgeldentschädigung und ihre Pauschalierung bedürfen der Zustimmung der Bundesministerin oder des Bundesministers für öffentlichen Dienst und Sport.

§ 20b. (1)

(2) Der Fahrtkostenzuschuss beträgt für jeden vollen Kalendermonat in den Fällen des

des jeweiligen Monatsbetrags nach Z 1 oder 2.

Diese Monatsbeträge vermindern oder erhöhen sich in dem Maß, das sich aus der Diese Monatsbeträge vermindern oder erhöhen sich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Veränderung des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber Verbraucherpreisindex 2005 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber

Vorgeschlagene Fassung

bedarf der Zustimmung der Bundesministerin oder des Bundesministers für bedarf der Zustimmung der Bundesministerin oder des Bundesministers für *Kunst, Kultur*, öffentlichen Dienst und Sport.

§ 18. (1) ...

(2) Bei der Bemessung der Mehrleistungszulage ist auf das Verhältnis der Bundesministers für *Kunst, Kultur*, öffentlichen Dienst und Sport.

§ 19a. (1) ...

(2) Bei der Bemessung der Erschwerniszulage ist auf die Art und das Erschwerniszulage und ihre Pauschalierung bedürfen der Zustimmung der Bundesministerin oder des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport.

§ 19b. (1) ...

(2) Bei der Bemessung der Gefahrenzulage ist auf die Art und das Ausmaß Bundesministerin oder des Bundesministers Kunst, Kultur, für öffentlichen Dienst und Sport.

§ 20a. (1) ...

(2) Die Fehlgeldentschädigung ist unter Zugrundelegung von der Erfahrungswerten nach Billigkeit zu bemessen. Die Bemessung der Bundesministerin oder des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport.

§ 20b. (1) ...

(2) Der Fahrtkostenzuschuss beträgt für jeden vollen Kalendermonat in den Fällen des

des jeweiligen Monatsbetrags nach Z 1 oder 2.

der für September 2012 verlautbarten Indexzahl ergibt, wobei Änderungen so der für September 2012 verlautbarten Indexzahl ergibt, wobei Änderungen so lange nicht zu berücksichtigen sind, als sie 5% dieser Indexzahl und in der Folge lange nicht zu berücksichtigen sind, als sie 5% dieser Indexzahl und in der Folge 5% der zuletzt für die Valorisierung maßgebenden Indexzahl nicht übersteigen. 5% der zuletzt für die Valorisierung maßgebenden Indexzahl nicht übersteigen. Die neuen Beträge gelten ab dem der Verlautbarung der Indexveränderung durch Die neuen Beträge gelten ab dem der Verlautbarung der Indexveränderung durch die Bundesanstalt Statistik Österreich folgenden übernächsten Monatsersten. Die die Bundesanstalt Statistik Österreich folgenden übernächsten Monatsersten. Die Bundesministerin oder der Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport hat Bundesministerin oder der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst die durch die Valorisierung geänderten Beträge und den Zeitpunkt, in dem deren und Sport hat die durch die Valorisierung geänderten Beträge und den Zeitpunkt, Änderung wirksam wird, im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

- (3) bis (6) ...
- § 20d. (1) ...
- (2) Die Vergütung gilt als Erschwerniszulage. Sie ist nach Art und Umfang der tatsächlichen Anwendung der Sprache gemäß Abs. 1 in Prozentsätzen der im der tatsächlichen Anwendung der Sprache gemäß Abs. 1 in Prozentsätzen der im § 59a Abs. 2 angeführten Dienstzulage zu bemessen. Die Bemessung bedarf der § 59a Abs. 2 angeführten Dienstzulage zu bemessen. Die Bemessung bedarf der Zustimmung der Bundesministerin oder des Bundesministers für öffentlichen Zustimmung der Bundesministerin oder des Bundesministers für Kunst, Kultur, Dienst und Sport.
 - (3) bis (5) ...
 - § 21b. (1) ...
- (2) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Europa, Integration und Außeres hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem internationale Angelegenheiten hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport für Dienstorte im Ausland, an oder dem Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport für denen die Kaufkraft des Euro geringer ist als in Wien, durch Verordnung Dienstorte im Ausland, an denen die Kaufkraft des Euro geringer ist als in Wien, monatliche Hundertsätze für die Bemessung von Kaufkraftausgleichszulagen durch Verordnung monatliche Hundertsätze für die Bemessung von festzusetzen. Der kundgemachte Hundertsatz gilt jeweils für den in der Kaufkraftausgleichszulagen festzusetzen. Der kundgemachte Hundertsatz gilt Verordnung festgesetzten Monat.
 - (3) ...
 - **§ 21g.** (1) und (2) ...
- (3) Die Zulagen und Zuschüsse gemäß den §§ 21a bis 21f gelten als Aufwandsentschädigung. Die Bundesregierung kann die anspruchsbegründenden Aufwandsentschädigung. Die Bundesregierung kann die anspruchsbegründenden Umstände und die Bemessung der Zulagen und Zuschüsse gemäß den §§ 21a und Umstände und die Bemessung der Zulagen und Zuschüsse gemäß den §§ 21a 21c bis 21f durch Verordnung näher regeln. Die Bemessung im Einzelfall obliegt und 21c bis 21f durch Verordnung näher regeln. Die Bemessung im Einzelfall dem zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit der Bundesministerin obliegt dem zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit der oder dem Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport.

Vorgeschlagene Fassung

in dem deren Änderung wirksam wird, im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

- (3) bis (6) ...
- § 20d. (1) ...
- (2) Die Vergütung gilt als Erschwerniszulage. Sie ist nach Art und Umfang öffentlichen Dienst und Sport.
 - (3) bis (5) ...
 - § 21b. (1) ...
- (2) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für europäische und jeweils für den in der Verordnung festgesetzten Monat.
 - (3) ...
 - **§ 21g.** (1) und (2) ...
- (3) Die Zulagen und Zuschüsse gemäß den §§ 21a bis 21f gelten als Bundesministerin oder dem Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport.

(4) Festzusetzen sind

1. und 2. ...

Die Pauschalbeträge nach Z 1 ändern sich jährlich zum 1. Jänner in dem Maß, in Die Pauschalbeträge nach Z 1 ändern sich jährlich zum 1. Jänner in dem Maß, in dem sich nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten dem sich nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 oder dem an seine Stelle tretenden Index der Verbraucherpreisindex 2005 oder dem an seine Stelle tretenden Index der Durchschnitt der Indexzahlen für die Monate Oktober des vorvergangenen Jahres Durchschnitt der Indexzahlen für die Monate Oktober des vorvergangenen Jahres bis September des vergangenen Jahres gegenüber dem Durchschnitt der bis September des vergangenen Jahres gegenüber dem Durchschnitt der Indexzahlen für den jeweils davor liegenden zwölfmonatigen Vergleichszeitraum Indexzahlen für den jeweils davor liegenden zwölfmonatigen Vergleichszeitraum ändert. Die Bundesministerin oder der Bundesminister für öffentlichen Dienst und ändert. Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Kunst, Kultur, Sport hat die neuen Beträge und den Zeitpunkt, in dem diese wirksam werden, im öffentlichen Dienst und Sport hat die neuen Beträge und den Zeitpunkt, in dem Bundesgesetzblatt kundzumachen.

- (5) bis (12) ...
- § 21h. (1) Wenn es die Verhältnisse erfordern oder wenn es zweckmäßig ist, können mit Zustimmung der Bundesministerin oder des Bundesministers für ist, können mit Zustimmung der Bundesministerin oder des Bundesministers für öffentlichen Dienst und Sport sämtliche Bezüge ganz oder teilweise in einer Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport sämtliche Bezüge ganz oder ausländischen Währung ausgezahlt werden.
 - (2) und (3) ...
 - § 22a. (1) und (2) ...
- (3) Der Bund wird beim Abschluss des Kollektivvertrages und des Pensionskassenvertrages durch die Bundesministerin oder den Bundesministers Pensionskassenvertrages durch die Bundesministerin oder den Bundesministers für öffentlichen Dienst und Sport vertreten.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 sind auf Landeslehrer nach dem LDG 1984 und dem LLDG 1985 mit den Maßgaben anzuwenden, dass
 - 1. ...
 - 2. an die Stelle der in Abs. 3 angeführten Bundesministerin oder des Bundesministers für öffentlichen Dienst und Sport das jeweils in Betracht kommende Organ des Landes tritt,
 - 3. und 4. ...
- (4a) Das jeweilige Land kann seine Verpflichtung nach Abs. 4 auch auf folgende Weise erfüllen:
 - 1.
 - 2. Ein Land kann durch Verordnung den Kollektivvertrag des Bundes auch bezüglich der noch nicht geltenden Bestimmungen auf die jeweiligen

Vorgeschlagene Fassung

(4) Festzusetzen sind

1. und 2. ...

diese wirksam werden, im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

- (5) bis (12) ...
- § 21h. (1) Wenn es die Verhältnisse erfordern oder wenn es zweckmäßig teilweise in einer ausländischen Währung ausgezahlt werden.
 - (2) und (3) ...
 - **§ 22a.** (1) und (2) ...
- (3) Der Bund wird beim Abschluss des Kollektivvertrages und des für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport vertreten.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 sind auf Landeslehrer nach dem LDG 1984 und dem LLDG 1985 mit den Maßgaben anzuwenden, dass

 - 2. an die Stelle der in Abs. 3 angeführten Bundesministerin oder des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport das jeweils in Betracht kommende Organ des Landes tritt,
 - 3. und 4. ...
- (4a) Das jeweilige Land kann seine Verpflichtung nach Abs. 4 auch auf folgende Weise erfüllen:
 - 1.
 - 2. Ein Land kann durch Verordnung den Kollektivvertrag des Bundes auch bezüglich der noch nicht geltenden Bestimmungen auf die jeweiligen

Landeslehrer für anwendbar erklären. In diesem Fall hat das Land das in Z 1 angeführte Angebot eines Pensionskassenvertrages mit der Bundespensionskasse anzunehmen. Das Land hat die Erlassung der Verordnung sowie eine allfällige Aufhebung der Bundesministerin oder dem Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport schriftlich mitzuteilen. Die Verordnung kann im Jahr 2009 rückwirkend erlassen werden, frühestens jedoch ab 1. Jänner 2009.

- 3. bis 6. ...
- (4b) ...
- (5) Die Abs. 1 bis 3 sind auf nach § 17 Abs. 1a des Poststrukturgesetzes (PTSG), BGBl. Nr. 201/1996, zur Dienstleistung zugewiesene Beamte mit den (PTSG), BGBl. Nr. 201/1996, zur Dienstleistung zugewiesene Beamte mit den Maßgaben anzuwenden, dass
 - 1. ...
 - 2. an die Stelle der in Abs. 3 angeführten Bundesministerin oder des für öffentlichen Dienst und Sport Bundesministers Vorstandsvorsitzende des jeweiligen Unternehmens tritt und der Kollektivvertrag nach den Abs. 1 und 2 mit dem Österreichischen Gewerkschaftsbund Gewerkschaft der Postund Fernmeldebediensteten abzuschließen ist, und
 - 3. ...
- § 23b. (1) Der Bund leistet als besondere Hilfeleistung einen Vorschuss (vorläufige Übernahme von Ansprüchen), wenn
 - 1. sich die Beamtin oder der Beamte im Zusammenhang mit einem Dienstoder Arbeitsunfall im Sinne des § 23a Abs. 1 an einem Strafverfahren beteiligt, das nach Prüfung des Bestandes der Ansprüche mit einer rechtskräftigen Entscheidung über Ersatzansprüche der Beamtin oder des Beamten oder der Hinterbliebenen gegen den Täter abgeschlossen wird, oder
 - 2. ...
 - (4) bis (6) ...
- § 23c. (1) Der Bund hat eine besondere Hilfeleistung auch an Hinterbliebene zu erbringen, wenn
 - 1. eine Beamtin oder ein Beamter einen Dienst- oder Arbeitsunfall im Sinne des § 23a Abs. 1 Z 1 erleidet und

Vorgeschlagene Fassung

Landeslehrer für anwendbar erklären. In diesem Fall hat das Land das in Z 1 angeführte Angebot eines Pensionskassenvertrages mit der Bundespensionskasse anzunehmen. Das Land hat die Erlassung der Verordnung sowie eine allfällige Aufhebung der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport schriftlich mitzuteilen. Die Verordnung kann im Jahr 2009 rückwirkend erlassen werden, frühestens jedoch ab 1. Jänner 2009.

- 3. bis 6. ...
- (4b) ...
- (5) Die Abs. 1 bis 3 sind auf nach § 17 Abs. 1a des Poststrukturgesetzes Maßgaben anzuwenden, dass
 - 1. ...
 - 2. an die Stelle der in Abs. 3 angeführten Bundesministerin oder des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport der Vorstandsvorsitzende des jeweiligen Unternehmens tritt und der Kollektivvertrag nach den Abs. 1 und 2 mit dem Österreichischen Gewerkschaftsbund Gewerkschaft der Postund Fernmeldebediensteten abzuschließen ist, und
 - 3. ...
- § 23b. (1) Der Bund leistet als besondere Hilfeleistung einen Vorschuss (vorläufige Übernahme von Ansprüchen), wenn
 - 1. sich die Beamtin oder der Beamte im Zusammenhang mit einem Dienstoder Arbeitsunfall im Sinne des § 23a Z 1 an einem Strafverfahren beteiligt, das nach Prüfung des Bestandes der Ansprüche mit einer rechtskräftigen Entscheidung über Ersatzansprüche der Beamtin oder des Beamten oder der Hinterbliebenen gegen den Täter abgeschlossen wird, oder
 - 2. ...
 - (4) bis (6) ...
- § 23c. (1) Der Bund hat eine besondere Hilfeleistung auch an Hinterbliebene zu erbringen, wenn
 - 1. eine Beamtin oder ein Beamter einen Dienst- oder Arbeitsunfall im Sinne des § 23a Z 1 erleidet und

2. ...

- (2) Hinterbliebene im Sinne der §§ 23a bis f sind die Ehegattin, der Ehegatte, die eingetragene Partnerin, der eingetragene Partner und Kinder, für die die Ehegatte, die eingetragene Partnerin, der eingetragene Partner und Kinder, für Beamtin oder der Beamte zu sorgen hatte, wenn ihnen durch den Tod der Beamtin oder der Beamte zu sorgen hatte, wenn ihnen durch den Tod der oder des Beamten der Unterhalt entgangen ist.
 - (3) bis (5) ...
- § 24. (1) Werden einem Beamten neben seinem Monatsbezug Sachleistungen gewährt, so hat er hiefür eine angemessene Vergütung zu leisten, Sachleistungen gewährt, so hat er hiefür eine angemessene Vergütung zu leisten, die im Wege der Aufrechnung hereingebracht werden kann. Bei der Festsetzung die im Wege der Aufrechnung hereingebracht werden kann. Bei der Festsetzung der Höhe der Vergütung ist auf die örtlichen Verhältnisse sowie auf die dem Bund der Höhe der Vergütung ist auf die örtlichen Verhältnisse sowie auf die dem erwachsenden Gestehungskosten Bedacht zu nehmen. Die Höhe der Vergütung Bund erwachsenden Gestehungskosten Bedacht zu nehmen. Die Höhe der wird allgemein von der Bundesregierung durch Verordnung oder im Einzelfall Vergütung wird allgemein von der Bundesregierung durch Verordnung oder im vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit der Bundesministerin Einzelfall vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit der oder dem Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport festgesetzt.
- (2) Abweichend vom Abs. 1 letzter Satz ist die Höhe der Vergütung für Dienstkleider vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit der Dienstkleider vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport Bundesministerin oder dem Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen festzusetzen. Die Vergütung für Dienstkleider kann ermäßigt oder auch erlassen Dienst und Sport festzusetzen. Die Vergütung für Dienstkleider kann ermäßigt werden, wenn es das Interesse des Bundes geboten erscheinen läßt. Eine oder auch erlassen werden, wenn es das Interesse des Bundes geboten erscheinen unentgeltliche Überlassung von Dienstkleidern in das Eigentum des Beamten ist läßt. Eine unentgeltliche Überlassung von Dienstkleidern in das Eigentum des jedoch nur zulässig, wenn die Tragdauer abgelaufen ist.

§ 24a. (1) und (2) ...

- (3) Für Beamte des Dienststandes beträgt die Grundvergütung für
- 1. und 2. ...

der Bemessungsgrundlage. Aus wichtigen dienstlichen Gründen kann mit der Bemessungsgrundlage. Aus wichtigen dienstlichen Gründen kann mit Zustimmung der Bundesministerin oder des Bundesministers für öffentlichen Zustimmung der Bundesministerin oder des Bundesministers für Kunst, Kultur, Dienst und Sport die Grundvergütung mit einem niedrigeren Hundertsatz öffentlichen Dienst und Sport die Grundvergütung mit einem niedrigeren bemessen werden.

- (4) bis (6) ...
- (7) Soweit über das Benützungsentgelt für Grundstücke, Garagen oder PKW-Abstellplätze nicht eine privatrechtliche Vereinbarung getroffen ist, sind PKW-Abstellplätze nicht eine privatrechtliche Vereinbarung getroffen ist, sind die Abs. 1, 2, 5 und 6 mit den nachstehenden Abweichungen anzuwenden. Das die Abs. 1, 2, 5 und 6 mit den nachstehenden Abweichungen anzuwenden. Das

Vorgeschlagene Fassung

2. ...

- (2) Hinterbliebene im Sinne der §§ 23a bis 23f sind die Ehegattin, der Beamtin oder des Beamten der Unterhalt entgangen ist.
 - (3) bis (5) ...
- § 24. (1) Werden einem Beamten neben seinem Monatsbezug Bundesministerin oder dem Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport festgesetzt.
- (2) Abweichend vom Abs. 1 letzter Satz ist die Höhe der Vergütung für Beamten ist jedoch nur zulässig, wenn die Tragdauer abgelaufen ist.

§ 24a. (1) und (2) ...

- (3) Für Beamte des Dienststandes beträgt die Grundvergütung für 1. und 2. ...
- Hundertsatz bemessen werden.
 - (4) bis (6) ...
- (7) Soweit über das Benützungsentgelt für Grundstücke, Garagen oder

Benützungsentgelt ist

1. und 2. ...

jenes Betrages festzusetzen, der von der Bundesministerin oder dem jenes Betrages festzusetzen, der von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz im Bundesminister für Justiz im Bundesgesetzblatt jeweils als Kategoriebetrag für Bundesgesetzblatt jeweils als Kategoriebetrag für einen Quadratmeter Nutzfläche einen Quadratmeter Nutzfläche einer Wohnung erster Qualität verlautbart wird. einer Wohnung erster Qualität verlautbart wird. Ist die Garage nicht beheizt oder Ist die Garage nicht beheizt oder der Abstellplatz nicht überdacht, ist ein der Abstellplatz nicht überdacht, ist ein Benützungsentgelt nur in der Höhe von Benützungsentgelt nur in der Höhe von 80 vH dieser Größe vorzuschreiben. 80 vH dieser Größe vorzuschreiben.

§ 24b. (1) bis (6) ...

- (7) Der zuständige Bundesminister hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport Bundesministerin oder dem Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen festzusetzen, welche Verwendungen in seinem Ressort als ähnliche Dienst und Sport festzusetzen, welche Verwendungen in seinem Ressort Verwendungen' im Sinne des Abs. 6 anzusehen sind.
- § 25. (1) Soweit die Nebentätigkeit eines Beamten nicht nach anderen bundesgesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen eines privatrechtlichen bundesgesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen eines privatrechtlichen Vertrages zu entlohnen ist, gebührt dem Beamten eine angemessene Vertrages zu entlohnen ist, gebührt dem Beamten eine angemessene Nebentätigkeitsvergütung. Ihre Bemessung bedarf der Zustimmung der Nebentätigkeitsvergütung. Ihre Bemessung bedarf der Zustimmung der Bundesministerin oder des Bundesministers für öffentlichen Dienst und Sport.

(1a) und (2) ...

§ 36b. (1) ...

(1a) Voraussetzung für eine Ergänzungszulage nach Abs. 1 ist, dass der Inhalt des Arbeitsplatzes, mit dem der Beamte gemäß Abs. 1 betraut ist, gleich Inhalt des Arbeitsplatzes, mit dem der Beamte gemäß Abs. 1 betraut ist, gleich geblieben ist. Ist die Identität dieses Arbeitsplatzes auf Grund von inhaltlichen geblieben ist. Ist die Identität dieses Arbeitsplatzes auf Grund von inhaltlichen Änderungen nicht mehr gegeben oder ist der Beamte mit einem neu Änderungen nicht mehr gegeben oder ist der Beamte mit einem neu eingerichteten Arbeitsplatz gemäß Abs. 1 betraut, gebührt eine Ergänzungszulage eingerichteten Arbeitsplatz gemäß Abs. 1 betraut, gebührt eine nach Abs. 1 nur unter der Bedingung, dass der zuständige Bundesminister im Ergänzungszulage nach Abs. 1 nur unter der Bedingung, dass der zuständige Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bundesminister im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem öffentlichen Dienst und Sport ein Bewertungsverfahren nach den Kriterien des Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport ein § 137 BDG 1979 durchgeführt hat. Dies gilt insbesondere Projektarbeitsplätze, die zusätzlich folgende Kriterien erfüllen müssen:

1. und 2. ...

(2) bis (5) ...

Vorgeschlagene Fassung

Benützungsentgelt ist

1. und 2. ...

§ 24b. (1) bis (6) ...

- (7) Der zuständige Bundesminister hat im Einvernehmen mit der als ,ähnliche Verwendungen' im Sinne des Abs. 6 anzusehen sind.
- § 25. (1) Soweit die Nebentätigkeit eines Beamten nicht nach anderen Bundesministerin oder des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport.

(1a) und (2) ...

§ 36b. (1) ...

(1a) Voraussetzung für eine Ergänzungszulage nach Abs. 1 ist, dass der für Bewertungsverfahren nach den Kriterien des § 137 BDG 1979 durchgeführt hat. Dies gilt insbesondere für Projektarbeitsplätze, die zusätzlich folgende Kriterien erfüllen müssen:

1. und 2. ...

(2) bis (5) ...

Ab 1. September 2021:

§ 54d. (1) bis (4) ...

(5) Bei Hochschullehrpersonen der Verwendungsgruppen PH 1 und PH 2, die mit mehr als der Hälfte des Beschäftigungsausmaßes Aufgaben gemäß § 200e die mit mehr als der Hälfte des Beschäftigungsausmaßes Aufgaben gemäß Abs. 3 BDG 1979 wahrzunehmen haben, tritt an die Stelle von 320 Lehrveranstaltungsstunden (Abs. 1) die Zahl von 160 Lehrveranstaltungsstunden.

(6) und (7) ...

§ 57. (1) bis (8) ...

(9) Der Schulcluster-Leitung gemäß § 2070 BDG 1979 gebührt eine Dienstzulage in der Höhe, wie sie gemäß Abs. 2 lit. b in Verbindung mit Abs. 2a Dienstzulage in der Höhe, wie sie gemäß Abs. 2 lit. b in Verbindung mit Abs. 2a in der Dienstzulagengruppe I in der jeweiligen Dienstzulagenstufe vorgesehen ist. in der Dienstzulagengruppe I in der jeweiligen Dienstzulagenstufe vorgesehen Abs. 3 und 4 ist anzuwenden. Abs. 6 erster Satz ist mit der Maßgabe anzuwenden, ist. Abs. 3 und 4 ist anzuwenden. Abs. 6 erster Satz ist mit der Maßgabe dass bezüglich der Erhöhung der Dienstzulage um bis zu 15vH alle Merkmale anzuwenden, dass bezüglich der Erhöhung der Dienstzulage um bis zu 15vH alle heranzuziehen sind, die bei der Ermittlung der Dienstzulagen der Schulleitungen Merkmale heranzuziehen sind, die bei der Ermittlung der Dienstzulagen der zu berücksichtigen wären. Abs. 6 zweiter Satz ist mit folgender Maßgabe Schulleitungen zu berücksichtigen wären. Abs. 6 ist mit folgender Maßgabe anzuwenden: An die Stelle der für die Erhöhung der Dienstzulage erforderlichen anzuwenden: An die Stelle der für die Erhöhung der Dienstzulage erforderlichen Zahl von Klassen tritt die Zahl der Gruppen von jeweils 25 Schülerinnen und Zahl von Klassen tritt die Zahl der Gruppen von jeweils 25 Schülerinnen und Schülern der jeweiligen Schule; bei der Berechnung der Zahl der Gruppen ist das Schülern der jeweiligen Schule; bei der Berechnung der Zahl der Gruppen ist das Ergebnis der Division auf die nächste ganze Zahl aufzurunden; diese für jede Ergebnis der Division auf die nächste ganze Zahl aufzurunden; diese für jede Schule ermittelten Zahlen sind zu summieren; § 207n Abs. 3 letzter Satz Schule ermittelten Zahlen sind zu summieren; § 207n Abs. 3 letzter Satz BDG 1979 ist für die Ermittlung der Anzahl der Schülerinnen und Schüler BDG 1979 ist für die Ermittlung der Anzahl der Schülerinnen und Schüler anzuwenden.

Ab 1. September 2020:

§ 58. (1) und (2) ...

Vorgeschlagene Fassung

§ 54d. (1) bis (4) ...

(5) Bei Hochschullehrpersonen der Verwendungsgruppen PH 1 und PH 2, § 200e BDG 1979 wahrzunehmen Abs. 3 haben *sowie* Hochschullehrpersonen, die überwiegend in der Fortbildung gemäß § 2001 Abs, 4 BDG 1979 eingesetzt sind oder die überwiegend für die Begleitung von Schulentwicklungsprozessen gemäß § 2001 Abs. 5 BDG 1979 verwendet werden, tritt an die Stelle von 320 Lehrveranstaltungsstunden (Abs. 1) die Zahl von 160 Lehrveranstaltungsstunden.

(5a) Tritt eine Hochschullehrperson während eines Studienjahres gemäß § 13 BDG 1979 in den Ruhestand, reduzieren sich die in Abs. 1, 4 und 5 genannten Zahlen von Lehrveranstaltungsstunden um 8,33 vH je gesamtes Monat, in dem sich die Hochschullehrperson nicht mehr im Aktivstand bzw. im Dienststand befindet.

(6) und (7) ...

§ 57. (1) bis (8) ...

(9) Der Schulcluster-Leitung gemäß § 2070 BDG 1979 gebührt eine anzuwenden.

§ 58. (1) und (2) ...

- (4) Lehrern der Verwendungsgruppe L 2b 1, die an Neuen Mittelschulen Fremdsprachen unterrichten, gebührt eine Dienstzulage in der Höhe von 87,2 €. Fremdsprachen unterrichten, gebührt eine Dienstzulage in der Höhe von 87,2 €. Lehrern der Verwendungsgruppe L 2b 1, die an Polytechnischen Schulen Lehrern der Verwendungsgruppe L 2b 1, die an Polytechnischen Schulen Fremdsprachen unterrichten, gebührt eine Dienstzulage in der Höhe von 159,0 €. Fremdsprachen unterrichten, gebührt eine Dienstzulage in der Höhe von 159,0 €.
- (5) Den nachstehend angeführten Lehrern der Verwendungsgruppe L 3 gebührt eine Dienstzulage:
 - 1. Fremdsprachlehrern an Neuen Mittelschulen und Polytechnischen Schulen,
 - 2. ...
 - 3. Lehrern für Werkerziehung an *Neuen* Mittelschulen, Sonderschulen oder Polytechnischen Schulen mit der Befähigung zum Unterricht in Werkerziehung (für Mädchen) und Hauswirtschaft an Neuen Mittelschulen.
 - 4. Lehrerinnen für Werkerziehung (für Mädchen) oder für Hauswirtschaft an mittleren und höheren Schulen (einschließlich der Übungsschulen) mit der Befähigung zum Unterricht in Werkerziehung (für Mädchen) und Hauswirtschaft an *Neuen* Mittelschulen.

Lehrern, die auf den in Z 3 und 4 angeführten Arbeitsplätzen verwendet werden Lehrern, die auf den in Z 3 und 4 angeführten Arbeitsplätzen verwendet werden und die auch die dort angeführte Befähigung aufweisen, gebührt eine und die auch die dort angeführte Befähigung aufweisen, gebührt eine Dienstzulage auch dann, wenn sie der Verwendungsgruppe L 2b 1 angehören.

(6) bis (9) ...

Ab 1. September 2020:

§ 59. (1) bis (4a) ...

(5) Lehrern

1. ...

2. der Verwendungsgruppe L 2b 1, die als Lehrer für Werkerziehung die Ausbildung Hauptschullehrer weiterführende zum erfolgreich abgeschlossen haben, die Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe L 2a 2 erfüllen und als Lehrperson an der Neuen Mittelschule in beiden ihrer Ausbildung entsprechenden Gegenständen verwendet werden.

Unterschiedsbetrages zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Unterschiedsbetrages zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen

Vorgeschlagene Fassung

- (4) Lehrern der Verwendungsgruppe L 2b 1, die an Mittelschulen
- (5) Den nachstehend angeführten Lehrern der Verwendungsgruppe L 3 gebührt eine Dienstzulage:
 - 1. Fremdsprachlehrern an Mittelschulen und Polytechnischen Schulen,

- 3. Lehrern für Werkerziehung an Mittelschulen, Sonderschulen oder Polytechnischen Schulen mit der Befähigung zum Unterricht in Werkerziehung (für Mädchen) und Hauswirtschaft an Mittelschulen,
- 4. Lehrerinnen für Werkerziehung (für Mädchen) oder für Hauswirtschaft an mittleren und höheren Schulen (einschließlich der Übungsschulen) mit der Befähigung zum Unterricht in Werkerziehung (für Mädchen) und Hauswirtschaft an Mittelschulen.

Dienstzulage auch dann, wenn sie der Verwendungsgruppe L 2b 1 angehören.

(6) bis (9) ...

§ 59. (1) bis (4a) ...

(5) Lehrern

1. ...

2. der Verwendungsgruppe L 2b 1, die als Lehrer für Werkerziehung die weiterführende Ausbildung zum Hauptschullehrer erfolgreich abgeschlossen haben, die Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe L 2a 2 erfüllen und als Lehrperson an der Mittelschule in beiden ihrer Ausbildung entsprechenden Gegenständen verwendet werden.

gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage im Ausmaß des gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage im Ausmaß des

Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2a 2 jener Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2a 2 jener Gehaltsstufe, der sie im Falle einer Überstellung in diese Verwendungsgruppe Gehaltsstufe, der sie im Falle einer Überstellung in diese Verwendungsgruppe angehören würden; § 58 Abs. 7 gilt sinngemäß.

(6) bis (12) ...

Ab 1. September 2020:

§ **59a.** (1) bis (3) ...

- (4) Eine Dienstzulage gebührt
- 1. und 2. ...
- 3. Lehrern der Verwendungsgruppe L 2a 2, die
 - a) an Neuen Mittelschulen, Sonderschulen oder Polytechnischen Schulen ganzjährig mit der Erteilung praxisschulmäßigen Unterrichts im Umfang des Unterrichts an Praxisschulen betraut sind,
 - b) und c) ...
- 4. Lehrern der Verwendungsgruppe L 2b 1, die an Neuen Mittelschulen,, an Polytechnischen Schulen oder an Sonderschulen ganzjährig mit der Erteilung praxisschulmäßigen Unterrichts in den im Rahmen der Ausbildung der Lehrpersonen an Neuen Mittelschulen oder Sonderschulen vorgesehenen Gegenständen "Textiles Werken" und "Ernährung und Haushalt" oder an Volksschulen ganzjährig mit der Erteilung praxisschulmäßigen Unterrichts in dem im Rahmen der Volksschullehrer-Ausbildung vorgesehenen Gegenstand "Textiles Werken" jeweils im Umfang des Unterrichts an Praxisschulen betraut sind,
- 5. Lehrern der Verwendungsgruppen
 - a) L 3,
 - b) L 2b 1 und
 - c) L 2a 1,

die an Volksschulen oder *Neuen* Mittelschulen ganzjährig mit der Erteilung praxisschulmäßigen Unterrichts in einer Fremdsprache im Umfang des Unterrichts an Praxisschulen betraut sind oder

6. ...

(5) und (5a) ...

Vorgeschlagene Fassung

Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen angehören würden; § 58 Abs. 7 gilt sinngemäß.

(6) bis (12) ...

§ 59a. (1) bis (3) ...

- (4) Eine Dienstzulage gebührt
- 1. und 2. ...
- 3. Lehrern der Verwendungsgruppe L 2a 2, die
 - a) an Mittelschulen, Sonderschulen oder Polytechnischen Schulen ganzjährig mit der Erteilung praxisschulmäßigen Unterrichts im Umfang des Unterrichts an Praxisschulen betraut sind,
 - b) und c) ...
- 4. Lehrern der Verwendungsgruppe L 2b 1, die an Mittelschulen,, an Polytechnischen Schulen oder an Sonderschulen ganziährig mit der Erteilung praxisschulmäßigen Unterrichts in den im Rahmen der Ausbildung der Lehrpersonen an Mittelschulen oder Sonderschulen vorgesehenen Gegenständen "Textiles Werken" und "Ernährung und Haushalt" oder an Volksschulen ganzjährig mit der Erteilung praxisschulmäßigen Unterrichts in dem im Rahmen Volksschullehrer-Ausbildung vorgesehenen Gegenstand "Textiles Werken" jeweils im Umfang des Unterrichts an Praxisschulen betraut sind,
- 5. Lehrern der Verwendungsgruppen
 - a) L 3,
 - b) L 2b 1 und
 - c) L 2a 1.

die an Volksschulen oder Mittelschulen ganzjährig mit der Erteilung praxisschulmäßigen Unterrichts in einer Fremdsprache im Umfang des Unterrichts an Praxisschulen betraut sind oder

6. ...

(5) und (5a) ...

Ab 1. September 2020:

- § 59b. (1) An Polytechnischen Schulen gebührt den Lehrern für die Dauer einer der nachstehenden Verwendungen eine Dienstzulage. Die Dienstzulage einer der nachstehenden Verwendungen eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt für
 - 1. Lehrer in den Unterrichtsgegenständen Deutsch, Mathematik bzw. Lebende Fremdsprache
 - a) bis c) ...
 - 2. Fachkoordinatoren für die Unterrichtsgegenstände Deutsch, Mathematik bzw. Lebende Fremdsprache
 - a) bis d) ...
 - 3. und 4. ...

Der Anspruch nach den Z1 bis 4 besteht auch während des Der Anspruch nach den Z1 bis 4 besteht auch während des Beobachtungszeitraumes, der am Beginn des Schuljahres der Einstufung in die Beobachtungszeitraumes, der am Beginn des Schuljahres der Einstufung in die einzelnen Leistungsgruppen vorangeht.

- (1a) An Neuen Mittelschulen gebührt den Lehrpersonen der Verwendungsgruppen L 2a für die Dauer einer der nachstehenden Verwendungen L 2a für die Dauer einer der nachstehenden Verwendungen eine Dienstzulage. eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt für
 - 1. Lehrpersonen in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik bzw. Lebende Fremdsprache
 - a) und b) ...
 - 2. Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren
 - a) 86.1 €, wenn die *Neue* Mittelschule bis zu zwölf Klassen aufweist.
 - b) 102,6 €, wenn die *Neue* Mittelschule mehr als zwölf Klassen aufweist,
 - 3. Leiterinnen und Leitern
 - a) 68.4 €, wenn die *Neue* Mittelschule bis zu acht Klassen aufweist.
 - b) 86,1 €, wenn die *Neue* Mittelschule mehr als acht Klassen aufweist.

Es dürfen bis zu drei Koordinatorinnen oder Koordinatoren gemäß Z 2 pro Schule Es dürfen bis zu drei Koordinatorinnen oder Koordinatoren gemäß Z 2 pro bestellt werden; einer Lehrperson gebührt höchstens eine Dienstzulage gemäß Schule bestellt werden; einer Lehrperson gebührt höchstens eine Dienstzulage Z 2. Für die an Neuen Mittelschulen für Kinder mit sonderpädagogischem gemäß Z 2. Für die an Mittelschulen für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusätzlich eingesetzten Lehrpersonen gilt Z 1 mit folgender Förderbedarf zusätzlich eingesetzten Lehrpersonen gilt Z 1 mit folgender Maßgabe: die Zulage gemäß lit. a gebührt auch dann, wenn sie in den Maßgabe: die Zulage gemäß lit. a gebührt auch dann, wenn sie in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik bzw. Lebende Fremdsprache Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik bzw. Lebende Fremdsprache insgesamt mindestens drei Wochenstunden unterrichten; die Zulage gemäß lit. b insgesamt mindestens drei Wochenstunden unterrichten; die Zulage gemäß lit. b

Vorgeschlagene Fassung

- § 59b. (1) An Polytechnischen Schulen gebührt den Lehrern für die Dauer beträgt für
 - 1. Lehrer in den Unterrichtsgegenständen Deutsch *und Kommunikation*, Angewandte Mathematik bzw. Lebende Fremdsprache a) bis c) ...
 - 2. Fachkoordinatoren für die Unterrichtsgegenstände Deutsch *und* Kommunikation, Angewandte Mathematik bzw. Lebende Fremdsprache a) bis d) ...
 - 3. und 4. ...

einzelnen Leistungs*niveaus* vorangeht.

- (1a) An Mittelschulen gebührt den Lehrpersonen der Verwendungsgruppen Die Dienstzulage beträgt für
 - 1. Lehrpersonen in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik bzw. Lebende Fremdsprache
 - a) und b) ...
 - 2. Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren
 - a) 86,1 €, wenn die Mittelschule bis zu zwölf Klassen aufweist,
 - b) 102,6 €, wenn die Mittelschule mehr als zwölf Klassen aufweist,
 - 3. Leiterinnen und Leitern
 - a) 68.4 €, wenn die Mittelschule bis zu acht Klassen aufweist.
 - b) 86,1 €, wenn die Mittelschule mehr als acht Klassen aufweist.

gebührt auch dann, wenn sie in den genannten Gegenständen mindestens gebührt auch dann, wenn sie in den genannten Gegenständen mindestens insgesamt sechs Wochenstunden unterrichten. Z 1 findet ferner auf Lehrpersonen insgesamt sechs Wochenstunden unterrichten. Z 1 findet ferner auf Lehrpersonen der Verwendungsgruppe L 2a an nach dem Lehrplan der Neuen Mittelschule der Verwendungsgruppe L 2a an nach dem Lehrplan der Mittelschule geführten geführten Sonderschulen Anwendung, soweit diese nach dem Lehrplan der Neuen Sonderschulen Anwendung, soweit diese nach dem Lehrplan der Mittelschule Mittelschule unterrichten.

(2) An Berufsschulen gebührt den Lehrern für die Dauer einer der nachstehenden Verwendungen eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt für

1. bis 5. ...

Der Anspruch nach den Z1 bis 5 besteht auch während des Der Anspruch nach den Z1 bis 5 besteht auch während des Beobachtungszeitraumes, der am Beginn des Schuljahres der Einstufung in die Beobachtungszeitraumes, der am Beginn des Schuljahres der Einstufung in die einzelnen Leistungsgruppen vorangeht. Abweichend vom ersten Satz gebührt die einzelnen Leistungsniveaus vorangeht. Abweichend vom ersten Satz gebührt die Dienstzulage an lehrgangsmäßigen Berufsschulen für die Dauer des betreffenden Dienstzulage an lehrgangsmäßigen Berufsschulen für die Dauer des betreffenden Schuljahres.

(3) ...

(4) Dem Lehrer, der als Schülerberater an einer Neuen Mittelschule verwendet wird, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Die wird, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt an *Neuen* Mittelschulen mit

bis zu 4 Klassen	60%
5 bis 7 Klassen	75%
8 oder 9 Klassen	90%
10 bis 12 Klassen	. 100%
13 bis 15 Klassen	. 110%
16 bis 18 Klassen	. 120%
mehr als 18 Klassen	. 130%

von 134,6 €. Die Dienstzulage gebührt je Neuer Mittelschule nur einem Lehrer. Je von 134,6 €. Die Dienstzulage gebührt je Mittelschule nur einem Lehrer. Je *Neuer* Mittelschule darf nur ein Lehrer als Schülerberater verwendet werden.

Ab 1. September 2021:

§ 59c. (1) bis (3) ...

(4) Der Bereichsleitung gemäß § 207p Abs. 2 BDG 1979 gebührt eine Dienstzulage in der Höhe, wie sie gemäß § 57 Abs. 2 lit. b in Verbindung mit Dienstzulage in der Höhe, wie sie gemäß § 57 Abs. 2 lit. b in Verbindung mit Abs. 2a für die Dienstzulagengruppe V in der jeweiligen Dienstzulagenstufe Abs. 2a für die Dienstzulagengruppe V in der jeweiligen Dienstzulagenstufe vorgesehen ist. § 57 Abs. 3 und 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zeit vorgesehen ist. § 57 Abs. 3 und 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zeit der Ausübung der Funktion Bereichsleitung Zeiten der Ausübung der dort der Ausübung der Funktion Bereichsleitung Zeiten der Ausübung der dort genannten Funktionen gleichzuhalten sind. In den Fällen des § 207n Abs. 11 genannten Funktionen gleichzuhalten sind. In den Fällen des § 207n Abs. 11

Vorgeschlagene Fassung

unterrichten.

(2) An Berufsschulen gebührt den Lehrern für die Dauer einer der nachstehenden Verwendungen eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt für

1. bis 5. ...

Schuljahres.

(3) ...

(4) Dem Lehrer, der als Schülerberater an einer Mittelschule verwendet Dienstzulage beträgt an Mittelschulen mit

bis zu 4 Klassen	60%
5 bis 7 Klassen	75%
8 oder 9 Klassen	90%
10 bis 12 Klassen	100%
13 bis 15 Klassen	110%
16 bis 18 Klassen	120%
mehr als 18 Klassen	130%

Mittelschule darf nur ein Lehrer als Schülerberater verwendet werden.

§ 59c. (1) bis (3) ...

(4) Der Bereichsleitung gemäß § 207p Abs. 2 BDG 1979 gebührt eine

letzter Satz BDG 1979 gebührt keine Dienstzulage für die Bereichsleitung. letzter Satz BDG 1979 gebührt keine Dienstzulage für die Bereichsleitung. Dienstzulagen für leitende Funktionen und für Funktionen im Schulcluster Dienstzulagen für leitende Funktionen und für Funktionen im Schulcluster gebühren nur in dem Ausmaß, in dem sie die gemäß § 57 Abs. 12 gebührende gebühren nur in dem Ausmaß, in dem sie die gemäß § 57 Abs. 12 gebührende Dienstzulage übersteigen. Die vorstehenden Sätze finden auf die Bereichsleitung Dienstzulage übersteigen. Die vorstehenden Sätze finden auf die Bereichsleitung gemäß § 26e LDG 1984 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der in gemäß § 26e LDG 1984 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der in § 57 Abs. 2 lit. b für die Dienstzulagengruppe V vorgesehenen Dienstzulagen die § 57 Abs. 2 lit. b für die Dienstzulagengruppe V vorgesehenen Dienstzulagen die in § 106 Abs. 2 Z 9 LDG 1984 für die Dienstzulagengruppe VI vorgesehenen in § 106 Abs. 2 Z 9 LDG 1984 für die Dienstzulagengruppe VI vorgesehenen Dienstzulagen treten.

Ab 1. September 2020:

§ 60. (1) Lehrern

- 1. der Verwendungsgruppe L 2a 1, die, ohne die Voraussetzungen für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2a 2 zu erfüllen, auf einem für
 - a) Lehrpersonen an der *Neuen* Mittelschule Sonder-Berufsschullehrpersonen oder Lehrpersonen an Polytechnischen Schulen,
 - b) Religionslehrpersonen an *Neuen* Mittelschulen Sonder- oder Berufsschulen oder an Polytechnischen Schulen oder
 - c) Lehrpersonen für Fremdsprachen an <u>Neuen</u> Mittelschulen, Sonderschulen oder an Polytechnischen Schulen
- der Verwendungsgruppe L 2a 2 vorgesehenen Arbeitsplatz verwendet werden.
- 2. der Verwendungsgruppe L 2b 1, die, ohne die bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Voraussetzungen für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2b 2 zu erfüllen, auf einem für
 - a) Lehrpersonen der Neuen Mittelschule oder Sonderschullehrpersonen,
 - b) Religionslehrpersonen an *Neuen* Mittelschulen oder Sonderschulen oder
 - c) Lehrpersonen für Fremdsprachen an Neuen Mittelschulen, oder Sonderschulen oder an Polytechnischen Schulen

vorgesehenen Arbeitsplatz verwendet werden,

gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage.

Vorgeschlagene Fassung

Dienstzulagen treten. Bereichsleitungen in Schulclustern mit bis zu 200 Schülerinnen und Schülern gebührt keine Dienstzulage.

§ **60.** (1) Lehrern

- 1. der Verwendungsgruppe L 2a 1, die, ohne die Voraussetzungen für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2a 2 zu erfüllen, auf einem für
 - a) Lehrpersonen an der Mittelschule. Sonderoder Berufsschullehrpersonen oder Lehrpersonen an Polytechnischen Schulen,
 - b) Religionslehrpersonen an Mittelschule, Sonder- oder Berufsschulen oder an Polytechnischen Schulen oder
 - c) Lehrpersonen für Fremdsprachen an Mittelschulen, Sonderschulen oder an Polytechnischen Schulen
 - der Verwendungsgruppe L 2a 2 vorgesehenen Arbeitsplatz verwendet werden.
- 2. der Verwendungsgruppe L 2b 1, die, ohne die bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Voraussetzungen für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2b 2 zu erfüllen, auf einem für
 - a) Lehrpersonen an der Mittelschule oder Sonderschullehrpersonen,
 - b) Religionslehrpersonen an Mittelschulen oder Sonderschulen oder
 - c) Lehrpersonen für Fremdsprachen an Mittelschulen, Sonderschulen oder an Polytechnischen Schulen

vorgesehenen Arbeitsplatz verwendet werden,

gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage.

- (1a) und (2) ...
- (3) Für die Dauer der betreffenden Verwendung gebührt
- 2. Religionslehrern der Verwendungsgruppe L 3, die an Neuen Mittelschulen, Sonderschulen oder Polytechnischen Schulen verwendet

verwendeten Lehrern um 48,7 €. Die Aliquotierungsbestimmungen des § 58 Schulen verwendeten Lehrern um 48,7 €. Die Aliquotierungsbestimmungen des Abs. 7 sind anzuwenden.

- **§ 61.** (1) bis (18) ...
- (19) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder Wissenschaft und Forschung hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin dem Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport der Bundesregierung oder dem Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport der jährlich, erstmals im Jahr 2010, einen schriftlichen Bericht über die Bundesregierung jährlich, erstmals im Jahr 2010, einen schriftlichen Bericht über Inanspruchnahme des Zeitkontomodells und über die aufgrund von Freistellungen die Inanspruchnahme des Zeitkontomodells und über die aufgrund von erforderlichen Neuaufnahmen vorzulegen.

§ 61b. (1) ...

- (3) Der zuständige Bundesminister hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport Bundesministerin oder dem Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen entweder allgemein durch Verordnung oder im Einzelfall zu bestimmen, Dienst und Sport entweder allgemein durch Verordnung oder im Einzelfall zu inwieweit für die nachstehend angeführten Nebenleistungen, die durch Abs. 1 bestimmen, inwieweit für die nachstehend angeführten Nebenleistungen, die nicht erfasst sind und vom Lehrer außerhalb der mit dem Unterricht verbundenen durch Abs. 1 nicht erfasst sind und vom Lehrer außerhalb der mit dem Unterricht Pflichten erbracht werden, monatliche Vergütungen im Sinne des Abs. 1 verbundenen Pflichten erbracht werden, monatliche Vergütungen im Sinne des vorgesehen werden:
 - 1. bis 3. ...

Maßgebend für die Bestimmung ist die aus der Nebenleistung erwachsende Maßgebend für die Bestimmung ist die aus der Nebenleistung erwachsende zusätzliche Belastung des Lehrers im Vergleich zu den in Abs. 1 angeführten zusätzliche Belastung des Lehrers im Vergleich zu den in Abs. 1 angeführten Leistungen.

(5) und (6) ...

Ab 1. September 2020:

§ 61c. (1) Einem Lehrer

1. ...

Vorgeschlagene Fassung

- (1a) und (2) ...
- (3) Für die Dauer der betreffenden Verwendung gebührt
- 2. Religionslehrern der Verwendungsgruppe L 3, die an Mittelschulen, Sonderschulen oder Polytechnischen Schulen verwendet werden,

eine Dienstzulage von 57,4 €. Sie erhöht sich bei den an Polytechnischen Schulen eine Dienstzulage von 57,4 €. Sie erhöht sich bei den an Polytechnischen § 58 Abs. 7 sind anzuwenden.

- **§ 61.** (1) bis (18) ...
- (19) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Freistellungen erforderlichen Neuaufnahmen vorzulegen.

§ 61b. (1) ...

- (3) Der zuständige Bundesminister hat im Einvernehmen mit der Abs. 1 vorgesehen werden:
 - 1. bis 3. ...

Leistungen.

- (5) und (6) ...
- § 61c. (1) Einem Lehrer

1. ...

- 2. an *Neuen* Mittelschulen, Polytechnischen Schulen oder an Sonderschulen, der mit der Führung der Klassenvorstandsgeschäfte betraut ist, gebührt in den Monaten September bis Juni des betreffenden Schuljahres eine monatliche Vergütung in der Höhe von 94,9 €,
- 3. ...
- (3) bis (5) ...
- **§ 63b.** (1) ...
- (2) Die Abgeltung für die Betreuung der abschließenden Arbeiten gemäß Abs. 1 gebührt im Fall des Betreuungswechsels der zunächst betreuenden und der Abs. 1 gebührt im Fall des Betreuungswechsels der zunächst betreuenden und die Betreuung fortsetzenden Lehrperson in Abhängigkeit vom jeweiligen der die Betreuung fortsetzenden Lehrperson in Abhängigkeit vom jeweiligen Zeitraum ihrer aufrechten Bestellung zur Betreuerin bzw. zum Betreuer Zeitraum ihrer aufrechten Bestellung zur Betreuerin bzw. zum Betreuer (Bestellungszeitraum) in der Betreuungsphase. Als Betreuungsphase gelten die (Bestellungszeitraum) in der Betreuungsphase. Als Betreuungsphase gelten die Kalendermonate September bis April des Schuljahres, in dessen Verlauf die Kalendermonate September bis April des Schuljahres, in dessen Verlauf die Betreuung stattzufinden hat. Für jeden vom Bestellungszeitraum erfassten Betreuung stattzufinden hat. Für jeden vom Bestellungszeitraum erfassten Kalendermonat in der Betreuungsphase gebührt je ein Achtel der Abgeltung Kalendermonat in der Betreuungsphase gebührt je ein Achtel der Abgeltung gemäß Abs. 1. Im Falle des Wechsels während eines Monats gebührt der auf gemäß Abs. 1. Beträgt der Betreuungszeitraum des letzten Schuljahres aufgrund diesen Monat entfallende Betrag den beiden Lehrpersonen anteilig entsprechend der schulrechtlichen Vorschriften weniger als acht Monate, gebührt der die der jeweiligen Betreuungsdauer. Einer Lehrperson, welche die Betreuung der abschließende Arbeit (zuletzt) betreuenden Lehrperson die Abgeltung gemäß abschließenden Arbeit deshalb nicht weiterführen kann, weil eine Schülerin oder Abs. I auch für die restlichen Monate. Im Falle des Wechsels während eines ein Schüler diese abbricht, gebührt die anteilige Abgeltung für die Monats gebührt der auf diesen Monat entfallende Betrag den beiden Kalendermonate bis zum Abbruch der Arbeit; erfolgt der Abbruch während eines Lehrpersonen anteilig entsprechend der jeweiligen Betreuungsdauer. Einer Kalendermonats gebührt der auf diesen Monat entfallende Betrag aliquot.
 - (3) bis (8) ...
 - § 77a. (1) ...
- (1a) Voraussetzung für eine Ergänzungszulage nach Abs. 1 ist, dass der Inhalt des Arbeitsplatzes, mit dem der Beamte gemäß Abs. 1 betraut ist, gleich Inhalt des Arbeitsplatzes, mit dem der Beamte gemäß Abs. 1 betraut ist, gleich geblieben ist. Ist die Identität dieses Arbeitsplatzes auf Grund von inhaltlichen Änderungen nicht mehr gegeben oder ist der Beamte mit einem neu Änderungen nicht mehr gegeben oder ist der Beamte mit einem neu eingerichteten Arbeitsplatz gemäß Abs. 1 betraut, gebührt eine Ergänzungszulage eingerichteten Arbeitsplatz gemäß Abs. 1 betraut,

Vorgeschlagene Fassung

- 2. an Mittelschulen, Polytechnischen Schulen oder an Sonderschulen, der mit der Führung der Klassenvorstandsgeschäfte betraut ist, gebührt in den Monaten September bis Juni des betreffenden Schuljahres eine monatliche Vergütung in der Höhe von 94,9 €,
- 3. ...
- (3) bis (5) ...
- **§ 63b.** (1) ...
- (2) Die Abgeltung für die Betreuung der abschließenden Arbeiten gemäß Lehrperson, welche die Betreuung der abschließenden Arbeit deshalb nicht weiterführen kann, weil eine Schülerin oder ein Schüler diese abbricht, gebührt die anteilige Abgeltung für die Kalendermonate bis zum Abbruch der Arbeit; erfolgt der Abbruch während eines Kalendermonats gebührt der auf diesen Monat entfallende Betrag aliquot.
 - (3) bis (8) ...
 - § 77a. (1) ...
- (1a) Voraussetzung für eine Ergänzungszulage nach Abs. 1 ist, dass der geblieben ist. Ist die Identität dieses Arbeitsplatzes auf Grund von inhaltlichen nach Abs. 1 nur unter der Bedingung, dass der zuständige Bundesminister im Ergänzungszulage nach Abs. 1 nur unter der Bedingung, dass der zuständige

öffentlichen Dienst und Sport ein Bewertungsverfahren nach den Kriterien des Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport ein § 143 BDG 1979 durchgeführt hat. Dies gilt insbesondere Projektarbeitsplätze, die zusätzlich folgende Kriterien erfüllen müssen:

- 1. und 2. ...
- (2) und (3) ...

§ 82. (1) und (2) ...

- (3) Der zuständige Bundesminister hat durch Verordnung
- 1. und 2. ...

Die Verordnung bedarf der Zustimmung der Bundesministerin oder des Die Verordnung bedarf der Zustimmung der Bundesministerin oder des Bundesministers für öffentlichen Dienst und Sport.

- (4) bis (8) ...
- **§ 94a.** (1) ...
- (1a) Voraussetzung für eine Ergänzungszulage nach Abs. 1 ist, dass der Inhalt des Arbeitsplatzes, mit dem der Beamte gemäß Abs. 1 betraut ist, gleich Inhalt des Arbeitsplatzes, mit dem der Beamte gemäß Abs. 1 betraut ist, gleich geblieben ist. Ist die Identität dieses Arbeitsplatzes auf Grund von inhaltlichen geblieben ist. Ist die Identität dieses Arbeitsplatzes auf Grund von inhaltlichen Änderungen nicht mehr gegeben oder ist der Beamte mit einem neu Änderungen nicht mehr gegeben oder ist der Beamte mit einem neu eingerichteten Arbeitsplatz gemäß Abs. 1 betraut, gebührt eine Ergänzungszulage eingerichteten Arbeitsplatz gemäß Abs. 1 betraut, gebührt eine nach Abs. 1 nur unter der Bedingung, dass der zuständige Bundesminister im Ergänzungszulage nach Abs. 1 nur unter der Bedingung, dass der zuständige Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bundesminister im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem öffentlichen Dienst und Sport ein Bewertungsverfahren nach den Kriterien des Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport ein § 147 BDG 1979 durchgeführt hat. Dies gilt insbesondere Projektarbeitsplätze, die zusätzlich folgende Kriterien erfüllen müssen:
 - 1. und 2. ...
 - (2) bis (5) ...
 - § 112f. (1) ...
- (2) Übersteigt bei einer Neubemessung nach Abs. 1 die Höhe der des Haushaltseinkommens Grundvergütung 25 vH Naturalwohnungsbenützers und der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Naturalwohnungsbenützers und der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, so kann mit Zustimmung der Bundesministerin oder des Personen, so kann mit Zustimmung der Bundesministerin oder des Bundesministers für öffentlichen Dienst und Sport die Grundvergütung mit einem Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport die

Vorgeschlagene Fassung

Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bundesminister im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem für Bewertungsverfahren nach den Kriterien des § 143 BDG 1979 durchgeführt hat. Dies gilt insbesondere für Projektarbeitsplätze, die zusätzlich folgende Kriterien erfüllen müssen:

- 1. und 2. ...
- (2) und (3) ...

§ 82. (1) und (2) ...

- (3) Der zuständige Bundesminister hat durch Verordnung
- 1. und 2. ...

Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport.

- (4) bis (8) ...
- § 94a. (1) ...
- (1a) Voraussetzung für eine Ergänzungszulage nach Abs. 1 ist, dass der für Bewertungsverfahren nach den Kriterien des § 147 BDG 1979 durchgeführt hat. Dies gilt insbesondere für Projektarbeitsplätze, die zusätzlich folgende Kriterien erfüllen müssen:
 - 1. und 2. ...
 - (2) bis (5) ...
 - § 112f. (1) ...
- (2) Übersteigt bei einer Neubemessung nach Abs. 1 die Höhe der des Grundvergütung 25 vH des Haushaltseinkommens des

niedrigeren Hundertsatz bemessen werden.

§ 112h. Für die Zeit vom 1. Juli 1998 bis 31. März 2005 ist § 24a auf Beamte des Ruhestandes oder Hinterbliebene des Beamten, die mit diesem bis zu Beamte des Ruhestandes oder Hinterbliebene des Beamten, die mit diesem bis zu dessen Tod im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, mit folgender Abweichung dessen Tod im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, mit folgender Abweichung anzuwenden: Übersteigt die Grundvergütung für eine Naturalwohnung, deren anzuwenden: Übersteigt die Grundvergütung für eine Naturalwohnung, deren tatsächliche Benützung nach § 80 Abs. 9 BDG 1979 oder nach vergleichbaren tatsächliche Benützung nach § 80 Abs. 9 BDG 1979 oder nach vergleichbaren gesetzlichen Bestimmungen Beamten des Ruhestandes oder Hinterbliebenen des gesetzlichen Bestimmungen Beamten des Ruhestandes oder Hinterbliebenen des Beamten, die mit diesem bis zu dessen Tod im gemeinsamen Haushalt gelebt Beamten, die mit diesem bis zu dessen Tod im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, ab dem 1. Juli 1998, aber noch vor dem 1. April 2005, gestattet worden ist, haben, ab dem 1. Juli 1998, aber noch vor dem 1. April 2005, gestattet worden 25 vH des Haushaltseinkommens des Naturalwohnungsbenützers und der mit ihm ist, 25 vH des Haushaltseinkommens des Naturalwohnungsbenützers und der mit im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, kann mit Zustimmung der ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, kann mit Zustimmung der Bundesministerin oder des Bundesministers für öffentlichen Dienst und Sport die Bundesministerin oder des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen Grundvergütung bis längstens 31. März 2005 mit einem niedrigeren Hundertsatz Dienst und Sport die Grundvergütung bis längstens 31. März 2005 mit einem bemessen werden.

§ 113b. (1) Die Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz über die Pauschalierung der für Justiz über die Pauschalierung der Überstunden- und der Sonn- und Überstunden- und der Sonn- und Feiertagsvergütung für die in der Feiertagsvergütung für die in der Bewährungshilfe tätigen Bediensteten der Bewährungshilfe tätigen Bediensteten der Dienstzweige "Höherer Dienst in Dienstzweige "Höherer Dienst in Justizanstalten und in der Bewährungshilfe" Justizanstalten und in der Bewährungshilfe" und "Gehobener sozialer und "Gehobener sozialer Betreuungsdienst", BGBl. Nr. 49/1976, gilt als Betreuungsdienst", BGBl. Nr. 49/1976, gilt als Bundesgesetz weiter, bis eine auf Bundesgesetz weiter, bis eine auf Grund des § 15 Abs. 2 erlassene, ihren Grund des § 15 Abs. 2 erlassene, ihren Gegenstand regelnde Gegenstand regelnde Pauschalierungsverordnung in Kraft tritt. Pauschalierungsverordnung in Kraft tritt.

(2) und (3) ...

§ 113c. (1) ...

(2) Bei der Bemessung der Vergütung ist auf die Anforderungen und Belastungen angemessen Rücksicht zu nehmen. Die Bemessung der Vergütung Belastungen angemessen Rücksicht zu nehmen. Die Bemessung der Vergütung bedarf der Zustimmung der Bundesministerin oder des Bundesministers für bedarf der Zustimmung der Bundesministerin oder des Bundesministers für öffentlichen Dienst und Sport.

(3) bis (5) ...

§ 113i. (1) bis (7) ...

Vorgeschlagene Fassung

Grundvergütung mit einem niedrigeren Hundertsatz bemessen werden.

§ 112h. Für die Zeit vom 1. Juli 1998 bis 31. März 2005 ist § 24a auf niedrigeren Hundertsatz bemessen werden.

§ 113b. (1) Die Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers

(2) und (3) ...

§ 113c. (1) ...

(2) Bei der Bemessung der Vergütung ist auf die Anforderungen und Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport.

(3) bis (5) ...

§ 113i. (1) bis (7) ...

Maßnahmen betreffend die Einrichtung von Bildungsdirektionen

§ 113j. (1) Wurde eine Beamtin oder ein Beamter eines bisherigen Landesschulrates oder des Stadtschulrates für Wien im Zuge der Einrichtung der Bildungsdirektionen gemäß dem Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz – BD-

Vorgeschlagene Fassung

EG, BGBl. I Nr. 138/2017, mit einem niedriger bewerteten Arbeitsplatz betraut oder wurde ihr oder sein Arbeitsplatz einer niedrigeren Funktionsgruppe derselben Verwendungsgruppe zugeordnet, ist § 113e mit den Maßgaben anzuwenden, dass

- 1. abweichend von § 113e Abs. 2 der Zeitraum des möglichen Fortbezugs der bisherigen Funktionszulage spätestens nach fünf Jahren endet und
- 2. für die Bemessung der Ergänzungszulage nach § 113e Abs. 4 an die Stelle der in § 36 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Prozentsätze der Prozentsatz 100 tritt.
- (2) Ansprüche nach Abs. 1 enden spätestens mit Ablauf des 31. Dezember *2026.*

Unterabschnitt D Beamte der **Post- und** Fernmelde**hoheitsverwaltung**

Anwendungsbereich und Gehalt

- § 117a. (1) Dieser Abschnitt ist auf die Beamten in der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung anzuwenden. Der Begriff "Post-Fernmeldehoheitsverwaltung" umfaßt alle Verwendungen bei der Obersten Post*und* Fernmeldebehörde, *in den* nachgeordneten Fernmeldebüros sowie *im Frequenzbüro* und Büro für Funkanlagen Telekommunikationsendeinrichtungen.
- (2) Das Gehalt des Beamten der *Post- und* Fernmelde*hoheitsverwaltung* wird durch die Verwendungsgruppe und in ihr durch die Gehaltsstufe bestimmt und Verwendungsgruppe und in ihr durch die Gehaltsstufe bestimmt und beträgt: beträgt:
- § 117c. (1) Der Beamtin oder dem Beamten der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung gebührt eine ruhegenussfähige Funktionszulage, eine ruhegenussfähige Funktionszulage, wenn sie oder er dauernd mit einer wenn sie oder er dauernd mit einer Verwendung betraut ist, die nach der Anlage 1 zum BDG 1979 oder durch Verordnung nach § 249b Abs. 3 BDG 1979 einer der nachstehend angeführten Funktionsgruppen zugeordnet ist. Sie beträgt:

auf Arbeits- plätzen der	in der Funktions-	in der Zulagenstufe
piatzen der	1 ullkuolis-	

Unterabschnitt D Beamte der Fernmeldebehörde

Anwendungsbereich und Gehalt

- § 117a. (1) Dieser Abschnitt ist auf die *Beamtinnen und* Beamten in der und Fernmeldebehörde anzuwenden. Der Begriff "Fernmeldebehörde" umfasst alle Verwendungen bei der Fernmeldebehörde in der Zentralstelle und im nachgeordneten Fernmeldebüro.
 - (2) Das Gehalt des Beamten der Fernmeldebehörde wird durch die
 - § 117c. (1) Der Beamtin oder dem Beamten der Fernmeldebehörde gebührt Verwendung betraut ist, die nach der Anlage 1 zum BDG 1979 oder durch Verordnung nach § 249b Abs. 3 BDG 1979 einer der nachstehend angeführten Funktionsgruppen zugeordnet ist. Sie beträgt:

auf Arbeits-	in der	in dan Zula gangtufa
plätzen der	Funktions-	in der Zulagenstufe

Geltende Fassung				
Verwendungs-	gruppe	1	2	3
gruppe		Euro		
	S	1 394,1	2 660,2	4 257,6
PF 1	1 <i>b</i> 2	<i>920,6</i>	1 534,4	<i>2 761,8</i>
	2	920,6	1 227,5	2 455,1
	3	844,5	1 151,3	1 534,4
	S	<i>1 343,4</i>	<u> 1 907,6</u>	2 370,0
	1	815,7	1 142,5	1 387,6
	1b	163,3	734,1	1 387,6
PF 2	2	326,7	734,1	979,1
	2b	114,9	326,7	979,1
	3	163,3	326,7	653,6
	3b	114,9	326,7	653,6
	<u>1</u>	<u>163,3</u>	<i>326,7</i>	<u>490,1</u>
PF 3	1 <i>b</i> 2	<u>114,9</u>	<i>326,7</i>	<i>490,1</i>
	2	114,9	228,4	343,2
	<u>3</u>	<i>81,7</i>	<u>131,3</u>	<u>179,8</u>
<u>PF 4</u>	<u>1</u>	<i>74,0</i>	<u>106,0</u>	<i>155,7</i>
<i>PF 5</i>	<mark>1</mark>	<i>33,1</i>	<mark>49,7</mark>	66,2

Vorgeschlagene Fassung

v or geschiagene Fassung				
Verwendungs-	gruppe	1	2	3
gruppe		Euro		
	S	1 394,1	2 660,2	4 257,6
PF 1	2	920,6	1 227,5	2 455,1
	3	844,5	1 151,3	1 534,4
	1	815,7	1 142,5	1 387,6
	1b	163,3	734,1	1 387,6
PF 2	2	326,67	734,1	979,1
	2b	114,9	326,7	979,1
	3	163,3	326,7	653,6
	3b	114,9	326,7	653,6
PF 3	2	114,9	228,4	242,2

Für den Anfall der Zulagenstufen gelten die Bestimmungen des § 105 Abs. 2 Für den Anfall der Zulagenstufen gelten die Bestimmungen des § 105 Abs. 2 sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Verwendungsgruppen der Post- und sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Verwendungsgruppen der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung den Verwendungsgruppen des Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung den Verwendungsgruppen des Post- und Fernmeldewesens gleicher Zahl entsprechen.

(2) ...

(3) Dem Meßmechaniker in einer Funküberwachungsstelle, der dauernd mit der Ausübung dieser Verwendung betraut ist, gebührt eine ruhegenußfähige Technik im Fernmeldebüro, die oder der dauernd mit der Ausübung dieser Funktionszulage in der Höhe von 98,3 €.

(4)

Fernmeldewesens gleicher Zahl entsprechen.

(2) ...

(3) Der Sachbearbeiterin oder dem Sachbearbeiter in der Abteilung Verwendung betraut ist, gebührt eine ruhegenußfähige Funktionszulage in der Höhe von 98,3 €.

(4)

§ 117d. (1) Übt ein Beamter der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung eine nach § 249b Abs. 3 BDG 1979 einer Funktionsgruppe zugeordnete Verwendung BDG 1979 einer Funktionsgruppe zugeordnete Verwendung mindestens durch mindestens durch 29 aufeinanderfolgende Kalendertage aus, ohne in die 29 aufeinanderfolgende Kalendertage aus, ohne in die betreffende betreffende Funktionsgruppe ernannt zu sein, gebührt ihm hiefür eine nicht Funktionsgruppe ernannt zu sein, gebührt ihm hiefür eine nicht ruhegenußfähige ruhegenußfähige Funktionsabgeltung im Ausmaß der Funktionszulage, die sich Funktionsabgeltung im Ausmaß der Funktionszulage, die sich nach den nach den entsprechenden Bestimmungen des § 117c ergibt. Hat der Beamte entsprechenden Bestimmungen des § 117c ergibt. Hat der Beamte bereits bereits Anspruch auf eine Funktionszulage, so gebührt die Funktionsabgeltung Anspruch auf eine Funktionszulage, so gebührt die Funktionsabgeltung nur in nur in dem diese Funktionszulage übersteigenden Ausmaß. § 117c Abs. 2 ist dem diese Funktionszulage übersteigenden Ausmaß. § 117c Abs. 2 ist anzuwenden.

```
(2) bis (4) ...
```

§ 117e. (1) Der Beamtin oder dem Beamten der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung gebührt eine ruhegenussfähige Verwendungszulage, eine ruhegenussfähige Verwendungszulage, wenn sie oder er dauernd auf einem wenn sie oder er dauernd auf einem Arbeitsplatz der nächsthöheren Arbeitsplatz der nächsthöheren Verwendungsgruppe verwendet wird, ohne in Verwendungsgruppe verwendet wird, ohne in diese Verwendungsgruppe ernannt diese Verwendungsgruppe ernannt zu sein. Die Verwendungsgruppe bemisst sich zu sein. Die Verwendungszulage bemisst sich nach der Verwendungsgruppe, in nach der Verwendungsgruppe, in welche die Beamtin oder der Beamte ernannt welche die Beamtin oder der Beamte ernannt ist, sowie ihrer oder seiner ist, sowie ihrer oder seiner Gehaltsstufe und beträgt Gehaltsstufe und beträgt

```
Tabelle ...
(1a) bis (6) ...
§ 169c. (1) bis (6b) ...
```

(7) Zur Wahrung der Erwerbsaussichten der übergeleiteten Beamtin oder des übergeleiteten Beamten erhöht sich ihr Besoldungsdienstalter mit der Vorrückung des übergeleiteten Beamten erhöht sich ihr Besoldungsdienstalter mit der in die nächste Gehaltsstufe (Überleitungsstufe)

```
1. ...
```

2. in den Verwendungsgruppen

```
a) bis d) ...
```

e) der *Post- und* Fernmelde*hoheitsverwaltung* PF 2, PF 3 und PF 4,

f) und g) ...

um sechs Monate und

3. ...

(8) bis (10) ...

§ 169d. (1) Für die Überleitung der Beamtin oder des Beamten ist ihre oder

Vorgeschlagene Fassung

§ 117d. (1) Übt ein Beamter der Fernmeldebehörde eine nach § 249b Abs. 3 anzuwenden.

```
(2) bis (4) ...
```

§ 117e. (1) Der Beamtin oder dem Beamten der Fernmeldebehörde gebührt

```
Tabelle ...
(1a) bis (6) ...
§ 169c. (1) bis (6b) ...
```

(7) Zur Wahrung der Erwerbsaussichten der übergeleiteten Beamtin oder Vorrückung in die nächste Gehaltsstufe (Überleitungsstufe)

```
2. in den Verwendungsgruppen
  a) bis d) ...
  e) der Fernmeldebehörde PF 2, PF 3 und PF 4,
  f) und g) ...
  um sechs Monate und
3. ...
```

(8) bis (10) ...

§ 169d. (1) Für die Überleitung der Beamtin oder des Beamten ist ihre oder

im Überleitungsmonat maßgebend. Es werden übergeleitet:

- 1. bis 9. ...
- 10. die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung,
- 11. und 12. ...

Ist der Überleitungsbetrag jedoch geringer als der für die erste Gehaltsstufe der Ist der Überleitungsbetrag jedoch geringer als der für die erste Gehaltsstufe der Verwendungsgruppe der Beamtin oder des Beamten angeführte Betrag, so wird Verwendungsgruppe der Beamtin oder des Beamten angeführte Betrag, so wird sie oder er nicht nach § 169c in das neue Besoldungssystem übergeleitet, sondern sie oder er nicht nach § 169c in das neue Besoldungssystem übergeleitet, sondern ihr oder sein Besoldungsdienstalter wird nach § 12 wie bei erstmaliger ihr oder sein Besoldungsdienstalter wird nach § 12 wie bei erstmaliger Begründung eines Bundesdienstverhältnisses bemessen. Die sich aus dem so Begründung eines Bundesdienstverhältnisses bemessen. Die sich aus dem so bemessenen Besoldungsdienstalter ergebende besoldungsrechtliche Stellung wird bemessenen Besoldungsdienstalter ergebende besoldungsrechtliche Stellung nur für die Bemessung jener Bezüge wirksam, die ab dem 1. März 2015 wird nur für die Bemessung jener Bezüge wirksam, die ab dem 1. März 2015 gebühren.

```
(1a) bis (9) ...
§ 169f. (1) bis (7) ...
```

§ 169g. (1) und (2) ...

- (3) Abweichend von den Bestimmungen nach Abs. 2 Z 1 bis 5
- 1. und 2. ...
- 3. können sonstige Zeiten einer Tätigkeit oder eines Studiums, die nur

Vorgeschlagene Fassung

seine Verwendungsgruppe bzw. Gehaltsgruppe und ihre oder seine Dienstklasse seine Verwendungsgruppe bzw. Gehaltsgruppe und ihre oder seine Dienstklasse im Überleitungsmonat maßgebend. Es werden übergeleitet:

- 1. bis 9. ...
- 10. die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe der Fernmeldebehörde,
- 11. und 12. ...

gebühren.

- (1a) bis (9) ...
- **§ 169f.** (1) bis (7) ...
- (8) Bei der Beamtin oder dem Beamten,
- 1. deren oder dessen besoldungsrechtliche Stellung nach den Abs. 1, 2 oder 3 rechtskräftig neu festgesetzt wurde, und
- 2. die oder der Zeiten nach § 169g Abs. 3 Z 3 zurückgelegt hat, die bei der Neufestsetzung nach Z1 nicht zur Gänze bei der Ermittlung des Vergleichsstichtags berücksichtigt wurden,

hat die Dienstbehörde auf spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 einzubringenden Antrag die Neufestsetzung unter Berücksichtigung der in Z 2 angeführten Zeiten bescheidmäßig abzuändern, wobei Abs. 7 nicht zur Anwendung gelangt. Wenn die Beamtin oder der Beamte Zeiten nach § 169g Abs. 3 Z 3 noch vor der Neufestsetzung nach Z 1 geltend macht, sind diese von der Dienstbehörde ungeachtet eines allfälligen Ablaufs der Frist nach Abs. 7 bei der Neufestsetzung zu berücksichtigen.

- **§ 169g.** (1) und (2) ...
- (3) Abweichend von den Bestimmungen nach Abs. 2 Z 1 bis 5
- 1. und 2. ...
- 3. sind mit Zustimmung der Bundesministerin oder des Bundesministers für

deshalb nicht im öffentlichen Interesse vorangestellt wurden, weil sie

- a) das für die Verwendungsgruppe, welcher die Beamtin oder der Beamte angehört, zuvor gesetzlich vorgesehene Höchstausmaß übersteigen, oder
- b) vor Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt wurden, nach Maßgabe des § 169h Abs. 2 im öffentlichen Interesse mit Zustimmung der Bundesministerin oder des Bundesministers für öffentlichen Dienst und Sport vorangestellt werden;
- 4. bis 6. ...
- (4) bis (6) ...
- § 169h. (1) Bei Beamtinnen und Beamten,
- 1. deren erstmalige Festsetzung des Vorrückungsstichtags Berücksichtigung der Zeiten nach dem 30. Juni des Jahres, in dem nach der Aufnahme in die erste Schulstufe neun Schuljahre absolviert worden sind oder worden wären, erfolgt ist, *und*
- 2. bei denen Zeiten einer Tätigkeit oder eines Studiums nur deshalb nicht im öffentlichen Interesse vorangestellt wurden, weil sie das für die Verwendungsgruppe, welcher die Beamtin oder der Beamte im Zeitpunkt der Festsetzung nach Z 1 angehörte, zuvor gesetzlich vorgesehene Höchstausmaß übersteigen,

kann auf Antrag das Besoldungsdienstalter mit Zustimmung der Bundesministerin ist mit Zustimmung der Bundesministerin oder des Bundesministers für Kunst, oder des Bundesministers für öffentlichen Dienst und Sport nach Maßgabe des Abs. 2 im öffentlichen Interesse um Zeiten einer Tätigkeit oder eines Studiums jenem Ausmaß um die Zeiten einer gleichwertigen Berufstätigkeit nach § 12 <mark>erhöht werden</mark>.

(2) Ein öffentliches Interesse liegt vor, soweit

- 1. die für den Arbeitsplatz erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht im Rahmen einer vom Dienstgeber vorgesehenen Aus- oder Fortbildung vermittelt werden oder
- 2. die Besorgung der mit dem Arbeitsplatz verbundenen Aufgaben für die Dauer der vom Dienstgeber vorgesehenen Aus- oder Fortbildung nicht in vollem Umfang gewährleistet wäre

Vorgeschlagene Fassung

Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport bei Beamtinnen und Beamten, für die bei der Ermittlung des Vorrückungsstichtags gesetzlich eine Höchstgrenze für die Voranstellung von Zeiten im öffentlichen Interesse vorgesehen war, Zeiten einer gleichwertigen Berufstätigkeit nach § 12 Abs. 2 Z 1a zur Gänze zu berücksichtigen; bei der Bemessung eines allfälligen Überstellungsverlusts gelten diese Zeiten als Zeiten in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft;

- 4. bis 6. ...
- (4) bis (6) ...
- § 169h. (1) Bei Beamtinnen und Beamten,
- 1. deren erstmalige Festsetzung des Vorrückungsstichtags Berücksichtigung der Zeiten nach dem 30. Juni des Jahres, in dem nach der Aufnahme in die erste Schulstufe neun Schuljahre absolviert worden sind oder worden wären, erfolgt ist, oder
- 2. deren auf das Besoldungsdienstalter anrechenbare Vordienstzeiten nach § 12 Abs. 5 in einer ab dem 12. Februar 2015 geltenden Fassung festgestellt wurden,

Kultur, öffentlichen Dienst und Sport auf Antrag das Besoldungsdienstalter in Abs. 2 Z la bescheidmäßig zu erhöhen, in dem diese Zeiten bei der Festsetzung nach Z 1 oder der Feststellung nach Z 2 nicht zur Gänze berücksichtigt wurden.

und ein wichtiges Interesse an der Anstellung einer Person mit den erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten besteht. Die Anrechnung erfolgt nach Maßgabe der für eine uneingeschränkte Verwendbarkeit auf dem zugewiesenen Arbeitsplatz unter Bedachtnahme auf die Kriterien des § 137 Abs. 3 Z 1 bis 3 BDG 1979 erforderlichen Verwendungszeit. Maßgebend ist die Verwendung in den ersten sechs Monaten des öffentlich-rechtlichen Bundesdienstverhältnisses.

- (3) Bei Beamtinnen und Beamten, deren anrechenbare Vordienstzeiten nach § 12 Abs. 5 in einer ab dem 12. Februar 2015 geltenden Fassung festgestellt wurden, sind zusätzliche Zeiten nach § 12 Abs. 3 auf Antrag anrechenbar, wenn diese bisher nur deshalb nicht angerechnet wurden, weil sie das zuvor gesetzlich vorgesehene Höchstausmaß von zehn Jahren übersteigen.
 - (4) Die Voranstellung oder Anrechnung von Zeiten nach Abs. 1 oder 3

- 1. ist nicht zulässig, wenn derselbe Zeitraum bereits bei der Festsetzung des Vorrückungsstichtags zur Gänze vorangestellt oder bei der Feststellung der auf das Besoldungsdienstalter anzurechnenden Vordienstzeiten zur Gänze angerechnet wurde und
- 2. erfolgt nur zur Hälfte, wenn derselbe Zeitraum bereits bei der Festsetzung des Vorrückungsstichtags zur Hälfte berücksichtigt wurde.

Die Voranstellung nach Abs. 1 ist ferner nicht zulässig, soweit diese Zeiten nach den Bestimmungen über den Vorrückungsstichtag von einem Verlust wie im Fall einer Überstellung betroffen gewesen wären.

(5) ...

§ 171a. Die dem Dienstgeber Republik Österreich zentral zu verrechnende Ausgleichstaxe nach § 9 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Ausgleichstaxe nach § 9 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, ist von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Nr. 22/1970, ist von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Kunst. öffentlichen Dienst und Sport nach dem Verursacherprinzip je Kalenderjahr im Kultur, öffentlichen Dienst und Sport nach dem Verursacherprinzip je Nachhinein den einzelnen Bundesministerien weiterzuverrechnen.

Vorgeschlagene Fassung

(4) Die Erhöhung des Besoldungsdienstalters um Zeiten nach Abs. 1 ist nicht zulässig, soweit diese Zeiten nach den Bestimmungen über den Vorrückungsstichtag von einem Verlust wie im Fall einer Überstellung oder nach den Bestimmungen über das Besoldungsdienstalter von einem Vorbildungsausgleich betroffen gewesen wären. Bei der Bemessung eines allfälligen Überstellungsverlusts gelten diese Zeiten als Zeiten in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft.

(5) ...

§ 171a. Die dem Dienstgeber Republik Österreich zentral zu verrechnende Kalenderjahr Bundesministerien im Nachhinein den einzelnen weiterzuverrechnen.

§ 174a. Soweit dieses Bundesgesetz Mitwirkungsbefugnisse der Bundesregierung oder der Bundesministerin oder des Bundesministers für Bundesregierung oder der Bundesministerin oder des Bundesministers für Kunst. öffentlichen Dienst und Sport bei Rechtsakten anderer Behörden vorsieht, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport bei Rechtsakten anderer Behörden beziehen sich diese nicht auf Rechtsakte der Bundespräsidentin oder des vorsieht, beziehen sich diese nicht auf Rechtsakte der Bundespräsidentin oder Bundespräsidenten, der Präsidentin oder des Präsidenten des Nationalrates, der des Bundespräsidenten, der Präsidentin oder des Präsidenten des Nationalrates, Präsidentin oder des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes, der Präsidentin oder Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes, der oder des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes, der Präsidentin oder des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes, der Präsidentin Präsidenten des Rechnungshofes und der oder des Vorsitzenden der oder des Präsidenten des Rechnungshofes und der oder des Vorsitzenden der Volksanwaltschaft.

§ 175. (1) bis (97) ...

(98) In der Fassung der 2. Dienstrechts-Novelle 2019, BGBl. I Nr. 58/2019, treten in Kraft:

1. ...

2. § 12 Abs. 2 Z 4 und der Entfall von § 169c Abs. 2a bis 2c mit 12. Februar 2015; bei Beamtinnen und Beamten, deren anrechenbare Vordienstzeiten nach § 12 Abs. 5 in einer ab dem 12. Februar 2015 geltenden Fassung festgestellt wurden, sind zusätzliche Zeiten nach § 12 Abs. 2 Z 4 auf Antrag anrechenbar, wobei auf allfällige Ansprüche auf Nachzahlungen § 13b Abs. 1 nicht anzuwenden ist;

3. bis 5. ...

(99) bis (101) ...

Vorgeschlagene Fassung

§ 174a. Soweit dieses Bundesgesetz Mitwirkungsbefugnisse der Volksanwaltschaft.

§ 175. (1) bis (97) ...

(98) In der Fassung der 2. Dienstrechts-Novelle 2019, BGBl. I Nr. 58/2019, treten in Kraft:

1. ...

- 2. § 12 Abs. 2 Z 4 und der Entfall von § 169c Abs. 2a bis 2c mit 12. Februar 2015; bei Beamtinnen und Beamten, deren anrechenbare Vordienstzeiten nach § 12 Abs. 5 in einer ab dem 12. Februar 2015 geltenden Fassung festgestellt wurden, sind zusätzliche Zeiten nach § 12 Abs. 2 Z 4 auf Antrag anrechenbar, wobei bei Antragstellung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 auf allfällige Ansprüche auf Nachzahlungen § 13b Abs. 1 nicht anzuwenden ist;
- 3. bis 5. ...

(99) bis (101) ...

(102) In der Fassung der Dienstrechts-Novelle 2020, BGBl. 1 Nr. XXX/2020, treten in Kraft:

- 1. § 2 Z 10. § 12a Abs. 2 Z 1 lit. h. die Überschrift zum Unterabschnitt D des Abschnitts XI, § 117a Abs. 1 und 2, § 117c Abs. 1 und 3, § 117d Abs. 1, § 117e Abs. 1, § 169c Abs. 7 Z 2 lit. e und § 169d Abs. 1 Z 10 mit 1. Jänner 2020,
- 2. § 15 Abs. 2, 2a und 8, § 16a Abs. 3, § 17a Abs. 2, § 17b Abs. 4, § 18 Abs. 2, § 19a Abs. 2, § 19b Abs. 2, § 20a Abs. 2, § 20b Abs. 2, § 20a Abs. 2, § 21b Abs. 2, § 21g Abs. 3 und 4, § 21h Abs. 1, § 22a Abs. 3, Abs. 4 Z 2, Abs. 4a Z 2 und Abs. 5 Z 2, § 24 Abs. 1 und 2, § 24a Abs. 3 und 7, § 24b Abs. 7, § 25 Abs. 1, § 36b Abs. 1a, § 61 Abs. 19, § 61b Abs. 3, § 77a Abs. 1a, § 82 Abs. 3, § 94a Abs. 1a, § 112f Abs. 2, § 112h,

Vorgeschlagene Fassung

§ 113b Abs. 1, § 113c Abs. 2, § 171a und § 174a mit 29. Jänner 2020,

- 3. § 58 Abs. 4 und Abs. 5 Z 1, Z 3 und Z 4, § 59 Abs. 5 Z 2, § 59a Abs. 4 Z 3 lit. a, Z 4 und Z 5, § 59b Abs. 1 in der Fassung des Art. 2 Z 18, Abs. 1a, 2 und 4, § 60 Abs. 1 Z 1 lit. a, b und c, Z 2 lit. a, b und c, Abs. 3 Z 2, § 61c Abs. 1 Z 2 und § 63b Abs. 2 mit 1. September 2020,
 - 4. § 12 Abs. 3 und der Entfall des § 12 Abs. 5 letzter Satz mit 1. Jänner 2021; § 12 Abs. 3 und 5 in der Fassung der Dienstrechts-Novelle 2020, BGBl. 1 Nr. XXX/2020, ist auf Beamtinnen und Beamte anzuwenden, deren Dienstverhältnis nach dem 31. Dezember 2020 begründet wird,
- 5. § 13d samt Überschrift mit 1. Jänner 2021; § 13d in der Fassung der Dienstrechts-Novelle 2020, BGBl. I Nr. XXX/2020, ist auf Beamtinnen anzuwenden, deren erstes Beschäftigungsverbot anlässlich der jeweiligen Schwangerschaft nach dem 31. Dezember 2020 eintritt,
 - 6. § 54d Abs. 5 und 5a sowie § 59c Abs. 4 mit 1. September 2021,
 - 7. § 12 Abs. 2 Z Ia, § 13e Abs. 10 Z 2, § 23b Abs. 1 Z 1, § 23c Abs. 1 Z 1 und Abs. 2, § 57 Abs. 9, § 59b Abs. 1 Z 1 und Z 2 in der Fassung des Art. 2 Z 17, § 113j samt Überschrift, § 169f Abs. 8, § 169g Abs. 3 Z 3 und § 169h Abs. 1 und 4 sowie der Entfall von § 169h Abs. 2 und 3 mit dem der Kundmachung folgenden Tag.

Artikel 3 Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS

§ 94d. ...

§ 94d. ...

6. Unterabschnitt

Vertragsbedienstete des Verwaltungsdienstes und Vertragsbedienstete des handwerklichen Dienstes

§ 94e.

§ 1. (1) bis (3) ...

§ 1. (1) bis (3) ...

- (4) Partieführer in der Wildbach- und Lawinenverbauung nach Abs. 3 Z 9 sind Angestellte, die die Aufträge des Gebietsbauleiters oder des örtlichen sind Angestellte, die die Aufträge des Gebietsbauleiters oder des örtlichen Bauleiters dadurch ausführen, dass sie vor allem
 - 1. und 2. ...

Die Partieführer sind durch die Bundesministerin oder den Bundesminister für Die Partieführer sind durch die Bundesministerin oder den Bundesminister für Tourismus schriftlich bestellen. und zu Anstellungserfordernisse, die Dienstpflichten und die arbeits- und lohnrechtlichen Anstellungserfordernisse, die Dienstpflichten und die arbeits-Belange sind kollektivvertraglich zu regeln.

(5) ...

§ 2a. (1) Die für die Bundesbeamten geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Mitwirkung der Bundesministerin oder des Bundesministers für über die Mitwirkung der Bundesministerin oder des Bundesministers für Kunst. öffentlichen Dienst und Sport an der Besetzung einer Planstelle und die Kultur, öffentlichen Dienst und Sport an der Besetzung einer Planstelle und die Antragstellung hiefür sind auch auf Vertragsbedienstete anzuwenden.

(2) und (3) ...

§ 2e. (1) ...

- (1a) Jede Bundesministerin oder jeder Bundesminister kann im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Kunst. öffentlichen Dienst und Sport durch Verordnung innerhalb ihres oder seines Kultur, öffentlichen Dienst und Sport durch Verordnung innerhalb ihres oder Ressorts nachgeordnete Personalstellen errichten, denen, soweit in den Abs. 2 bis seines Ressorts nachgeordnete Personalstellen errichten, denen, soweit in den 5 nicht anderes bestimmt ist, für ihre Vertragsbediensteten jeweils die Abs. 2 bis 5 nicht anderes bestimmt ist, für ihre Vertragsbediensteten jeweils die Zuständigkeit in Dienstrechtsangelegenheiten zukommt.
- Abweichend von Abs. 1 und 1a können einzelne Dienstrechtsangelegenheiten einer Personalstelle gemäß Abs. 1 oder 1a im Dienstrechtsangelegenheiten einer Personalstelle gemäß Abs. 1 oder 1a im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Kunst, öffentlichen Dienst und Sport durch Verordnung für alle dem Ressort Kultur, öffentlichen Dienst und Sport durch Verordnung für alle dem Ressort angehörenden Vertragsbediensteten übertragen werden, sofern dies im Interesse angehörenden Vertragsbediensteten übertragen werden, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist und der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist und die Personalstelle nach ihrer Organisation und personellen Besetzung zur die Personalstelle nach ihrer Organisation und personellen Besetzung zur Durchführung der zu übertragenden Aufgaben geeignet ist.

(2) bis (5) ...

§ 4b. (1) Jede Personalstelle hat über alle ihr angehörenden Vertragsbediensteten ein aktuelles Personalverzeichnis zu führen, welches mit Vertragsbediensteten ein aktuelles Personalverzeichnis zu führen, welches mit dem Personalverzeichnis für Beamtinnen und Beamte zusammengefasst und den dem Personalverzeichnis für Beamtinnen und Beamte zusammengefasst und den

Vorgeschlagene Fassung

(4) Partieführer in der Wildbach- und Lawinenverbauung nach Abs. 3 Z 9 Bauleiters dadurch ausführen, dass sie vor allem

1. und 2. ...

Die Landwirtschaft, Regionen und Tourismus schriftlich zu bestellen. Die lohnrechtlichen Belange sind kollektivvertraglich zu regeln.

(5) ...

§ 2a. (1) Die für die Bundesbeamten geltenden gesetzlichen Bestimmungen Antragstellung hiefür sind auch auf Vertragsbedienstete anzuwenden.

(2) und (3) ...

§ 2e. (1) ...

- (1a) Jede Bundesministerin oder jeder Bundesminister kann im Zuständigkeit in Dienstrechtsangelegenheiten zukommt.
- (1b) Abweichend von Abs. 1 und 1a können Durchführung der zu übertragenden Aufgaben geeignet ist.

(2) bis (5) ...

§ 4b. (1) Jede Personalstelle hat über alle ihr angehörenden

Form zur Einsicht zur Verfügung zu stellen ist. Aus Gründen der Einsicht zur Verfügung zu stellen ist. Aus Gründen der Übersichtlichkeit können Übersichtlichkeit können für Teilbereiche getrennte Personalverzeichnisse geführt für Teilbereiche getrennte Personalverzeichnisse geführt werden. werden.

(2) und (3) ...

§ 5c. (1) bis (5) ...

(6) Abweichend von Abs. 3 und der nach Abs. 1 erforderlichen Voraussetzung der Regelmäßigkeit kann Telearbeit auch anlassbezogen, *nicht* Aufgaben und *tageweise angeordnet* werden, *wobei* von der *in* Abs. 1 *genannten* regelmäßig für bestimmte dienstliche Aufgaben und einzelne Tage vereinbart Voraussetzung der Regelmäßigkeit abgewichen werden kann. werden.

Ab 1. Jänner 2021:

§ 20a. (1) bis (5) ...

- (6) Das Sabbatical endet bei
- 1. bis 5. ...
- 6. Beschäftigungsverbot nach dem MSchG,

sobald feststeht, dass der jeweilige Anlass die Dauer eines Monats überschreitet.

§ 24b. (1) ...

(2) Weiblichen Vertragsbediensteten gebühren für die Zeit, während der sie nach § 3 Abs. 1 bis 3 und § 5 Abs. 1 MSchG nicht beschäftigt werden dürfen, § 3 Abs. 1 bis 3 und § 5 Abs. 1 MSchG (Beschäftigungsverbot) nicht beschäftigt keine Bezüge, wenn die laufenden Barleistungen des Sozialversicherungsträgers für diese Zeit die Höhe des Durchschnitts der in den letzten drei Monaten vor Eintritt des Beschäftigungsverbots gebührenden Bezüge erreichen. Ist dies nicht der Fall, gebührt ihnen eine Ergänzung darauf. § 8a Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden. Sofern das Dienstverhältnis zum Zeitpunkt des Eintrittes des Beschäftigungsverbots gemäß MSchG karenziert ist, ist der Durchschnitt der letzten drei Monate vor Antritt der Karenz maßgebend.

(3) ...

§ 26. (1) ...

(2) Als Vordienstzeiten auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen sind die zurückgelegten Zeiten

1. ...

Vorgeschlagene Fassung

der Personalstelle angehörenden Vertragsbediensteten möglichst in elektronischer der Personalstelle angehörenden Vertragsbediensteten in elektronischer Form zur

(2) und (3) ...

§ 5c. (1) bis (5) ...

(6) Telearbeit kann auch anlassbezogen, für bestimmte dienstliche

§ 20a. (1) bis (5) ...

- (6) Das Sabbatical endet bei
- 1. bis 5. ...
- 6. Beschäftigungsverbot nach dem MSchG, (mit Ausnahme des Frühkarenzurlaubs gemäß § 290),

sobald feststeht, dass der jeweilige Anlass die Dauer eines Monats überschreitet.

§ 24b. (1) ...

(2) *Der* Vertragsbediensteten gebühren für die Zeit, während der sie nach werden darf, keine Bezüge. Wenn die laufenden Barleistungen des Sozialversicherungsträgers in einem Kalendermonat die Höhe des um 17% erhöhten Nettoauszahlungsbetrags nicht erreichen, der sich unter Außerachtlassung der Sonderzahlungen bei sinngemäßer Anwendung von § 13d Abs. 1 bis 4 GehG für die Zeit des Beschäftigungsverbots in diesem Kalendermonat ergeben würde, gebührt der Vertragsbediensteten eine Ergänzung darauf. Die Auszahlung erfolgt an den Terminen nach § 18 Abs. 1.

(3) ...

§ 26. (1) ...

(2) Als Vordienstzeiten auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen sind die zurückgelegten Zeiten

1. ...

Ab 1. Jänner 2021:

(3) Über die in Abs. 2 angeführten Zeiten hinaus sind Zeiten der Ausübung oder eines einer einschlägigen Berufstätigkeit Verwaltungspraktikums als Vordienstzeiten anrechenbar. Eine Berufstätigkeit zum Ausmaß von insgesamt höchstens zehn Jahren als Vordienstzeiten oder ein Verwaltungspraktikum ist einschlägig, insoweit eine fachliche Erfahrung anrechenbar. Eine Berufstätigkeit oder ein Verwaltungspraktikum ist nützlich, vermittelt wird, durch die

1. und 2. ...

(4) ...

(5) Die oder der Vertragsbedienstete ist bei Dienstantritt von der Personalstelle nachweislich über die Bestimmungen zur Anrechnung von Personalstelle nachweislich über die Bestimmungen zur Anrechnung von Vordienstzeiten zu belehren. Sie oder er hat sodann alle vor Beginn des Vordienstzeiten zu belehren. Sie oder er hat sodann alle vor Beginn des

Vorgeschlagene Fassung

- la. einer gleichwertigen Berufstätigkeit oder eines gleichwertigen Verwaltungspraktikums; eine Berufstätigkeit oder Verwaltungspraktikum ist gleichwertig, wenn
 - a) bei Verwendung auf einem Arbeitsplatz, für dessen Ausübung außerhalb eines öffentlichen Dienstverhältnisses eine im Inland gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung vorgesehen ist, die rechtmäßige Ausübung der Berufstätigkeit unter dieser Berufsbezeichnung erfolgt ist oder erfolgt wäre,
 - b) bei Verwendung als Vertragslehrperson die oder der Vertragsbedienstete als Lehrkraft an einer öffentlichen Schule oder an einer Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht tätig war oder
 - c) die mit der Berufstätigkeit oder dem Verwaltungspraktikum verbundenen Aufgaben
 - aa) zu mindestens 75% den Aufgaben entsprechen, mit denen die oder der Vertragsbedienstete betraut ist, und
 - bb) für die Besorgung dieser entsprechenden Aufgaben eine Ausbildung auf gleicher fachlicher Ebene erforderlich ist;

für den Vergleich ist der Arbeitsplatz maßgebend, mit dem die oder der Vertragsbedienstete in den ersten sechs Monaten des vertraglichen Bundesdienstverhältnisses überwiegend betraut ist;

(3) Über die in Abs. 2 angeführten Zeiten hinaus sind Zeiten der Ausübung einschlägigen einer nützlichen Berufstätigkeit oder eines nützlichen Verwaltungspraktikums bis insoweit eine fachliche Erfahrung vermittelt wird, durch die

1. und 2. ...

Für den Vergleich ist der Arbeitsplatz maßgebend, mit dem die oder der Vertragsbedienstete in den ersten sechs Monaten des vertraglichen Bundesdienstverhältnisses überwiegend betraut ist.

(4) ...

(5) Die oder der Vertragsbedienstete ist bei Dienstantritt von der

Dienstverhältnisses zurückgelegten Vordienstzeiten nach Abs. 2 oder 3 Dienstverhältnisses zurückgelegten Vordienstzeiten nach Abs. 2 oder 3 mitzuteilen. Die Personalstelle hat aufgrund dieser Mitteilung und bei Vorliegen mitzuteilen. Die Personalstelle hat aufgrund dieser Mitteilung und bei Vorliegen entsprechender Nachweise die Dauer der anrechenbaren Vordienstzeiten entsprechender Nachweise die Dauer der anrechenbaren Vordienstzeiten festzustellen, um welche die für die Aufstufung wirksame Dienstzeit bei der festzustellen, um welche die für die Aufstufung wirksame Dienstzeit bei der Ermittlung der Einstufung zu verlängern ist. Die Feststellung bedarf der Ermittlung der Einstufung zu verlängern ist. Zustimmung der Bundesministerin oder des Bundesministers für öffentlichen Dienst und Sport, wenn das Ausmaß aller anrechenbaren Vordienstzeiten insgesamt die Dauer von zehn Jahren übersteigt.

(6) bis (8) ...

Ab 1. Jänner 2021:

§ 29f. (1) bis (3) ...

- (4) Darüber hinaus besteht unbeschadet des § 29a Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß einer weiteren Woche der im Abs. 3 Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß einer weiteren Woche der im Abs. 3 angeführten Dienstzeit im Kalenderjahr, wenn der Vertragsbedienstete

 - 2. wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes (einschließlich Wahl-, Pflege- oder Stiefkindes oder Kindes der Person, mit der der Vertragsbedienstete in Lebensgemeinschaft lebt), das das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten hat, an der Dienstleistung neuerlich verhindert ist.

(6) bis (9) ...

§ 291. Der Vertragsbedienstete, den keine mit Tätigkeiten nach § 1 Abs. 2 des Bundes-Bedienstetenschutzgesetzes - B-BSG, BGBl. I Nr. 70/1999, B-BSG, verbundene besondere Dienstpflichten insbesondere zur Hilfeleistung verbundene besondere Dienstpflichten insbesondere zur Hilfeleistung oder oder Gefahrenabwehr treffen und der bei ernster und unmittelbarer Gefahr für Gefahrenabwehr treffen und der bei ernster und unmittelbarer Gefahr für Leben Leben und Gesundheit den Gefahrenbereich verläßt, darf deshalb im und Gesundheit den Gefahrenbereich verläßt, darf deshalb im Zusammenhang mit Zusammenhang mit seinem Dienstverhältnis weder benachteiligt, insbesondere seinem Dienstverhältnis weder benachteiligt, insbesondere nicht bei der nicht bei der dienstlichen Verwendung und dem beruflichen Aufstieg, noch aus dienstlichen Verwendung und dem beruflichen Aufstieg, noch aus diesem Grunde diesem Grunde gekündigt oder entlassen werden. Das gleiche gilt, wenn ein gekündigt oder entlassen werden. Das gleiche gilt, wenn ein Vertragsbediensteter Vertragsbediensteter unter Berücksichtigung seiner Kenntnisse und der zur unter Berücksichtigung seiner Kenntnisse und der zur Verfügung stehenden Verfügung stehenden technischen Mittel selbst Maßnahmen zur Abwehr der

Vorgeschlagene Fassung

(6) bis (8) ...

§ 29f. (1) bis (3) ...

- (4) Darüber hinaus besteht unbeschadet des § 29a Anspruch auf angeführten Dienstzeit im Kalenderjahr, wenn der Vertragsbedienstete

 - 2. wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes (einschließlich Wahl-, Pflege- oder Stiefkindes oder Kindes der Person, mit der der Vertragsbedienstete in Lebensgemeinschaft lebt), das das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten hat oder für das erhöhte Familienbeihilfe im Sinne des § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376/1967, gewährt wird, an der Dienstleistung neuerlich oder weiterhin verhindert ist.
 - (6) bis (9) ...
- § 291. Der Vertragsbedienstete, den keine mit Tätigkeiten nach § 1 Abs. 2 technischen Mittel selbst Maßnahmen zur Abwehr der Gefahr trifft, weil er die Gefahr trifft, weil er die sonst zuständigen Personen nicht erreicht, es sei denn,

Vorgeschlagene Fassung

sonst zuständigen Personen nicht erreicht, es sei denn, seine Handlungsweise war seine Handlungsweise war grob fahrlässig. grob fahrlässig.

Ab 1. Jänner 2021:

§ 290. (1) Einer Vertragsbediensteten oder einem Vertragsbediensteten ist auf ihr oder sein Ansuchen für den Zeitraum von der Geburt eines Kindes oder, auf ihr oder sein Ansuchen für den Zeitraum von der Geburt eines Kindes oder, im Fall von Mehrlingsgeburten, mehrerer Kinder bis längstens zum Ende des im Fall von Mehrlingsgeburten, mehrerer Kinder bis längstens zum Ende des Beschäftigungsverbotes der Mutter gemäß § 5 Abs. 1 und 2 MSchG, gleichartiger Beschäftigungsverbotes der Mutter gemäß § 5 Abs. 1 und 2 MSchG, österreichischer Rechtsvorschriften oder gleichartiger Rechtsvorschriften der gleichartiger österreichischer Rechtsvorschriften oder gleichartiger Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ein Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Urlaub unter Entfall der Bezüge (Frühkarenzurlaub) im Ausmaß von bis zu vier Wirtschaftsraum ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Frühkarenzurlaub) im Wochen zu gewähren, wenn sie oder er mit der Mutter in einer Ehe, eingetragenen Ausmaß von bis zu 31 Tagen zu gewähren, wenn sie oder er mit der Mutter in Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft und der Mutter und dem Kind (den einer Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft und der Mutter Kindern) im gemeinsamen Haushalt lebt. Wenn keine der genannten und dem Kind (den Kindern) im gemeinsamen Haushalt lebt. Wenn keine der Bestimmungen auf die Mutter anzuwenden sind, gelten die im § 5 Abs. 1 und 2 genannten Bestimmungen auf die Mutter anzuwenden sind, gelten die im § 5 MSchG festgelegten Fristen sinngemäß.

Ab 1. Jänner 2019:

(2) Einem Vertragsbediensteten, der in einer eingetragenen Partnerschaft oder gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft lebt, ist auf sein Ansuchen für eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft lebt, ist auf sein Ansuchen den Zeitraum von der Geburt seines Kindes (seiner Kinder) oder des Kindes (der für den Zeitraum von der Geburt seines Kindes (seiner Kinder) oder des Kindes Kinder) des Partners bis zur Vollendung des dritten Lebensmonats des Kindes (der Kinder) des Partners bis zur Vollendung des dritten Lebensmonats des (der Kinder) ein Frühkarenzurlaub im Ausmaß von bis zu vier Wochen zu Kindes (der Kinder) ein Frühkarenzurlaub im Ausmaß von bis zu vier Wochen gewähren, wenn er mit dem Partner und dem Kind (den Kindern) im zu gewähren, wenn er mit dem Partner und dem Kind (den Kindern) im gemeinsamen Haushalt lebt.

Ab 1. Jänner 2021:

(2) Einem Vertragsbediensteten, der mit seinem Partner in einer Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft lebt, ist auf sein Ansuchen eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft lebt, ist auf sein Ansuchen für den Zeitraum von der Geburt seines Kindes (seiner Kinder) oder des Kindes für den Zeitraum von der Geburt seines Kindes (seiner Kinder) oder des Kindes (der Kinder) des Partners bis zur Vollendung des dritten Lebensmonats des (der Kinder) des Partners bis zur Vollendung des dritten Lebensmonats des Kindes (der Kinder) ein Frühkarenzurlaub im Ausmaß von bis zu *vier Wochen* zu Kindes (der Kinder) ein Frühkarenzurlaub im Ausmaß von bis zu 31 Tagen zu gewähren, wenn er mit dem Partner und dem Kind (den Kindern) im gewähren, wenn er mit dem Partner und dem Kind (den Kindern) im gemeinsamen Haushalt lebt.

Ab 1. Jänner 2021:

(3) Einer Vertragsbediensteten oder einem Vertragsbediensteten, die oder der

- § 290. (1) Einer Vertragsbediensteten oder einem Vertragsbediensteten ist Abs. 1 und 2 MSchG festgelegten Fristen sinngemäß.
- (2) Einem Vertragsbediensteten, der mit seinem Partner in einer Ehe, gemeinsamen Haushalt lebt.
- (2) Einem Vertragsbediensteten, der mit seinem Partner in einer Ehe, gemeinsamen Haushalt lebt.
- (3) Einer Vertragsbediensteten oder einem Vertragsbediensteten, die oder ein Kind, welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, adoptiert oder der ein Kind, welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, adoptiert

in der Absicht, ein Kind an Kindes Statt anzunehmen, dieses in unentgeltliche oder in der Absicht, ein Kind an Kindes Statt anzunehmen, dieses in Pflege genommen hat und mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, ist auf unentgeltliche Pflege genommen hat und mit dem Kind im gemeinsamen ihr oder sein Ansuchen ein Frühkarenzurlaub im Ausmaß von bis zu vier Wochen Haushalt lebt, ist auf ihr oder sein Ansuchen ein Frühkarenzurlaub im Ausmaß zu gewähren. Der Frühkarenzurlaub beginnt mit dem Tag der Annahme an von bis zu 31 Tagen zu gewähren. Der Frühkarenzurlaub beginnt mit dem Tag Kindes Statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege.

- (4) bis (7) ...
- § 35. (1) Das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG), BGBl. I Nr. 100/2002, ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:
 - 1. Abweichend von § 9 Abs. 1 BMSVG hat die Auswahl der Betrieblichen Vorsorgekasse für Bedienstete des Bundes durch die Bundesministerin oder den Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport nach Anhörung der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst zu erfolgen.
 - 2. und 3. ...
 - (2) ...
- § 36. (1) In Ausnahmefällen können im Dienstvertrag Regelungen getroffen werden, die von diesem Bundesgesetz abweichen. Solche Dienstverträge sind als werden, die von diesem Bundesgesetz abweichen. Solche Dienstverträge sind als Sonderverträge zu bezeichnen und bedürfen der Genehmigung der Sonderverträge zu bezeichnen und bedürfen der Genehmigung der Bundesministerin oder des Bundesministers für öffentlichen Dienst und Sport.
- (2) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport kann bei Bedarf verbindliche Richtlinien für die einheitliche Gestaltung öffentlichen Dienst und Sport kann bei Bedarf verbindliche Richtlinien für die bestimmter Arten von Sonderverträgen festlegen. Für den Abschluß solcher einheitliche Gestaltung bestimmter Arten von Sonderverträgen festlegen. Für den Sonderverträge kann von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport eine generelle Genehmigung erteilt werden.
 - (3) und (4) ...
 - **§ 37.** (1) bis (11) ...
- (12) § 20c VBG ist auf Vertragslehrpersonen mit der Maßgabe anzuwenden, dass während der Wiedereingliederungsteilzeit die regelmäßige Wochendienstzeit während der Wiedereingliederungsteilzeit die regelmäßige Wochendienstzeit 30vH der Lehrverpflichtung nicht unterschreiten darf, wobei eine Werteinheit 30vH der Lehrverpflichtung nicht unterschreiten darf, wobei eine Werteinheit 1,2 Wochenstunden entspricht. Im Anwendungsbereich des § 40a Abs. 8 steht 1,2 Wochenstunden entspricht. Im Anwendungsbereich des § 40a Abs. 8 steht

Vorgeschlagene Fassung

der Annahme an Kindes Statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege.

- (4) bis (7) ...
- (8) Die Abs. 1 bis 7 sind abweichend von § 1 auf alle vertraglich Bediensteten des Bundes anzuwenden.
- § 35. (1) Das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG), BGBl. I Nr. 100/2002, ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:
 - 1. Abweichend von § 9 Abs. 1 BMSVG hat die Auswahl der Betrieblichen Vorsorgekasse für Bedienstete des Bundes durch die Bundesministerin oder den Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport nach Anhörung der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst zu erfolgen.
 - 2. und 3. ...
 - (2) ...
- § 36. (1) In Ausnahmefällen können im Dienstvertrag Regelungen getroffen Bundesministerin oder des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport.
- (2) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Kunst, Kultur, Abschluß solcher Sonderverträge kann von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport eine generelle Genehmigung erteilt werden.
 - (3) und (4) ...
 - **§ 37.** (1) bis (11) ...
- (12) § 20c ist auf Vertragslehrpersonen mit der Maßgabe anzuwenden, dass

hinsichtlich der Heranziehung einer Lehrperson zur Supplierverpflichtung (gemäß § 47 Abs. 4) § 20c Abs. 3 nicht entgegen.

(2) Ist eine Planstelle unvorhergesehen frei geworden und ist sie so rasch zu besetzen, dass zuvor ein Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren nicht mehr besetzen, dass zuvor ein Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren nicht mehr durchführbar ist, kann sie bis zum Ende des laufenden Unterrichtsjahres auch durchführbar ist, kann sie bis zum Ende des laufenden Unterrichtsjahres auch ohne Durchführung eines solchen Verfahrens *mit einer Vertragslehrperson* ohne Durchführung eines solchen Verfahrens besetzt werden. Solche besetzt werden. Solche Vertragslehrpersonen dürfen jedoch über das Ende des Vertragslehrpersonen dürfen jedoch über das Ende des laufenden laufenden Unterrichtsjahres hinaus nur aufgrund des Ergebnisses eines Unterrichtsjahres hinaus nur aufgrund des Ergebnisses eines Ausschreibungs-Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahrens gemäß Abs. 1 verwendet werden.

(6) Die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport Art und Ausmaß der im Hinblick auf die Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport Art und Ausmaß der im Hinblick Anforderungen des Lehrplans erforderlichen Lehr- oder Berufspraxis gemäß auf die Anforderungen des Lehrplans erforderlichen Lehr- oder Berufspraxis Abs. 2 Z 3, Abs. 2a Z 2, Abs. 3 Z 2 und Abs. 3a Z 2 in einem Rahmen von einem gemäß Abs. 2 Z 3, Abs. 2a Z 2, Abs. 3 Z 2 und Abs. 3a Z 2 in einem Rahmen Jahr bis zu vier Jahren durch Verordnung festzulegen sowie jene Verwendungen von einem Jahr bis zu vier Jahren durch Verordnung festzulegen sowie jene zu bezeichnen, bei denen die ergänzende pädagogisch-didaktische Ausbildung Verwendungen zu bezeichnen, bei denen die ergänzende pädagogischgemäß Abs. 3 Z 3 entfallen kann.

```
(7) bis (12)
```

§ 39. (1) bis (13) ...

- (4) Bis zum Schuljahr 2029/2030 dürfen auch Lehrpersonen als Mentorinnen oder als Mentoren eingesetzt werden, die
 - 1. und 2. ...
 - 3. die für diese Tätigkeit auf Grund ihrer bisherigen Verwendung insbesondere in den Bereichen Team- und Personalentwicklung sowie auf Grund ihrer Kommunikationsfähigkeit besonders geeignet sind.

Vorgeschlagene Fassung

anteiligen hinsichtlich der Heranziehung einer Lehrperson zur anteiligen Supplierverpflichtung (gemäß § 47 Abs. 4) § 20c Abs. 3 nicht entgegen.

(2) Ist eine Planstelle unvorhergesehen frei geworden und ist sie so rasch zu und Bewerbungsverfahrens gemäß Abs. 1 verwendet werden.

(6) Die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister didaktische Ausbildung gemäß Abs. 3 Z 3 entfallen kann.

(7) bis (12)

§ 39. (1) bis (13) ...

(14) Auf Vertragslehrpersonen, die als Landesvertragslehrpersonen die Induktionsphase abgeschlossen und dabei den zu erwartenden Verwendungserfolg zumindest aufgewiesen haben, sind die Bestimmungen über die Induktionsphase nicht anzuwenden.

- (4) Bis zum Schuljahr 2029/2030 dürfen auch Lehrpersonen als Mentorinnen oder als Mentoren eingesetzt werden, die
 - 1. und 2. ...
 - 3. für diese Tätigkeit auf Grund ihrer bisherigen Verwendung insbesondere in den Bereichen Team- und Personalentwicklung sowie auf Grund ihrer Kommunikationsfähigkeit besonders geeignet sind.

(15) Inwieweit die Wahrnehmung von Nebenleistungen, die nicht von der Anlage 3 oder den Bestimmungen über die Gleichhaltung mit der Anlage 3 oder den Bestimmungen über die Gleichhaltung mit der Unterrichtserteilung oder die Minderung der Unterrichtsverpflichtung erfasst sind, Unterrichtserteilung oder die Minderung der Unterrichtsverpflichtung erfasst der Unterrichtserteilung gleichzuhalten sind, hat die zuständige Bundesministerin sind, der Unterrichtserteilung gleichzuhalten sind, hat die zuständige oder der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit der Bundesministerin Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit der oder dem Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport entweder allgemein Bundesministerin oder dem Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen durch Verordnung oder im Einzelfall zu bestimmen. Maßgebend hiefür ist die aus Dienst und Sport entweder allgemein durch Verordnung oder im Einzelfall zu der Nebenleistung erwachsende Belastung der Vertragslehrperson im Vergleich bestimmen. Maßgebend hiefür ist die aus der Nebenleistung erwachsende zu den in diesem Bundesgesetz geregelten Pflichten.

(15a) bis (19) ...

Ferien und Urlaub, Pflegefreistellung, Karenzurlaub

§ 42a. (1) bis (8) ...

Vorgeschlagene Fassung

(15) Inwieweit die Wahrnehmung von Nebenleistungen, die nicht von der Belastung der Vertragslehrperson im Vergleich zu den in diesem Bundesgesetz geregelten Pflichten.

(15a) bis (19) ...

Ferien und Urlaub, Pflegefreistellung, Karenzurlaub, *Dienstfreistellung mit* einem Gemeindemandat

§ 42a. (1) bis (8) ...

- (9) § 29g ist auf Vertragslehrpersonen mit folgenden Abweichungen anzuwenden:
 - 1. Durch die Gewährung der erforderlichen freien Zeit gemäß § 29g Abs. 2 Z 2 dürfen nicht mehr als 36 Unterrichtsstunden und bei Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern nicht mehr 72 Unterrichtsstunden je Schuljahr entfallen.
 - 2. Die Gewährung der erforderlichen freien Zeit soll im Monatsdurchschnitt eines Semesters vier Unterrichtsstunden, bei Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern acht Unterrichtsstunden nicht überschreiten.
 - 3. Die Dienstfreistellung darf das Ausmaß von 90 Unterrichtsstunden je Semester nicht übersteigen und ist in vollen Unterrichtsstunden zu gewähren. Sie soll im Monatsdurchschnitt innerhalb eines Semesters 20 Stunden nicht überschreiten. In einer Kalenderwoche darf höchstens die Hälfte der als Monatsdurchschnitt festgelegten Dienstfreistellung in Anspruch genommen werden.
 - 4. Für die Tätigkeit im Rahmen des Gemeindemandats darf eine über die Maßnahmen nach Z 1 bis 3 hinausgehende Lehrpflichtermäßigung nicht gewährt werden.
 - 5. Die datums- und uhrzeitmäßige Festlegung nach § 29g Abs. 5 ist nicht

§ 43a. (1) und (2) ...

(3) Auf die Ausschreibung von Planstellen für leitende Funktionen sind die §§ 207 bis 207g und 207m BDG 1979 sinngemäß anzuwenden.

(4) ...

(5) Wird eine Vertragslehrperson im Sinne dieses Abschnittes mit der Schulleitung (Abs. 2 zweiter Satz) betraut, sind auf sie § 40a Abs. 17 und Schulleitung (Abs. 2 zweiter Satz) betraut, sind auf sie § 40a Abs. 17 und gegebenenfalls § 46a Abs. 10 anzuwenden. Wird ein Lehrer im Sinne des § 2 Z 4 GehG mit der Schulleitung (Abs. 2 zweiter Satz) betraut, ist auf ihn § 3 BLVG GehG mit der Schulleitung (Abs. 2 zweiter Satz) betraut, ist auf ihn § 3 BLVG und § 59 GehG anzuwenden. Wird eine Vertragslehrperson im Sinne des § 90 mit und § 59 GehG anzuwenden. Wird eine Vertragslehrperson im Sinne des § 90 der Schulleitung (Abs. 2 zweiter Satz) betraut, sind auf sie § 3 BLVG und § 90e mit der Schulleitung (Abs. 2 zweiter Satz) betraut, sind auf sie § 3 BLVG und Abs. 2 anzuwenden.

§ 46. (1) und (2) ...

(3) Durch Verordnung der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers können berufliche Tätigkeiten, die wegen ihrer Dauer der Zugehörigkeit zur Entlohnungsgruppe pd nach dieser Bestimmung Einschlägigkeit die inhaltlichen Erfordernisse des § 26 Abs. 3 erfüllen, festgelegt werden.

(4) bis (6) ...

Ab 1. September 2020:

§ 46a. (1) Einer Vertragslehrperson, die nach Absolvierung der einschlägigen Ausbildung mit der Wahrnehmung einer der folgenden einschlägigen Ausbildung mit der Wahrnehmung einer der folgenden Spezialfunktionen betraut ist, gebührt eine Dienstzulage:

1.bis 3. ...

- 4. Lerndesign *Neue* Mittelschule (Abs. 4),
- 5. und 6. ...

Vorgeschlagene Fassung

erforderlich, wenn die Zeit der Dienstfreistellung auf Grund der Lehrfächerverteilung im Stundenplan bereits berücksichtigt ist.

(10) § 29g ist auf Vertragslehrpersonen, die eine im § 8 Abs. 1 BDG 1979 angeführte Leitungsfunktion ausüben, und auf Klassenlehrpersonen nicht anzuwenden.

§ 43a. (1) und (2) ...

(3) Auf die Ausschreibung sowie die Besetzung von Planstellen für leitende Funktionen sind die §§ 207 bis 207g und 207m BDG 1979 sinngemäß anzuwenden.

(4) ...

(5) Wird eine Vertragslehrperson im Sinne dieses Abschnittes mit der gegebenenfalls § 46a Abs. 10 anzuwenden. Wird ein Lehrer im Sinne des § 2 Z 4 § 90e Abs. 2 anzuwenden.

§ 46. (1) und (2) ...

(3) § 26 Abs. 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass mit Wirkung für die Zeiten bis zum Höchstausmaß von zwölf Jahren berücksichtigt werden können. Durch Verordnung der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers können berufliche Tätigkeiten, die wegen ihrer *Nützlichkeit* die inhaltlichen Erfordernisse des § 26 Abs. 3 erfüllen, festgelegt werden.

(4) bis (6) ...

§ 46a. (1) Einer Vertragslehrperson, die nach Absolvierung der Spezialfunktionen betraut ist, gebührt eine Dienstzulage:

1.bis 3. ...

- 4. Lerndesign Mittelschule (Abs. 4),
- 5. und 6. ...

- (2) und (3) ...
- (4) Die mit der Funktion Lerndesign Neue Mittelschule beauftragte Vertragslehrperson hat in Abstimmung mit der Schulleitung die Umsetzung der Vertragslehrperson hat in Abstimmung mit der Schulleitung die Umsetzung der neuen Lernkultur in Bezug auf die Differenzierungselemente (§ 31a Abs. 2 Z 1 neuen Lernkultur in Bezug auf die Differenzierungselemente (§ 31a Abs. 2 Z 1 bis 7 SchUG), die Individualisierung des Unterrichts zu koordinieren und die bis 7 SchUG), die Individualisierung des Unterrichts zu koordinieren und die Team- und Kooperationskultur zu fördern.
 - (5) und (6)
- (7) Die Anzahl der Vertragslehrpersonen, die an der Schule mit der Funktion Bildungsberatung (Abs. 2), Berufsorientierungskoordination (Abs. 3) und Funktion Bildungsberatung (Abs. 2), Berufsorientierungskoordination (Abs. 3) Lerndesign Neue Mittelschule (Abs. 4) betraut werden dürfen, ist unter und Lerndesign Mittelschule (Abs. 4) betraut werden dürfen, ist unter Bedachtnahme auf die Zahl der zu betreuenden Schülerinnen und Schüler und auf Bedachtnahme auf die Zahl der zu betreuenden Schülerinnen und Schüler und mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrkräfte, die den Bestimmungen dieses auf mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrkräfte, die den Bestimmungen Abschnittes nicht unterliegen, durch Verordnung der zuständigen dieses Abschnittes nicht unterliegen, durch Verordnung der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers festzulegen.
 - (8) bis (12) ...

Ab 1. September 2021:

- § 46e. (1) Vertragsbediensteten im Pädagogischen Dienst gebührt eine monatliche Vergütung, wenn sie im Rahmen der Lehrfächerverteilung
 - 1. bis 3. ...

(2) bis (4) ...

Ab 1. Jänner 2021:

§ 48a. (1) §§ 37a Abs. 1 bzw. 90a Abs. 1 sind auf Lehrpersonen an (privaten) Pädagogischen Hochschulen eingegliederten Praxisschulen nicht anzuwenden.

Vorgeschlagene Fassung

- (2) und (3) ...
- (4) Die mit der Funktion Lerndesign Mittelschule beauftragte Team- und Kooperationskultur zu fördern.
 - (5) und (6)
- (7) Die Anzahl der Vertragslehrpersonen, die an der Schule mit der Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers festzulegen.
- § 46e. (1) Vertragsbediensteten im Pädagogischen Dienst gebührt eine monatliche Vergütung, wenn sie im Rahmen der Lehrfächerverteilung
 - 1. bis 3. ...
- (1a) Abweichend von Abs. 1 gebührt Vertragsbediensteten im Pädagogischen Dienst an einer der Pädagogischen Hochschule eingegliederten Praxisschule eine monatliche Vergütung, wenn sie im Rahmen der Lehrfächerverteilung in der Sekundarstufe 1 in den Unterrichtsgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache verwendet werden (Fächervergütung C).
 - (2) bis (4) ...
- § 48a. (1) Der Besetzung einer freien Stelle einer Lehrperson an einer der Pädagogischen Hochschule eingegliederten Praxisschule hat ein Ausschreibungsund Bewerbungsverfahren voranzugehen. Auf dieses Verfahren sind die § 37a Abs. 2 sowie §§ 203 bis 203h und § 207m BDG 1979 mit der Maßgabe anzuwenden, dass

(2) ...

(3) Die Leitung der einer Pädagogischen Hochschule eingegliederten Praxisschule gemäß § 22 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 erfolgt im Rahmen einer auf die Dauer von bis zu fünf Schuljahren vorzunehmenden Betrauung. Neuerliche Betrauungen sind zulässig. Die mit der Leitung betraute Lehrperson führt die Verwendungsbezeichnung "Direktorin" oder "Direktor".

Vorgeschlagene Fassung

1. an die Stelle der Dienstbehörde die Personalstelle tritt.

- 2. an die Stelle der Schulleitung das Rektorat tritt und die Schulleitung vom Rektorat einzubeziehen ist,
- 3. ein Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren ergänzend zu § 203 Abs. 2 BDG 1979 nicht einzuleiten ist, wenn die Stelle mit einer Landeslehrperson besetzt werden soll, die
- a) die Ernennungserfordernisse erfüllt und
- b) die bisherige Verwendung auf Grund eines gleichartigen Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahrens erlangt hat.
- die Ausschreibung gemäß § 203a Abs. 1 und 2 BDG 1979 dem Rektorat obliegt.
- 5. an die Stelle der ausschreibenden Stelle in § 203b Abs. 3 BDG 1979 die Personalstelle tritt.
- 6. die Ausschreibung anstelle von § 203c BDG 1979 auf der beim Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport eingerichteten Website "Karriere Öffentlicher Dienst" sowie auf der Website der Bildungsdirektion des Bundeslandes in dessen örtlichen Wirkungsbereich die Pädagogische Hochschule ihren Sitz hat, zu verlautbaren ist und zusätzlich auch auf andere geeignete Weise verlautbart werden kann und
- 7. vor der Übermittlung der Auswahl an die Personalstelle gemäß § 203h Abs. 3 BDG 1979 der Schulleitung das Recht einzuräumen ist, einen Auswahlvorschlag zu erstellen und dem Rektorat vorzulegen.

(2) ...

(3) Der Besetzung einer freien Planstelle für die Leitung einer einer Pädagogischen Hochschule eingegliederten Praxisschule hat ein Ausschreibungsund Bewerbungsverfahren voranzugehen. Auf dieses Verfahren sind die §§ 207a bis 207i und § 207m BDG 1979 mit der Maβgabe anzuwenden, dass

1. an die Stelle der Dienstbehörde die Personalstelle tritt,

- 2. an die Stelle der Bildungsdirektorin oder des Bildungsdirektors das Rektorat tritt,
- 3. an die Stelle der Bildungsdirektion die Pädagogische Hochschule tritt,
- 4. der Aufschub einer Ausschreibung gemäß § 207a Abs. 2 BDG 1979 durch die Bundesministerin oder den Bundesminister für Bildung,

90 von 205

Vorgeschlagene Fassung

Wissenschaft und Forschung zu veranlassen ist,

- 5. die Betrauung gemäß § 207a Abs. 3 BDG 1979 der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung obliegt,
- 6. die Ausschreibung zusätzlich zu § 207c BDG 1979 auch auf der Website der Bildungsdirektion des Bundeslandes, in dessen örtlichen Wirkungsbereich die Pädagogische Hochschule ihren Sitz hat, zu verlautbaren ist,
- 7. der Begutachtungskommission anstelle der Mitglieder gemäß § 207f Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 7 BDG 1979
 - a) die Rektorin oder der Rektor oder eine von ihr oder ihm zu entsendende fachlich geeignete Vertretung als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- b) eine oder ein durch die Bundesministerin oder den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung zu entsendende Expertin oder zu entsendender ein Experte,
 - c) ein vom zuständigen Zentralausschuss zu entsendendes Mitglied sowie
 - d) ein von der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst zu entsendendes Mitglied

als stimmberechtigte Mitglieder angehören,

- 8. der Begutachtungskommission anstelle der Mitglieder gemäß § 207f Abs. 3 BDG 1979
 - a) eine Expertin oder ein Experte jener Einrichtung, die das Assessment gemäß § 207f Abs. 10 BDG 1979 durchführt (Personalberaterin oder Personalberater),
 - b) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Eltern oder Erziehungsberechtigten aus dem Schulforum der betroffenen Schule sowie
 - c) die oder der Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen oder eine von ihr oder ihm zu entsendende fachlich geeignete Vertretung
 - als beratende Mitglieder angehören und
- 9. bei einer Lehrperson, die ein aufrechtes (karenziertes) Dienstverhältnis

Ab 1 Jänner 2021 bis 31. Dezember 2025:

§ 48d. (1) bis (5) ...

§ 48e. (1) bis (6) ...

Ab 1. September 2021:

- (7) Planstellen der Entlohnungsgruppe ph 2 können von der zuständigen Personalstelle mit der Widmung Assistenz versehen werden. Diese Planstellen Personalstelle mit der Widmung Assistenz versehen werden. Diese Planstellen dürfen mit Personen besetzt werden, die über eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Universitätsausbildung durch den Erwerb eines Diplom- oder oder Hochschulausbildung durch den Erwerb eines Diplom- oder Mastergrades Mastergrades gemäß § 87 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG verfügen und ein Doktoratsstudium in einem für ihre Verwendung Abs. 1 HG verfügen und ein Doktoratsstudium in einem für ihre Verwendung einschlägigen Fachbereich betreiben. § 4 Abs. 4 ist nicht anzuwenden. Das einschlägigen Fachbereich betreiben. § 4 Abs. 4 ist nicht anzuwenden. Das Dienstverhältnis ist zunächst auf zwei Jahre zu befristen, eine Verlängerung um Dienstverhältnis ist zunächst auf zwei Jahre zu befristen, eine Verlängerung um weitere zwei Jahre ist im Falle der Bewährung bei der Erfüllung der Aufgaben weitere zwei Jahre ist im Falle der Bewährung bei der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 48g zulässig.
 - (8) ...
- Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren (§ 20 Hochschulgesetz 2005) und Bewerbungsverfahren (§ 20 Hochschulgesetz 2005) voranzugehen. Das

Vorgeschlagene Fassung

als Landeslehrperson innehat, § 207i Abs. 3 sowie § 207h Abs. 4 BDG 1979 nicht anzuwenden sind.

- (4) Betrauungen von Lehrpersonen mit der Leitung einer einer Pädagogischen Hochschule eingegliederten Praxisschule gemäß § 48a Abs. 3 in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung bleiben bis zur Ablauf der festgelegten Funktionsdauer aufrecht.
 - **§ 48d.** (1) bis (5) ...
- (6) Vertragslehrpersonen des Entlohnungsschemas IL, die in allgemeinbildenden Unterrichtsgegenständen an Pädagogischen Hochschulen eingegliederten Praxisschulen verwendet werden, sind abweichend von § 90d Abs. 2 einzureihen
 - 1. in die Entlohnungsgruppe 12a2, wenn sie die Voraussetzungen gemäß § 38 Abs. 2 Z 1 erfüllen;
 - 2. in die Entlohnungsgruppe l 1, wenn sie die Voraussetzungen gemäß § 38 Abs. 2 Z 1 und 2 erfüllen.

Zusätzlich muss in beiden Fällen die Voraussetzung gemäß § 38 Abs. 2 Z 3 erfüllt werden.

§ 48e. (1) bis (6) ...

- (7) Planstellen der Entlohnungsgruppe ph 2 können von der zuständigen dürfen mit Personen besetzt werden, die über eine abgeschlossene Universitätsgemäß § 87 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG oder § 65 gemäß § 48g zulässig.
 - (8) ...
- (9) Einer Überstellung in die Entlohnungsgruppe ph 1 hat ein (9) Einer Überstellung in die Entlohnungsgruppe ph 1 hat ein Ausschreibungs-

voranzugehen.

§ 48g. (1) ...

- (2) Nach Maßgabe ihrer Qualifikation und der Beauftragung hat sie insbesondere
 - 1. und 2. ...
 - 3. Studierende zu beraten und, insbesondere bei der Abfassung von Bachelorarbeiten, zu betreuen,
 - 4. bis 6. ...
 - (3) ...

Wissenschaftlich-berufsfeldbezogene Forschung

- § 48m. (1) Wirkt die Vertragshochschullehrperson bei wissenschaftlichberufsfeldbezogener Forschung mit, sind Art und Umfang ihrer Mitarbeit in der berufsfeldbezogener oder künstlerischer Forschung mit, sind Art und Umfang Veröffentlichung zu bezeichnen.
- (2) Die Vertragshochschullehrperson hat das Recht, eigene wissenschaftlichberufsfeldbezogene Arbeiten selbstständig zu veröffentlichen. Soweit jedoch die Veröffentlichung unter Berufung auf seine Zugehörigkeit zur Pädagogischen Hochschule erfolgen soll, ist hiefür die Zustimmung des Institutsleiters erforderlich.

Ab 1. September 2021:

§ 48n. (1) ...

- (2) Auf die Vertragshochschullehrperson sind mit folgenden Maßgaben anzuwenden:
 - 1. und 2. ...
 - 3. § 27e Abs. 1 (Erholungsurlaub) mit der Maßgabe, dass die Vereinbarung über den Verbrauch des Erholungsurlaubes nicht der Terminisierung der

Vorgeschlagene Fassung

Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Anlage 1 Z 22a Abs. 1 oder 2 BDG 1979 hat das Rektorat binnen vier Monaten ab Einlangen der vollständigen Bewerbungsunterlagen festzustellen. Bevor eine Einreihung in die Entlohnungsgruppe ph 1 zum in der Ausschreibung bezeichneten Zeitpunkt erfolgt, müssen diese Voraussetzungen vorliegen und nachgewiesen sein. Ist dem Rektorat das Einhalten der viermonatigen Frist nicht möglich, so kann die Besetzung der Planstelle auch rückwirkend bis zum in der Ausschreibung bezeichneten Zeitpunkt erfolgen.

§ 48g. (1) ...

- (2) Nach Maßgabe ihrer Qualifikation und der Beauftragung hat sie insbesondere
 - 1. und 2. ...
 - 3. Studierende zu beraten und, insbesondere bei der Abfassung von Bachelor- *und Master* arbeiten, zu betreuen,
 - 4. bis 6. ...
 - (3) ...

Wissenschaftlich-berufsfeldbezogene oder künstlerische Forschung

- § 48m. (1) Wirkt die Vertragshochschullehrperson bei wissenschaftlichihrer Mitarbeit in der Veröffentlichung zu bezeichnen.
- (2) Jede Vertragshochschullehrperson hat das Recht, wissenschaftlich-berufsfeldbezogene oder künstlerische Arbeiten selbstständig zu veröffentlichen. Bei der Veröffentlichung der Ergebnisse der Forschung sind Vertragshochschullehrpersonen, die einen eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Beitrag zu dieser Arbeit geleistet haben, als Mitautorinnen oder Mitautoren zu nennen.

§ 48n. (1) ...

- (2) Auf die Vertragshochschullehrperson sind mit folgenden Maßgaben anzuwenden:
 - 1. und 2. ...
 - 3. § 27e Abs. 1 (Erholungsurlaub) mit der Maßgabe, dass die Vereinbarung über den Verbrauch des Erholungsurlaubes nicht der Terminisierung der

Lehrveranstaltungsstunden (§ 48h Abs. 2) widersprechen darf, im Übrigen aber nicht an die lehrveranstaltungsfreie Zeit gebunden ist; der Verbrauch der Urlaubsstunden ist nur in ganzen Tagen zulässig, einem Urlaubstag entsprechen dabei acht Stunden;

- 4. und 5. ...
- (3) bis (7) ...

Ab 1. September 2021:

§ 48p. bis (4) ...

(5) Bei Vertragshochschullehrpersonen der Entlohnungsgruppen ph 1 und ph 2, die mit mehr als der Hälfte des Beschäftigungsausmaßes Aufgaben gemäß § 48h Abs. 3 wahrzunehmen haben, tritt an die Stelle von 320 Lehrveranstaltungsstunden (Abs. 1) die Zahl von 160 Lehrveranstaltungsstunden.

(6) und (7) ...

§ 58d. (1) bis (8) ...

(9) Die Voraussetzungen für die Verwendung in der Schulevaluation richten sich nach § 48r Abs. 4 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der mindestens sich nach § 48r Abs. 4 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der mindestens fünfjährigen erfolgreichen Lehr- und/oder Schulleitungspraxis eine mindestens zehnjährige entsprechende Praxis tritt und auch Zeiten in der Entlohnungsgruppe sqm anzurechnen sind.

§ **59.** (1) ...

(2) Werden medizinisch-technische Tätigkeiten außerhalb einer

Vorgeschlagene Fassung

Lehrveranstaltungsstunden (§ 48h Abs. 2) widersprechen darf, im Übrigen aber nicht an die lehrveranstaltungsfreie Zeit gebunden ist; einem Urlaubstag entsprechen dabei acht Stunden;

- 4. und 5. ...
- (3) bis (7) ...

§ 48p. bis (4) ...

- (5) Bei Vertragshochschullehrpersonen der Entlohnungsgruppen ph 1 und ph 2, die mit mehr als der Hälfte des Beschäftigungsausmaßes Aufgaben gemäß § 48h Abs. 3 wahrzunehmen haben sowie bei Vertragshochschullehrpersonen, die überwiegend in der Fortbildung gemäß § 48n Abs. 4 eingesetzt sind oder die überwiegend für die Begleitung von Schulentwicklungsprozessen gemäß § 48n Abs. 5 verwendet werden, tritt an die Stelle von 320 Lehrveranstaltungsstunden (Abs. 1) die Zahl von 160 Lehrveranstaltungsstunden.
- (5a) Endet ein Dienstverhältnis einer Vertragshochschullehrperson während eines Studienjahres und hat diese Vertragshochschullehrperson danach Anspruch auf eine Alterspension, reduzieren sich die in Abs. 1, 4 und 5 genannten Zahlen von Lehrveranstaltungsstunden um 8,33 vH je gesamtes Monat, in dem sich die Vertragshochschullehrperson nicht mehr im Dienststand befindet.
 - (6) und (7) ...

§ 58d. (1) bis (8) ...

(9) Die Voraussetzungen für die Verwendung in der Schulevaluation richten fünfjährigen erfolgreichen Lehr- und/oder Schulleitungspraxis eine mindestens zehnjährige entsprechende Praxis tritt und auch Zeiten in der Entlohnungsgruppe sqm anzurechnen sind. Zeiten der Aufsichtsführung über die dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung direkt unterstehenden Schulen (Zentrallehranstalten) sind Zeiten in der Entlohnungsgruppe sam gleichgestellt.

§ **59.** (1) ...

(2) Werden medizinisch-technische Tätigkeiten außerhalb einer

Feldambulanz ausgeübt, bedarf ihre Zuordnung zum Abs. 1 des Einvernehmens Feldambulanz ausgeübt, bedarf ihre Zuordnung zum Abs. 1 des Einvernehmens mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für öffentlichen Dienst und mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Kunst, Kultur, Sport.

- (3) bis (4) ...
- **§ 65.** (1) bis (4) ...
- (5) Die für die Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes geltenden Bewertungs- und Zuordnungsbestimmungen des BDG 1979 sind auch auf die Bewertungs- und Zuordnungsbestimmungen des BDG 1979 sind auch auf die Arbeitsplätze in der *Post- und* Fernmelde*hoheitsverwaltung* anzuwenden.
 - (6) und (7) ...
 - § 67a. (1) und (2) ...
- (3) Vertragsbedienstete, die bei den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland oder im höheren auswärtigen Dienst im Inland Dienst versehen, im Ausland oder im höheren auswärtigen Dienst im Inland Dienst versehen, haben für die Dauer dieser Verwendung die ihrer Verwendung entsprechende, haben für die Dauer dieser Verwendung die ihrer Verwendung entsprechende, gemäß § 140 Abs. 4 BDG 1979 von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für *Europa, Integration* und *Äußeres* durch Verordnung bestimmte Verwendungsbezeichnung zu führen.
 - § 78a. (1) und (2) ...
- (3) Der Bund wird hinsichtlich des Abschlusses des Kollektivvertrages durch die Bundesministerin oder den Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport durch die Bundesministerin oder den Bundesminister für Kunst, Kultur, im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Arbeit, öffentlichen Dienst und Sport im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, hinsichtlich des Abschlusses des Pensionskassenvertrages durch die Bundesministerin oder den Bundesminister für Abschlusses des Pensionskassenvertrages durch die Bundesministerin oder den öffentlichen Dienst und Sport vertreten.
 - (4) und (5) ...
- (6) Das jeweilige Land kann seine Verpflichtung nach Abs. 5 auch auf folgende Weise erfüllen:
 - 1. ...
 - 2. Ein Land kann durch Verordnung den Kollektivvertrag des Bundes auch bezüglich der noch nicht geltenden Bestimmungen auf die jeweiligen Landesvertragslehrer für anwendbar erklären. In diesem Fall hat das Land das in Z 1 angeführte Angebot eines Pensionskassenvertrages mit der Bundespensionskasse anzunehmen. Das Land hat die Erlassung der

Vorgeschlagene Fassung

Krankenanstalt, einer Justizanstalt, einer Stellungskommission oder einer Krankenanstalt, einer Justizanstalt, einer Stellungskommission oder einer öffentlichen Dienst und Sport.

- (3) bis (4) ...
- **§ 65.** (1) bis (4) ...
- (5) Die für die Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes geltenden Arbeitsplätze in der Fernmeldebehörde anzuwenden.
 - (6) und (7) ...
 - **§ 67a.** (1) und (2) ...
- (3) Vertragsbedienstete, die bei den österreichischen Vertretungsbehörden gemäß § 140 Abs. 4 BDG 1979 von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten durch Verordnung bestimmte Verwendungsbezeichnung zu führen.
 - § 78a. (1) und (2) ...
- (3) Der Bund wird hinsichtlich des Abschlusses des Kollektivvertrages dem Bundesminister für Arbeit, Familie und Jugend, hinsichtlich des Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport vertreten.
 - (4) bis (10) ...
- (6) Das jeweilige Land kann seine Verpflichtung nach Abs. 5 auch auf folgende Weise erfüllen:
 - 1. ...
 - 2. Ein Land kann durch Verordnung den Kollektivvertrag des Bundes auch bezüglich der noch nicht geltenden Bestimmungen auf die jeweiligen Landesvertragslehrer für anwendbar erklären. In diesem Fall hat das Land das in Z 1 angeführte Angebot eines Pensionskassenvertrages mit der Bundespensionskasse anzunehmen. Das Land hat die Erlassung der

Verordnung sowie eine allfällige Aufhebung der Bundesministerin oder dem Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport schriftlich mitzuteilen. Die Verordnung kann im Jahr 2009 rückwirkend erlassen werden, frühestens jedoch ab 1. Jänner 2009.

- 3. bis 6. ...
- (7) bis (10) ...
- § 79a. (1) § 2 der Personalstellenverordnung, BGBl. II Nr. 153/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 119/2016, gilt für den geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 119/2016, gilt für den Wirkungsbereich der jeweiligen Bundesministerin oder des jeweiligen Wirkungsbereich der jeweiligen Bundesministerin oder des jeweiligen Bundesministers so lange als Bundesgesetz weiter, bis eine gemäß § 2e Abs. 1a in Bundesministers so lange als Bundesgesetz weiter, bis eine gemäß § 2e Abs. 1a der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 119/2016 erlassene Verordnung der in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 119/2016 erlassene Verordnung jeweiligen Bundesministerin oder des jeweiligen Bundesministers im der jeweiligen Bundesministerin oder des jeweiligen Bundesministers im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Kunst, öffentlichen Dienst und Sport in Kraft tritt.
- (2) Verordnungen, die gemäß § 2e Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 119/2002 erlassen wurden, gelten weiter. Änderungen dieser Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 119/2002 erlassen wurden, gelten weiter. Verordnungen bedürfen jedoch ab Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Änderungen dieser Verordnungen bedürfen jedoch ab Inkrafttreten des Nr. 6/2010 des Einvernehmens mit der Bundesministerin oder dem Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 6/2010 des Einvernehmens mit Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport.

(3) ...

- § 87. (1) Einem Vertragsbediensteten, der
- 1. nach § 61 Abs. 15 WG 2001 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen wird und
- 2. außerdem die Erfordernisse des § 59 Abs. 1 Z 1 und 2 erfüllt, gebühren für die Dauer einer im Abs. 3 umschriebenen Verwendung eine gebühren für die Dauer einer im Abs. 3 umschriebenen Verwendung eine Ergänzungszulage nach den Abs. 4 und 5 und eine Vergütung nach den Abs. 6 Ergänzungszulage nach den Abs. 4 und 5 und eine Vergütung nach den Abs. 6 und 7.
- (2) Für die Bemessung der Ergänzungszulage gilt das Erfordernis des § 59 Abs. 1 Z 1 auch dann als erfüllt, wenn der Vertragsbedienstete eine Abs. 1 Z 1 auch dann als erfüllt, wenn der Vertragsbedienstete eine Sanitätsausbildung aufweist, die von der Bundesministerin oder vom Sanitätsausbildung aufweist, die von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz als Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz als gleichwertig anerkannt wird. Dabei sind jedoch die folgenden Gebiete nicht zu gleichwertig anerkannt wird. Dabei sind jedoch die folgenden Gebiete nicht zu berücksichtigen: Kinderheilkunde, Gynäkologie und Geburtshilfe, Geriatrische berücksichtigen: Kinderheilkunde, Gynäkologie und Geburtshilfe, Geriatrische

Vorgeschlagene Fassung

Verordnung sowie eine allfällige Aufhebung der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport schriftlich mitzuteilen. Die Verordnung kann im Jahr 2009 rückwirkend erlassen werden, frühestens jedoch ab 1. Jänner 2009.

- 3. bis 6. ...
- (7) bis (10) ...
- § 79a. (1) § 2 der Personalstellenverordnung, BGBl. II Nr. 153/1999, zuletzt *Kultur*, öffentlichen Dienst und Sport in Kraft tritt.
- (2) Verordnungen, die gemäß § 2e Abs. 1 in der Fassung des Bundesministerin oder dem Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport.
 - (3) ...
 - § 87. (1) Einem Vertragsbediensteten, der
 - 1. nach § 61 Abs. 15 WG 2001 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen wird und
 - 2. außerdem die Erfordernisse des § 59 Abs. 1 Z 1 und 2 erfüllt,
- und 7.
- (2) Für die Bemessung der Ergänzungszulage gilt das Erfordernis des § 59

Augenkrankheiten, Rehabilitation und Psychosomatik.

(3) bis (7) ...

§ 89a. (1) ...

(2) Vertragsbedienstete, die bei den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland oder im höheren auswärtigen Dienst im Inland Dienst versehen, im Ausland oder im höheren auswärtigen Dienst im Inland Dienst versehen, haben für die Dauer dieser Verwendung die ihrer Verwendung entsprechende, haben für die Dauer dieser Verwendung die ihrer Verwendung entsprechende, gemäß § 140 Abs. 4 BDG 1979 von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres durch Verordnung Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten durch bestimmte Verwendungsbezeichnung zu führen.

Ab 1. Jänner 2021:

§ 90a. (1) ...

- (2) Ist eine Planstelle unvorhergesehen frei geworden und ist sie so rasch zu besetzen, daß zuvor ein Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren nicht mehr besetzen, daß zuvor ein Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren nicht mehr durchführbar ist, kann sie bis zum Ende des laufenden Unterrichtsjahres auch durchführbar ist, kann sie bis zum Ende des laufenden Unterrichtsjahres auch ohne Durchführung eines solchen Verfahrens mit einem Vertragslehrer besetzt ohne Durchführung eines solchen Verfahrens besetzt werden. Dabei sind werden. Dabei sind Personen nach sinngemäßer Anwendung der Kriterien der Personen nach sinngemäßer Anwendung der Kriterien der § 203h BDG 1979 § 203h BDG 1979 heranzuziehen.
 - (3) und (4) ...
- (5) Abs. 1 bis 4 ist auf Vertragslehrer an Pädagogischen Hochschulen und auf Vertragslehrer im Bereich der Justizanstalten nicht anzuwenden.

(6) ...

Ab 1. September 2020:

§ 90h. (1) Eine Einreihung in das Entlohnungsschema II L ist für Vertragslehrer vorgesehen, die ausschließlich in nicht gesicherter Verwendung Vertragslehrer vorgesehen, die ausschließlich in nicht gesicherter Verwendung stehen. Ebenso sind Vertragslehrer an Volksschulen, Neuen Mittelschulen, stehen. Ebenso sind Vertragslehrer an Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen, an Polytechnischen Schulen und an Berufsschulen, die nicht für Sonderschulen, an Polytechnischen Schulen und an Berufsschulen, die nicht für eine dauernde Beschäftigung mit mehr als zehn Wochenstunden aufgenommen eine dauernde Beschäftigung mit mehr als zehn Wochenstunden aufgenommen werden, in das Entlohnungsschema II L einzureihen.

(2) bis (4) ...

Ab 1. September 2021:

Vorgeschlagene Fassung

Pflege, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, Pflege, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, Augenkrankheiten, Rehabilitation und Psychosomatik.

(3) bis (7) ...

§ 89a. (1) ...

(2) Vertragsbedienstete, die bei den österreichischen Vertretungsbehörden gemäß § 140 Abs. 4 BDG 1979 von der Bundesministerin oder vom Verordnung bestimmte Verwendungsbezeichnung zu führen.

§ 90a. (1) ...

- (2) Ist eine Planstelle unvorhergesehen frei geworden und ist sie so rasch zu heranzuziehen.
 - (3) und (4) ...
- (5) Abs. 1 bis 4 ist auf Vertragslehrer im Bereich der Justizanstalten nicht anzuwenden.

(6) ...

§ 90h. (1) Eine Einreihung in das Entlohnungsschema II L ist für werden, in das Entlohnungsschema II L einzureihen.

(2) bis (4) ...

Jahresentlohnung des Entlohnungsschemas II L

§ 900. Die Jahresentlohnung der Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L beträgt:

in der Entlohnungs- gruppe	für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe	für jede Jahreswochenstunde Euro
l ph		2 563,2
	<u>I</u>	<u>1 966,8</u>
	<u>II</u>	1 862,4
	<u>III</u>	1 770,0
<u>l 1</u>	\overline{IV}	1 538,4
	IV a	<u>1 609,2</u>
	IV b	<u>1 646,4</u>
	\overline{V}	<i>1 474,8</i>
1 2a 2		1 302,0
1 2a 1		1 219,2
1 2b 1		1 078,8
13		990,0

Vorgeschlagene Fassung

Jahresentlohnung des Entlohnungsschemas II L

Die Jahresentlohnung der Vertragslehrpersonen des § 90o. Entlohnungsschemas II L in der Entlohnungsgruppe l 1 beträgt für jede Jahreswerteinheit 62,59 % des Referenzbetrages gemäß § 3 Abs. 4 GehG.

(2) Die Jahresentlohnung der Vertragslehrpersonen des Entlohnungsschemas II L in den übrigen Entlohnungsgruppen beträgt:

in der Entlohnungs- gruppe	für jede Jahreswochenstunde Euro
l ph	2 563,2
1 2a 2	1 302,0
1 2a 1	1 219,2
1 2b 1	1 078,8
13	990,0

Ab 1. September 2020:

§ 90p. (1) Den nachstehend angeführten Gruppen von Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe 1 3 des Entlohnungsschemas II L gebührt für jede Entlohnungsgruppe 1 3 des Entlohnungsschemas II L gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage:

- 1. Fremdsprachlehrern an *Neuen* Mittelschulen und Polytechnischen Schulen,
- § 90p. (1) Den nachstehend angeführten Gruppen von Vertragslehrern der Jahreswochenstunde eine Dienstzulage:
 - 1. Fremdsprachlehrern an Mittelschulen und Polytechnischen Schulen,

- 2. ...
- 3. Lehrern für Werkerziehung an *Neuen* Mittelschulen, Sonderschulen oder Polytechnischen Schulen mit der Befähigung zum Unterricht in Werkerziehung (für Mädchen) und Hauswirtschaft an Hauptschulen,
- 4. ...
- (2) ...
- (3) Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe 1 2b 1 des Entlohnungsschemas II L, die an *Neuen* Mittelschulen Fremdsprachen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 46,3 € jährlich. Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe 1 2b 1 des Entlohnungsschemas II L, die an Polytechnischen Schulen Fremdsprachen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 83,9 € jährlich.
 - (4) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L
 - 1. der Entlohnungsgruppe 1 2a 1, die, ohne die Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppe 1 2a 2 zu erfüllen, an Neuen Mittelschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Schulen oder an Berufsschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 46,3 € jährlich;
 - 2. der Entlohnungsgruppe 1 2b 1, die, ohne die bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppe 2b 2 zu erfüllen, an *Neuen* Mittelschulen oder Sonderschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 46,3 € jährlich;
 - 3. ...

die Dienstzulage erhöht sich bei den an Polytechnischen Schulen verwendeten die Dienstzulage erhöht sich bei den an Polytechnischen Schulen verwendeten Vertragslehrern um 25,4 €. Der erste Satz ist auf Vertragslehrer der Vertragslehrern um 25,4 €. Der erste Satz ist auf Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe 1 2b 1 des Entlohnungsschemas II L, die die gemäß § 90m Entlohnungsgruppe 1 2b 1 des Entlohnungsschemas II L, die die gemäß § 90m Abs. 2 auf Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe 1 2b 1 anzuwendenden Abs. 2 auf Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe 1 2b 1 anzuwendenden Erfordernisse der Anlage 1 zum BDG 1979 ausschließlich nach Z 26.2 lit. b oder Erfordernisse der Anlage 1 zum BDG 1979 ausschließlich nach Z 26.2 lit. b oder Z 26.8 in der gemäß § 248a Abs. 1 BDG 1979 anzuwendenden Fassung dieser Z 26.8 in der gemäß § 248a Abs. 1 BDG 1979 anzuwendenden Fassung dieser Anlage erfüllen, sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Dienstzulage Anlage erfüllen, sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Dienstzulage 9,9 € und die für die Verwendung an Polytechnischen Schulen vorgesehene Erhöhung der Dienstzulage 7,8 € beträgt; Abs. 4 ist auf diese Lehrer nicht Erhöhung der Dienstzulage 7,8 € beträgt; Abs. 4 ist auf diese Lehrer nicht anzuwenden.

Vorgeschlagene Fassung

- 2. ...
- 3. Lehrern für Werkerziehung an Mittelschulen, Sonderschulen oder Polytechnischen Schulen mit der Befähigung zum Unterricht in Werkerziehung (für Mädchen) und Hauswirtschaft an Hauptschulen,
- 4. ...
- (2) ...
- (3) Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe 1 2b 1 des Entlohnungsschemas II L, die an Mittelschulen Fremdsprachen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 46,3 € jährlich. Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe 1 2b 1 des Entlohnungsschemas II L, die an Polytechnischen Schulen Fremdsprachen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 83,9 € jährlich.
 - (4) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L
 - 1. der Entlohnungsgruppe 1 2a 1, die, ohne die Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppe 1 2a 2 zu erfüllen, an Mittelschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Schulen oder an Berufsschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 46,3 € jährlich;
 - 2. der Entlohnungsgruppe 1 2b 1, die, ohne die bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppe 1 2b 2 zu erfüllen, an Mittelschulen oder Sonderschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 46,3 € jährlich;
 - 3. ...

anzuwenden.

- (5) Für jede Jahreswochenstunde gebührt eine Dienstzulage von 31,0 € jährlich:
 - 1. ...
 - 2. Religionslehrern der Entlohnungsgruppe 1 3 des Entlohnungsschemas II L, die an Neuen Mittelschulen, Sonderschulen oder Polytechnischen Schulen verwendet werden;
 - (6) bis (9) ...

Ab 1. September 2020:

§ 90q. (1) ...

- (1a) An *Neuen* Mittelschulen gebührt Vertragslehrpersonen der Entlohnungsgruppen 12a des Entlohnungsschemas II L, die in den Entlohnungsgruppen 12a des Entlohnungsschemas II L, die in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik bzw. Lebende Fremdsprache Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik bzw. Lebende Fremdsprache Unterricht erteilen, für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Die Unterricht erteilen, für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt jährlich
 - 1. und 2. ...

Für die an Neuen Mittelschulen für Kinder mit sonderpädagogischem Für die an Mittelschulen für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf Förderbedarf zusätzlich eingesetzten Lehrpersonen gelten Z 1 und 2 mit folgender zusätzlich eingesetzten Lehrpersonen gelten Z 1 und 2 mit folgender Maßgabe: Maßgabe: die Zulage gemäß Z 1 gebührt auch dann, wenn sie in den die Zulage gemäß Z 1 gebührt auch dann, wenn sie in den Unterrichtsgegenständen Deutsch, Mathematik bzw. Lebende Fremdsprache Unterrichtsgegenständen Deutsch, Mathematik bzw. Lebende Fremdsprache insgesamt mindestens drei Wochenstunden unterrichten; die Zulage gemäß Z 2 insgesamt mindestens drei Wochenstunden unterrichten; die Zulage gemäß Z 2 gebührt auch dann, wenn sie in den genannten Gegenständen mindestens gebührt auch dann, wenn sie in den genannten Gegenständen mindestens insgesamt sechs Wochenstunden unterrichten. Abs. 1a findet ferner auf insgesamt sechs Wochenstunden unterrichten. Abs. 1a findet ferner auf Vertragslehrpersonen der Entlohnungsgruppen 12a an nach dem Lehrplan der Vertragslehrpersonen der Entlohnungsgruppen 12a an nach dem Lehrplan der Neuen Mittelschule geführten Sonderschulen Anwendung, soweit diese nach dem Mittelschule geführten Sonderschulen Anwendung, soweit diese nach dem Lehrplan der *Neuen* Mittelschule unterrichten.

(2) ...

§ 94b. (1) bis (7) ...

Vorgeschlagene Fassung

- (5) Für jede Jahreswochenstunde gebührt eine Dienstzulage von 31,0 € jährlich:
 - 1. ...
 - 2. Religionslehrern der Entlohnungsgruppe 1 3 des Entlohnungsschemas II L, die an Mittelschulen, Sonderschulen oder Polytechnischen Schulen verwendet werden;
 - (6) bis (9) ...

§ 90q. (1) ...

- (1a) An Mittelschulen gebührt Vertragslehrpersonen Dienstzulage beträgt jährlich
 - 1. und 2. ...

Lehrplan der Mittelschule unterrichten.

- (2) ...
- **§ 94b.** (1) bis (7) ...
- (8) Bei der oder dem Vertragsbediensteten,
- 1. bei der oder dem eine Mitteilung über die Neufestsetzung nach Abs. 1 oder 2 ergangen ist oder bei der oder dem über die Neufestsetzung nach Abs. 3 rechtskräftig entschieden wurde, und
- 2. die oder der Zeiten nach § 94c Abs. 3 Z 3 zurückgelegt hat, die bei der Neufestsetzung nach Z1 nicht zur Gänze bei der Ermittlung des

§ 94c. (1) und (2) ...

- (3) Abweichend von den Bestimmungen nach Abs. 2 Z 1 bis 5
- 1. und 2. ...
- 3. können sonstige Zeiten einer Tätigkeit oder eines Studiums, die nur deshalb nicht im öffentlichen Interesse vorangestellt wurden, weil sie
 - a) das für die Entlohnungsgruppe, welcher die oder der Vertragsbedienstete angehört, zuvor gesetzlich vorgesehene Höchstausmaß übersteigen, oder
 - b) vor Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt wurden,
 - nach Maßgabe des § 94d Abs. 2 im öffentlichen Interesse mit Zustimmung der Bundesministerin oder des Bundesministers für öffentlichen Dienst und Sport vorangestellt werden;
- 4. bis 6. ...
- (4) bis (6) ...

§ 94d. (1) Bei Vertragsbediensteten,

- 1. deren erstmalige Festsetzung des Vorrückungsstichtags unter Berücksichtigung der Zeiten nach dem 30. Juni des Jahres, in dem nach der Aufnahme in die erste Schulstufe neun Schuljahre absolviert worden sind oder worden wären, erfolgt ist, *und*
- 2. bei denen Zeiten einer Tätigkeit oder eines Studiums nur deshalb nicht im öffentlichen Interesse vorangestellt wurden, weil sie das für die Entlohnungsgruppe, welcher die oder der Vertragsbedienstete im Zeitpunkt der Festsetzung nach Z1 angehörte, zuvor gesetzlich vorgesehene Höchstausmaß übersteigen,

Vorgeschlagene Fassung

Vergleichsstichtags berücksichtigt wurden,

hat die Personalstelle auf spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 einzubringenden Antrag die Neufestsetzung unter Berücksichtigung der in Z 2 angeführten Zeiten abzuändern, wobei Abs. 7 nicht zur Anwendung gelangt. Bei der Abänderung sind § 26 Abs. 5 dritter Satz und § 26 Abs. 6a anzuwenden. Wenn die oder der Vertragsbedienstete Zeiten nach § 94c Abs. 3 Z 3 noch vor der Neufestsetzung nach Z 1 geltend macht, sind diese von der Personalstelle ungeachtet eines allfälligen Ablaufs der Frist nach Abs. 7 bei der Neufestsetzung zu berücksichtigen.

- § 94c. (1) und (2) ...
- (3) Abweichend von den Bestimmungen nach Abs. 2 Z 1 bis 5
- 1. und 2. ...
- 3. sind mit Zustimmung der Bundesministerin oder des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport Vertragsbediensteten, für die bei der Ermittlung Vorrückungsstichtags gesetzlich eine Höchstgrenze für Voranstellung von Zeiten im öffentlichen Interesse vorgesehen war, Zeiten einer gleichwertigen früheren Berufstätigkeit nach § 26 Abs. 2 Z la zur Gänze zu berücksichtigen; bei der Bemessung eines allfälligen Überstellungsverlusts gelten diese Zeiten als Zeiten in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft;
- 4. bis 6. ...
- (4) bis (6) ...
- § 94d. (1) Bei Vertragsbediensteten,
- 1. deren erstmalige Festsetzung des Vorrückungsstichtags unter Berücksichtigung der Zeiten nach dem 30. Juni des Jahres, in dem nach der Aufnahme in die erste Schulstufe neun Schuljahre absolviert worden sind oder worden wären, erfolgt ist, *oder*
- 2. deren auf das Besoldungsdienstalter anrechenbare Vordienstzeiten nach § 26 Abs. 5 in einer ab dem 12. Februar 2015 geltenden Fassung festgestellt wurden,

kann auf Antrag das Besoldungsdienstalter mit Zustimmung der Bundesministerin ist mit Zustimmung der Bundesministerin oder des Bundesministers für Kunst.

oder des Bundesministers für öffentlichen Dienst und Sport nach Maßgabe des Kultur, öffentlichen Dienst und Sport auf Antrag das Besoldungsdienstalter in Abs. 2 im öffentlichen Interesse um Zeiten einer Tätigkeit oder eines Studiums jenem Ausmaß um die Zeiten einer gleichwertigen Berufstätigkeit nach § 26 erhöht werden. § 26 Abs. 5 dritter Satz und Abs. 6a sind anzuwenden.

- (2) Ein öffentliches Interesse liegt vor, soweit
- 1. die für den Arbeitsplatz erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht im Rahmen einer vom Dienstgeber vorgesehenen Aus- oder Fortbildung vermittelt werden oder
- 2. die Besorgung der mit dem Arbeitsplatz verbundenen Aufgaben für die Dauer der vom Dienstgeber vorgesehenen Aus- oder Fortbildung nicht in vollem Umfang gewährleistet wäre

und ein wichtiges Interesse an der Anstellung einer Person mit den erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten besteht. Die Anrechnung erfolgt nach Maßgabe der für eine uneingeschränkte Verwendbarkeit auf dem zugewiesenen Arbeitsplatz unter Bedachtnahme auf die Kriterien des § 137 Abs. 3 Z 1 bis 3 BDG 1979 erforderlichen Verwendungszeit. Maßgebend ist die Verwendung in den ersten sechs Monaten des vertraglichen Bundesdienstverhältnisses.

- (3) Bei Vertragsbediensteten, deren anrechenbare Vordienstzeiten nach § 26 Abs. 5 in einer ab dem 12. Februar 2015 geltenden Fassung festgestellt wurden, sind zusätzliche Zeiten nach § 26 Abs. 3 auf Antrag anrechenbar, wenn diese bisher nur deshalb nicht angerechnet wurden, weil sie das zuvor gesetzlich vorgesehene Höchstausmaß von zehn Jahren übersteigen.
 - (4) Die *Voranstellung oder Anrechnung von* Zeiten nach Abs. 1 *oder 3*

- 1. ist nicht zulässig, wenn derselbe Zeitraum bereits bei der Festsetzung des Vorrückungsstichtags zur Gänze vorangestellt oder bei der Feststellung der auf das Besoldungsdienstalter anzurechnenden Vordienstzeiten zur Gänze angerechnet wurde und
- 2. erfolgt nur zur Hälfte, wenn derselbe Zeitraum bereits bei der Festsetzung des Vorrückungsstichtags zur Hälfte berücksichtigt wurde.

Vorgeschlagene Fassung

Abs. 2 Z 1a zu erhöhen, in dem diese Zeiten bei der Festsetzung nach Z 1 oder der Feststellung nach Z 2 nicht zur Gänze berücksichtigt wurden.

(4) Die Erhöhung des Besoldungsdienstalters um Zeiten nach Abs. 1 ist nicht zulässig, soweit diese Zeiten nach den Bestimmungen über den Vorrückungsstichtag von einem Verlust wie im Fall einer Überstellung oder nach den Bestimmungen über das Besoldungsdienstalter von einem Vorbildungsausgleich betroffen gewesen wären. Bei der Bemessung eines allfälligen Überstellungsverlusts gelten diese Zeiten als Zeiten in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft.

Die Voranstellung nach Abs. 1 ist ferner nicht zulässig, soweit diese Zeiten nach den Bestimmungen über den Vorrückungsstichtag von einem Verlust wie im Fall einer Überstellung betroffen gewesen wären.

(5) ...

§ 96b. Die dem Dienstgeber Republik Österreich zentral zu verrechnende Ausgleichstaxe nach § 9 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Ausgleichstaxe nach § 9 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, ist von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Nr. 22/1970, ist von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Kunst, öffentlichen Dienst und Sport nach dem Verursacherprinzip je Kalenderjahr im Kultur, öffentlichen Dienst und Sport nach dem Verursacherprinzip je Nachhinein den einzelnen Bundesministerien weiterzuverrechnen. Diese Kalenderjahr Bestimmung ist abweichend von § 1 auf alle vertraglich Bediensteten des Bundes weiterzuverrechnen. Diese Bestimmung ist abweichend von § 1 auf alle anzuwenden.

§ 97a. Soweit dieses Bundesgesetz Mitwirkungsbefugnisse der Bundesregierung oder der Bundesministerin oder des Bundesministers für Bundesregierung oder der Bundesministerin oder des Bundesministers für Kunst, öffentlichen Dienst und Sport bei Rechtsakten anderer Stellen vorsieht, beziehen Kultur, öffentlichen Dienst und Sport bei Rechtsakten anderer Stellen vorsieht, sich diese nicht auf Rechtsakte der Bundespräsidentin oder des beziehen sich diese nicht auf Rechtsakte der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten, der Präsidentin oder des Präsidenten des Nationalrates, der Bundespräsidenten, der Präsidentin oder des Präsidenten des Nationalrates, der Präsidentin oder des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes, der Präsidentin Oder des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes, der Präsidentin oder des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes, der Präsidentin oder des oder des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes, der Präsidentin oder des Präsidenten des Rechnungshofes und der oder des Vorsitzenden der Präsidenten des Rechnungshofes und der oder des Vorsitzenden der Volksanwaltschaft.

§ 100. (1) bis (88) ...

(89) In der Fassung der 2. Dienstrechts-Novelle 2019, BGBl. I Nr. 58/2019,

Vorgeschlagene Fassung

(5) ...

6. Unterabschnitt

Vertragsbedienstete des Verwaltungsdienstes und Vertragsbedienstete des handwerklichen Dienstes

§ 94e. Wurde eine Vertragsbedienstete oder ein Vertragsbediensteter eines bisherigen Landesschulrates oder des Stadtschulrates für Wien im Zuge der Einrichtung der Bildungsdirektionen gemäß dem BD-EG mit einem niedriger bewerteten Arbeitsplatz betraut oder wurde ihr oder sein Arbeitsplatz einer niedrigeren Bewertungsgruppe derselben Entlohnungsgruppe zugeordnet, ist auf sie oder ihn § 69 mit der Maßgabe anzuwenden, dass § 69 Abs. 2 erster Satz für die Dauer von acht Jahren ab dieser Betrauung bzw. Zuordnung, längstens bis 31. Dezember 2026 nicht anzuwenden ist.

§ 96b. Die dem Dienstgeber Republik Österreich zentral zu verrechnende im Nachhinein den einzelnen Bundesministerien vertraglich Bediensteten des Bundes anzuwenden.

§ 97a. Soweit dieses Bundesgesetz Mitwirkungsbefugnisse der Volksanwaltschaft.

§ 100. (1) bis (88) ...

(89) In der Fassung der 2. Dienstrechts-Novelle 2019, BGBl. I Nr. 58/2019,

treten in Kraft:

- 1. ...
- 2. § 26 Abs. 2 Z 4 mit 12. Februar 2015; bei Vertragsbediensteten, deren anrechenbare Vordienstzeiten nach § 26 Abs. 5 in einer ab dem 12. Februar 2015 geltenden Fassung festgestellt wurden, sind zusätzliche Zeiten nach § 26 Abs. 2 Z 4 auf Antrag anrechenbar, wobei auf allfällige Ansprüche auf Nachzahlungen § 18a Abs. 1 nicht anzuwenden ist;
- 3. bis 5. ...

Vorgeschlagene Fassung

treten in Kraft:

- 1. ...
- 2. § 26 Abs. 2 Z 4 mit 12. Februar 2015; bei Vertragsbediensteten, deren anrechenbare Vordienstzeiten nach § 26 Abs. 5 in einer ab dem 12. Februar 2015 geltenden Fassung festgestellt wurden, sind zusätzliche Zeiten nach § 26 Abs. 2 Z 4 auf Antrag anrechenbar, wobei bei Antragstellung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 auf allfällige Ansprüche auf Nachzahlungen § 18a Abs. 1 nicht anzuwenden ist;
- 3. bis 5. ...
- (94) In der Fassung der Dienstrechts-Novelle 2020, BGBl. I Nr. XXX/2020, treten in Kraft:
 - 1. § 290 Abs. 2 in der Fassung des Art. 3 Z 14 mit 1. Jänner 2019,
 - 2. § 65 Abs. 5 mit 1. Jänner 2020,
 - 3. § 1 Abs. 4, § 2a Abs. 1, § 2e Abs. 1a und 1b, § 35 Abs. 1 Z 1, § 36 Abs. 1 und 2, § 38 Abs. 6, § 40a Abs. 15, § 59 Abs. 2, § 67a Abs. 3, § 78a Abs. 3 und Abs. 6 Z 2, § 79a Abs. 1 und 2, § 87 Abs. 2, § 89a Abs. 2, § 96b und § 97a mit 29. Jänner 2020,
- 4. § 46a Abs. 1 Z 4, Abs. 4 und 7, § 90h Abs. 1, § 90p Abs. 1 Z 1 und Z 3, Abs. 3, Abs. 4 Z 1 und Z 2, Abs. 5 Z 2 sowie § 90q Abs. 1a mit 1. September 2020,
 - 5. § 58d Abs. 9 mit 1. Oktober 2020,
 - 6. § 20a Abs. 6 Z 1, § 29f Abs. 4 Z 2, § 29o Abs. 1, Abs. 2 in der Fassung des Art. 3 Z 13 und Abs. 3, § 48a Abs. 1 und 3 sowie § 90a Abs. 5 mit 1. Jänner 2021,
- 7. § 24b Abs. 2 mit 1. Jänner 2021; § 24b Abs. 2 ist auf Vertragsbedienstete anzuwenden, deren erstes Beschäftigungsverbot anlässlich der jeweiligen Schwangerschaft nach dem 31. Dezember 2020 eintritt,
- 8. § 26 Abs. 3 und § 46 Abs. 3 sowie der Entfall des § 26 Abs. 5 letzter Satz mit 1. Jänner 2021; § 26 Abs. 3 und 5 sowie § 46 Abs. 3 in der Fassung der Dienstrechts-Novelle 2020, BGBl. I Nr. XXX/2020, ist auf Vertragsbedienstete anzuwenden, deren Dienstverhältnis nach dem 31. Dezember 2020 begründet wird,
- 9. § 48e Abs. 9 mit 1. April 2021,

Vorgeschlagene Fassung

- 10. § 46e Abs. 1a, § 48n Abs. 2 Z 3, § 48p Abs. 5 und 5a, § 90o samt Überschrift und Anlage 2 zu § 38 Abs. 4a mit 1. September 2021,
- 11. § 4b Abs. 1, § 5c Abs. 6, § 26 Abs. 2 Z 1a, § 29l, § 290 Abs. 8, § 37 Abs. 12, § 37a Abs. 2, § 39 Abs. 14, § 39a Abs. 4 Z 3, die Überschrift zu § 42a, § 42a Abs. 9 und 10, § 43a Abs. 3 und 5, § 48d Abs. 6, § 48e Abs. 7, § 48g Abs. 2 Z 3, die Überschrift zu § 48m, § 48m Abs. 1 und 2, § 90a Abs. 2, § 94b Abs. 8, § 94c Abs. 3 Z 3, § 94d Abs. 1 und 4, der den 6. Unterabschnitt samt Überschrift betreffende Eintrag im Inhaltsverzeichnis und der 6. Unterabschnitt samt Überschrift (§ 94e) sowie der Entfall des § 94d Abs. 2 und 3 mit dem der Kundmachung folgenden Tag.

(95) § 48a Abs. 4 in der Fassung der Dienstrechts-Novelle 2020, BGBl. I Nr. XXX/2020, tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Ab 1. September 2021:

Anlage 2 zu § 38

Anlage 2 zu § 38

(1) bis (4) ...

(1) bis (4) ...

(4a) Bei einem Wechsel der Hochschule oder der Universität während eines Studiums können die in Abs. 3 oder 4 festgelegten ECTS-Anrechnungspunkte um bis zu 10 ECTS-Anrechnungspunkte unterschritten werden.

(5) bis (7) ... (5) bis (7) ...

Artikel 4

Änderung des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes

Artikel IIa

Artikel IIa

Staatsanwälte

Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

(1) Staatsanwälte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die in Art. 90a des Bundes-Verfassungsgesetzes genannten Organe.

(1) Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die in Art. 90a des Bundes-Verfassungsgesetzes genannten Organe.

(2) Soweit dieses Bundesgesetz oder andere dienstrechtliche Bestimmungen nicht besondere Vorschriften für die Staatsanwälte enthalten, sind die für die Richter geltenden Vorschriften auf die Staatsanwälte sinngemäß anzuwenden; besondere Vorschriften für Staatsanwälte enthält insbesondere der 4. Teil dieses Staatsanwälte Anwendung: Bundesgesetzes. Nicht anzuwenden sind aus dem 1. Teil der III. Abschnitt mit Ausnahme der §§ 26 und 32b, der IV. Abschnitt, § 52, der VI. Abschnitt mit Ausnahme der §§ 57, 57a, 58a und 58b, der VII. Abschnitt mit Ausnahme der §§ 68a, 72 und 76f bis 76h, der VIII. Abschnitt mit Ausnahme des § 79, sowie der 3. Teil *mit Ausnahme des* § 170b.

ARTIKEL III

Richteramtsanwärter

- (1) ...
- (2) Soweit dieses Bundesgesetz nicht besondere Vorschriften für die Richteramtsanwärter enthält, sind die für die Richter geltenden Vorschriften auf Richteramtsanwärter enthält, sind die für die Richter geltenden Vorschriften auf die Richteramtsanwärter anzuwenden; ausgenommen von einer sinngemäßen Anwendung sind jedoch insbesondere die §§ 25 Abs. 3 und 4, 29, 31 Abs. 2 und Anwendung sind jedoch insbesondere die §§ 25 Abs. 3 und 4, 29, 31 Abs. 2 und 3, 32, 33, 36 bis 49, 51 bis 56, 60, 70, 76b, 76e, 77 und 82 bis 99.
 - **§ 3.** (1) ...
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichtes hat nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Planstellen der Bundesministerin oder Maßgabe der zur Verfügung stehenden Planstellen der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz dem Bundesminister für Justiz Aufnahmewerber zur Ernennung vorzuschlagen. Aufnahmewerber zur Ernennung vorzuschlagen. Der Vorschlag ist zu begründen Der Vorschlag ist zu begründen und samt den Aufnahmegesuchen und den und samt den Aufnahmegesuchen und den Nachweisen über die Nachweisen über die Aufnahmeerfordernisse vorzulegen. Aufnahmeerfordernisse vorzulegen.

Vorgeschlagene Fassung

- (2) Für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte enthält der 4. Teil dieses Bundesgesetzes besondere Vorschriften. Darüber hinaus finden insbesondere folgende Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auf Staatsanwältinnen und
 - 1. die Artikel I, IIa, IV, V und VII,
 - 2. im ersten Teil die Abschnitte I, II, im Abschnitt III die §§ 26 und 32b, Abschnitt V mit Ausnahme von § 52, im Abschnitt VI die §§ 57, 57a, 58a und 58b, im Abschnitt VII die §§ 68a, 72, 76g bis 76i, im Abschnitt VIII §§ 78a und 79,
 - 3. der 2. Teil,
 - 4. im 3. Teil § 170b sowie
 - 5. der 6. und 7. Teil.
- (3) Im Sinne des § 1 Abs. 3 Beamtendienstrechtsgesetzes 1979 BDG 1979, BGBl. Nr. 333/1979, gelten für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Allgemeine Teil des BDG 1979 mit Ausnahme der §§ 4, 17 bis 19, 22, 43, 43a, 53a, 65 und 78e, des 5. Unterabschnitts und 5a. Unterabschnitts des 6. Abschnitts, des 7. und des 8. Abschnitts.

ARTIKEL III

Richteramtsanwärter

- (1) ...
- (2) Soweit dieses Bundesgesetz nicht besondere Vorschriften für die die Richteramtsanwärter anzuwenden; ausgenommen von einer sinngemäßen 3, 32, 33, 36 bis 49, 51 bis 56, 60, 70, 76b, 76e, 76f, 77 und 82 bis 99.
 - **§ 3.** (1) ...
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichtes hat nach

(3) und (4) ...

§ 9. (1) und (2)...

- (3) Ein Teil des Ausbildungsdienstes kann beim Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, bei der Datenschutzbehörde, Justiz, bei der Datenschutzbehörde, beim Obersten Gerichtshof, bei der beim Obersten Gerichtshof, bei der Generalprokuratur, bei einem Generalprokuratur, Bundesverwaltungsgericht, Oberlandesgericht, beim bei Oberstaatsanwaltschaft, bei der oder dem Rechtschutzbeauftragten im Rechtschutzbeauftragten im Justizressort, bei einer Einrichtung für Justizressort, bei einer Einrichtung für Bewährungshilfe (§ 24 Abs. 2 des Bewährungshilfe (§ 24 Abs. 2 des Bewährungshilfe gesetzes 1969, BGBI. Bewährungshilfegesetzes 1969, BGBl. Nr. 146/1969), bei Erwachsenenschutzverein (§ 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes Erwachsenenschutzvereine. BGBl. Nr. 156/1990), bei einem Kinder- und einem Kinder- und Jugendhilfeträger (§ 10 des Bundes-Kinder- und Jugendhilfeträger (§ 10 des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 – B- Jugendhilfegesetzes 2013 – B-KJHG 2013, BGBl. I Nr. 69/2013) oder im KJHG 2013, BGBl. I Nr. 69/2013) oder im Finanzwesen geleistet werden.
- (4) Die näheren Bestimmungen über die inhaltliche und zeitliche Ausgestaltung des Ausbildungsdienstes sind durch die die Bundesministerin oder Ausgestaltung des Ausbildungsdienstes sind durch die die Bundesministerin oder den Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz durch den Bundesminister für Justiz durch Verordnung festzulegen. Verordnung festzulegen.

(5) ...

§ 18. (1) Der Präsident des Oberlandesgerichtes hat spätestens im November des letzten Jahres der Funktionsdauer der bestellten Prüfungskommissäre der November des letzten Jahres der Funktionsdauer der bestellten Bundesministerin oder dem Bundesminister für Verfassung, Reformen, Prüfungskommissäre der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Justiz Deregulierung und Justiz Vorschläge über die neu zu bestellenden Vorschläge über die neu zu bestellenden Prüfungskommissäre zu erstatten. Prüfungskommissäre zu erstatten. Hinsichtlich der Personen, die nicht dem Hinsichtlich der Personen, die nicht dem Personalstand des Oberlandesgerichtes Personalstand des Oberlandesgerichtes angehören, hat er das Einvernehmen mit angehören, hat er das Einvernehmen mit deren Dienstbehörde zu pflegen. deren Dienstbehörde zu pflegen.

(2) ...

§ 20. (1) Die Richteramtsprüfung ist in der Regel bei dem Oberlandesgericht abzulegen, für dessen Sprengel der Richteramtsanwärter ernannt ist. Aus Oberlandesgericht abzulegen, für dessen Sprengel der Richteramtsanwärter berücksichtigungswürdigen Gründen kann die Bundesministerin oder der ernannt ist. Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann die Bundesministerin Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz die oder der Bundesminister für Justiz die Ablegung der Richteramtsprüfung bei Ablegung der Richteramtsprüfung bei einem anderen Oberlandesgericht einem anderen Oberlandesgericht bewilligen. bewilligen.

(2) ...

Vorgeschlagene Fassung

(3) und (4) ...

§ 9. (1) und (2)...

- (3) Ein Teil des Ausbildungsdienstes kann beim Bundesministerium für Oberlandesgericht, bei einem beim einer Bundesverwaltungsgericht, bei einer Oberstaatsanwaltschaft, bei der oder dem einem Nr. 146/1969), bei einem Erwachsenenschutzverein (§ 1 Abs. 1 über Bundesgesetzes über Erwachsenenschutzvereine, BGBl. Nr. 156/1990), bei Finanzwesen geleistet werden.
 - (4) Die näheren Bestimmungen über die inhaltliche und zeitliche

(5) ...

§ 18. (1) Der Präsident des Oberlandesgerichtes hat spätestens im

(2) ...

§ 20. (1) Die Richteramtsprüfung ist in der Regel bei dem

§ 25. (1) bis (3) ...

(4) Die Ernennung des Richters auf eine andere Planstelle derselben Gehaltsgruppe (Versetzung) bedarf weder eines Bewerbungsgesuches noch der Gehaltsgruppe (Versetzung) bedarf weder eines Bewerbungsgesuches noch der Einholung eines Besetzungsvorschlages der Personalsenate, wenn sie in Einholung eines Besetzungsvorschlages der Personalsenate, wenn sie in Vollziehung eines Erkenntnisses des Disziplinargerichtes oder des Vollziehung eines Erkenntnisses des Disziplinargerichtes oder des Dienstgerichtes erfolgt. Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Dienstgerichtes erfolgt. Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Justiz Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz soll jedoch vor Durchführung soll jedoch vor Durchführung von Versetzungen innerhalb eines von Versetzungen innerhalb eines Oberlandesgerichtssprengels ein Gutachten des Oberlandesgerichtssprengels ein Gutachten des Personalsenates Personalsenates des Oberlandesgerichtes, in anderen Fällen ein Gutachten des Oberlandesgerichtes, in anderen Fällen ein Gutachten des Personalsenates des Personalsenates des Obersten Gerichtshofes einholen.

§ 26. (1) und (2) ...

(3) Vom Erfordernis der einjährigen Rechtspraxis im richterlichen Vorbereitungsdienst nach Abs. 1 Z 3 kann die Bundesministerin oder der Vorbereitungsdienst nach Abs. 1 Z 3 kann die Bundesministerin oder der Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz Nachsicht Bundesminister für Justiz Nachsicht erteilen, wenn kein gleichwertiger erteilen, wenn kein gleichwertiger Mitbewerber aufgetreten ist, der die Mitbewerber aufgetreten ist, der die Ernennungserfordernisse erfüllt. Ernennungserfordernisse erfüllt.

§ 30. (1) ...

- (2) Die Planstellen des Präsidenten und der Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes und der Präsidenten der Oberlandesgerichte sind vom Gerichtshofes und der Präsidenten der Oberlandesgerichte sind vom Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz Bundesministerium für Justiz auszuschreiben. Mit seiner Ermächtigung sind die auszuschreiben. Mit seiner Ermächtigung sind die anderen Planstellen des Obersten Gerichtshofes vom Präsidenten dieses Obersten Gerichtshofes vom Präsidenten dieses Gerichtshofes, alle übrigen Gerichtshofes, Planstellen vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes, in dessen Sprengel die Oberlandesgerichtes, in dessen Sprengel die Planstelle zu besetzen ist, Planstelle zu besetzen ist, auszuschreiben
- (3) Die Ausschreibung ist auf der beim Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport eingerichteten Website "Karriere Öffentlicher Dienst" und Kultur, öffentlichen Dienst und Sport eingerichteten Website "Karriere zusätzlich im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" zu veröffentlichen.

§ 31. (1) und (2) ...

(3) Die Bewerbungsgesuche sind im Dienstweg an den Präsidenten des Gerichtshofes zu richten, dessen Personalsenat zur Erstattung des ersten Gerichtshofes zu richten, dessen Personalsenat zur Erstattung des ersten Besetzungsvorschlages zuständig ist. Bewerbungsgesuche um die Planstellen des Besetzungsvorschlages zuständig ist. Bewerbungsgesuche um die Planstellen des Präsidenten und der Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes sind an das Präsidenten und der Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes sind an das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz zu Bundesministerium für Justiz zu richten.

Vorgeschlagene Fassung

§ 25. (1) bis (3) ...

(4) Die Ernennung des Richters auf eine andere Planstelle derselben Obersten Gerichtshofes einholen.

§ 26. (1) und (2) ...

(3) Vom Erfordernis der einjährigen Rechtspraxis im richterlichen

§ 30. (1) ...

- (2) Die Planstellen des Präsidenten und der Vizepräsidenten des Obersten alle übrigen Planstellen vom Präsidenten auszuschreiben.
- (3) Die Ausschreibung ist auf der beim Bundesministerium für Kunst, Öffentlicher Dienst" und zusätzlich im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" zu veröffentlichen.

§ 31. (1) und (2) ...

(3) Die Bewerbungsgesuche sind im Dienstweg an den Präsidenten des

richten.

- § 32. (1) Für die Planstellen bei den Bezirksgerichten und beim Gerichtshof erster Instanz, mit Ausnahme der Planstellen der (des) Vizepräsidenten und des erster Instanz, mit Ausnahme der Planstellen der (des) Vizepräsidenten und des Präsidenten, hat der Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz einen Präsidenten, hat der Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz einen Besetzungsvorschlag zu erstatten. Der Besetzungsvorschlag ist dem Besetzungsvorschlag zu erstatten. Der Besetzungsvorschlag ist dem Oberlandesgericht vorzulegen, dessen Außensenat einen weiteren Oberlandesgericht vorzulegen, dessen Außensenat einen weiteren Besetzungsvorschlag zu erstatten hat. Beide Besetzungsvorschläge sind an das Besetzungsvorschlag zu erstatten hat. Beide Besetzungsvorschläge sind an das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz Bundesministerium für Justiz weiterzuleiten. weiterzuleiten.
- (2) Für die Planstellen der Vizepräsidenten und der Präsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz und für die Planstellen beim Oberlandesgericht, mit Gerichtshöfe erster Instanz und für die Planstellen beim Oberlandesgericht, mit Ausnahme der Planstellen des Vizepräsidenten und des Präsidenten, hat der Ausnahme der Planstellen des Vizepräsidenten und des Präsidenten, hat der Personalsenat des Oberlandesgerichtes einen Besetzungsvorschlag zu erstatten. Personalsenat des Oberlandesgerichtes einen Besetzungsvorschlag zu erstatten. Der Besetzungsvorschlag ist dem Obersten Gerichtshof vorzulegen, dessen Der Besetzungsvorschlag ist dem Obersten Gerichtshof vorzulegen, dessen Außensenat einen weiteren Besetzungsvorschlag zu erstatten hat. Beide Außensenat einen weiteren Besetzungsvorschlag zu erstatten hat. Beide Besetzungsvorschläge sind an das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Besetzungsvorschläge sind an das Bundesministerium für Justiz weiterzuleiten. Deregulierung und Justiz weiterzuleiten.
- (3) Für die Planstellen der Richter für den Sprengel des Oberlandesgerichtes ist nur vom Außensenat des Oberlandesgerichtes ein Besetzungsvorschlag zu ist nur vom Außensenat des Oberlandesgerichtes ein Besetzungsvorschlag zu erstatten und dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung erstatten und dem Bundesministerium für Justiz vorzulegen. *und* Justiz vorzulegen.
- (4) Für die Planstellen der Vizepräsidenten und der Präsidenten der Oberlandesgerichte und für die Planstellen beim Obersten Gerichtshof, Oberlandesgerichte und für die Planstellen beim Obersten Gerichtshof, ausgenommen die der Vizepräsidenten und des Präsidenten, ist ein ausgenommen die der Vizepräsidenten und des Präsidenten, ist ein Besetzungsvorschlag vom Personalsenat des Obersten Gerichtshofes zu erstatten Besetzungsvorschlag vom Personalsenat des Obersten Gerichtshofes zu erstatten und an das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und und an das Bundesministerium für Justiz weiterzuleiten. Justiz weiterzuleiten.
 - (5) und (6) ...
- (7) Unverzüglich nach Einlangen der Besetzungsvorschläge sind auf der Internethomepage des Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Internethomepage des Bundesministerium für Justiz zu veröffentlichen: Deregulierung und Justiz zu veröffentlichen:
 - 1. und 2. ...
 - **§ 33.** (1) bis (5) ...

Vorgeschlagene Fassung

- § 32. (1) Für die Planstellen bei den Bezirksgerichten und beim Gerichtshof
- (2) Für die Planstellen der Vizepräsidenten und der Präsidenten der
- (3) Für die Planstellen der Richter für den Sprengel des Oberlandesgerichtes
- (4) Für die Planstellen der Vizepräsidenten und der Präsidenten der
 - (5) und (6) ...
- (7) Unverzüglich nach Einlangen der Besetzungsvorschläge sind auf der

1. und 2. ...

§ 33. (1) bis (5) ...

Einholung ergänzender Stellungnahmen

- § 36a. (1) Bei jedem Oberlandesgericht und beim Obersten Gerichtshof ist neben dem Personalsenat nach § 36 ein weiterer Personalsenat als Außensenat zu neben dem Personalsenat nach § 36 ein weiterer Personalsenat als Außensenat zu bilden. Die Zuständigkeit des Außensenates ist dann gegeben, wenn sie im Gesetz bilden. Die Zuständigkeit des Außensenates ist dann gegeben, wenn sie im ausdrücklich festgelegt ist. Soweit die §§ 46a und 46b nicht Sonderbestimmungen Gesetz ausdrücklich festgelegt ist. Soweit die §§ 46a und 46b nicht für die Außensenate enthalten, sind die Bestimmungen über die Sonderbestimmungen für die Außensenate enthalten, sind die Bestimmungen Personalsenatswahl - mit Ausnahme der §§ 38, 39 Abs. 2 letzter Satz und über die Personalsenatswahl - mit Ausnahme der §§ 38 und 40 - auch auf die
- (2) Der Außensenat setzt sich aus den Mitgliedern kraft Amtes nach § 36 Abs. 3 und 4 und beim Oberlandesgericht aus drei, beim Obersten Gerichtshof Abs. 3 und 4 und beim Oberlandesgericht aus drei gewählten, beim Obersten aus fünf Außensenatsmitgliedern zusammen.

40 - auch auf die Wahl der Außensenatsmitglieder anzuwenden.

- Außensenatsmitglieder (Außensenatsersatzmitglieder) des Personalsenates des Oberlandesgerichtes werden von den Wahlmitgliedern der Personalsenates des Oberlandesgerichtes werden von den Wahlmitgliedern der Personalsenate der Gerichtshöfe erster Instanz dieses Oberlandesgerichtssprengels Personalsenate aus dem Kreis aller zum Stichtag (§ 37 Abs. 4) wählbaren Richter des Oberlandesgerichtssprengels aus dem Kreis aller zum Stichtag (§ 37 Abs. 4) Oberlandesgerichtssprengels gewählt.
 - Die Außensenatsmitglieder (Außensenatsersatzmitglieder) des

Vorgeschlagene Fassung

- § 33a. (1) Beabsichtigt die Bundesministerin oder der Bundesminister für Justiz, keinem der Besetzungsvorschläge der Personalsenate zu folgen, so ist dies unter Darlegung der dafür wesentlichen Erwägungen den Personalsenaten schriftlich mitzuteilen.
- (2) Jeder auf diese Weise befasste Personalsenat kann binnen einer Frist von 14 Tagen eine schriftliche Stellungnahme dazu abgeben.
- (3) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Justiz hat bei Vorlage ihres oder seines Ernennungsvorschlags an die Bundespräsidentin oder den Bundespräsidenten allfällige Stellungnahmen nach Abs. 2 sowie die Erwägungen nach Abs. 1, die zu einer Abweichung von der Reihung der Personalsenate geführt haben, anzuschließen. Die Personalsenate sind darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- § 36a. (1) Bei jedem Oberlandesgericht und beim Obersten Gerichtshof ist Wahl der Außensenatsmitglieder anzuwenden.
- (2) Der Außensenat besteht aus den Mitgliedern kraft Amtes nach § 36 Gerichtshof aus fünf gewählten Außensenatsmitgliedern.
- (2a) Für die drei gewählten Außensenatsmitglieder beim Oberlandesgericht sind sechs Außensenatsersatzmitglieder, für die fünf gewählten Außensenatsmitglieder beim Obersten Gerichtshof sind zehn Außensenatsersatzmitglieder zu wählen. Deren Funktionsdauer entspricht jener in § 36 Abs. 5 zweiter Satz.
- (3) Die Außensenatsmitglieder (Außensenatsersatzmitglieder) der Gerichtshöfe erster Instanz dieses wählbaren *Richterinnen und* Richter des Oberlandesgerichtssprengels gewählt.
 - (4) Die Außensenatsmitglieder (Außensenatsersatzmitglieder)

Personalsenates des Obersten Gerichtshofes werden von den Wahlmitgliedern der Personalsenates des Obersten Gerichtshofes werden von den Wahlmitgliedern Personalsenate der Oberlandesgerichte aus dem Kreis aller zum Stichtag (§ 37 der Personalsenate der Oberlandesgerichte aus dem Kreis aller zum Stichtag Abs. 4) bei den Oberlandesgerichten und beim Obersten Gerichtshof wählbaren (§ 37 Abs. 4) bei den Oberlandesgerichten und beim Obersten Gerichtshof Richter gewählt.

- § 39. (1) Zur Durchführung der Wahl ist eine Wahlkommission zu bilden, die aus dem Präsidenten als Vorsitzenden und den zwei - vom Präsidenten die aus der Präsidentin als Vorsitzender oder dem Präsidenten als Vorsitzenden abgesehen - an Lebensjahren ältesten Richtern des Gerichtshofes, die an der und den zwei - von der Präsidentin oder vom Präsidenten abgesehen - an persönlichen Ausübung des Wahlrechtes nicht verhindert sind, besteht.
- (2) Die Wahl ist geheim. Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Der Richter, der infolge Erkrankung, Beurlaubung oder dienstlicher Abwesenheit an Richterin oder der Richter kann eine wahlberechtigte Richterin oder einen der persönlichen Ausübung des Wahlrechtes verhindert ist, kann einen wahlberechtigten Richter zur Ausübung des Wahlrechtes gemäß Abs. 3 schriftlich wahlberechtigten Richter zur Ausübung des Stimmrechtes schriftlich bevollmächtigen; die Vollmacht ist zu den Wahlakten zu nehmen. bevollmächtigen; die Vollmacht ist zu den Wahlakten zu nehmen.
- (3) Das Wahlrecht ist durch Übergabe der in ein zur Verfügung gestelltes Wahlkuvert gesteckten amtlichen Stimmzettel an die Wahlkommission Wahlkuvert gesteckten amtlichen Stimmzettel an die Wahlkommission auszuüben. Die Richter derjenigen Bezirksgerichte, die nicht im selben auszuüben. Die Richterinnen und Richter derjenigen Bezirksgerichte, die nicht Amtsgebäude wie der Gerichtshof erster Instanz untergebracht sind, haben am im selben Amtsgebäude wie der Gerichtshof erster Instanz untergebracht sind, Wahltag die amtlichen Stimmzettel in verschlossenen Wahlkuverts dem haben am Wahltag die amtlichen Stimmzettel in verschlossenen Wahlkuverts dem Vorsteher des Bezirksgerichtes zu übergeben, der die ungeöffneten Kuverts mit Vorsteher dem Vorsteher des Bezirksgerichtes zu übergeben, die oder der der Vorsteher dem Vorsteher des Bezirksgerichtes zu übergeben, die oder der einem Verzeichnis der Richter, die das Stimmrecht ausgeübt haben, unverzüglich die ungeöffneten Kuverts mit einem Verzeichnis der Richterinnen und Richter, der Wahlkommission vorzulegen hat.

§ 45. (1) ...

- (2) Das Ergebnis der Wahl ist spätestens am dritten Arbeitstag nach der Wahl durch Aushang an der Gerichtstafel des Gerichtshofes kundzumachen. Wahl durch Aushang an der Gerichtstafel des Gerichtshofes kundzumachen. Außerdem ist es
 - 1. ...
 - 2. beim Oberlandesgericht (einschließlich der Wahlergebnisse der unterstellten Gerichtshöfe erster Instanz) dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes und dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz sowie
 - 3. beim Obersten Gerichtshof dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

Vorgeschlagene Fassung

wählbaren Richterinnen und Richter gewählt.

- § 39. (1) Zur Durchführung der Wahl ist eine Wahlkommission zu bilden, Lebensjahren ältesten Richterinnen oder Richtern des Gerichtshofes, die an der persönlichen Ausübung des Wahlrechtes nicht verhindert sind, besteht.
- (2) Die Wahl ist geheim. Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Die
- (3) Das Wahlrecht ist durch Übergabe der in ein zur Verfügung gestelltes die das Stimmrecht ausgeübt haben, unverzüglich der Wahlkommission vorzulegen hat.

§ 45. (1) ...

- (2) Das Ergebnis der Wahl ist spätestens am dritten Arbeitstag nach der Außerdem ist es
 - 1. ...
 - 2. beim Oberlandesgericht (einschließlich der Wahlergebnisse der unterstellten Gerichtshöfe erster Instanz) dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes und dem Bundesministerium für Justiz sowie
 - 3. beim Obersten Gerichtshof dem Bundesministerium für Justiz

bekanntzugeben. Die gesammelten Wahlergebnisse sind im "Amtsblatt der bekanntzugeben. Die gesammelten Wahlergebnisse sind im "Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung" zu verlautbaren.

§ 46a. (1) Sobald die Wahlergebnisse bei allen Gerichtshöfen erster Instanz Oberlandesgerichtes die Wahlkommission des Oberlandesgerichtes und die der Präsident des Oberlandesgerichtes die Wahlkommission das nächstberufene Ersatzmitglied des Personalsenates des betreffenden wählen sind. Gerichtshofes erster Instanz teilzunehmen.

(2) bis (7)...

(8) Das Ergebnis der Wahl ist dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes und dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz und dem Bundesministerium für Justiz bekanntzugeben. bekanntzugeben.

(9) ...

§ 46b. (1) Sobald die Wahlergebnisse bei allen Oberlandesgerichten endgültig feststehen, hat der Präsident des Obersten Gerichtshofes die endgültig feststehen, hat die Präsidentin oder der Präsident des Obersten Wahlkommission des Obersten Gerichtshofes und die Wahlmitglieder der Gerichtshofes die Wahlkommission des Obersten Gerichtshofes und die Personalsenate der Oberlandesgerichte - unter Anschluß der Wahlergebnisse der Wahlmitglieder der Personalsenate der Oberlandesgerichte - unter Anschluß der Wahlergebnisse der Oberlandesgerichte und je einer Ausfertigung der bei den Oberlandesgerichten Wahlergebnisse der Oberlandesgerichte und je einer Ausfertigung der bei den und beim Obersten Gerichtshof verwendeten Listen der wählbaren Richter - zu Oberlandesgerichten und beim Obersten Gerichtshof verwendeten Listen der einer Sitzung beim Obersten Gerichtshof einzuberufen, die an einem Arbeitstag wählbaren Richterinnen und Richter - zu einer Sitzung beim Obersten im Dezember abzuhalten ist und in der die fünf Außensenatsmitglieder und die Gerichtshof einzuberufen, die an einem Arbeitstag im Dezember abzuhalten ist zehn Außensenatsersatzmitglieder des Personalsenates des Obersten und in der die fünf Außensenatsmitglieder und die zehn Gerichtshofes (Außensenat) zu wählen sind. Falls ein Wahlmitglied verhindert ist, Außensenatsersatzmitglieder des Personalsenates des Obersten Gerichtshofes hat das nächstberufene Ersatzmitglied des Personalsenates des betreffenden (Außensenat) zu wählen sind. Oberlandesgerichtes teilzunehmen.

(2) bis (6) ...

§ 49. (1) bis (8) ...

Vorgeschlagene Fassung

österreichischen Justizverwaltung" zu verlautbaren.

§ 46a. (1) Sobald die Wahlergebnisse bei allen Gerichtshöfen erster Instanz eines Oberlandesgerichtssprengels endgültig feststehen, hat der Präsident des eines Oberlandesgerichtssprengels endgültig feststehen, hat der Präsidentin oder Wahlmitglieder der Personalsenate der Gerichtshöfe erster Instanz dieses Oberlandesgerichtes und die Wahlmitglieder der Personalsenate der Gerichtshöfe Oberlandesgerichtssprengels - unter Anschluß der Wahlergebnisse dieser erster Instanz dieses Oberlandesgerichtssprengels - unter Anschluß der Gerichtshöfe und je einer Ausfertigung der beim Oberlandesgericht und bei den Wahlergebnisse dieser Gerichtshöfe und je einer Ausfertigung der beim unterstellten Gerichtshöfen erster Instanz verwendeten Listen der wählbaren Oberlandesgericht und bei den unterstellten Gerichtshöfen erster Instanz Richter - zu einer Sitzung beim Oberlandesgericht einzuberufen, die an einem verwendeten Listen der wählbaren Richter in zu einer Sitzung Arbeitstag im Dezember abzuhalten ist und in der die drei Außensenatsmitglieder beim Oberlandesgericht einzuberufen, die an einem Arbeitstag im Dezember und die sechs Außensenatsersatzmitglieder des Außensenates des abzuhalten ist und in der die drei Außensenatsmitglieder und die sechs Oberlandesgerichtes zu wählen sind. Falls ein Wahlmitglied verhindert ist, hat Außensenatsersatzmitglieder des Außensenates des Oberlandesgerichtes zu

(2) bis (7)...

(8) Das Ergebnis der Wahl ist dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes

(9) ...

§ 46b. (1) Sobald die Wahlergebnisse bei allen Oberlandesgerichten

(2) bis (6) ...

§ 49. (1) bis (8) ...

(9) Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz hat die Veröffentlichung gemäß § 32 Abs. 7 durch die Angabe des Namens Abs. 7 durch die Angabe des Namens derjenigen Person zu ergänzen, die mit der derjenigen Person zu ergänzen, die mit der ausgeschriebenen Funktion oder dem ausgeschriebenen Funktion oder dem ausgeschriebenen Arbeitsplatz betraut ausgeschriebenen Arbeitsplatz betraut wurde. Beide Veröffentlichungen haben wurde. Beide Veröffentlichungen haben gleichzeitig mindestens einen Monat auf gleichzeitig mindestens einen Monat auf der Internethomepage ersichtlich zu der Internethomepage ersichtlich zu bleiben. bleiben.

§ 50. (1) bis (3) ...

- (4) Nähere Bestimmungen über die Einrichtung des Standesausweises können durch Verordnung des Bundesministerium für Verfassung, Reformen, können durch Verordnung des Bundesministerium für Justiz getroffen werden. Deregulierung und Justiz getroffen werden.
- § 69. (1) Für die Richterinnen und Richter im Bereich einer Dienstbehörde erster Instanz ist ein Personalverzeichnis zu führen und den Richterinnen und erster Instanz ist ein Personalverzeichnis zu führen und den Richterinnen und Richtern, den Mitgliedern der Personalsenate sowie den ständig mit Richtern, den Mitgliedern der Personalsenate sowie den ständig mit Personalangelegenheiten der Richter befassten Bediensteten möglichst in Personalangelegenheiten der Richter befassten Bediensteten in elektronischer elektronischer Form zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

(2) ...

§ 70. (1) bis (4) ...

(5) Die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit, das Tragen und die Tragdauer des Amtskleides hat das Bundesministerium für *Verfassung, Reformen*. Deregulierung und Justiz durch Verordnung zu erlassen.

§ **72.** (1) und (2) ...

(3) bis (6) ...

§ 75c. (1) bis (3) ...

(4) Darüber hinaus besteht - unbeschadet des § 74 - Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß von einer weiteren Woche im Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß von einer weiteren Woche im

Vorgeschlagene Fassung

(9) Das Bundesministerium für Justiz hat die Veröffentlichung gemäß § 32

§ 50. (1) bis (3) ...

- (4) Nähere Bestimmungen über die Einrichtung des Standesausweises
- § 69. (1) Für die Richterinnen und Richter im Bereich einer Dienstbehörde Form zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

(2) ...

§ 70. (1) bis (4) ...

(5) Die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit, das Tragen und die Tragdauer des Amtskleides hat das Bundesministerium für Justiz durch Verordnung zu erlassen.

§ 72. (1) und (2) ...

(2a) Ist dem Dienstverhältnis ein Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zum Bund unmittelbar vorangegangen, ist bei der Anwendung des Abs. 2 so vorzugehen, als ob das Dienstverhältnis mit dem ersten Tag des früheren Dienstoder Ausbildungsverhältnisses begonnen hätte. Der im vorangegangenen Dienstoder Ausbildungsverhältnis zum Bund verbrauchte Erholungsurlaub oder vergleichbare Freistellungsanspruch ist vom gesamten Urlaubsanspruch abzuziehen.

(3) bis (6) ...

§ 75c. (1) bis (3) ...

(4) Darüber hinaus besteht - unbeschadet des § 74 - Anspruch auf

Kalenderjahr, wenn der Richter

1. ...

Ab 1. Jänner 2021:

2. wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes (einschließlich Wahl-, Pflege- oder Stiefkindes oder Kindes der Person, mit der der Richter in Lebensgemeinschaft lebt), das das zwölfte Lebensiahr noch nicht überschritten hat, an der Dienstleistung neuerlich verhindert ist.

(5) bis (7) ...

Ab 1. Jänner 2021:

§ 75f. (1) Einer Richterin oder einem Richter ist auf ihr oder sein Ansuchen für den Zeitraum von der Geburt eines Kindes oder, im Fall von für den Zeitraum von der Geburt eines Kindes oder, im Fall von Mehrlingsgeburten, mehrerer Kinder bis längstens zum Ende des Mehrlingsgeburten, mehrerer Kinder bis längstens zum Ende des Beschäftigungsverbotes der Mutter gemäß § 5 Abs. 1 und 2 MSchG, gleichartiger Beschäftigungsverbotes der Mutter gemäß § 5 Abs. 1 und 2 MSchG, österreichischer Rechtsvorschriften oder gleichartiger Rechtsvorschriften der gleichartiger österreichischer Rechtsvorschriften oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ein Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Urlaub unter Entfall der Bezüge (Frühkarenzurlaub) im Ausmaß von bis zu vier Wirtschaftsraum ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Frühkarenzurlaub) im Wochen zu gewähren, wenn sie oder er mit der Mutter in einer Ehe, eingetragenen Ausmaß von bis zu 31 Tagen zu gewähren, wenn sie oder er mit der Mutter in Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft und der Mutter und dem Kind (den einer Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft und der Mutter Kindern) im gemeinsamen Haushalt lebt. Wenn keine der genannten und dem Kind (den Kindern) im gemeinsamen Haushalt lebt. Wenn keine der Bestimmungen auf die Mutter anzuwenden sind, gelten die im § 5 Abs. 1 und 2 genannten Bestimmungen auf die Mutter anzuwenden sind, gelten die im § 5 MSchG festgelegten Fristen sinngemäß.

Ab 1. Jänner 2019:

(2) Einem Richter, der in einer eingetragenen Partnerschaft oder gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft lebt, ist auf sein Ansuchen für den Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft lebt, ist auf sein Ansuchen für den Zeitraum von der Geburt seines Kindes (seiner Kinder) oder des Kindes (der Zeitraum von der Geburt seines Kindes (seiner Kinder) oder des Kindes (der Kinder) des Partners bis zur Vollendung des dritten Lebensmonats des Kindes Kinder des Partners bis zur Vollendung des dritten Lebensmonats des Kindes (der Kinder) ein Frühkarenzurlaub im Ausmaß von bis zu vier Wochen zu (der Kinder) ein Frühkarenzurlaub im Ausmaß von bis zu vier Wochen zu gewähren, wenn er mit dem Partner und dem Kind (den Kindern) im gewähren, wenn er mit dem Partner und dem Kind (den Kindern) im gemeinsamen Haushalt lebt.

Ab 1. Jänner 2021:

Vorgeschlagene Fassung

Kalenderjahr, wenn der Richter

1. ...

- 2. wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes (einschließlich Wahl-, Pflege- oder Stiefkindes oder Kindes der Person, mit der der Richter in Lebensgemeinschaft lebt), das das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten hat oder für das erhöhte Familienbeihilfe im Sinne des § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376/1967, gewährt wird, an der Dienstleistung neuerlich oder weiterhin verhindert ist.
- (5) bis (7) ...
- § 75f. (1) Einer Richterin oder einem Richter ist auf ihr oder sein Ansuchen Abs. 1 und 2 MSchG festgelegten Fristen sinngemäß.
- (2) Einem Richter, der mit seinem Partner in einer Ehe, eingetragenen gemeinsamen Haushalt lebt.

(2) Einem Richter, der mit seinem Parter in einer Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft lebt, ist auf sein Ansuchen für den Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft lebt, ist auf sein Ansuchen für den Zeitraum von der Geburt seines Kindes (seiner Kinder) oder des Kindes (der Zeitraum von der Geburt seines Kindes (seiner Kinder) oder des Kindes (der Kinder) des Partners bis zur Vollendung des dritten Lebensmonats des Kindes Kinder) des Partners bis zur Vollendung des dritten Lebensmonats des Kindes (der Kinder) ein Frühkarenzurlaub im Ausmaß von bis zu vier Wochen zu (der Kinder) ein Frühkarenzurlaub im Ausmaß von bis zu 31 Tagen zu gewähren, wenn er mit dem Partner und dem Kind (den Kindern) im gewähren, wenn er mit dem Partner und dem Kind (den Kindern) im gemeinsamen Haushalt lebt.

Ab 1. Jänner 2021:

- (3) Einer Richterin oder einem Richter, die oder der ein Kind, welches das Übernahme in unentgeltliche Pflege.
 - (4) bis (7) ...
- § 76d. (1) Der Monatsbezug und die Aufwandsentschädigung des Richters nach den §§ 68c oder 170a gebühren im aliquoten Ausmaß, wenn
 - 1. seine Auslastung nach den §§ 75e, 75g, 76a, 76b oder 76e herabgesetzt worden ist oder
 - 2. ...

Diese Verminderung wird abweichend vom § 6 des Gehaltsgesetzes 1956 für den Diese Verminderung wird abweichend vom § 6 des Gehaltsgesetzes 1956 für den Zeitraum wirksam, für den die Maßnahme nach der Z 1 oder 2 gilt.

- (2) bis (4) ...
- **§ 76e.** (1) bis (3) ...

Vorgeschlagene Fassung

- (2) Einem Richter, der mit seinem Partner in einer Ehe, eingetragenen gemeinsamen Haushalt lebt.
- (3) Einer Richterin oder einem Richter, die oder der ein Kind, welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, adoptiert oder in der Absicht, ein zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, adoptiert oder in der Absicht, ein Kind an Kindes Statt anzunehmen, dieses in unentgeltliche Pflege genommen hat Kind an Kindes Statt anzunehmen, dieses in unentgeltliche Pflege genommen hat und mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, ist auf ihr oder sein Ansuchen und mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, ist auf ihr oder sein Ansuchen ein Frühkarenzurlaub im Ausmaß von bis zu vier Wochen zu gewähren. Der ein Frühkarenzurlaub im Ausmaß von bis zu 31 Tagen zu gewähren. Der Frühkarenzurlaub beginnt mit dem Tag der Annahme an Kindes Statt oder der Frühkarenzurlaub beginnt mit dem Tag der Annahme an Kindes Statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege.
 - (4) bis (7) ...
 - § 76d. (1) Der Monatsbezug und die Aufwandsentschädigung des Richters nach den §§ 68c oder 170a gebühren im aliquoten Ausmaß, wenn
 - 1. seine Auslastung nach den §§ 75e, 75g, 76a, 76b, 76e oder 76f herabgesetzt worden ist oder
 - 2. ...

Zeitraum wirksam, für den die Maßnahme nach der Z 1 oder 2 gilt.

- (2) bis (4) ...
- **§ 76e.** (1) bis (3) ...

Herabsetzung der Auslastung aufgrund des Alters

- § 76f. (1) Der regelmäßige Dienst der Richterin oder des Richters kann auf ihren oder seinen Antrag herabgesetzt werden (Herabsetzung der Auslastung), soweit keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen
- 1. um ein Viertel, sobald die Richterin oder der Richter das 55. Lebensjahr vollendet hat:
 - 2. um ein Viertel oder um die Hälfte, sobald die Richterin oder der Richter

Verhalten bei Gefahr

§ 76f. Der Richter (Richteramtsanwärter), der bei ernster und unmittelbarer Gefahr für Leben und Gesundheit den Gefahrenbereich verläßt, darf deshalb Gefahr für Leben und Gesundheit den Gefahrenbereich verläßt, darf deshalb dienstlich nicht benachteiligt werden. Das gleiche gilt, wenn er unter dienstlich nicht benachteiligt werden. Das gleiche gilt, wenn er unter Berücksichtigung seiner Kenntnisse und der zur Verfügung stehenden Berücksichtigung seiner Kenntnisse und der zur Verfügung stehenden technischen Mittel selbst Maßnahmen zur Abwehr der Gefahr trifft, weil er die technischen Mittel selbst Maßnahmen zur Abwehr der Gefahr trifft, weil er die sonst zuständigen Personen nicht erreicht, es sei denn, seine Handlungsweise war sonst zuständigen Personen nicht erreicht, es sei denn, seine Handlungsweise war grob fahrlässig.

Sicherheitsvertrauenspersonen

§ 76g. Sicherheitsvertrauenspersonen dürfen wegen der Ausübung dieser Tätigkeit dienstlich nicht benachteiligt werden.

Kontrollmaßnahmen

- § 76h. Die Einführung und Verwendung von Kontrollmaßnahmen und technischen Systemen, welche die Menschenwürde berühren, ist unzulässig.
- § 78. Der Richter kann mit seinem Einverständnis dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, einer Staatsanwaltschaft für Justiz, einer Staatsanwaltschaft oder einer anderen Dienststelle sowie dem oder einer anderen Dienststelle sowie dem Präsidenten eines anderen Präsidenten Gerichtshofes zur Besorgung von Verwaltungsaufgaben zugeteilt werden.

Vorgeschlagene Fassung

das 60. Lebensjahr vollendet hat.

- (2) Die Herabsetzung der Auslastung kann frühestens mit dem Monatsersten jenes Monats, das auf das Monat folgt, in dem die Richterin oder der Richter das 55. (Abs. 1 Z 1) oder das 60. (Abs. 1 Z 2) Lebensjahr vollendet hat, gewährt werden.
- (3) Die Richterin oder der Richter hat den Antrag auf Herabsetzung der Auslastung spätestens zwei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen.
- (4) Die Dienstbehörde kann mit Zustimmung der Richterin oder des Richters die Beendigung der Herabsetzung der Auslastung oder ihre Reduktion auf das in Abs. 1 Z 1 genannte Ausmaß verfügen (Reaktivierung), soweit dies zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes unerlässlich ist. Ein Anspruch auf Reaktivierung besteht nicht.

Verhalten bei Gefahr

§ 76g. Der Richter (Richteramtsanwärter), der bei ernster und unmittelbarer grob fahrlässig.

Sicherheitsvertrauenspersonen

§ 76h. Sicherheitsvertrauenspersonen dürfen wegen der Ausübung dieser Tätigkeit dienstlich nicht benachteiligt werden.

Kontrollmaßnahmen

- § 76i. Die Einführung und Verwendung von Kontrollmaßnahmen und technischen Systemen, welche die Menschenwürde berühren, ist unzulässig.
- § 78. Der Richter kann mit seinem Einverständnis dem Bundesministerium eines anderen Gerichtshofes zur Besorgung Verwaltungsaufgaben zugeteilt werden.

§ 85. (1) und (2) ...

(3) Erlangt der Richter wieder die Dienstfähigkeit oder scheidet ein im zeitlichen Ruhestand befindlicher Richter aus einem Verwaltungsgericht aus, so zeitlichen Ruhestand befindlicher Richter aus einem Verwaltungsgericht aus, so kann er auf Grund eines Bewerbungsgesuches oder von Amts wegen, jedoch nach kann er auf Grund eines Bewerbungsgesuches oder von Amts wegen, jedoch Einholung von Besetzungsvorschlägen der Personalsenate, durch Ernennung nach Einholung von Besetzungsvorschlägen der Personalsenate, durch reaktiviert werden. Von Amts wegen darf der Richter nur durch Ernennung auf Ernennung reaktiviert werden. Von Amts wegen darf der Richter nur durch eine Planstelle an seinem letzten Dienstort und seiner letzten Gehaltsgruppe Ernennung auf eine Planstelle an seinem letzten Dienstort und seiner letzten reaktiviert werden. Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Gehaltsgruppe reaktiviert werden. Die Bundesministerin oder der Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz hat darauf hinzuwirken, daß Bundesminister für Justiz hat darauf hinzuwirken, daß dem Richter, der wegen dem Richter, der wegen seiner Tätigkeit in einem Verwaltungsgericht in den seiner Tätigkeit in einem Verwaltungsgericht in den zeitlichen Ruhestand zeitlichen Ruhestand versetzt worden ist, der Wechsel auf eine entsprechende versetzt worden ist, der Wechsel auf eine entsprechende Planstelle eines Richters Planstelle eines Richters gewahrt bleibt.

Ab 1. Jänner 2021:

§ 88a. (1) und (2) ...

(3) Richterinnen oder Richter des Dienststandes, die ihr 57. Lebensjahr vollendet haben, können eine bescheidmäßige Feststellung der Anzahl ihrer vollendet haben, können eine bescheidmäßige Feststellung der Anzahl ihrer Schwerarbeitsmonate zu dem dem Einlangen des Antrags folgenden Schwerarbeitsmonate zu dem dem Einlangen des Antrags folgenden Monatsletzten beantragen. Dieses Antragsrecht wird mit Rechtskraft der Monatsletzten beantragen. Dieses Antragsrecht wird mit Rechtskraft der Feststellung konsumiert.

(4) bis (6) ...

§ 91. (1) ...

(3) Die Aufforderung hat der Präsident des Oberlandesgerichtes (Präsident des Obersten Gerichtshofes) hinsichtlich der ihm unterstellten Richter, bezüglich des Obersten Gerichtshofes) hinsichtlich der ihm unterstellten Richter, bezüglich der übrigen Richter die Bundesministerin oder der Bundesminister für der übrigen Richter die Bundesministerin oder der Bundesminister für Justiz zu Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz zu erlassen.

§ 112. (1) bis (3) ...

(4) Die Zusammensetzung der Disziplinarsenate ist dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, vom Präsidenten des für Justiz, vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes auch dem Obersten Oberlandesgerichtes auch dem Obersten Gerichtshof anzuzeigen.

(5) ...

§ 150. Jede Suspendierung, auch eine einstweilige, hat die Kürzung des Monatsbezuges der oder des Beschuldigten auf zwei Drittel für die Dauer der Monatsbezuges der oder des Beschuldigten auf zwei Drittel für die Dauer der

Vorgeschlagene Fassung

§ 85. (1) und (2) ...

(3) Erlangt der Richter wieder die Dienstfähigkeit oder scheidet ein im gewahrt bleibt.

§ 88a. (1) und (2) ...

(3) Richterinnen oder Richter des Dienststandes, die ihr 50. Lebensjahr Feststellung konsumiert.

(4) bis (6) ...

§ 91. (1) ...

(3) Die Aufforderung hat der Präsident des Oberlandesgerichtes (Präsident erlassen.

§ 112. (1) bis (3) ...

(4) Die Zusammensetzung der Disziplinarsenate ist dem Bundesministerium Gerichtshof anzuzeigen.

(5) ...

§ 150. Jede Suspendierung, auch eine einstweilige, hat die Kürzung des

Suspendierung zur Folge. Nimmt die Richterin oder der Richter während der Suspendierung zur Folge. Für die Dauer der einstweiligen Suspendierung erfolgt Suspendierung eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung auf oder weitet eine eine Auszahlung ohne Kürzung. Nach Verfügung der Suspendierung durch das solche aus oder übt sie oder er während der Suspendierung eine unzulässige Disziplinargericht ist der über die gekürzten Bezüge hinausgehend ausbezahlte Nebenbeschäftigung aus, erhöht sich die Kürzung des Monatsbezugs um jenen Betrag unter sinngemäßer Anwendung des § 13a Abs. 2 bis 4 GehG, Teil, um den ihre oder seine Einkünfte aus dieser Nebenbeschäftigung ein Drittel hereinzubringen. Nimmt die Richterin oder der Richter während der ihres oder seines Monatsbezugs übersteigen. Zu diesem Zweck hat die Richterin Suspendierung eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung auf oder weitet eine oder der Richter unverzüglich ihre oder seine Einkünfte aus dieser solche aus oder übt sie oder er während der Suspendierung eine unzulässige Nebenbeschäftigung bekannt zu geben. Kommt sie oder er dieser Pflicht nicht Nebenbeschäftigung aus, erhöht sich die Kürzung des Monatsbezugs um jenen nach, so gilt der ihrer oder seiner besoldungsrechtlichen Stellung entsprechende Teil, um den ihre oder seine Einkünfte aus dieser Nebenbeschäftigung ein Drittel Monatsbezug als monatliches Einkommen aus der Nebenbeschäftigung. Das ihres oder seines Monatsbezugs übersteigen. Zu diesem Zweck hat die Richterin Disziplinargericht kann auf Antrag der oder des Beschuldigten oder von Amts oder der Richter unverzüglich ihre oder seine Einkünfte aus dieser wegen die Kürzung vermindern oder aufheben, wenn und soweit das monatliche Nebenbeschäftigung bekannt zu geben. Kommt sie oder er dieser Pflicht nicht Gesamteinkommen der oder des Beschuldigten und ihrer oder seiner nach, so gilt der ihrer oder seiner besoldungsrechtlichen Stellung entsprechende Familienangehörigen, für die sie oder er sorgepflichtig ist, die Höhe des Monatsbezug als monatliches Einkommen aus der Nebenbeschäftigung. Das Mindestsatzes im Sinne des § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965 nicht erreicht. Disziplinargericht kann auf Antrag der oder des Beschuldigten oder von Amts

§ 175. (1) ...

(2) Die Zahl der Sprengelstaatsanwälte darf 5 vH der bei der Oberstaatsanwaltschaft und den unterstellten Staatsanwaltschaften systemisierten Oberstaatsanwaltschaft und den unterstellten Staatsanwaltschaften systemisierten Staatsanwaltsplanstellen nicht übersteigen. Die Verwendung Sprengelstaatsanwälte ist vom Leiter der Oberstaatsanwaltschaft zu bestimmen; Sprengelstaatsanwälte ist vom Leiter der Oberstaatsanwaltschaft zu bestimmen; sie sind bei den unterstellten Staatsanwaltschaften für folgende Aufgaben sie sind bei den unterstellten Staatsanwaltschaften für folgende Aufgaben einzusetzen:

1. bis 4. ...

(3) Ein Sprengelstaatsanwalt kann aus den im Abs. 2 angeführten Gründen mit Verfügung der Bundesministerin oder des Bundesministers für Verfassung, mit Verfügung der Bundesministerin oder des Bundesministers für Justiz bis zu Reformen, Deregulierung und Justiz bis zu sechs Monate je Kalenderjahr einer sechs Monate je Kalenderjahr einer Staatsanwaltschaft außerhalb des Staatsanwaltschaft außerhalb Dienstleistung zugeteilt werden.

(4) ... **§ 177.** (1) ... Vorgeschlagene Fassung

wegen die Kürzung vermindern oder aufheben, wenn und soweit das monatliche Gesamteinkommen der oder des Beschuldigten und ihrer oder seiner Familienangehörigen, für die sie oder er sorgepflichtig ist, die Höhe des Mindestsatzes im Sinne des § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965 nicht erreicht.

§ 175. (1) ...

(2) Die Zahl der Sprengelstaatsanwälte darf 7 vH der bei der der Staatsanwaltsplanstellen nicht übersteigen. Die Verwendung einzusetzen:

1. bis 4. ...

(3) Ein Sprengelstaatsanwalt kann aus den im Abs. 2 angeführten Gründen des Oberstaatsanwaltschaftssprengels zur Oberstaatsanwaltschaftssprengels zur Dienstleistung zugeteilt werden.

(4) ...

§ 177. (1) ...

- (2) Die Ausschreibung der Planstelle des Leiters der Generalprokuratur sowie die Ausschreibung der Planstellen der Leiter der Oberstaatsanwaltschaften sowie die Ausschreibung der Planstellen der Leiter der Oberstaatsanwaltschaften hat das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz hat das Bundesministerium für Justiz zu veranlassen. zu veranlassen.
- (3) Mit Ermächtigung des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz haben der Leiter der Generalprokuratur die der Generalprokuratur die Ausschreibung der übrigen Planstellen bei der Ausschreibung der übrigen Planstellen bei der Generalprokuratur und der Leiter Generalprokuratur und der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft die Ausschreibung der Oberstaatsanwaltschaft die Ausschreibung der übrigen Planstellen im Bereich der übrigen Planstellen im Bereich der Oberstaatsanwaltschaft zu veranlassen. der Oberstaatsanwaltschaft zu veranlassen.

§ 178. (1) und (2) ...

(3) Die Ausschreibung hat auf der beim Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport eingerichteten Website "Karriere Öffentlicher Dienst" und Kultur, öffentlichen Dienst und Sport eingerichteten Website "Karriere zusätzlich im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu erfolgen. Sie kann daneben auch Öffentlicher Dienst" und zusätzlich im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu auf andere geeignete Weise verlautbart werden.

(4) und (5) ...

§ 179. (1) ...

(2) Bewerber, die weder Staatsanwälte noch Richter oder Beamte des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz sind, Bundesministeriums für Justiz sind, haben in ihrem Bewerbungsgesuch die haben in ihrem Bewerbungsgesuch die Erfüllung der Erfordernisse für die Erfüllung der Erfordernisse für die Ernennung zum Staatsanwalt nachzuweisen. Ernennung zum Staatsanwalt nachzuweisen.

(3) ...

- § 180. (1) Beim Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, bei der Generalprokuratur und bei den und bei den Oberstaatsanwaltschaften ist je eine Kommission einzurichten, die Oberstaatsanwaltschaften ist je eine Kommission einzurichten, die die die eingelangten Bewerbungsgesuche zu prüfen und sich – soweit erforderlich, eingelangten Bewerbungsgesuche zu prüfen und sich - soweit erforderlich, im im Rahmen einer persönlichen Aussprache mit dem Bewerber - einen Eindruck Rahmen einer persönlichen Aussprache mit dem Bewerber – einen Eindruck von von der Gesamtpersönlichkeit des Bewerbers zu verschaffen hat der Gesamtpersönlichkeit des Bewerbers zu verschaffen (Personalkommission).
- (2) Die Personalkommission hat nach Durchführung der erforderlichen Erhebungen und unter Berücksichtigung von deren Ergebnissen der Erhebungen und unter Berücksichtigung von deren Ergebnissen der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Verfassung, Reformen, Bundesministerin oder dem Bundesminister für Justiz einen Vorschlag unter Deregulierung und Justiz einen Vorschlag unter sinngemäßer Anwendung des sinngemäßer Anwendung des § 33 zu erstatten. § 33 zu erstatten.

Vorgeschlagene Fassung

- (2) Die Ausschreibung der Planstelle des Leiters der Generalprokuratur
- (3) Mit Ermächtigung des Bundesministeriums für Justiz haben der Leiter

§ 178. (1) und (2) ...

(3) Die Ausschreibung hat auf der beim Bundesministerium für *Kunst*, erfolgen. Sie kann daneben auch auf andere geeignete Weise verlautbart werden.

(4) und (5) ...

§ 179. (1) ...

(2) Bewerber, die weder Staatsanwälte noch Richter oder Beamte des

(3) ...

- § 180. (1) Beim Bundesministerium für Justiz, bei der Generalprokuratur hat (Personalkommission).
 - (2) Die Personalkommission hat nach Durchführung der erforderlichen

- (3) Unverzüglich nach Einlangen der Vorschläge sind auf der Internethomepage des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Internethomepage des Bundesministeriums für Justiz zu veröffentlichen: Deregulierung und Justiz zu veröffentlichen:
 - 1. und 2. ...

- (4) Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz hat die Veröffentlichung gemäß Abs. 3 durch die Angabe des Namens Abs. 3 durch die Angabe des Namens derjenigen Person zu ergänzen, die mit der derjenigen Person zu ergänzen, die mit der ausgeschriebenen Funktion oder dem ausgeschriebenen Funktion oder dem ausgeschriebenen Arbeitsplatz betraut ausgeschriebenen Arbeitsplatz betraut wurde. Beide Veröffentlichungen haben wurde. Beide Veröffentlichungen haben gleichzeitig mindestens einen Monat auf gleichzeitig mindestens einen Monat auf der Internethomepage ersichtlich zu der Internethomepage ersichtlich zu bleiben. bleiben.
- (5) Die Mitglieder der Personalkommissionen sind in Ausübung dieses Amtes selbständig und unabhängig.
- § 181. (1) Die Personalkommission beim Bundesministerium für *Verfassung*, Reformen, Deregulierung und Justiz ist mit Wirkung vom 1. Juli auf die Dauer mit Wirkung vom 1. Juli auf die Dauer von jeweils fünf Jahren einzurichten. Sie von jeweils fünf Jahren einzurichten. Sie ist zur Erstattung des Vorschlages für ist zur Erstattung des Vorschlages für die Besetzung der Planstellen des Leiters die Besetzung der Planstellen des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft und des der Oberstaatsanwaltschaft und des Leiters der Generalprokuratur zuständig. Leiters der Generalprokuratur zuständig.
 - (2) bis (4) ...

§ 182. (1) ...

(2) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für *Verfassung*, Reformen, Deregulierung und Justiz hat in die Personalkommission beim Personalkommission beim Bundesministerium für Justiz ein weibliches und ein

Vorgeschlagene Fassung

(3) Unverzüglich nach Einlangen der Vorschläge sind auf der

1. und 2. ...

- (4) Beabsichtigt die Bundesministerin oder der Bundesminister für Justiz, dem Besetzungsvorschlag der Personalkommission nicht zu folgen, so ist dies unter Darlegung der dafür wesentlichen Erwägungen der Personalkommission schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Personalkommission kann binnen einer Frist von 14 Tagen eine schriftliche Stellungnahme dazu abgeben.
- (6) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Justiz hat bei Vorlage ihres oder seines Ernennungsvorschlags an die Bundespräsidentin oder den Bundespräsidenten allfällige Stellungnahmen nach Abs. 5 sowie die Erwägungen nach Abs. 4, die zu einer Abweichung von der Reihung der Personalkommission geführt haben, anzuschließen. Die Personalkommission ist darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (7) Das Bundesministerium für Justiz hat die Veröffentlichung gemäß
- (8) Die Mitglieder der Personalkommissionen sind in Ausübung dieses Amtes selbständig und unabhängig.
- § 181. (1) Die Personalkommission beim Bundesministerium für Justiz ist

(2) bis (4) ...

§ 182. (1) ...

(2) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Justiz hat in die

Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz ein männliches Mitglied zu entsenden und dabei eines dieser Mitglieder zum weibliches und ein männliches Mitglied zu entsenden und dabei eines dieser Vorsitzenden der Personalkommission zu bestimmen. Mitglieder zum Vorsitzenden der Personalkommission zu bestimmen.

- (3) bis (5) ...
- (6) Je ein weiterer Staatsanwalt ist als Mitglied zu entsenden:
- 1. vom Zentralausschuss beim Bundesministerium für *Verfassung*, Reformen, Deregulierung und Justiz für die Staatsanwälte in die Personalkommission beim Bundesministerium für Justiz,
- 2. und 3. ...
- § 185. (1) Für jedes von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, von der Gewerkschaft Justiz, von der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und von der gesetzlichen Öffentlicher Dienst und von der gesetzlichen Personalvertretung der Personalvertretung der Staatsanwälte in die Personalkommission entsendete Staatsanwälte in die Personalkommission entsendete Mitglied ist je ein Mitglied ist je ein Stellvertreter zu entsenden, der im Falle des Ruhens der Stellvertreter zu entsenden, der im Falle des Ruhens der Mitgliedschaft oder der Mitgliedschaft oder der sonstigen Verhinderung des Mitgliedes in die sonstigen Verhinderung des Mitgliedes in die Kommission einzutreten hat. Die Kommission einzutreten hat. Die Vorschriften über die Entsendung der Vorschriften über die Entsendung der Mitglieder und deren Stellung gelten für die Mitglieder und deren Stellung gelten für die Stellvertreter sinngemäß. Stellvertreter sinngemäß.

(2) ...

§ 186. (1) bis (5) ...

(6) Die Personalkommission hat ihren Vorschlag innerhalb eines Monats nach Ablauf der Bewerbungsfrist der Bundesministerin oder dem Bundesminister nach Ablauf der Bewerbungsfrist der Bundesministerin oder dem für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz zu erstatten. Jedes Bundesminister für Justiz zu erstatten. Jedes Kommissionsmitglied, das bei der Kommissionsmitglied, das bei der Abstimmung in der Minderheit geblieben ist, Abstimmung in der Minderheit geblieben ist, kann verlangen, dass auch seine kann verlangen, dass auch seine Meinung samt Begründung im Vorschlag Meinung samt Begründung im Vorschlag festgehalten werde. festgehalten werde.

(7) ...

§ 203. (1) ...

- (2) Für die Dienstbeschreibung der Staatsanwälte ist zuständig:
- 1. und 2. ...
- 3. die Personalkommission beim Bundesministerium für *Verfassung*, Reformen, Deregulierung und Justiz hinsichtlich der Leiter und Ersten Stellvertreter der Leiter der Oberstaatsanwaltschaften, des Leiters und der Ersten Stellvertreter des Leiters der Generalprokuratur sowie der in § 205

Vorgeschlagene Fassung

- (3) bis (5) ...
- (6) Je ein weiterer Staatsanwalt ist als Mitglied zu entsenden:
- 1. vom Zentralausschuss beim Bundesministerium für Justiz für die Staatsanwälte in die Personalkommission beim Bundesministerium für Justiz,
- 2. und 3. ...
- § 185. (1) Für jedes von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für

(2) ...

§ 186. (1) bis (5) ...

(6) Die Personalkommission hat ihren Vorschlag innerhalb eines Monats

(7) ...

§ 203. (1) ...

- (2) Für die Dienstbeschreibung der Staatsanwälte ist zuständig:
- 1. und 2. ...
- 3. die Personalkommission beim Bundesministerium für Justiz hinsichtlich und Ersten Stellvertreter der Leiter der Leiter Oberstaatsanwaltschaften, des Leiters und der Ersten Stellvertreter des Leiters der Generalprokuratur sowie der in § 205 genannten

genannten Staatsanwälte.

(3) ...

(4) Gegen die Gesamtbeurteilung in einer Dienstbeschreibung der Personalkommission bei einer Oberstaatsanwaltschaft kann der Staatsanwalt Personalkommission bei einer Oberstaatsanwaltschaft kann der Staatsanwalt binnen zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung Beschwerde an die binnen zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung Beschwerde an die Personalkommission beim Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Personalkommission beim Bundesministerium für Justiz erheben. Deregulierung und Justiz erheben.

(5) und (6) ...

Staatsanwälte im Bundesministerium für Verfassung, Reformen, **Deregulierung und** Justiz

§ 205. (1) In der Zentralstelle des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz können die Planstellen der Planstellen der Verwendungsgruppe A 1, soweit im Folgenden nichts anderes Verwendungsgruppe A 1, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, nach Maßgabe der folgenden Zuordnung mit Staatsanwältinnen Maßgabe der folgenden Zuordnung mit Staatsanwältinnen oder Staatsanwälten oder Staatsanwälten besetzt werden. Davon ausgenommen sind die besetzt werden. Davon ausgenommen sind die Generaldirektion für den Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen (Sektion II) Maßnahmen (Sektion II) sowie der Verfassungsdienst (Sektion V). Im Bereich sowie der Verfassungsdienst (Sektion V). Im Bereich der Generaldirektion für der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen (Sektion II) Maßnahmen (Sektion II) können diese Planstellen mit jenen Staatsanwältinnen können diese Planstellen mit jenen Staatsanwältinnen oder Staatsanwälten besetzt werden, die zum Stichtag 1.1.2013 auf A 1werden, die zum Stichtag 1.1.2013 auf A 1-Planstellen in der Vollzugsdirektion Planstellen in der Vollzugsdirektion bzw. der Abteilung III/1 in der Zentralstelle bzw. der Abteilung III/1 in der Zentralstelle tätig waren:

1. bis 5. ...

(2) und (3) ...

(4) Die Besetzung einer Planstelle in der Funktionsgruppe 4 mit einem Staatsanwalt hat zur Voraussetzung, dass der Betreffende eine achtjährige Praxis Staatsanwalt hat zur Voraussetzung, dass der Betreffende eine achtjährige Praxis als Richter oder Staatsanwalt aufweist. Die Besetzung einer Planstelle in den als Richter oder Staatsanwalt aufweist. Die Besetzung einer Planstelle in den Funktionsgruppen 2 und 3 mit einem Staatsanwalt hat zur Voraussetzung, dass Funktionsgruppen 2 und 3 mit einem Staatsanwalt hat zur Voraussetzung, dass der Betreffende eine einjährige Praxis als Richter bei einem Gericht oder als der Betreffende eine einjährige Praxis als Richter bei einem Gericht oder als Staatsanwalt bei einer Staatsanwaltschaft und eine zweijährige Praxis in der Staatsanwalt bei einer Staatsanwaltschaft und eine zweijährige Praxis in der Zentralleitung aufweist. Die Voraussetzung einer einjährigen Praxis als Richter Zentralleitung aufweist. Die Voraussetzung einer einjährigen Praxis als Richter bei einem Gericht oder als Staatsanwalt bei einer Staatsanwaltschaft entfällt für bei einem Gericht oder als Staatsanwalt bei einer Staatsanwaltschaft entfällt für diejenigen Staatsanwälte und Beamten der Allgemeinen Verwaltung in der diejenigen Staatsanwälte und Beamten der Allgemeinen Verwaltung in der Verwendungsgruppe A, die zumindest seit 1. Jänner 1992 ohne Unterbrechung in Verwendungsgruppe A, die zumindest seit 1. Jänner 1992 ohne Unterbrechung in der Zentralstelle des Bundesministeriums für *Verfassung, Reformen*, der Zentralstelle des Bundesministeriums für Justiz ernannt sind.

Vorgeschlagene Fassung

Staatsanwälte.

(3) ...

(4) Gegen die Gesamtbeurteilung in einer Dienstbeschreibung der

(5) und (6) ...

Staatsanwälte im Bundesministerium für Justiz

§ 205. (1) In der Zentralstelle des Bundesministeriums für Justiz können die tätig waren:

1. bis 5. ...

(2) und (3) ...

(4) Die Besetzung einer Planstelle in der Funktionsgruppe 4 mit einem

Deregulierung und Justiz ernannt sind.

(5) ...

(6) § 175 ist auf Staatsanwälte, die auf Planstellen im Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz ernannt sind, nicht anzuwenden. für Justiz ernannt sind, nicht anzuwenden.

Ergänzende Bestimmungen

§ 206. Im Übrigen ist der Allgemeine Teil des BDG 1979 mit Ausnahme des 5. Unterabschnitts und 5a. Unterabschnitts des 6. Abschnitts, des 7. und des 8. Abschnitts sinngemäß anzuwenden. Nicht anzuwenden sind die §§ 4, 17 bis 19, 22, 43, 43a, 53a, 65 und 78e BDG 1979.

§ 207. (1) ...

- (2) Vor der Ernennung der Präsidentin oder des Präsidenten oder der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten ist die betreffende Planstelle von der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten ist die betreffende Planstelle von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport, vor Bundesministerin oder dem Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen der Ernennung einer Richterin oder eines Richters von der Präsidentin oder vom Dienst und Sport, vor der Ernennung einer Richterin oder eines Richters von der Präsidenten zur allgemeinen Bewerbung auszuschreiben. Die Ausschreiben hat Präsidentin oder vom Präsidenten zur allgemeinen Bewerbung auszuschreiben. möglichst drei Monate vor, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Die Ausschreibung hat möglichst drei Monate vor, spätestens jedoch innerhalb Freiwerden der Planstelle zu erfolgen.
- (3) Die Ausschreibung ist auf der beim Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport eingerichteten Website "Karriere Öffentlicher Dienst" und Kultur, öffentlichen Dienst und Sport eingerichteten Website "Karriere zusätzlich im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" zu veröffentlichen. Die Öffentlicher Dienst" und zusätzlich im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" zu Ausschreibung kann daneben auch auf andere geeignete Weise verlautbart veröffentlichen. Die Ausschreibung kann daneben auch auf andere geeignete werden.

(4) ...

§ 212. (1) bis (73) ...

Vorgeschlagene Fassung

(5) ...

(6) § 175 ist auf Staatsanwälte, die auf Planstellen im Bundesministerium

§ 207. (1) ...

- (2) Vor der Ernennung der Präsidentin oder des Präsidenten oder der eines Monats nach Freiwerden der Planstelle zu erfolgen.
- (3) Die Ausschreibung ist auf der beim Bundesministerium für Kunst, Weise verlautbart werden.

(4) ...

§ 212. (1) bis (73) ...

(74) In der Fassung der Dienstrechts-Novelle 2020, BGBl. I Nr. XXX/2020, treten in Kraft:

1. § 75f Abs. 2 in der Fassung des Art. 4 Z 18 mit 1. Jänner 2019,

2. § 3 Abs. 2, § 9 Abs. 3 und 4, § 18 Abs. 1, § 20 Abs. 1, § 25 Abs. 4, § 26 Abs. 3, \S 30 Abs. 2 und 3, \S 31 Abs. 3, \S 32 Abs. 1 bis 4 und 7, \S 45 Abs. 2 Z 2 und 3, § 46a Abs. 8, § 49 Abs. 9, § 50 Abs. 4, § 70 Abs. 5, § 78, § 85 Abs. 3, § 91 Abs. 3, § 112 Abs. 4, § 175 Abs. 3, § 177 Abs. 2 und 3, § 178 Abs. 3, § 179 Abs. 2, § 180 Abs. 1 bis 4, § 181 Abs. 1, § 182 Abs. 2 und Abs. 6 Z 1, § 185 Abs. 1, § 186 Abs. 6, § 203 Abs. 2 Z 3 und

- § 213. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist mit Ausnahme des 5. Teils die die Bundesministerin oder der Bundesminister für Verfassung, 5. Teils die die Bundesministerin oder der Bundesminister für Justiz im Reformen, Deregulierung und Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerinnen und Bundesministern Bundesministerinnen und Bundesministern betraut.
- (2) Mit der Vollziehung des 5. Teils dieses Bundesgesetzes ist in Angelegenheiten des Bundesverwaltungsgerichtes die Bundesministerin oder der Angelegenheiten des Bundesverwaltungsgerichtes die Bundesministerin oder der Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz und in Bundesminister für Justiz und in Angelegenheiten des Bundesfinanzgerichtes die Angelegenheiten des Bundesfinanzgerichtes die Bundesministerin für Finanzen Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen betraut. oder der Bundesminister für Finanzen betraut.

Vorgeschlagene Fassung

Abs. 4, die Überschrift zu § 205, § 205 Abs. 1, 4 und 6, § 207 Abs. 2 und 3 sowie § 213 Abs. 1 und 2 mit 29. Jänner 2020.

- 3. § 75c Abs. 4 Z 2, § 75f Abs. 1, Abs. 2 in der Fassung des Art. 4 Z 17 und *Abs. 3 sowie § 88a Abs. 3 mit 1. Jänner 2021,*
- 4. Artikel IIa samt Überschrift, Artikel III Abs. 2, § 33a samt Überschrift, § 36a Abs. 1 bis 4, § 39, § 46a Abs. 1, § 46b Abs. 1, § 69 Abs. 1, § 72 Abs. 2a, § 76d Abs. 1 Z 1, § 76f samt Überschrift, §§ 76g bis 76i, § 150, § 175 Abs. 2, § 180 Abs. 4 bis 8 sowie der Entfall des § 206 samt Überschrift mit dem der Kundmachung folgenden Tag.
- § 213. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist mit Ausnahme des betraut.
- (2) Mit der Vollziehung des 5. Teils dieses Bundesgesetzes ist in

Artikel 5

Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes

Ab 1. September 2020:

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz ist auf die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu den Ländern stehenden Lehrer (Landeslehrer) für Dienstverhältnis zu den Ländern stehenden Lehrer (Landeslehrer) für Volksschulen, Neue Mittelschulen und Sonderschulen, für Polytechnische Volksschulen, Mittelschulen und Sonderschulen, für Polytechnische Schulen und Schulen und für Berufsschulen sowie auf die Personen, die einen Anspruch auf für Berufsschulen sowie auf die Personen, die einen Anspruch auf Ruhe-Ruhe-(Versorgungs-)Bezug aus einem solchen Dienstverhältnis haben (Art. 14 (Versorgungs-)Bezug aus einem solchen Dienstverhältnis haben (Art. 14 Abs. 2 Abs. 2 B-VG), anzuwenden.

§ 15. (1) bis (5) ...

(6) Ist durch Landesverfassungsgesetz eine Einrichtung mit den gleichen Befugnissen wie die Kommission gemäß Art. 59b B-VG geschaffen worden, so Befugnissen wie die Kommission gemäß Art. 59b B-VG geschaffen worden, so sind Abs. 2 letzter Satz und Abs. 5 letzter Satz auf Landeslehrer, die Mitglied des sind Abs. 2 letzter Satz und Abs. 5 letzter Satz auf Landeslehrer, die Mitglied des

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz ist auf die im öffentlich-rechtlichen B-VG), anzuwenden.

(2) ...

§ 15. (1) bis (5) ...

(6) Ist durch Landesverfassungsgesetz eine Einrichtung mit den gleichen

betreffenden Landtages sind, mit der Maßgabe anzuwenden, daß die betreffenden Landtages sind, mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Stellungnahme von der gemäß Art. 95 Abs. 4 B-VG geschaffenen Einrichtung Stellungnahme von der gemäß Art. 95 Abs. 5 B-VG geschaffenen Einrichtung einzuholen ist.

(7) bis (10) ...

§ 19. (1) und (7) ...

Ab 1. September 2020:

(8) Landeslehrer für Volksschulen, Neue Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnische Schulen können bei Bedarf ohne ihre Zustimmung längstens für Polytechnische Schulen können bei Bedarf ohne ihre Zustimmung längstens für vier Wochen einer anderen Art der allgemeinbildenden Pflichtschulen, als ihrer vier Wochen einer anderen Art der allgemeinbildenden Pflichtschulen, als ihrer Ernennung entspricht, zugewiesen werden, sofern entsprechend lehrbefähigte Ernennung entspricht, zugewiesen werden, sofern entsprechend lehrbefähigte Landeslehrer nicht zur Verfügung stehen.

(9) ...

Ab 1. September 2020:

§ 26. (1) Leiterstellen der Volksschulen, der Neuen Mittelschulen und der als selbstständige Schulen geführten Sonderschulen und Polytechnischen Schulen selbstständige Schulen geführten Sonderschulen und Polytechnischen Schulen sowie der Berufsschulen sind im Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren zu sowie der Berufsschulen sind im Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren zu besetzen. Ein Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren ist jedoch nicht besetzen. Ein Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren ist jedoch nicht durchzuführen. wenn die Schule nicht mindestens Vollbeschäftigtenäquivalente (§ 8 Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 - LVG, BGBl. Nr. 172/1966) aufweist Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 - LVG, BGBl. Nr. 172/1966) aufweist oder die Stelle im Falle des Diensttausches (§ 20) von Inhaberinnen oder Inhabern oder die Stelle im Falle des Diensttausches (§ 20) von Inhaberinnen oder solcher Stellen besetzt wird.

(2) ...

(3) Leiterstellen, die durch Übertritt ihres Inhabers in den Ruhestand (§ 11) oder wegen Versetzung in den Ruhestand (§§ 12 bis 13b) frei werden, sind, außer oder wegen Versetzung in den Ruhestand (§§ 12 und 13c) frei werden, sind, es soll eine Betrauung gemäß § 27 Abs. 2 letzter Satz erfolgen, so zeitgerecht außer es soll eine Betrauung gemäß § 27 Abs. 2 letzter Satz erfolgen, so auszuschreiben, dass sie nach Möglichkeit im Zeitpunkt des Freiwerdens besetzt zeitgerecht auszuschreiben, dass sie nach Möglichkeit im Zeitpunkt des werden können.

(4) bis (10) ...

§ 26a. (1) und (2) ...

(3) Der Begutachtungskommission gehören als Mitglieder mit beratender Stimme an:

Vorgeschlagene Fassung

einzuholen ist.

(7) bis (10) ...

§ 19. (1) und (7) ...

(8) Landeslehrer für Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen und Landeslehrer nicht zur Verfügung stehen.

(9) ...

§ 26. (1) Leiterstellen der Volksschulen, der Mittelschulen und der als zehn durchzuführen. wenn die Schule nicht mindestens zehn Abs. 17 Vollbeschäftigtenäquivalente (§ 8 Abs. 17 Inhabern solcher Stellen besetzt wird.

(2) ...

(3) Leiterstellen, die durch Übertritt ihres Inhabers in den Ruhestand (§ 11) Freiwerdens besetzt werden können.

(4) bis (10) ...

§ 26a. (1) und (2) ...

(3) Der Begutachtungskommission gehören als Mitglieder mit beratender Stimme an:

1. ...

2. *je* eine Vertreterin oder ein Vertreter der Eltern *und* der Schülerinnen oder Schüler aus dem Schulgemeinschaftsausschuss oder dem Schulforum der betroffenen Schule und

3. und 4. ...

(4) bis (7) ...

(8) Die Begutachtungskommission hat die eingelangten Bewerbungen zu prüfen und Bewerberinnen und Bewerber, die nicht alle festgelegten prüfen und Bewerberinnen und Bewerber, die nicht alle festgelegten Erfordernisse erfüllen, als "nicht geeignet" aus dem weiteren Verfahren Erfordernisse erfüllen, als "nicht geeignet" aus dem weiteren Verfahren auszuscheiden. Die Begutachtungskommission hat

1. und 2. ...

die Bewerbungen der alle festgelegten Erfordernisse erfüllenden Bewerber zu die Bewerbungen der alle festgelegten Erfordernisse erfüllenden Bewerber zu übermitteln. Diese Organe haben das Recht, nach allfälliger Anhörung der übermitteln. Diese Organe haben das Recht, nach allfälliger Anhörung der Bewerberinnen und Bewerber binnen drei Wochen ab Erhalt der Bewerbungen Bewerberinnen und Bewerber binnen drei Wochen ab Erhalt der Bewerbungen eine begründete schriftliche Stellungnahme abzugeben.

(9) Die alle Erfordernisse erfüllenden Bewerberinnen und Bewerber sind einer qualifizierten Einrichtung im Rahmen eines Assessments zur Beurteilung einer qualifizierten Einrichtung im Rahmen eines Assessments zur Beurteilung ihrer Führungs- und Managementkompetenzen zuzuweisen, anschließend zu einer ihrer Führungs- und Managementkompetenzen zuzuweisen, anschließend zu Anhörung vor die Begutachtungskommission zu laden und auf ihre Eignung zu einer Anhörung vor die Begutachtungskommission zu laden und auf ihre überprüfen. Bezüglich der Bewerberinnen und Bewerber, die nach einem Eignung zu überprüfen. Bezüglich der Bewerberinnen und Bewerber, die nach

Vorgeschlagene Fassung

1. ...

- Vertreterin oder ein Vertreter 2. eine der Eltern Erziehungsberechtigten aus dem Schulgemeinschaftsausschuss oder dem Schulforum der betroffenen Schule,
- 2a. in der Sekundarstufe eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schülerinnen oder Schüler aus dem Schulgemeinschaftsausschuss oder dem Schulforum der betroffenen Schule und
- 3. und 4. ...
- (4) bis (7) ...
- (7a) Die oder der Vorsitzende kann die Beschlussfassung gemäß Abs. 7 durch Einholung der Zustimmung der anderen Kommissionsmitglieder im Umlaufweg ersetzen. Um Entscheidungen im Umlaufweg treffen zu können, ist ein begründeter Beschlussantrag der oder des Vorsitzenden erforderlich. Für im Umlaufweg beschlossene Entscheidungen ist Stimmeneinhelligkeit erforderlich. Die Zustimmung kann mündlich, telefonisch oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erteilt werden. Eine nicht schriftlich erteilte Zustimmung ist in Aktenvermerk gemäß § 16 Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl, Nr. 51/1991, festzuhalten.
- (8) Die Begutachtungskommission hat die eingelangten Bewerbungen zu auszuscheiden. Abweichend vom ersten Satz kann die Begutachtungskommission die Dienstbehörde mit der Prüfung der Erfüllung der Erfordernisse des § 26 Abs. 6 Z 1 und Z 2 beauftragen. Die Begutachtungskommission hat

1. und 2. ...

eine begründete schriftliche Stellungnahme abzugeben.

(9) Die alle Erfordernisse erfüllenden Bewerberinnen und Bewerber sind

Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren eine leitende Funktion durch einem Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren eine Schulcluster-Leitung Ernennung oder Bestellung erlangt haben, kann die Begutachtungskommission oder Schulleitung durch Ernennung oder Bestellung erlangt haben, kann die ein vereinfachtes Verfahren vorsehen, wenn dies zur Überprüfung der Eignung Begutachtungskommission ein vereinfachtes Verfahren vorsehen, wenn dies zur ausreichend ist; wird im Rahmen eines solchen vereinfachten Verfahrens von der Überprüfung der Eignung ausreichend ist; wird im Rahmen eines solchen Durchführung eines Assessments Abstand genommen, so ist dem vereinfachten Verfahrens von der Durchführung eines Assessments Abstand Auswahlverfahren keine Expertin sowie kein Experte gemäß Abs. 3 Z 1 genommen, so ist dem Auswahlverfahren keine Expertin sowie kein Experte beizuziehen.

(10) bis (14) ...

§ 26c. (1) bis (6) ...

Ab 1. September 2021:

- (7) Die gemäß Abs. 3 Z 2 und 3 sowie Abs. 4 zur Verfügung gestellten Wochenstunden sind unter Bedachtnahme auf die wahrzunehmenden Aufgaben Wochenstunden sind unter Bedachtnahme auf die wahrzunehmenden Aufgaben und nach Maßgabe des Organisationsplans der Minderung der und Unterrichtsverpflichtung der Bereichsleitung(en) an allgemein bildenden Unterrichtsverpflichtung der Bereichsleitung(en) an allgemein bildenden Pflichtschulen im Rahmen der Bandbreiten
- 1. bei Schulclustern von 201 bis 700 Schülerinnen und Schülern allgemein bildender Pflichtschulen mit einer bis vier Wochenstunden.
- 2. bei Schulclustern von 701 bis 1.500 Schülerinnen und Schülern allgemein bildender Pflichtschulen mit fünf bis acht Wochenstunden und
- 3. bei Schulclustern von 1.501 bis 2.500 Schülerinnen und Schülern allgemein bildender Pflichtschulen mit neun bis elf Wochenstunden

zuzuweisen. Der Bereichsleitung oder den Bereichsleitungen an berufsbildenden Pflichtschulen ist nach Maßgabe des Organisationsplans eine berufsbildenden Pflichtschulen ist nach Maßgabe des Organisationsplans eine Minderung der Unterrichtsverpflichtung mit einer bis 20 Wochenstunden Minderung der Unterrichtsverpflichtung mit einer bis 20 Wochenstunden zuzuweisen.

(8) ...

Ab 1. September 2021:

(9) Für die Schulen im Schulcluster mit mehr als 200 Schülerinnen und Schülern, ausgenommen jene, an der die Schulcluster-Leitung eingerichtet ist, ist Schülern, ausgenommen jene, an der die Schulcluster-Leitung eingerichtet ist, ist

Vorgeschlagene Fassung

gemäß Abs. 3 Z 1 beizuziehen.

(10) bis (14) ...

§ 26c. (1) bis (6) ...

- (7) Die gemäß Abs. 3 Z 2 und 3 sowie Abs. 4 zur Verfügung gestellten nach Maßgabe des Organisationsplans der Minderung der Pflichtschulen im Rahmen der Bandbreiten
- 1. bei Schulclustern von 201 bis 700 Schülerinnen und Schülern allgemein bildender Pflichtschulen mit einer bis vier Wochenstunden.
- 2. bei Schulclustern von 701 bis 1.500 Schülerinnen und Schülern allgemein bildender Pflichtschulen mit fünf bis acht Wochenstunden und
- 3. bei Schulclustern von 1.501 bis 2.500 Schülerinnen und Schülern allgemein bildender Pflichtschulen mit neun bis elf Wochenstunden

zuzuweisen. Der Bereichsleitung oder den Bereichsleitungen an zuzuweisen. Bei Schulclustern mit bis zu 200 Schülerinnen und Schülern kann einer Bereichsleitung nach Maßgabe des Organisationsplans im Rahmen der gemäß Abs. 3 Z 1 zur Verfügung gestellten Wochenstunden eine Minderung der Unterrichtsverpflichtung mit einer Wochenstunde zugewiesen werden.

(8) ...

(9) Für die Schulen im Schulcluster mit mehr als 200 Schülerinnen und von der Schulcluster-Leitung je eine Bereichsleitung von der Schulcluster-Leitung von der Schulcluster-Leitung je eine Bereichsleitung zu betrauen. Für eine

zu betrauen.

(10) und (11) ...

(12) Mit dem Zeitpunkt der Errichtung des Schulclusters endet an den Schulen im Schulcluster die Funktion der Leiterin oder des Leiters; diese Schulen im Schulcluster die Funktion der Leiterin oder des Leiters; diese Funktion ist nicht nachzubesetzen; § 26b Abs. 4 und 6 ist anzuwenden; weiters Funktion ist nicht nachzubesetzen; § 26b Abs. 4 und 6 ist anzuwenden; weiters enden Betrauungen mit dieser Funktion. Für das erste Schuljahr ab dem Zeitpunkt enden Betrauungen mit dieser Funktion. Für das erste Schuljahr ab dem der Errichtung des Schulclusters ist an Schulclustern mit mehr als Zeitpunkt der Errichtung des Schulclusters ist an Schulclustern mit mehr als 200 Schülerinnen und Schülern jeweils die bisherige Leiterin oder der bisherige 200 Schülerinnen und Schülern jeweils die bisherige Leiterin oder der bisherige Leiter oder mit der Funktion Bereichsleitung betraut. Für die Schule, an welcher Leiter mit der Funktion Bereichsleitung betraut. Für die Schule, an welcher die die Schulcluster-Leitung eingerichtet ist, ist keine Bereichsleitung vorzusehen.

Ab 1. September 2020:

§ 27. (1) Im Falle einer Verhinderung des Leiters

1. ...

2. einer Neuen Mittelschule oder einer Sonderschule oder einer Polytechnischen Schule ist er von dem der Schule zugewiesenen Lehrer, der die Lehramtsprüfung für Neue Mittelschulen oder für Hauptschulen bzw. für Sonderschulen bzw. für Polytechnische Schulen abgelegt hat, der Verwendungsgruppe L 2a 2 oder einer höheren Verwendungsgruppe angehört und das höchste Besoldungsdienstalter aufweist, zu vertreten;

3. ...

Bei der Feststellung der jeweils höchsten Verwendungsgruppe gemäß Z 3 hat Bei der Feststellung der jeweils höchsten Verwendungsgruppe gemäß Z 3 hat bezüglich der Verwendungsgruppen L 2 die Reihenfolge L 2a 2, L 2a 1 zu gelten. bezüglich der Verwendungsgruppen L 2 die Reihenfolge L 2a 2, L 2a 1 zu In allen Fällen der Z 1 und 2 ist Voraussetzung für die Übernahme der Vertretung gelten. In allen Fällen der Z 1 und 2 ist Voraussetzung für die Übernahme der des Leiters, dass der vertretende Lehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen Vertretung des Leiters, dass der vertretende Lehrer an allgemein bildenden seine Unterrichtsverpflichtung mit mindestens 360 Jahresstunden gemäß § 43 Pflichtschulen seine Unterrichtsverpflichtung mit mindestens 360 Jahresstunden Abs. 1 Z 1 erfüllt. Der vertretende Lehrer an Berufsschulen muss im Falle der Z 3 gemäß § 43 Abs. 1 Z 1 erfüllt. Der vertretende Lehrer an Berufsschulen muss im seine Lehrverpflichtung mit mindestens zwölf Wochenstunden an der Falle der Z 3 seine Lehrverpflichtung mit mindestens zwölf Wochenstunden an betreffenden Schule erfüllen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß der betreffenden Schule erfüllen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten im Falle der Verhinderung des Vertreters oder des nach Abs. 2 mit der Leitung sinngemäß im Falle der Verhinderung des Vertreters oder des nach Abs. 2 mit betrauten Lehrers.

(1a) bis (4) ...

§ 34. Der Landeslehrer hat sich der Ausübung seines Amtes zu enthalten und

Vorgeschlagene Fassung

Schule im Schulcluster mit bis zu 200 Schülerinnen und Schülern, ausgenommen jene, an der die Schulcluster-Leitung eingerichtet ist, kann von der Schulcluster-Leitung eine Bereichsleitung betraut werden.

(10) und (11) ...

(12) Mit dem Zeitpunkt der Errichtung des Schulclusters endet an den Schulcluster-Leitung eingerichtet ist, ist keine Bereichsleitung vorzusehen.

§ 27. (1) Im Falle einer Verhinderung des Leiters

2. einer Mittelschule, einer Sonderschule oder einer Polytechnischen Schule ist er von dem der Schule zugewiesenen Lehrer, der die Lehramtsprüfung für Neue Mittelschulen oder für Hauptschulen bzw. für Sonderschulen bzw. für Polytechnische Schulen abgelegt hat, der Verwendungsgruppe L 2a 2 oder einer höheren Verwendungsgruppe angehört und das höchste Besoldungsdienstalter aufweist, zu vertreten;

3. ...

der Leitung betrauten Lehrers.

(1a) bis (4) ...

§ 34. Der Landeslehrer hat sich der Ausübung seines Amtes zu enthalten

seine Vertretung zu veranlassen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet und seine Vertretung zu veranlassen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Wenn die Vertretung geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Wenn die durch ein anderes Organ nicht sogleich bewirkt werden kann, hat auch der Vertretung durch ein anderes Organ nicht sogleich bewirkt werden kann, hat befangene Landeslehrer die unaufschiebbaren Amtshandlungen selbst auch der befangene Landeslehrer die unaufschiebbaren Amtshandlungen selbst vorzunehmen. § 7 des AVG, BGBl. Nr. 51/1991, und sonstige die Befangenheit vorzunehmen. § 7 AVG und sonstige die Befangenheit regelnde regelnde Verfahrensvorschriften bleiben unberührt.

Ab 1. September 2020:

- § 43. (1) Die Jahresnorm des Landeslehrers entspricht der in den bundesgesetzlichen Vorschriften vorgesehenen regelmäßigen Dienstzeit (§§ 48, bundesgesetzlichen Vorschriften vorgesehenen regelmäßigen Dienstzeit (§§ 48, 64ff sowie 72 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 - BDG 1979, BGBl. 64ff sowie 72 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 - BDG 1979, BGBl. Nr. 333) eines öffentlich Bediensteten mit gleichem Dienstalter für den dem Nr. 333) eines öffentlich Bediensteten mit gleichem Dienstalter für den dem jeweiligen Schuljahr entsprechenden Zeitraum, wobei der Entfall von jeweiligen Schuljahr entsprechenden Zeitraum, wobei der Entfall von Dienstleistungen an Feiertagen bereits in der Jahresnorm und der gesetzlich Dienstleistungen an Feiertagen bereits in der Jahresnorm und der gesetzlich vorgesehenen Aufteilung auf die einzelnen Tätigkeiten berücksichtigt ist. Weiters vorgesehenen Aufteilung auf die einzelnen Tätigkeiten berücksichtigt ist. sind der 24. und 31. Dezember sowie der Karfreitag als dienstfreie Tage zu Weiters sind der 24. und 31. Dezember sowie der Karfreitag als dienstfreie Tage berücksichtigen. Die Gesamtstundenzahl pro Schuljahr, die den auf Grund der zu berücksichtigen. Die Gesamtstundenzahl pro Schuljahr, die den auf Grund der Schülerzahl der Schule zugewiesenen Planstellen entspricht, ist im Ausmaß
 - 1. von 720 bis 792 Jahresstunden für Lehrer an Volks- und Sonderschulen, 720 bis 756 Jahresstunden für Lehrer an *Neuen* Mittelschulen, Polytechnischen Schulen und nach dem Lehrplan der Neuen Mittelschule geführten Sonderschulen und 720 Jahresstunden für Lehrer im zweisprachigen Unterricht an Volksschulen mit zweisprachigem Unterricht gemäß dem Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, sowie dem Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, BGBl. Nr. 641/1994, für die Unterrichtsverpflichtung (Tätigkeiten im Kontakt mit Schülerinnen und Schülern), wobei durch diese Zählung auch alle damit im Zusammenhang stehenden gesetzlich vorgeschriebenen Aufsichtspflichten als berücksichtigt gelten,

2. und 3. ...

unter Bedachtnahme auf die Anzahl der in der jeweiligen Schule geführten unter Bedachtnahme auf die Anzahl der in der jeweiligen Schule geführten Klassen sowie auf die für die jeweilige Schulart im Lehrplan vorgesehene Klassen sowie auf die für die jeweilige Schulart im Lehrplan vorgesehene Stundentafel pro Lehrer aufzuteilen (Diensteinteilung).

Für eine Landeslehrperson, deren 43. Geburtstag vor dem 1. März des Für eine Landeslehrperson, deren 43. Geburtstag vor dem 1. März des betreffenden Schuljahres liegt, gilt eine Jahresnorm von 1 736 Jahresstunden, für betreffenden Schuljahres liegt, gilt eine Jahresnorm von 1 736 Jahresstunden, für jüngere Landeslehrpersonen gilt eine Jahresnorm von 1 776 Jahresstunden. Diese jüngere Landeslehrpersonen gilt eine Jahresnorm von 1 776 Jahresstunden. Diese

Vorgeschlagene Fassung

Verfahrensvorschriften bleiben unberührt.

- § 43. (1) Die Jahresnorm des Landeslehrers entspricht der in den Schülerzahl der Schule zugewiesenen Planstellen entspricht, ist im Ausmaß
 - 1. von 720 bis 792 Jahresstunden für Lehrer an Volks- und Sonderschulen. 720 bis 756 Jahresstunden für Lehrer an Mittelschulen, Polytechnischen Schulen und nach dem Lehrplan der Mittelschule geführten Sonderschulen und 720 Jahresstunden für Lehrer im zweisprachigen Unterricht an Volksschulen mit zweisprachigem Unterricht gemäß dem Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, sowie dem Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, BGBl. Nr. 641/1994, für die Unterrichtsverpflichtung (Tätigkeiten im Kontakt mit Schülerinnen und Schülern), wobei durch diese Zählung auch alle damit im Zusammenhang gesetzlich stehenden vorgeschriebenen Aufsichtspflichten als berücksichtigt gelten,

2. und 3. ...

Stundentafel pro Lehrer aufzuteilen (Diensteinteilung).

festgesetzte Jahresnorm und die in Z 1 und 2 genannten Zahlen entsprechen den festgesetzte Jahresnorm und die in Z 1 und 2 genannten Zahlen entsprechen den Jahresstunden der Dauer eines 52-wöchigen Schuljahres und es bilden diese 1 736 Jahresstunden der Dauer eines 52-wöchigen Schuljahres und es bilden diese bzw. 1776 Jahresstunden die Ausgangsbasis für die unter Anwendung der 1736 bzw. 1776 Jahresstunden die Ausgangsbasis für die unter Anwendung der §§ 64 ff und 72 BDG 1979 sowie für ein 53 Kalenderwochen umfassendes §§ 64 ff und 72 BDG 1979 sowie für ein 53 Kalenderwochen umfassendes Schuljahr abweichend zu bemessende Jahresnorm. Die Aufteilung ist durch das Schuljahr abweichend zu bemessende Jahresnorm. Die Aufteilung ist durch das landesgesetzlich zuständige Organ am Beginn des Schuljahres schriftlich landesgesetzlich zuständige Organ am Beginn des Schuljahres schriftlich festzulegen. Sind während des Schuljahres Änderungen der Diensteinteilung festzulegen. Sind während des Schuljahres Änderungen der Diensteinteilung erforderlich, sind diese ebenfalls schriftlich festzulegen. Wird ein erforderlich, sind diese ebenfalls schriftlich festzulegen. Wird ein vollbeschäftigter Landeslehrer nicht während des gesamten Unterrichtsjahres vollbeschäftigter Landeslehrer nicht während des gesamten Unterrichtsjahres verwendet, sind die in Z 1 bis 3 genannten Jahresstunden der Verwendungsdauer verwendet, sind die in Z 1 bis 3 genannten Jahresstunden der Verwendungsdauer entsprechend zu aliquotieren. Bei Lehrern für einzelne Unterrichtsgegenstände entsprechend zu aliquotieren. Bei Lehrern für einzelne Unterrichtsgegenstände gilt abweichend von Z 1 und 2 jeweils ausschließlich das in Z 1 und 2 genannte gilt abweichend von Z 1 und 2 jeweils ausschließlich das in Z 1 und 2 genannte Höchstausmaß von 792 bzw. 660 Jahresstunden. Bei Lehrern für einzelne Höchstausmaß von 792 bzw. 660 Jahresstunden. Bei Lehrern für einzelne Unterrichtsgegenstände mit einer Verwendung mit mindestens 360 Jahresstunden Unterrichtsgegenstände mit einer Verwendung mit mindestens 360 im zweisprachigen Unterricht an Volksschulen mit zweisprachigem Unterricht Jahresstunden im zweisprachigen Unterricht an Volksschulen gemäß dem Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten sowie dem Minderheiten- zweisprachigem Unterricht gemäß dem Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten Schulgesetz für das Burgenland gilt jedoch eine Unterrichtsverpflichtung von 720 sowie dem Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland gilt jedoch eine Jahresstunden.

(2) bis (7) ...

§ 50. (1) bis (17) ...

(18) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder Wissenschaft und Forschung hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin dem Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport der Bundesregierung oder dem Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport der jährlich, erstmals im Jahr 2010, einen schriftlichen Bericht über die Bundesregierung jährlich, erstmals im Jahr 2010, einen schriftlichen Bericht über Inanspruchnahme des Zeitkontomodells und über die aufgrund von Freistellungen die Inanspruchnahme des Zeitkontomodells und über die aufgrund von erforderlichen Neuaufnahmen vorzulegen.

Ab 1. September 2020:

§ 51. (1) und (2) ...

- (3) Beim Leiter einer *Neuen* Mittelschule, einer Polytechnischen Schule sowie einer Sonderschule vermindert sich die Unterrichtsverpflichtung um 72 einer Sonderschule vermindert sich die Unterrichtsverpflichtung um 72 Jahresstunden für die Leitung der gesamten Schule und um 54 Jahresstunden für Jahresstunden für die Leitung der gesamten Schule und um 54 Jahresstunden für jede Klasse.
- (5) Darüber hinaus vermindert sich die Unterrichtsverpflichtung beim Leiter einer Volksschule um 18 Jahresstunden, beim Leiter einer Neuen Mittelschule, einer Volksschule um 18 Jahresstunden, beim Leiter einer Mittelschule, einer Volksschule um 18 Jahresstunden, beim Leiter einer Mittelschule, einer Volksschule um 18 Jahresstunden, beim Leiter einer Mittelschule, einer Volksschule um 18 Jahresstunden, beim Leiter einer Mittelschule, einer Volksschule um 18 Jahresstunden, beim Leiter einer Mittelschule, einer Volksschule um 18 Jahresstunden, beim Leiter einer Mittelschule, einer Volksschule um 18 Jahresstunden, beim Leiter einer Mittelschule, einer Volksschule um 18 Jahresstunden, beim Leiter einer Mittelschule, einer Volksschule um 18 Jahresstunden, beim Leiter einer Mittelschule, einer Volksschule um 18 Jahresstunden, beim Leiter einer Mittelschule, einer Volksschule um 18 Jahresstunden, beim Leiter einer Mittelschule, einer Volksschule um 18 Jahresstunden, beim Leiter einer Mittelschule, einer Volksschule um 18 Jahresstunden, beim Leiter einer Mittelschule, einer Volksschule um 18 Jahresstunden, beim Leiter einer Mittelschule, einer Volksschule um 18 Jahresstunden, beim Leiter einer Mittelschule um 18 Jahresstunden u

Vorgeschlagene Fassung

Unterrichtsverpflichtung von 720 Jahresstunden.

(2) bis (7) ...

§ 50. (1) bis (17) ...

(18) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Freistellungen erforderlichen Neuaufnahmen vorzulegen.

§ 51. (1) und (2) ...

- (3) Beim Leiter einer Mittelschule, einer Polytechnischen Schule sowie iede Klasse.
- (5) Darüber hinaus vermindert sich die Unterrichtsverpflichtung beim Leiter

jede Schülergruppe im Betreuungsbereich ganztägiger Schulformen.

(6) bis (10) ...

Ab 1. September 2020:

§ 55. (1) bis (3) ...

(4) Den Landeslehrern kommen folgende Amtstitel zu:

(4) Den Landeslehrern kommen folgende Amtstitel zu:				
Verwendungsgr	ab	Planstelle	Amtstitel	
uppe und	Gehaltsstufe			
Schulart	(§ 55 Abs. 1			
	des			
	Gehaltsgesetze			
	s 1956)			
Leiterin oder Lei	ter eines	Schulcluster-Leite	rin oder	
Schulclusters		Schulcluster-Leite		
L 2a 1,	-	Lehrer	Volksschull	
L 2b 1	10		ehrer	
			Volksschul	
			oberlehrer	
Volksschulen		Leiter	Volksschul	
			direktor	
L 2a 2	-	Lehrer	Lehrerin	
<i>Neue</i>	10		bzw. Lehrer	
Mittelschulen			an der	
			<i>Neuen</i>	
			Mittelschul	
			e und	
			Oberlehreri	
			n bzw.	
			Oberlehrer	
			an der	
			Neuen Neuen	
			Mittelschul	
			e	
	-	Leiter	Direktorin	

Vorgeschlagene Fassung

einer Polytechnischen Schule sowie einer Sonderschule um 27 Jahresstunden für Polytechnischen Schule sowie einer Sonderschule um 27 Jahresstunden für jede Schülergruppe im Betreuungsbereich ganztägiger Schulformen.

(6) bis (10) ...

§ 55. (1) bis (3) ...

(4) Den Landeslehrern kommen folgende Amtstitel zu:

	idesienrern komm		
Verwendungs		Planstelle	Amtstitel
gruppe und	(§ 55 Abs. 1		
Schulart	des		
	Gehaltsgesetzes		
	1956)		
Leiterin oder Le	eiter eines	Schulcluster-Leite	rin oder
Schulclusters		Schulcluster-Leite	r
L 2a 1,	-	Lehrer	Volksschull
L 2b 1	10		ehrer
			Volksschul
			oberlehrer
Volksschulen		Leiter	Volksschul
			direktor
L 2a 2	-	Lehrer	Lehrerin
Mittelschulen	10		bzw. Lehrer
			an der
			Mittelschul
			e und
			Oberlehreri
			n bzw.
			Oberlehrer
			an der
			Mittelschul
			e
	_	Leiter	Direktorin
			bzw.
			Direktor an
			der
	ı	I	401

	Geltende Fassung				
			bzw. Direktor an der Neuen Mittelschul e		
L 2a 2 Sonderschulen	10	Lehrer	Sonderschul lehrer Sonderschul oberlehrer		
(einschließlich Blinden- institute und Institut für Gehörlosenbild ung)	-	Leiter von als selbständige Schulen geführten Sonderschulen	Sonderschul direktor		
L 2a 2 Polytechnische Schulen	10	Lehrer	Lehrer der Polytechnis chen Schule Oberlehrer der Polytechnis chen Schule		
	-	Leiter von als selbständige Schulen geführten Polytechnischen Schulen	Direktor der Polytechnis chen Schule		
L 2a 2, L 2a 1	10	Lehrer	Berufsschul lehrer Berufsschul oberlehrer		
Berufsschulen	-	Leiter	Berufsschul direktor		
L 2a 2, L 2a 1,		Lehrer für den	Lehrer mit		

	Vorgeschlagene Fassung			
			Mittelschul	
			e	
L 2a 2	-	Lehrer	Sonderschul	
Sonderschulen	10		lehrer	
			Sonderschul	
			oberlehrer	
(einschließlich	-	Leiter von als	Sonderschul	
Blinden-		selbständige	direktor	
institute und		Schulen		
Institut für		geführten		
Gehörlosenbil		Sonderschulen		
dung)				
L 2a 2	-	Lehrer	Lehrer der	
Polytechnisch	10		Polytechnis	
e Schulen			chen Schule	
			Oberlehrer	
			der	
			Polytechnis	
			chen Schule	
	-	Leiter von als	Direktor der	
		selbständige	Polytechnis	
		Schulen	chen Schule	
		geführten		
		Polytechnischen		
		Schulen		
L 2a 2,	-	Lehrer	Berufsschul	
L 2a 1	10		lehrer	
			Berufsschul	
			oberlehrer	
Berufsschulen	-	Leiter	Berufsschul	
		7 1 0 1	direktor	
L 2a 2, L 2a 1,	-	Lehrer für den	Lehrer mit	
L 2b 1, L 3	10	betreffenden	einem das	
Lehrer für		Unterrichtsgegen	Unterrichtsf	
einzelne		stand	ach	

	G	eltende Fassung			Vorges	schlagene Fassung	
L 2b 1, L 3	10	betreffenden	einem das	Unterrichtsgeg			bezeichnen
Lehrer für		Unterrichtsgegen	Unterrichtsf	enstände an			den Zusatz:
einzelne		stand	ach	Volksschulen,			zB
Unterrichtsgege			bezeichnen	Mittelschulen,			Religionsle
nstände an			den Zusatz:	Sonderschulen			hrer,
Volksschulen,			zB	(einschließlich			Sprachlehre
<u>Neue</u>			Religionsle	Blindeninstitut			r, Lehrer für
Mittelschulen,			hrer,	en und Institut			Leibesübun
Sonderschulen			Sprachlehre	für			gen, Lehrer
(einschließlich			r, Lehrer für	Gehörlosenbil			für
Blindeninstitute			Leibesübun	dung),			Musikerzie
n und Institut			gen, Lehrer	Polytechnisch			hung,
für			für	en Schulen,			Lehrer für
Gehörlosenbild			Musikerzie	Berufsschulen			Werkerzieh
ung),			hung,				ung
Polytechnische			Lehrer für				Oberlehrer
n Schulen,			Werkerzieh				mit
Berufsschulen			ung				demselben
			Oberlehrer				Zusatz: zB
			mit				Religionsob
			demselben				erlehrer,
			Zusatz: zB				Sprachoberl
			Religionsob				ehrer,
			erlehrer,				Oberlehrer
			Sprachoberl				für Leibes-
			ehrer,				übungen,
			Oberlehrer				Oberlehrer
			für Leibes-				für
			übungen,				Musikerzie
			Oberlehrer				hung,
			für				Oberlehrer
			Musikerzie				für
			hung,				Werkerzieh
			Oberlehrer	T 1		T 1	ung
			für	L1	-	Lehrer	Professor d.
			Werkerzieh	Blindeninstitut			(unter
			ung	e und Institute			Hinzufügun

	Ge	ltende Fassung	
L 1	-	Lehrer	Professor d.
Blindeninstitute			(unter
und Institute			Hinzufügun
für			g der
Gehörlosenbild			Bezeichnun
ung in Graz			g der
und in Linz			Schule)
	-	Leiter	Direktor d.
			(unter
			Hinzufügun
			g der
			Bezeichnun
			g der
			Schule)
	01 11 .		

Landeslehrerinnen führen diese Amtstitel in der weiblichen Form.

(5) bis (7) ...

1. Jänner 2021:

§ 58d. (1) bis (5) ...

- (6) Das Sabbatical endet bei:
- 1. Karenzurlaub oder Karenz,
- 2. bis 6. ...

sobald feststeht, dass der jeweilige Anlass die Dauer eines Monats überschreitet.

(7) ...

Ab 1. Jänner 2021

§ 58e. (1) Einer Landeslehrperson ist auf ihr Ansuchen für den Zeitraum von der Geburt eines Kindes oder, im Fall von Mehrlingsgeburten, mehrerer Kinder von der Geburt eines Kindes oder, im Fall von Mehrlingsgeburten, mehrerer bis längstens zum Ende des Beschäftigungsverbotes der Mutter gemäß § 5 Abs. 1 Kinder bis längstens zum Ende des Beschäftigungsverbotes der Mutter gemäß und 2 MSchG, gleichartiger österreichischer Rechtsvorschriften oder gleichartiger § 5 Abs. 1 und 2 MSchG, gleichartiger österreichischer Rechtsvorschriften oder Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen gleichartiger Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten des Abkommens über den Wirtschaftsraum ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Frühkarenzurlaub) im Europäischen Wirtschaftsraum ein Urlaub unter Entfall der Bezüge Ausmaß von bis zu vier Wochen zu gewähren, wenn sie mit der Mutter in einer (Frühkarenzurlaub) im Ausmaß von bis zu 31 Tagen zu gewähren, wenn sie mit der Mutter in einer (Frühkarenzurlaub) im Ausmaß von bis zu 31 Tagen zu gewähren, wenn sie mit der Mutter in einer (Frühkarenzurlaub) im Ausmaß von bis zu 31 Tagen zu gewähren, wenn sie mit der Mutter in einer (Frühkarenzurlaub) im Ausmaß von bis zu 31 Tagen zu gewähren, wenn sie mit der Mutter in einer (Frühkarenzurlaub) im Ausmaß von bis zu 31 Tagen zu gewähren, wenn sie mit der Mutter in einer (Frühkarenzurlaub) im Ausmaß von bis zu 31 Tagen zu gewähren, wenn sie mit der Mutter in einer (Frühkarenzurlaub) im Ausmaß von bis zu 31 Tagen zu gewähren, wenn sie mit der Mutter in einer (Frühkarenzurlaub) im Ausmaß von bis zu 31 Tagen zu gewähren, wenn sie mit der Mutter in einer (Frühkarenzurlaub) im Ausmaß von bis zu 31 Tagen zu gewähren, wenn sie mit der Mutter in einer (Frühkarenzurlaub) im Ausmaß von bis zu 31 Tagen zu gewähren, wenn sie mit der Mutter in einer (Frühkarenzurlaub) im Ausmaß von bis zu 31 Tagen zu gewähren, wenn sie mit der Mutter in einer (Frühkarenzurlaub) im Ausmaß von bis zu 31 Tagen zu gewähren, wenn sie mit der Mutter in einer (Frühkarenzurlaub) im Ausmaß von bis zu 31 Tagen zu gewähren z Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft und der Mutter und der Mutter in einer Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft

	Vorge	schlagene Fassung	
für			g der
Gehörlosenbil			Bezeichnun
dung in Graz			g der
und in Linz			Schule)
	-	Leiter	Direktor d.
			(unter
			Hinzufügun
			g der
			Bezeichnun
			g der
			Schule)
	•	•	

Landeslehrerinnen führen diese Amtstitel in der weiblichen Form.

(5) bis (7) ...

§ 58d. (1) bis (5) ...

- (6) Das Sabbatical endet bei:
- 1. Karenzurlaub oder Karenz (mit Ausnahme des Frühkarenzurlaubs gemäß § 58e),
- 2. bis 6. ...

sobald feststeht, dass der jeweilige Anlass die Dauer eines Monats überschreitet.

(7) ...

§ 58e. (1) Einer Landeslehrperson ist auf ihr Ansuchen für den Zeitraum

dem Kind (den Kindern) im gemeinsamen Haushalt lebt. Wenn keine der und der Mutter und dem Kind (den Kindern) im gemeinsamen Haushalt lebt. genannten Bestimmungen auf die Mutter anzuwenden sind, gelten die im § 5 Wenn keine der genannten Bestimmungen auf die Mutter anzuwenden sind, Abs. 1 und 2 MSchG festgelegten Fristen sinngemäß.

Ab 1. Jänner 2019:

(2) Einer männlichen Landeslehrperson, die in einer eingetragenen Partnerschaft oder gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft lebt, ist auf ihr eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft lebt, ist auf ihr Ansuchen Ansuchen für den Zeitraum von der Geburt ihres Kindes (ihrer Kinder) oder des für den Zeitraum von der Geburt ihres Kindes (ihrer Kinder) oder des Kindes Kindes (der Kinder) des Partners bis zur Vollendung des dritten Lebensmonats (der Kinder) des Partners bis zur Vollendung des dritten Lebensmonats des des Kindes (der Kinder) ein Frühkarenzurlaub im Ausmaß von bis zu vier Kindes (der Kinder) ein Frühkarenzurlaub im Ausmaß von bis zu vier Wochen Wochen zu gewähren, wenn sie mit dem Partner und dem Kind (den Kindern) im zu gewähren, wenn sie mit dem Partner und dem Kind (den Kindern) im gemeinsamen Haushalt lebt.

Ab 1. Jänner 2021:

(2) Einer männlichen Landeslehrperson, die mit ihrem Partner in einer Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft lebt, ist auf ihr Ansuchen eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft lebt, ist auf ihr Ansuchen für den Zeitraum von der Geburt ihres Kindes (ihrer Kinder) oder des Kindes (der für den Zeitraum von der Geburt ihres Kindes (ihrer Kinder) oder des Kindes Kinder) des Partners bis zur Vollendung des dritten Lebensmonats des Kindes (der Kinder) des Partners bis zur Vollendung des dritten Lebensmonats des (der Kinder) ein Frühkarenzurlaub im Ausmaß von bis zu vier Wochen zu Kindes (der Kinder) ein Frühkarenzurlaub im Ausmaß von bis zu 31 Tagen zu gewähren, wenn sie mit dem Partner und dem Kind (den Kindern) im gewähren, wenn sie mit dem Partner und dem Kind (den Kindern) im gemeinsamen Haushalt lebt.

Ab 1. Jänner 2021:

(3) Einer Landeslehrperson, die ein Kind, welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, adoptiert oder in der Absicht, ein Kind an Kindes Statt noch nicht vollendet hat, adoptiert oder in der Absicht, ein Kind an Kindes Statt anzunehmen, dieses in unentgeltliche Pflege genommen hat und mit dem Kind im anzunehmen, dieses in unentgeltliche Pflege genommen hat und mit dem Kind gemeinsamen Haushalt lebt, ist auf ihr Ansuchen ein Frühkarenzurlaub im im gemeinsamen Haushalt lebt, ist auf ihr Ansuchen ein Frühkarenzurlaub im Ausmaß von bis zu vier Wochen zu gewähren. Der Frühkarenzurlaub beginnt mit Ausmaß von bis zu 31 Tagen zu gewähren. Der Frühkarenzurlaub beginnt mit dem Tag der Annahme an Kindes Statt oder der Übernahme in unentgeltliche dem Tag der Annahme an Kindes Statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege.

(4) bis (7) ...

§ 59. (1) bis (3) ...

(4) Darüber hinaus besteht – unbeschadet des § 57 – Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß gemäß Abs. 3 im Schuljahr, wenn der Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß gemäß Abs. 3 im Schuljahr, wenn der Landeslehrer

1. ...

Vorgeschlagene Fassung

gelten die im § 5 Abs. 1 und 2 MSchG festgelegten Fristen sinngemäß.

- (2) Einer männlichen Landeslehrperson, die mit ihrem Partner in einer Ehe, gemeinsamen Haushalt lebt.
- (2) Einer männlichen Landeslehrperson, die mit ihrem Partner in einer Ehe, gemeinsamen Haushalt lebt.
- (3) Einer Landeslehrperson, die ein Kind, welches das zweite Lebensjahr Pflege.

(4) bis (7) ...

§ 59. (1) bis (3) ...

(4) Darüber hinaus besteht – unbeschadet des § 57 – Anspruch auf Landeslehrer

1. ...

Ab 1. Jänner 2021:

2. wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes (einschließlich Wahl-, Pflege- oder Stiefkindes oder Kindes der Person, mit der der Landeslehrer in Lebensgemeinschaft lebt), das das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten hat, an der Dienstleistung neuerlich verhindert ist.

(5) bis (11) ...

§ 80. (1) bis (3a) ...

(4) Jede Suspendierung, auch eine vorläufige, hat die Kürzung des Monatsbezuges der Landeslehrperson auf zwei Drittel für die Dauer der Monatsbezuges der Landeslehrperson auf zwei Drittel für die Dauer der Suspendierung zur Folge. Nimmt die Landeslehrperson während der Suspendierung zur Folge. Für die Dauer der vorläufigen Suspendierung erfolgt Suspendierung eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung auf oder weitet eine eine Auszahlung ohne Kürzung. Nach Verfügung der Suspendierung durch die solche aus oder übt sie während der Suspendierung eine unzulässige zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufene Behörde nach Abs. 3 oder Nebenbeschäftigung aus, erhöht sich die Kürzung des Monatsbezugs um jenen durch das Landesverwaltungsgericht nach Abs. 3a ist der über die gekürzten Teil, um den ihre Einkünfte aus dieser Nebenbeschäftigung ein Drittel ihres Bezüge hinausgehend ausbezahlte Betrag unter sinngemäßer Anwendung des Monatsbezugs übersteigen. Zu diesem Zweck hat die Landeslehrperson § 13a Abs. 2 bis 4 GehG hereinzubringen. Nimmt die Landeslehrperson während unverzüglich ihre oder seine Einkünfte aus dieser Nebenbeschäftigung bekannt zu der Suspendierung eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung auf oder weitet eine geben. Kommt sie dieser Pflicht nicht nach, so gilt der ihrer solche aus oder übt sie während der Suspendierung eine unzulässige besoldungsrechtlichen Stellung entsprechende Monatsbezug als monatliches Nebenbeschäftigung aus, erhöht sich die Kürzung des Monatsbezugs um jenen Einkommen aus der Nebenbeschäftigung. Die zur Durchführung des Teil, um den ihre Einkünfte aus dieser Nebenbeschäftigung ein Drittel ihres Disziplinarverfahrens berufene Behörde hat auf Antrag der Landeslehrperson Monatsbezugs übersteigen. Zu diesem Zweck hat die Landeslehrperson oder von Amts wegen die Kürzung zu vermindern oder aufzuheben, wenn und unverzüglich ihre oder seine Einkünfte aus dieser Nebenbeschäftigung bekannt soweit das monatliche Gesamteinkommen der Landeslehrperson und ihrer zu geben. Kommt sie dieser Pflicht nicht nach, so gilt der ihrer Familienangehörigen, für die sie sorgepflichtig ist, die Höhe des Mindestsatzes im besoldungsrechtlichen Stellung entsprechende Monatsbezug als monatliches Sinne des § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, nicht erreicht.

Vorgeschlagene Fassung

2. wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes (einschließlich Wahl-, Pflege- oder Stiefkindes oder Kindes der Person, mit der der Landeslehrer in Lebensgemeinschaft lebt), das das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten hat oder für das erhöhte Familienbeihilfe im Sinne des § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376/1967, gewährt wird, an der Dienstleistung neuerlich oder weiterhin verhindert ist.

(5) bis (11) ...

§ 80. (1) bis (3a) ...

(4) Jede Suspendierung, auch eine vorläufige, hat die Kürzung des Einkommen aus der Nebenbeschäftigung. Die zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufene Behörde hat auf Antrag der Landeslehrperson oder von Amts wegen die Kürzung zu vermindern oder aufzuheben, wenn und soweit das monatliche Gesamteinkommen der Landeslehrperson und ihrer Familienangehörigen, für die sie sorgepflichtig ist, die Höhe des Mindestsatzes im Sinne des § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, nicht erreicht.

(5) bis (7) ...

- § 113a. Bis zur Erlassung von Durchführungsverordnungen der Länder zu den jeweiligen Regelungsinhalten gelten mit den sich aus § 112 Abs. 1 Z 1 bis 10 den jeweiligen Regelungsinhalten gelten mit den sich aus § 112 Abs. 1 Z 1 bis 10 ergebenden Maßgaben folgende Verordnungen im Anwendungsbereich dieses ergebenden Maßgaben folgende Verordnungen im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes als Bundesgesetze:
 - 1. und 2. ...
 - 3. Verordnung der Bundesregierung über Grenzwerte für Arbeitsstoffe und über krebserzeugende Arbeitsstoffe (Bundes-Grenzwerteverordnung – B-GKV), BGBl. II Nr. 393/2002, in der Fassung der Verordnungen BGBl. II Nr. 231/2003, BGBl. II Nr. 180/2004, BGBl. II Nr. 77/2007 sowie BGBl. II Nr. 291/2011,
 - 4. bis 7. ...
 - 8. Verordnung <u>der</u> **Bundesregierung** über den Schutz der Bundesbediensteten gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe (B-VbA), BGBl. II Nr. 415/1999, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 94/2016,
 - 9. bis 18. ...
 - § 113e. (1) ...
- (2) Der Dienstgeber hat seine Verpflichtung zur Einrichtung einer angemessenen sicherheitstechnischen Betreuung zu erfüllen
 - 1. ...
 - 2. soweit solche nicht zur Verfügung stehen, durch Inanspruchnahme externer Sicherheitsfachkräfte oder eines sicherheitstechnischen Zentrums nach § 75 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in seiner jeweils geltenden Fassung, das in der aktuellen Liste der sicherheitstechnischen Zentren der Bundesministerin oder des Soziales, Bundesministers für Arbeit, Gesundheit Konsumentenschutz eingetragen ist.
 - (3) bis (6) ...
- (7) Der Dienstgeber hat seine Verpflichtung zur Einrichtung einer angemessenen arbeitsmedizinischen Betreuung zu erfüllen

 - 2. soweit solche nicht zur Verfügung stehen, durch Inanspruchnahme externer Arbeitsmediziner oder eines arbeitsmedizinischen Zentrums

Vorgeschlagene Fassung

- § 113a. Bis zur Erlassung von Durchführungsverordnungen der Länder zu Bundesgesetzes als Bundesgesetze:
 - 1. und 2. ...
 - "3. Verordnung der Bundesregierung über Grenzwerte für Arbeitsstoffe *sowie* über krebserzeugende und fortpflanzungsgefährdende (reproduktionstoxische) Arbeitsstoffe (Bundes-Grenzwerteverordnung – B-GKV), BGBl. II Nr. 393/2002, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 424/2020,
 - 4. bis 7. ...
 - 8. Verordnung über den Schutz der Bundesbediensteten gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe (Bundes-Verordnung biologische Arbeitsstoffe - B-VbA), BGBl. II Nr. 415/1999, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 424/2020,
 - 9. bis 18. ...

§ 113e. (1) ...

- (2) Der Dienstgeber hat seine Verpflichtung zur Einrichtung einer angemessenen sicherheitstechnischen Betreuung zu erfüllen
 - 1. ...
 - 2. soweit solche nicht zur Verfügung stehen, durch Inanspruchnahme externer Sicherheitsfachkräfte oder eines sicherheitstechnischen Zentrums nach § 75 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in seiner jeweils geltenden Fassung, das in der aktuellen Liste der sicherheitstechnischen Zentren der Bundesministerin oder des Bundesministers für Arbeit, *Familie* und *Jugend* eingetragen ist.
 - (3) bis (6) ...
- (7) Der Dienstgeber hat seine Verpflichtung zur Einrichtung einer angemessenen arbeitsmedizinischen Betreuung zu erfüllen

 - 2. soweit solche nicht zur Verfügung stehen, durch Inanspruchnahme externer Arbeitsmediziner oder eines arbeitsmedizinischen Zentrums

nach § 80 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, das in der aktuellen Liste der arbeitsmedizinischen Zentren der Bundesministerin oder des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit Konsumentenschutz eingetragen ist.

selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes im Sinne des selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes im Sinne des Ärztegesetzes 1998, BGBl. I Nr. 169, in seiner jeweils geltenden Fassung, Ärztegesetzes 1998, BGBl. I Nr. 169, in seiner jeweils geltenden Fassung, berechtigt sind und eine von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für berechtigt sind und eine von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für *Arbeit*. Soziales. arbeitsmedizinische Ausbildung absolviert haben.

(8) bis (10) ...

§ 119a. (1) Die landesgesetzlich zuständigen Behörden sind als jeweils Verantwortliche gemäß Art. 4 Z 7 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz Verantwortliche gemäß Art. 4 Z 7 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz- Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (im Folgenden: DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 Grundverordnung) (im Folgenden: DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 314 vom 22.11.2016 S. 72, S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 127 vom 23.05.2018 S. 2, jeweils für ihren Wirkungsbereich ermächtigt, die dienstrechtlichen, arbeits- und jeweils für ihren Wirkungsbereich ermächtigt, die dienstrechtlichen, arbeits- und sozialrechtlichen, haushaltsrechtlichen. besoldungsrechtlichen, sozialrechtlichen, pensionsrechtlichen, sonstigen mit dem Rechtsverhältnis in unmittelbarem Zusammenhang stehenden sonstigen mit dem Rechtsverhältnis in unmittelbarem Zusammenhang stehenden personenbezogenen Daten von Personen, die

1. bis 3. ...

Vorgeschlagene Fassung

nach § 80 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, das in der aktuellen Liste der arbeitsmedizinischen Zentren der Bundesministerin oder des Bundesministers für Arbeit, *Familie* und *Jugend* eingetragen ist.

Als Arbeitsmediziner dürfen nur Personen herangezogen werden, die zur Als Arbeitsmediziner dürfen nur Personen herangezogen werden, die zur Gesundheit und Konsumentenschutz anerkannte Soziales, Gesundheit, *Pflege* und Konsumentenschutz arbeitsmedizinische Ausbildung absolviert haben.

(8) bis (10) ...

§ 119a. (1) Die landesgesetzlich zuständigen Behörden sind als jeweils haushaltsrechtlichen, besoldungsrechtlichen, organisationsbezogenen, ausbildungsbezogenen und pensionsrechtlichen, organisationsbezogenen, ausbildungsbezogenen und personenbezogenen Daten von Personen, die

1. bis 3. ...

im Sinne des Art. 4 Z 2 DSGVO zu verarbeiten, einander sowie Verantwortlichen im Sinne des Art. 4 Z 2 DSGVO zu verarbeiten, einander sowie gemäß § 280 Abs. 1 BDG 1979 zu übermitteln (Übermittlung) und zu einem Verantwortlichen gemäß § 280 Abs. 1 BDG 1979 zu übermitteln (Übermittlung) anderen in § 280 Abs. 2 BDG 1979 genannten Zweck, als zu demjenigen, zu dem und zu einem anderen in § 280 Abs. 2 BDG 1979 genannten Zweck, als zu die personenbezogenen Daten erhoben wurden, zu verarbeiten demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, zu (Weiterverarbeitung). Diese Ermächtigung bezieht sich, soweit zumindest einer verarbeiten (Weiterverarbeitung). Diese Ermächtigung bezieht sich, soweit der in Art. 9 Abs. 2 DSGVO angeführten Fälle vorliegt, auch auf besondere zumindest einer der in Art. 9 Abs. 2 DSGVO angeführten Fälle vorliegt, auch auf Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO. Werden besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO. personenbezogene Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten Werden personenbezogene Daten und besondere Kategorien personenbezogener durch einen der genannten Verantwortlichen an Dritte übermittelt, die nicht Daten durch einen der genannten Verantwortlichen an Dritte übermittelt, die Verantwortliche im Sinne dieses Gesetzes sind (Übermittlung an Dritte), so ist nicht Verantwortliche im Sinne dieses Gesetzes sind (Übermittlung an Dritte), so diese Übermittlung an Dritte anhand ihrer jeweiligen Rechtsgrundlage zu ist diese Übermittlung an Dritte anhand ihrer jeweiligen Rechtsgrundlage zu beurteilen und zu dokumentieren. Übermitteln Verantwortliche gemäß § 280 beurteilen und zu dokumentieren. Übermitteln Verantwortliche gemäß § 280 Abs. 1 BDG 1979 personenbezogene Daten oder besondere Kategorien Abs. 1 BDG 1979 personenbezogene Daten oder besondere Kategorien

§ 119a Abs. 1, so gilt dies als Übermittlung im Sinne des § 280 Abs. 1 diesem Absatz Abs. 1, so gilt dies als Übermittlung im Sinne des § 280 Abs. 1 BDG 1979.

(2) ...

§ 123. (1) bis (69) ...

(70) § 22 Abs. 1 und 4, § 43 Abs. 3, § 50 Abs. 10, § 52 Abs. 3, § 113a, Art. I Abs. 13 sowie Art. II Z 1 und 2 der Anlage in der Fassung des Bundesgesetzes Art. I Abs. 13 sowie Art. II Z 1 und 2 der Anlage in der Fassung des BGBl. I Nr. 24/2013 treten mit 1. September 2012 in Kraft. § 52 Abs. 3 letzter Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2013 treten mit 1. September 2012 in Kraft. § 52 Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2013 tritt mit Ablauf des Abs. 3 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2013 tritt 31. August 202*I* außer Kraft.

(71) bis (90) ...

- § 124. (1) Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Artikel 14 Abs. 8 B-VG zustehenden Rechte ist der Bundesminister für Bildung und *Frauen* betraut.
- (2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes sind soweit sie nicht von der landesgesetzlich hiezu berufenen Behörde zu erlassen sind – vom von der landesgesetzlich hiezu berufenen Behörde zu erlassen sind – vom der landesgesetzlich hiezu berufenen Behörde zu erlassen sind – vom der landesgesetzlich hiezu berufenen Behörde zu erlassen sind – vom der landesgesetzlich hiezu berufenen Behörde zu erlassen sind – vom der landesgesetzlich hiezu berufenen Behörde zu erlassen sind – vom der landesgesetzlich hiezu berufenen Behörde zu erlassen sind – vom der landesgesetzlich hiezu berufenen Behörde zu erlassen sind – vom der landesgesetzlich hiezu berufenen Behörde zu erlassen sind – vom der landesgesetzlich hiezu berufenen Behörde zu erlassen sind – vom der landesgesetzlich hiezu berufenen Behörde zu erlassen sind – vom der landesgesetzlich hiezu berufenen Behörde zu erlassen sind – vom der landesgesetzlich hiezu berufenen Behörde zu erlassen sind – vom der landesgesetzlich hiezu berufenen Behörde zu erlassen sind er landesgesetzlich hiezu berufenen Behörde zu erlassen sind er landesgesetzlich hiezu berufenen behörde zu erlassen behorde behörde zu erlassen behorde beh Bundesminister für Bildung und Frauen zu erlassen. Sofern der Bundesminister Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und für Bildung und Frauen für die Erlassung von Verordnungen auf Grund von Forschung zu erlassen. Sofern die Bundesministerin oder der Bundesminister für

Vorgeschlagene Fassung

personenbezogener Daten im Sinne des ersten Satzes an Verantwortliche gemäß personenbezogener Daten im Sinne des ersten Satzes an Verantwortliche gemäß BDG 1979.

(2) ...

§ 123. (1) bis (69) ...

(70) § 22 Abs. 1 und 4, § 43 Abs. 3, § 50 Abs. 10, § 52 Abs. 3, § 113a, mit Ablauf des 31. August 2024 außer Kraft.

(71) bis (90) ...

(91) In der Fassung der Dienstrechts-Novelle 2020, BGBl. I Nr. XXX/2020, treten in Kraft:

1. § 58e Abs. 2 in der Fassung des Art. 5 Z 18 mit 1. Jänner 2019,

- 2. § 50 Abs. 18, § 113e Abs. 2 Z 2 und Abs. 7 Z 2 sowie § 124 Abs. 1 und 2 mit 29. Jänner 2020,
- 3. § 1 Abs. 1, § 19 Abs. 8, § 26 Abs. 1, § 27 Abs. 1 Z 2, § 43 Abs. 1 Z 1, § 51 Abs. 3 und 5, Anlage Art. I Abs. 12, Art. II Z 2, Art. II Z 3, Art. II Z 4 und Art. II Z 5 mit 1. September 2020,
- 4. § 58d Abs. 6 Z 1, § 58e Abs. 1, Abs. 2 in der Fassung des Art. 5 Z 17 und Abs. 3 sowie § 59 Abs. 4 Z 2 mit 1. Jänner 2021,
- 5. § 26c Abs. 7 und 9 mit 1. September 2021,
- 6. § 15 Abs. 6, § 26 Abs. 3, § 26a Abs. 3, 7a, 8 und 9, § 26c Abs. 12, § 34, § 55 Abs. 4, § 80 Abs. 4, § 113a Z 3 und 8, § 119a Abs. 1 mit dem der Kundmachung folgenden Tag.
- § 124. (1) Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Artikel 14 Abs. 8 B-VG zustehenden Rechte ist die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, *Wissenschaft* und *Forschung* betraut.
- (2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes sind soweit sie nicht Bundesgesetzen, die auf Bundeslehrer anwendbar sind, das Einvernehmen mit der Bildung, Wissenschaft und Forschung für die Erlassung von Verordnungen auf

herzustellen hat, gilt dies auch im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes.

(3) und (4) ...

Ab 1. September 2020:

Vorgeschlagene Fassung

Bundesministerin oder dem Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport Grund von Bundesgesetzen, die auf Bundeslehrer anwendbar sind, das Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Kunst. Kultur, öffentlichen Dienst und Sport herzustellen hat, gilt dies auch im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes.

(3) und (4) ...

Anlage

Ernennungserfordernisse

Artikel I

(1) bis (11c) ...

(12) Werklehrer, die vor dem 1. Oktober 2007 ein Lehramtsstudium für das Lehramt für Hauptschulen für Werklehrer begonnen haben und dieses Studium Lehramt für Hauptschulen für Werklehrer begonnen haben und dieses Studium nach dem Hochschulgesetz 2005 abgeschlossen haben, erfüllen bei einer nach dem Hochschulgesetz 2005 abgeschlossen haben, erfüllen bei einer <u>Neuen</u> Mittelschule die Verwendung einer Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe L 2a 2, bei einer die Verwendungsgruppe L 2a 2, bei einer Verwendung an einer Volksschule, Verwendung an einer Volksschule, Sonderschule oder Polytechnischen Schule die Sonderschule besonderen Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe L 2a 1. Für Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe L 2a 1. Für diese an einer diese an einer allgemein bildenden Pflichtschule verwendeten Lehrer gilt für die allgemein bildenden Pflichtschule verwendeten Lehrer gilt für die Unterrichtsverpflichtung § 43 Abs. 1 vorletzter Satz.

(13) bis (15) ...

Ernennungserfordernisse

Anlage

Artikel I

(1) bis (11c) ...

(12) Werklehrer, die vor dem 1. Oktober 2007 ein Lehramtsstudium für das besonderen Verwendung an einer Mittelschule die besonderen Ernennungserfordernisse für oder Polytechnischen Schule die besonderen Unterrichtsverpflichtung § 43 Abs. 1 vorletzter Satz.

(13) bis (15) ...

Artikel II

1. VERWENDUNGSGRUPPE L 1

Ab 1. September 2020:

2. VERWENDUNGSGRUPPE L 2a 2

Ernennungserfordernisse: Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und Ernennungserfordernisse: Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Artikel II

1. VERWENDUNGSGRUPPE L 1

2. VERWENDUNGSGRUPPE L 2a 2

Erfordernisse.

Geltende Fassung			Vorgeschlagene Fassung
Verwendung	Erfordernis	Verwendung	Erfordernis
1. Lehrer an Neuen Neuen Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen	Der Erwerb eines der Verwendung entsprechenden akademischen Grades Bachelor of Education (BEd) gemäß § 65 Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005 bzw. das der Verwendung entsprechende Diplom gemäß AStG an einer Pädagogischen oder Religionspädagogischen Akademie. Dieses Erfordernis wird ersetzt: 1. und 2	1. Lehrer ar Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen	n Der Erwerb eines der Verwendung entsprechenden akademischen Grades Bachelor of Education (BEd) gemäß § 65 Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005 bzw. das der Verwendung entsprechende Diplom gemäß AStG an einer Pädagogischen oder Religionspädagogischen Akademie. Dieses Erfordernis wird ersetzt: 1. und 2
2. bis 4		2. bis 4	

Ab 1. September 2020:

3. VERWENDUNGSGRUPPE L 2a 1

Ernennungserfordernisse: Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
1. Religionslehrer an Volksschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen, soweit sie nicht die Erfordernisse für die Verwendungsgruppe L 2a 2 oder für eine höhere Verwendungsgruppe erfüllen	Diplomprüfung bzw. Reifeprüfung an einer höheren Schule und die der Verwendung

3. VERWENDUNGSGRUPPE L 2a 1

Erfordernisse.

Ab 1. September 2020:

2. ...

4. VERWENDUNGSGRUPPE L 2b 1

Ernennungserfordernisse: Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und Ernennungserfordernisse: Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung

1. Lehrer an Volksschulen, Neuen Mittelschulen Sonderschulen Polytechnischen Schulen, soweit Universitätsgesetzes 2002 nicht der oder eine

auch nicht in Z 2 erfasst werden

2. Lehrer für Religion an Polytechnischen Schulen sowie Berufsschulen, soweit sie nicht die Erfordernisse Verwendungsgruppen L 2a oder höheren einer Verwendungsgruppe erfüllen

Erfordernis

Bei Lehrern für musikalische und Unterrichtsgegenstände durch den Erwerb und eines Mastergrades gemäß § 87 Abs. 1 des bzw. der die Erwerb eines Diplomgrades gemäß § 66 Ernennungserfordernisse für eine Abs. 1 UniStG, eines einschlägigen Verwendungsgruppen L 2a Studiums an einer Universität der Künste höhere bzw. Kunsthochschule oder einer Verwendungsgruppe erfüllen und gleichwertigen Studienrichtung an einer anderen Musiklehranstalt oder durch den Erwerb eines Bakkalaureatsgrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 den Studien in Instrumental(Gesangs)pädagogik oder Musik- und Bewegungserziehung bzw. durch die Lehrbefähigung (in den beiden letztgenannten Fällen aus Gesang oder einem zugelassenen Instrumentalfach oder für rhythmisch-musikalische Erziehung).

Die erfolgreiche Ablegung der Reife-Volksschulen, Neuen Mittelschulen und Diplomprüfung bzw. Reifeprüfung an Sonderschulen, einer höheren Schule.

Vorgeschlagene Fassung

4. VERWENDUNGSGRUPPE L 2b 1

Erfordernisse.

Erfordernis

Bei

Verwendung

1. Lehrer an Volksschulen, und Polytechnischen soweit sie nicht oder eine Verwendungsgruppe erfüllen und bzw. auch nicht in Z 2 erfasst werden

Mittelschulen und Sonderschulen Unterrichtsgegenstände durch den Erwerb Schulen, eines Mastergrades gemäß § 87 Abs. 1 des die Universitätsgesetzes 2002 bzw. Ernennungserfordernisse für eine Erwerb eines Diplomgrades gemäß § 66 der Verwendungsgruppen L 2a Abs. 1 UniStG, eines einschlägigen höhere Studiums an einer Universität der Künste Kunsthochschule oder gleichwertigen Studienrichtung an einer anderen Musiklehranstalt oder durch den Erwerb eines Bakkalaureatsgrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 den Studien in Instrumental(Gesangs)pädagogik oder Musik- und Bewegungserziehung bzw.

Lehrern für musikalische

2. Lehrer für Religion an Sonderschulen. Schulen sowie Berufsschulen, soweit sie nicht die Erfordernisse der Verwendungsgruppen L 2a einer höheren oder Verwendungsgruppe erfüllen

Die erfolgreiche Ablegung der Reife-Volksschulen, Mittelschulen und und Diplomprüfung bzw. Reifeprüfung an Polytechnischen einer höheren Schule.

durch die Lehrbefähigung (in den beiden

letztgenannten Fällen aus Gesang oder

einem zugelassenen Instrumentalfach oder

für rhythmisch-musikalische Erziehung).

Vorgeschlagene Fassung

3. ... 3. ...

Ab 1. September 2020:

5. VERWENDUNGSGRUPPE L 3

Ernennungserfordernisse: Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und Ernennungserfordernisse: Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

5. VERWENDUNGSGRUPPE L 3

Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis	Verwendung	Erfordernis
Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen, soweit sie nicht die	Lehrern für Religion wird	Lehrer an Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen, soweit sie nicht die Erfordernisse für eine der Verwendungsgruppen L 2 oder eine höhere Verwendungsgruppe erfüllen	einschlägige Lehrbefähigung oder sonstige Befähigung. Bei

Artikel 6 Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes

§ 15. (1) bis (5) ...

(6) Ist durch Landesverfassungsgesetz eine Einrichtung mit den gleichen Befugnissen wie die Kommission gemäß Art. 59b B-VG geschaffen worden, so Befugnissen wie die Kommission gemäß Art. 59b B-VG geschaffen worden, so sind Abs. 2 letzter Satz und Abs. 5 letzter Satz auf Lehrer, die Mitglied des sind Abs. 2 letzter Satz und Abs. 5 letzter Satz auf Lehrer, die Mitglied des betreffenden Landtages sind, mit der Maßgabe anzuwenden, daß die betreffenden Landtages sind, mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Stellungnahme von der gemäß Art. 95 Abs. 4 B-VG geschaffenen Einrichtung Stellungnahme von der gemäß Art. 95 Abs. 5 B-VG geschaffenen Einrichtung einzuholen ist.

(7) bis (10) ...

§ 15. (1) bis (5) ...

(6) Ist durch Landesverfassungsgesetz eine Einrichtung mit den gleichen einzuholen ist.

(7) bis (10) ...

§ 26. (1) Leiterstellen der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen sind im Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren zu besetzen. Ein Fachschulen sind im Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren zu besetzen. Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren ist jedoch nicht durchzuführen, wenn Ein Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren ist jedoch nicht durchzuführen, die Schule nicht mindestens zehn Vollbeschäftigtenäquivalente (§ 8 Abs. 17 wenn die Schule nicht mindestens zehn Vollbeschäftigtenäquivalente (§ 8 Land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrpersonengesetz, BGBl. Abs. 17 Land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrpersonengesetz-Nr. 244/1969) aufweist oder die Stelle im Falle des Diensttausches (§ 20) von LLVG, BGBl. Nr. 244/1969) aufweist oder die Stelle im Falle des Diensttausches Inhaberinnen oder Inhabern solcher Stellen besetzt wird.

(2) ...

(3) Leiterstellen, die durch Übertritt ihres Inhabers in den Ruhestand (§ 11) oder wegen Versetzung in den Ruhestand (§§ 12 bis 13b) frei werden, sind, außer oder wegen Versetzung in den Ruhestand (§§ 12 und 13c) frei werden, sind, es soll eine Betrauung gemäß § 27 Abs. 2 letzter Satz erfolgen, so zeitgerecht außer es soll eine Betrauung gemäß § 27 Abs. 2 letzter Satz erfolgen, so auszuschreiben, dass sie nach Möglichkeit im Zeitpunkt des Freiwerdens besetzt zeitgerecht auszuschreiben, dass sie nach Möglichkeit im Zeitpunkt des werden können.

(4) bis (9) ...

Ab 1. Jänner 2021:

§ 65d. (1) bis (5) ...

- (6) Das Sabbatical endet bei:
- 1. Karenzurlaub oder Karenz,
- 2. bis 6. ...

sobald feststeht, dass der jeweilige Anlass die Dauer eines Monats überschreitet.

(7) ...

Ab 1. Jänner 2021:

§ 65e. (1) Einer Lehrperson ist auf ihr Ansuchen für den Zeitraum von der Geburt eines Kindes oder, im Fall von Mehrlingsgeburten, mehrerer Kinder bis Geburt eines Kindes oder, im Fall von Mehrlingsgeburten, mehrerer Kinder bis längstens zum Ende des Beschäftigungsverbotes der Mutter gemäß § 5 Abs. 1 und längstens zum Ende des Beschäftigungsverbotes der Mutter gemäß § 5 Abs. 1 2 MSchG, gleichartiger österreichischer Rechtsvorschriften oder gleichartiger und 2 MSchG, gleichartiger österreichischer Rechtsvorschriften oder Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen gleichartiger Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten des Abkommens über den Wirtschaftsraum ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Frühkarenzurlaub) im Europäischen Wirtschaftsraum ein Urlaub unter Entfall der Bezüge Ausmaß von bis zu vier Wochen zu gewähren, wenn sie mit der Mutter in einer (Frühkarenzurlaub) im Ausmaß von bis zu 31 Tagen zu gewähren, wenn sie mit der Mutter in einer (Frühkarenzurlaub) im Ausmaß von bis zu vier Wochen zu gewähren, wenn sie mit der Mutter in einer (Frühkarenzurlaub) im Ausmaß von bis zu vier Wochen zu gewähren, wenn sie mit der Mutter in einer (Frühkarenzurlaub) im Ausmaß von bis zu vier Wochen zu gewähren, wenn sie mit der Mutter in einer (Frühkarenzurlaub) im Ausmaß von bis zu vier Wochen zu gewähren, wenn sie mit der Mutter in einer (Frühkarenzurlaub) im Ausmaß von bis zu vier Wochen zu gewähren, wenn sie mit der Mutter in einer (Frühkarenzurlaub) im Ausmaß von bis zu vier Wochen zu gewähren, wenn sie mit der Mutter in einer (Frühkarenzurlaub) im Ausmaß von bis zu vier Wochen zu gewähren, wenn sie mit der Mutter in einer (Frühkarenzurlaub) im Ausmaß von bis zu vier Wochen zu gewähren, wenn sie mit der Mutter in einer (Frühkarenzurlaub) im Ausmaß von bis zu vier Wochen zu gewähren, wenn sie mit der Mutter in einer (Frühkarenzurlaub) im Ausmaß von bis zu vier Wochen zu gewähren wenn sie mit der Mutter in einer (Frühkarenzurlaub) im Ausmaß von bis zu vier Wochen zu gewähren, wenn sie mit der Mutter in einer (Frühkarenzurlaub) im Ausmaß von bis zu vier Wochen zu gewähren wenn sie mit der Wochen zu gewähren zu Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft und der Mutter und der Mutter in einer Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft dem Kind (den Kindern) im gemeinsamen Haushalt lebt. Wenn keine der und der Mutter und dem Kind (den Kindern) im gemeinsamen Haushalt lebt. genannten Bestimmungen auf die Mutter anzuwenden sind, gelten die im § 5 Wenn keine der genannten Bestimmungen auf die Mutter anzuwenden sind,

Vorgeschlagene Fassung

§ 26. (1) Leiterstellen der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und (§ 20) von Inhaberinnen oder Inhabern solcher Stellen besetzt wird.

(2) ...

(3) Leiterstellen, die durch Übertritt ihres Inhabers in den Ruhestand (§ 11) Freiwerdens besetzt werden können.

(4) bis (9) ...

§ 65d. (1) bis (5) ...

- (6) Das Sabbatical endet bei:
- 1. Karenzurlaub oder Karenz (mit Ausnahme des Frühkarenzurlaubs gemäß § 65e),
- 2. bis 6. ...

sobald feststeht, dass der jeweilige Anlass die Dauer eines Monats überschreitet.

(7) ...

§ 65e. (1) Einer Lehrperson ist auf ihr Ansuchen für den Zeitraum von der

Abs. 1 und 2 MSchG festgelegten Fristen sinngemäß.

Ab 1. Jänner 2019:

(2) Einer männlichen Lehrperson, die in einer eingetragenen Partnerschaft oder gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft lebt, ist auf ihr Ansuchen für eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft lebt, ist auf ihr Ansuchen den Zeitraum von der Geburt ihres Kindes (ihrer Kinder) oder des Kindes (der für den Zeitraum von der Geburt ihres Kindes (ihrer Kinder) oder des Kindes Kinder) des Partners bis zur Vollendung des dritten Lebensmonats des Kindes (der Kinder) des Partners bis zur Vollendung des dritten Lebensmonats des (der Kinder) ein Frühkarenzurlaub im Ausmaß von bis zu vier Wochen zu Kindes (der Kinder) ein Frühkarenzurlaub im Ausmaß von bis zu vier Wochen gewähren, wenn sie mit dem Partner und dem Kind (den Kindern) im zu gewähren, wenn sie mit dem Partner und dem Kind (den Kindern) im gemeinsamen Haushalt lebt.

Ab 1. Jänner 2021:

(2) Einer männlichen Lehrperson, die mit ihrem Partner in einer Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft lebt, ist auf ihr Ansuchen eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft lebt, ist auf ihr Ansuchen für den Zeitraum von der Geburt ihres Kindes (ihrer Kinder) oder des Kindes (der für den Zeitraum von der Geburt ihres Kindes (ihrer Kinder) oder des Kindes Kinder) des Partners bis zur Vollendung des dritten Lebensmonats des Kindes (der Kinder) des Partners bis zur Vollendung des dritten Lebensmonats des (der Kinder) ein Frühkarenzurlaub im Ausmaß von bis zu vier Wochen zu Kindes (der Kinder) ein Frühkarenzurlaub im Ausmaß von bis zu 31 Tagen zu gewähren, wenn sie mit dem Partner und dem Kind (den Kindern) im gewähren, wenn sie mit dem Partner und dem Kind (den Kindern) im gemeinsamen Haushalt lebt.

Ab 1. Jänner 2021:

(3) Einer Lehrperson, die ein Kind, welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, adoptiert oder in der Absicht, ein Kind an Kindes Statt nicht vollendet hat, adoptiert oder in der Absicht, ein Kind an Kindes Statt anzunehmen, dieses in unentgeltliche Pflege genommen hat und mit dem Kind im anzunehmen, dieses in unentgeltliche Pflege genommen hat und mit dem Kind gemeinsamen Haushalt lebt, ist auf ihr Ansuchen ein Frühkarenzurlaub im im gemeinsamen Haushalt lebt, ist auf ihr Ansuchen ein Frühkarenzurlaub im Ausmaß von bis zu vier Wochen zu gewähren. Der Frühkarenzurlaub beginnt mit Ausmaß von bis zu 31 Tagen zu gewähren. Der Frühkarenzurlaub beginnt mit dem Tag der Annahme an Kindes Statt oder der Übernahme in unentgeltliche dem Tag der Annahme an Kindes Statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege.

(4) bis (7) ...

§ 66. (1) bis (3) ...

(4) Darüber hinaus besteht - unbeschadet des § 64 - Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß von weiteren 20 Wochenstunden, wenn Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß von weiteren 20 Wochenstunden, der Lehrer

1. ...

Ab 1. Jänner 2021:

2. wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt

Vorgeschlagene Fassung

gelten die im § 5 Abs. 1 und 2 MSchG festgelegten Fristen sinngemäß.

- (2) Einer männlichen Lehrperson, die mit ihrem Partner in einer Ehe, gemeinsamen Haushalt lebt.
- (2) Einer männlichen Lehrperson, die mit ihrem Partner in einer Ehe, gemeinsamen Haushalt lebt.
- (3) Einer Lehrperson, die ein Kind, welches das zweite Lebensjahr noch Pflege.

(4) bis (7) ...

§ 66. (1) bis (3) ...

(4) Darüber hinaus besteht - unbeschadet des § 64 - Anspruch auf wenn der Lehrer

1. ...

2. wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt

lebenden erkrankten Kindes (einschließlich Wahl-, Pflege- oder Stiefkindes oder Kindes der Person, mit der der Lehrer in Lebensgemeinschaft lebt), das das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten hat, an der Dienstleistung neuerlich verhindert ist.

(5) ...

§ 88. (1) bis (3a) ...

(4) Jede Suspendierung, auch eine vorläufige, hat die Kürzung des Monatsbezuges der Lehrperson auf zwei Drittel für die Dauer der Suspendierung Monatsbezuges der Lehrperson auf zwei Drittel für die Dauer der Suspendierung zur Folge. Nimmt die Lehrperson während der Suspendierung eine zur Folge. Für die Dauer der vorläufigen Suspendierung erfolgt eine Auszahlung erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung auf oder weitet eine solche aus oder übt sie ohne Kürzung. Nach Verfügung der Suspendierung durch die zur Durchführung während der Suspendierung eine unzulässige Nebenbeschäftigung aus, erhöht sich des Disziplinarverfahrens berufene Behörde nach Abs. 3 oder durch das die Kürzung des Monatsbezugs um jenen Teil, um den ihre Einkünfte aus dieser Verwaltungsgericht nach Abs. 3a ist der über die gekürzten Bezüge Nebenbeschäftigung ein Drittel ihres Monatsbezugs übersteigen. Zu diesem hinausgehend ausbezahlte Betrag unter sinngemäßer Anwendung des § 13a Zweck hat die Lehrperson unverzüglich ihre Einkünfte aus dieser Abs. 2 bis 4 GehG hereinzubringen. Nimmt die Lehrperson während der Nebenbeschäftigung bekannt zu geben. Kommt sie dieser Pflicht nicht nach, so Suspendierung eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung auf oder weitet eine gilt der ihrer besoldungsrechtlichen Stellung entsprechende Monatsbezug als solche aus oder übt sie während der Suspendierung eine unzulässige monatliches Einkommen aus der Nebenbeschäftigung. Die zur Durchführung des Nebenbeschäftigung aus, erhöht sich die Kürzung des Monatsbezugs um jenen Disziplinarverfahrens berufene Behörde hat auf Antrag der Lehrperson oder von Teil, um den ihre Einkünfte aus dieser Nebenbeschäftigung ein Drittel ihres Amts wegen die Kürzung zu vermindern oder aufzuheben, wenn und soweit das Monatsbezugs übersteigen. Zu diesem Zweck hat die Lehrperson unverzüglich monatliche Gesamteinkommen der Lehrperson und ihrer Familienangehörigen, ihre Einkünfte aus dieser Nebenbeschäftigung bekannt zu geben. Kommt sie für die sie sorgepflichtig ist, die Höhe des Mindestsatzes im Sinne des § 26 Abs. 5 dieser Pflicht nicht nach, so gilt der ihrer besoldungsrechtlichen Stellung des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, nicht erreicht.

(5) bis (7) ...

§ 119g. Folgende Verordnungen gelten im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes als Bundesgesetze:

1. und 2. ...

Vorgeschlagene Fassung

lebenden erkrankten Kindes (einschließlich Wahl-, Pflege- oder Stiefkindes oder Kindes der Person, mit der der Lehrer in Lebensgemeinschaft lebt), das das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten hat oder für das erhöhte Familienbeihilfe im Sinne des § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376/1967, gewährt wird, an der Dienstleistung neuerlich oder weiterhin verhindert

(5) ...

§ 88. (1) bis (3a) ...

(4) Jede Suspendierung, auch eine vorläufige, hat die Kürzung des entsprechende Monatsbezug als monatliches Einkommen aus der Nebenbeschäftigung. Die zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufene Behörde hat auf Antrag der Lehrperson oder von Amts wegen die Kürzung zu vermindern oder aufzuheben, wenn und soweit das monatliche Gesamteinkommen der Lehrperson und ihrer Familienangehörigen, für die sie sorgepflichtig ist, die Höhe des Mindestsatzes im Sinne des § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, nicht erreicht.

(5) bis (7) ...

§ 119g. Folgende Verordnungen gelten im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes als Bundesgesetze:

1. und 2. ...

- 3. Verordnung der Bundesregierung über Grenzwerte für Arbeitsstoffe und über krebserzeugende Arbeitsstoffe (Bundes-Grenzwerteverordnung – B-GKV), BGBl. II Nr. 393/2002, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 291/2011.
- 4. bis 9. ...
- der Bundesregierung 10. Verordnung über den Schutz der Bundesbediensteten gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe (B-VbA), BGBl. II Nr. 415/1999, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 94/2016,
- 11. bis 18. ...
- § 119h. (1) Die landesgesetzlich zuständigen Behörden sind als jeweils Verantwortliche gemäß Art. 4 Z 7 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz Verantwortliche gemäß Art. 4 Z 7 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz- Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (im Folgenden: DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 Grundverordnung) (im Folgenden: DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 314 vom 22.11.2016 S. 72, S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 127 vom 23.05.2018 S. 2, jeweils für ihren Wirkungsbereich ermächtigt, die dienstrechtlichen, arbeits- und jeweils für ihren Wirkungsbereich ermächtigt, die dienstrechtlichen, arbeits- und haushaltsrechtlichen, sozialrechtlichen, besoldungsrechtlichen, sozialrechtlichen, pensionsrechtlichen. organisationsbezogenen, sonstigen mit dem Rechtsverhältnis in unmittelbarem Zusammenhang stehenden sonstigen mit dem Rechtsverhältnis in unmittelbarem Zusammenhang stehenden personenbezogenen Daten von Personen, die
 - 1. bis 3. ...

gemäß § 280 Abs. 1 BDG 1979 zu übermitteln (Übermittlung) und zu einem Verantwortlichen gemäß § 280 Abs. 1 BDG 1979 zu übermitteln (Übermittlung) anderen in § 280 Abs. 2 BDG 1979 genannten Zweck, als zu demjenigen, zu dem und zu einem anderen in § 280 Abs. 2 BDG 1979 genannten Zweck, als zu (Weiterverarbeitung). Diese Ermächtigung bezieht sich, soweit zumindest einer verarbeiten (Weiterverarbeitung). Diese Ermächtigung bezieht sich, soweit der in Art. 9 Abs. 2 DSGVO angeführten Fälle vorliegt, auch auf besondere zumindest einer der in Art. 9 Abs. 2 DSGVO angeführten Fälle vorliegt, auch auf Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO. Werden besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO. personenbezogene Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten Werden personenbezogene Daten und besondere Kategorien personenbezogener durch einen der genannten Verantwortlichen an Dritte übermittelt, die nicht Daten durch einen der genannten Verantwortlichen an Dritte übermittelt, die Verantwortliche im Sinne dieses Gesetzes sind (Übermittlung an Dritte), so ist nicht Verantwortliche im Sinne dieses Gesetzes sind (Übermittlung an Dritte), so diese Übermittlung an Dritte anhand ihrer jeweiligen Rechtsgrundlage zu ist diese Übermittlung an Dritte anhand ihrer jeweiligen Rechtsgrundlage zu beurteilen und zu dokumentieren. Übermitteln Verantwortliche gemäß § 280 beurteilen und zu dokumentieren. Übermitteln Verantwortliche gemäß § 280

Vorgeschlagene Fassung

- 3. Verordnung der Bundesregierung über Grenzwerte für Arbeitsstoffe über krebserzeugende *und fortpflanzungsgefährdende* (reproduktionstoxische) Arbeitsstoffe (Bundes-Grenzwerteverordnung – B-GKV), BGBl. II Nr. 393/2002, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 424/2020,
- 4. bis 9. ...
- 10. Verordnung über den Schutz der Bundesbediensteten gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe (Bundes-Verordnung biologische Arbeitsstoffe - B-VbA), BGBl. II Nr. 415/1999, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 424/2020,
- 11. bis 18. ...
- § 119h. (1) Die landesgesetzlich zuständigen Behörden sind als jeweils haushaltsrechtlichen, besoldungsrechtlichen, ausbildungsbezogenen und pensionsrechtlichen, organisationsbezogenen, ausbildungsbezogenen und personenbezogenen Daten von Personen, die
 - 1. bis 3. ...

im Sinne des Art. 4 Z 2 DSGVO zu verarbeiten, einander sowie Verantwortlichen im Sinne des Art. 4 Z 2 DSGVO zu verarbeiten, einander sowie personenbezogenen Daten erhoben wurden, zu verarbeiten demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, zu

Abs. 1 BDG 1979 personenbezogene Daten oder besondere Kategorien Abs. 1 BDG 1979 personenbezogene Daten oder besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des ersten Satzes an Verantwortliche gemäß personenbezogener Daten im Sinne des ersten Satzes an Verantwortliche gemäß § 119h Abs. 1, so gilt dies als Übermittlung im Sinne des § 280 Abs. 1 diesem Absatz, so gilt dies als Übermittlung im Sinne des § 280 Abs. 1 BDG 1979.

(2) Bei einer Verarbeitung, Übermittlung oder Weiterverarbeitung gemäß Abs. 1 finden § 280 Abs. 2, 3, 5 und 6 BDG 1979, § 280a Abs. 1 bis 7 BDG 1979 Abs. 1 finden § 280 Abs. 2, 3, 5 und 6 BDG 1979, § 280a Abs. 1 bis 7 und § 280b Abs. 2 bis 8 BDG 1979 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die BDG 1979 und § 280b Abs. 2 bis 8 BDG 1979 mit der Maßgabe Anwendung, Stelle der Leiterinnen und Leiter der Zentralstellen die landesgesetzlich dass an die Stelle der Leiterinnen und Leiter der Zentralstellen die vorgesehenen zuständigen Behörden treten. Die Ermächtigung des § 280 Abs. 5 landesgesetzlich vorgesehenen zuständigen Behörden treten. Die Ermächtigung BDG 1979 gilt sinngemäß auch für die Bundesministerin oder den des § 280 Abs. 5 BDG 1979 gilt sinngemäß auch für die Bundesministerin oder Bundesminister für Nachhaltigkeit und Tourismus, soweit dies zur Ausübung der den Bundesminister für Nachhaltigkeit und Tourismus, soweit dies zur ihr oder ihm übertragenen Mitwirkungsbefugnisse erforderlich ist. Zu Ausübung der ihr oder ihm übertragenen Mitwirkungsbefugnisse erforderlich ist. wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu Zwecken gilt die Ermächtigung des § 280 Abs. 6 BDG 1979 sinngemäß auch für statistischen Zwecken gilt die Ermächtigung des § 280 Abs. 6 BDG 1979 die Bundesministerin oder den Bundesminister für Nachhaltigkeit und Tourismus, sinngemäß auch für die Bundesministerin oder den Bundesminister für soweit dies im Rahmen der Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. In Nachhaltigkeit und Tourismus, soweit dies im Rahmen der Vollziehung dieses diesen Fällen ist die Bundesministerin oder der Bundesminister für Nachhaltigkeit Bundesgesetzes erforderlich ist. In diesen Fällen ist die Bundesministerin oder und Tourismus Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO.

§ 127. (1) bis (71) ...

- § 128. (1) Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Artikel 14a Abs. 6 B-VG zustehenden Rechte ist die Bundesministerin oder der Bundesminister für B-VG zustehenden Rechte ist die Bundesministerin oder der Bundesminister für *Nachhaltigkeit* und Tourismus betraut.
- (2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes sind soweit sie nicht von der landesgesetzlich hiezu berufenen Behörde zu erlassen sind - von der

Vorgeschlagene Fassung

BDG 1979.

(2) Bei einer Verarbeitung, Übermittlung oder Weiterverarbeitung gemäß der Bundesminister für *Landwirtschaft*, *Regionen* und Tourismus Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO.

§ 127. (1) bis (71) ...

- (72) In der Fassung der Dienstrechts-Novelle 2020, BGBl. I Nr. XXX/2020, treten in Kraft:
 - 1. § 65e Abs. 2 in der Fassung des Art. 6 Z 6 mit 1. Jänner 2019,
 - 2. § 119h Abs. 2 sowie § 128 Abs. 1 und 2 mit 29. Jänner 2020,
 - 3. § 65d Abs. 6 Z 1, § 65e Abs. 1, Abs. 2 in der Fassung des Art. 6 Z 5 und Abs. 3 sowie § 66 Abs. 4 Z 2 mit 1. Jänner 2021,
 - 4. § 15 Abs. 6, § 26 Abs. 1 und 3, § 88 Abs. 4, § 119g Z 3 und 10 sowie § 119h Abs. 1 mit dem der Kundmachung folgenden Tag.
- § 128. (1) Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Artikel 14a Abs. 6 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus betraut.
- (2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes sind soweit sie nicht von der landesgesetzlich hiezu berufenen Behörde zu erlassen sind - von der

Bundesministerin oder vom Bundesminister für Nachhaltigkeit und Tourismus zu erlassen. Sofern die Bundesministerin oder der Bundesminister für Nachhaltigkeit und Tourismus für die Erlassung von Verordnungen auf Grund von Bundesgesetzen, die auf Bundeslehrer anwendbar sind, das Einvernehmen mit der auf Grund von Bundesgesetzen, die auf Bundeslehrer anwendbar sind, das Bundesministerin oder dem Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport herzustellen hat, gilt dies auch im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes.

(3) bis (4) ...

(3) bis (4) ...

Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes.

Artikel 7

Änderung des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966

Ab 1. September 2020:

Langtitel

Dienst-**Bundesgesetz** über das und Besoldungsrecht Vertragslehrpersonen der Länder für Volksschulen, Neue Mittelschulen, Vertragslehrpersonen der Länder für Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnische Schulen sowie für Berufsschulen mit Sonderschulen und Polytechnische Schulen sowie für Berufsschulen mit Ausnahme der landforstwirtschaftlichen und (Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 StF: BGBl. Nr. 172/1966 (NR: GP XI RV 98 AB 173 S. 23. BR: S. 243.)

Ab 1. September 2020:

§ 1. Dieses Bundesgesetz ist auf Landesvertragslehrpersonen an öffentlichen Volksschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Schulen öffentlichen Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen, Polytechnischen sowie Berufsschulen mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Schulen sowie Berufsschulen mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen, sofern diese Schulen nicht vom Bund erhalten werden, Berufsschulen, sofern diese Schulen nicht vom Bund erhalten werden, anzuwenden.

§ 3. (1) bis (5) ...

(6) Die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport Art und Ausmaß der im Hinblick auf die Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport Art und Ausmaß der im Hinblick Anforderungen des Lehrplans erforderlichen Lehr- oder Berufspraxis gemäß auf die Anforderungen des Lehrplans erforderlichen Lehr- oder Berufspraxis Abs. 3 Z 2 und Abs. 3a Z 2 in einem Rahmen von einem Jahr bis zu vier Jahren gemäß Abs. 3 Z 2 und Abs. 3a Z 2 in einem Rahmen von einem Jahr bis zu vier

Langtitel

Dienstder Bundesgesetz über das und Besoldungsrecht Berufsschulen Ausnahme der landund forstwirtschaftlichen Berufsschulen LVG) (Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 LVG) StF: BGBl. Nr. 172/1966 (NR: GP XI RV 98 AB 173 S. 23. BR: S. 243.)

Vorgeschlagene Fassung

Tourismus zu erlassen. Sofern die Bundesministerin oder der Bundesminister für

Bundesministerin oder vom Bundesminister für *Landwirtschaft*, *Regionen* und

Landwirtschaft, Regionen und Tourismus für die Erlassung von Verordnungen

Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für *Kunst*,

Kultur, öffentlichen Dienst und Sport herzustellen hat, gilt dies auch im

§ 1. Dieses Bundesgesetz ist auf Landesvertragslehrpersonen an anzuwenden.

§ 3. (1) bis (5) ...

(6) Die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister

denen die pädagogisch-didaktische Ausbildung gemäß Abs. 3 Z 3 entfallen kann. bei denen die pädagogisch-didaktische Ausbildung gemäß Abs. 3 Z 3 entfallen

(7) bis (12) ... § 3a. (1) ...

(2) bis (6) ... § 5. (1) bis (11) ...

- **§ 6.** (1) bis (3) ...
- (4) Bis zum Schuljahr 2029/2030 dürfen auch Lehrpersonen als Mentorinnen oder als Mentoren eingesetzt werden, die
 - 1. und 2. ...
 - 3. die für diese Tätigkeit auf Grund ihrer bisherigen Verwendung insbesondere in den Bereichen Team- und Personalentwicklung sowie auf Grund ihrer Kommunikationsfähigkeit besonders geeignet sind.

Ferien und Urlaub, Pflegefreistellung, Karenzurlaub

§ 12. (1) bis (8) ...

Vorgeschlagene Fassung

durch Verordnung festzulegen sowie jene Verwendungen zu bezeichnen, bei Jahren durch Verordnung festzulegen sowie jene Verwendungen zu bezeichnen, kann.

- (7) bis (12) ...
- **§ 3a.** (1) ...
- (1a) Ist eine Planstelle unvorhergesehen frei geworden und ist sie so rasch zu besetzen, dass zuvor ein Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren nicht mehr durchführbar ist, kann sie bis zum Ende des laufenden Unterrichtsjahres auch ohne Durchführung eines solchen Verfahrens besetzt werden. Solche Landesvertragslehrpersonen dürfen jedoch über das Ende des laufenden Unterrichtsjahres hinaus nur aufgrund des Ergebnisses eines Ausschreibungsund Bewerbungsverfahrens gemäß Abs. 1 verwendet werden.
 - (2) bis (6) ...
 - **§ 5.** (1) bis (11) ...
- (12) Auf Landesvertragslehrpersonen, die als Landesvertragslehrpersonen zu einem anderen Bundesland oder als Vertragslehrperson die Induktionsphase abgeschlossen und dabei den zu erwartenden Verwendungserfolg zumindest aufgewiesen haben, sind die Bestimmungen über die Induktionsphase nicht anzuwenden.
 - **§ 6.** (1) bis (3) ...
- (4) Bis zum Schuljahr 2029/2030 dürfen auch Lehrpersonen als Mentorinnen oder als Mentoren eingesetzt werden, die
 - 1. und 2. ...
 - 3. für diese Tätigkeit auf Grund ihrer bisherigen Verwendung insbesondere in den Bereichen Team- und Personalentwicklung sowie auf Grund ihrer Kommunikationsfähigkeit besonders geeignet sind.

Ferien und Urlaub, Pflegefreistellung, Karenzurlaub, *Dienstfreistellung mit* einem Gemeindemandat

- **§ 12.** (1) bis (8) ...
- (9) § 29g VBG ist auf Landesvertragslehrpersonen mit folgenden Abweichungen anzuwenden:
 - 1. Durch die Gewährung der erforderlichen freien Zeit gemäß § 29g Abs. 2

§ 14. (1) ...

- (2) Auf die Ausschreibung von Planstellen für die Schulcluster-Leitung oder die Schulleitung sind die §§ 26 bis 26d LDG 1984 sinngemäß anzuwenden.
 - (3) und (4) ...

§ 18. (1) bis (2) ...

(3) Durch Verordnung der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers können berufliche Tätigkeiten, die wegen ihrer die Dauer der Zugehörigkeit zur Entlohnungsgruppe pd nach dieser Bestimmung Einschlägigkeit die inhaltlichen Erfordernisse des § 26 Abs. 3 erfüllen, festgelegt werden.

Vorgeschlagene Fassung

- Z 2 VBG dürfen nicht mehr als 36 Unterrichtsstunden und bei Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern nicht mehr als 72 Unterrichtsstunden je Schuljahr entfallen.
- 2. Die Gewährung der erforderlichen freien Zeit soll im Monatsdurchschnitt eines Semesters vier Unterrichtsstunden, bei Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern acht Unterrichtsstunden nicht überschreiten.
- 3. Die Dienstfreistellung darf das Ausmaß von 90 Unterrichtsstunden je Semester nicht übersteigen und ist in vollen Unterrichtsstunden zu gewähren. Sie soll im Monatsdurchschnitt innerhalb eines Semesters 20 Stunden nicht überschreiten. In einer Kalenderwoche darf höchstens die Hälfte der als Monatsdurchschnitt festgelegten Dienstfreistellung in Anspruch genommen werden.
- 4. Für die Tätigkeit im Rahmen des Gemeindemandats darf eine über die Maßnahmen nach Z 1 bis 3 hinausgehende Lehrpflichtermäßigung nicht gewährt werden.
 - 5. Die datums- und uhrzeitmäßige Festlegung nach § 29g Abs. 5 VBG ist nicht erforderlich, wenn die Zeit der Dienstfreistellung auf Grund der Lehrfächerverteilung im Stundenplan bereits berücksichtigt ist.
- (10) § 29g VBG ist auf Landesvertragslehrpersonen, die eine im § 8 Abs. 1 BDG 1979 angeführte Leitungsfunktion ausüben, und auf Klassenlehrpersonen nicht anzuwenden.

§ 14. (1) ...

- (2) Auf die Ausschreibung sowie die Besetzung von Planstellen für die Schulcluster-Leitung oder die Schulleitung sind die §§ 26 bis 26d LDG 1984 sinngemäß anzuwenden.
 - (3) und (4) ...

§ 18. (1) bis (2) ...

(3) § 26 Abs. 3 VBG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass mit Wirkung für Zeiten bis zum Höchstausmaß von zwölf Jahren berücksichtigt werden können. Durch Verordnung der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers können berufliche Tätigkeiten, die wegen ihrer Nützlichkeit die inhaltlichen Erfordernisse des § 26 Abs. 3 *VBG* erfüllen, festgelegt werden.

(4) und (5) ...

Ab 1. September 2020:

- § 19. (1) Einer Landesvertragslehrperson, die nach Absolvierung der einschlägigen Ausbildung mit der Wahrnehmung einer der folgenden einschlägigen Ausbildung mit der Wahrnehmung einer der folgenden Spezialfunktionen betraut ist, gebührt eine Dienstzulage:
 - 1. bis 3. ...
 - 4. Lerndesign *Neue* Mittelschule (Abs. 4),
 - 5. und 6. ...
 - (2) und (3) ...
- (4) Die mit der Funktion Lerndesign Neue Mittelschule beauftragte Vertragslehrperson hat in Abstimmung mit der Schulleitung die Umsetzung der Vertragslehrperson hat in Abstimmung mit der Schulleitung die Umsetzung der neuen Lernkultur in Bezug auf die Differenzierungselemente (§ 31a Abs. 2 Z 1 neuen Lernkultur in Bezug auf die Differenzierungselemente (§ 31a Abs. 2 Z 1 bis 7 SchUG), die Individualisierung des Unterrichts zu koordinieren und die bis 7 SchUG), die Individualisierung des Unterrichts zu koordinieren und die Team- und Kooperationskultur zu fördern.
 - (5) und (6) ...
- (7) Die Anzahl der Vertragslehrpersonen, die an der Schule mit der Funktion Schülerberatung (Abs. 2), Berufsorientierungskoordination (Abs. 3) und Funktion Schülerberatung (Abs. 2), Berufsorientierungskoordination (Abs. 3) Lerndesign Neue Mittelschule (Abs. 4) betraut werden dürfen, ist unter und Lerndesign Mittelschule (Abs. 4) betraut werden dürfen, ist unter Bedachtnahme auf die Zahl der zu betreuenden Schülerinnen und Schüler und auf Bedachtnahme auf die Zahl der zu betreuenden Schülerinnen und Schüler und mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrkräfte, die den Bestimmungen dieses auf mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrkräfte, die den Bestimmungen Abschnittes nicht unterliegen, durch Verordnung der zuständigen dieses Abschnittes nicht unterliegen, durch Verordnung der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers festzulegen.
 - (8) bis (11) ...

§ 20. (1) bis (3) ...

- (4) Landesvertragslehrpersonen, die gemäß § 37a VBG zur Schulleiterin oder zum Schulleiter bestellt worden sind und deren Schulleitungsfunktion gemäß oder zum Schulleiter bestellt worden sind und deren Schulleitungsfunktion § 43b Abs. 1 VBG geendet hat, gebührt für die ersten sechs Jahre nach gemäß § 43b Abs. 1 VBG geendet hat, gebührt für die ersten sechs Jahre nach Beendigung der Funktion nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Beendigung der Funktion nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Dienstzulage in Höhe des im Abs. 2 oder im § 19 Abs. 10 für sie vorgesehenen Dienstzulage in Höhe des im Abs. 2 oder im § 19 Abs. 10 für sie vorgesehenen Betrages:
 - 1. und 2. ...
 - 3. Der Anspruch endet vorzeitig zu dem Zeitpunkt, mit dem eine der

Vorgeschlagene Fassung

(4) und (5) ...

- § 19. (1) Einer Landesvertragslehrperson, die nach Absolvierung der Spezialfunktionen betraut ist, gebührt eine Dienstzulage:
 - 1. bis 3. ...
 - 4. Lerndesign Mittelschule (Abs. 4),
 - 5. und 6. ...
 - (2) und (3) ...
- (4) Die mit der Funktion Lerndesign Mittelschule beauftragte Team- und Kooperationskultur zu fördern.
 - (5) und (6) ...
- (7) Die Anzahl der Vertragslehrpersonen, die an der Schule mit der Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers festzulegen.
 - (8) bis (11) ...

§ 20. (1) bis (3) ...

- (4) Landesvertragslehrpersonen, die gemäß § 37a VBG zur Schulleiterin Betrages:
 - 1. und 2. ...
 - 3. Der Anspruch endet vorzeitig zu dem Zeitpunkt, mit dem eine der

folgenden Maßnahmen wirksam wird:

- a) Bestellung in eine leitende Funktion im Sinne des § 43a Abs. 1 oder Betrauung mit einer solchen Funktion,
- b) bis d) ...
- **§ 26.** (1) bis (1b) ...
- (2) Die im Sinne des Abs. 1 anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften finden in ihrer jeweils geltenden Fassung (einschließlich der in den Novellen zu finden in ihrer jeweils geltenden Fassung (einschließlich der in den Novellen zu diesen Vorschriften sonst enthaltenen Bestimmungen), soweit sie für diesen Vorschriften sonst enthaltenen Bestimmungen), soweit sie für Bundesvertragslehrpersonen gelten, mit der Maßgabe Anwendung, daß
 - a) bis e) ...
 - f) bezüglich der Pflegefreistellung der Landesvertragslehrpersonen anstelle der §§ 29f und § 91c Abs. 2 VBG der § 59 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 anzuwenden ist,
 - g) ...
 - h) bezüglich
 - aa) bis bb) ...
 - cc) der Mitverwendung für Unterrichtstätigkeiten im Bereich der Betreuung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Bundesschulen bis einschließlich der 8. Schulstufe und der Betreuung von körper- und sinnesbehinderten Schülerinnen und Schülern an Bundesschulen § 22 Abs. 1 Z 2,
 - dd) der Mitverwendung für sonstige Unterrichtstätigkeiten an Bundesschulen § 22 Abs. 1 Z 3 und
 - ee) der vorübergehenden Mitverwendung von Berufsschullehrpersonen an einer Berufsschule eines anderen Landes § 22 Abs. 1a

- sowie § 22 Abs. 2 bis 4 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes anzuwenden sind,
- i) bezüglich der Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppen Artikel II der Anlage zum Landeslehrer-

Vorgeschlagene Fassung

folgenden Maßnahmen wirksam wird:

- a) Bestellung in eine leitende Funktion im Sinne des § 43a Abs. 1 *VBG* oder Betrauung mit einer solchen Funktion,
- b) bis d) ...

§ 26. (1) bis (1b) ...

- (2) Die im Sinne des Abs. 1 anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften Bundesvertragslehrpersonen gelten, mit der Maßgabe Anwendung, daß
 - a) bis e) ...
 - f) bezüglich der Pflegefreistellung der Landesvertragslehrpersonen anstelle der §§ 29f und 91c Abs. 2 VBG der § 59 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 anzuwenden ist,
 - g) ...
 - h) bezüglich
 - aa) bis bb) ...
 - cc) der Mitverwendung für Unterrichtstätigkeiten im Bereich der Betreuung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Bundesschulen bis einschließlich der 8. Schulstufe und der Betreuung von körper- und sinnesbehinderten Schülerinnen und Schülern an Bundesschulen § 22 Abs. 1 Z 3,
 - dd) der Mitverwendung für sonstige Unterrichtstätigkeiten an Bundesschulen § 22 Abs. 1 Z 4,
 - ee) der vorübergehenden Mitverwendung von Berufsschullehrpersonen an einer Berufsschule eines anderen Landes § 22 Abs. 1a *und*
 - ff) der Mitverwendung für die an der Bildungsdirektion wahrzunehmende Koordination sonderpädagogischer Maßnahmen für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, einschließlich der Betreuung von für diese Kinder zusätzlich eingesetzten Lehrpersonen § 22 Abs. 1 Z 2
 - sowie § 22 Abs. 2 bis 4 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes anzuwenden sind.
 - i) bezüglich der Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppen Artikel I und Artikel II der Anlage zum

Dienstrechtsgesetz 1984 anzuwenden *ist*,

- j) und k) ...
- 1) abweichend von § 35 Abs. 1 Z 2 VBG sich die Zuständigkeit für die Auswahl der Mitarbeitervorsorgekasse nach § 29 richtet,
- m) bis o) ...

Ab 1. September 2020:

- p) Landesvertragslehrpersonen der Entlohnungsgruppe 1 2a 2, die mit der Leitung von Pflichtschulen betraut sind (lit. n sublit. bb), abweichend von § 90e Abs. 2 VBG die Dienstzulage gemäß § 106 Abs. 2 Z 9 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes mit der Maßgabe, dass an die Stelle der jeweiligen Gehaltsstufe die entsprechende Entlohnungsstufe tritt, Ermittlung der Dienstzulage gebührt. Für die Landesvertragslehrpersonen des Entlohnungsschemas II L ist dabei lit. o zweiter Halbsatz sinngemäß anzuwenden,
- q) ...
- (3) Bei der Besetzung von Leiterstellen ist das in den §§ 26 und 26a des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 vorgesehene Auswahl-Besetzungsverfahren auf Landesvertragslehrpersonen mit der Maßgabe Dienstrechtsgesetzes 1984 vorgesehene Auswahl- und Besetzungsverfahren auf anzuwenden, dass Bewerbungen von Landesvertragslehrpersonen, die die Landesvertragslehrpersonen mit der Maßgabe anzuwenden, dass Bewerbungen Ernennungserfordernisse für die betreffende Stelle erfüllen, zulässig sind. An die von Landesvertragslehrpersonen, die die Ernennungserfordernisse für die "Leistungsfeststellung" Reihungskriteriums tritt Landesvertragslehrpersonen die bisherige Bewährung bei der Erfüllung "Leistungsfeststellung" tritt für Landesvertragslehrpersonen die bisherige pädagogischer Aufgaben (Erfolge im Unterricht und in der Erziehung) und Bewährung bei der Erfüllung pädagogischer Aufgaben (Erfolge im Unterricht administrativer Aufgaben an Schulen.
- (4) Auf den Schutz der Sicherheit, des Lebens und der Gesundheit der Landesvertragslehrpersonen ist der 10. Abschnitt des Landeslehrer- Landesvertragslehrpersonen ist der 10. Abschnitt des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 mit Ausnahme von § 113d Abs. 5 und § 113e Abs. 6 Dienstrechtsgesetzes 1984 anzuwenden. anzuwenden.
- (5) Hinsichtlich der Weisungsfreiheit der Sicherheitsvertrauenspersonen bei der Ausübung ihrer Aufgaben ist § 113d Abs. 5 und hinsichtlich der Weisungsfreiheit der Sicherheitsfachkräfte bei der Anwendung ihrer Fachkunde ist § 113e Abs. 6 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 anzuwenden.
 - (6) Landesvertragslehrpersonen führen:

1. ...

Vorgeschlagene Fassung

Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 anzuwenden sind,

- i) und k) ...
- 1) abweichend von § 35 Abs. 1 Z / VBG sich die Zuständigkeit für die Auswahl der Mitarbeitervorsorgekasse nach § 29 richtet,
- m) bis o) ...
- p) Landesvertragslehrpersonen der Entlohnungsgruppe 1 2a 2, die mit der Leitung von Pflichtschulen betraut sind (lit. n sublit. bb), abweichend von § 90e Abs. 2 VBG die Dienstzulage gemäß § 106 Abs. 2 Z 10 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes mit der Maßgabe, dass an die Stelle der jeweiligen Gehaltsstufe die entsprechende Entlohnungsstufe tritt, gebührt. Für die Ermittlung der Dienstzulage Landesvertragslehrpersonen des Entlohnungsschemas II L ist dabei lit. o zweiter Halbsatz sinngemäß anzuwenden,
- q) ...
- (3) Bei der Besetzung von Leiterstellen *und bezüglich deren* und Funktionsdauer ist das in den §§ 26 bis 26b des Landeslehrerfür betreffende Stelle erfüllen, zulässig sind. An die Stelle des Reihungskriteriums und in der Erziehung) und administrativer Aufgaben an Schulen.
 - (4) Auf den Schutz der Sicherheit, des Lebens und der Gesundheit der

- (6) Landesvertragslehrpersonen führen:
- 1. ...

Ab 1. September 2020:

2. in den Entlohnungsgruppen 1 2 bei Erfüllung der für die Verwendung als Lehrer an einer Volksschule, Neuen Mittelschule, Sonderschule, Polytechnischen Schule oder Berufsschule erforderlichen Ernennungserfordernisse die der absolvierten Lehramtsausbildung entsprechende Verwendungsbezeichnung "Volksschullehrerin" oder "Volksschullehrer", "Lehrerin an der *Neuen* Mittelschule" oder "Lehrer der *Neuen* Mittelschule". "Sonderschullehrerin" "Sonderschullehrer", "Lehrerin der Polytechnischen Schule" oder "Lehrer der Polytechnischen Schule" oder "Berufsschullehrerin" oder ..Berufsschullehrer" sowie

3. ...

(7) Abweichend von Abs. 6 führt die Leiterin oder der Leiter einer Schule die Verwendungsbezeichnung "Direktorin" oder "Direktor" sowie die an einer die Verwendungsbezeichnung "Direktorin" oder "Direktor" sowie die an einer Berufsschule gemäß § 52 Abs. 11 zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter der Berufsschule gemäß § 52 Abs. 11 LDG 1984 zur Stellvertreterin oder zum Leiterin oder des Leiters bestellte Landeslehrperson Verwendungsbezeichnung "Berufsschuldirektorin-Stellvertreterin" "Berufsschuldirektorin-Stellvertreter" oder "Berufsschuldirektor-Stellvertreterin" "Berufsschuldirektorin-Stellvertreter" oder "Berufsschuldirektor-Stellvertreterin" oder "Berufsschuldirektor-Stellvertreter".

(8) ...

§ 32. (1) bis (30) ...

Vorgeschlagene Fassung

2. in den Entlohnungsgruppen 1 2 bei Erfüllung der für die Verwendung als Lehrer an einer Volksschule, Mittelschule, Sonderschule, Polytechnischen Schule oder Berufsschule erforderlichen Ernennungserfordernisse die der absolvierten Lehramtsausbildung entsprechende Verwendungsbezeichnung "Volksschullehrerin" oder "Volksschullehrer", "Lehrerin an der Mittelschule" oder "Lehrer an der Mittelschule". "Sonderschullehrerin" oder "Sonderschullehrer", Schule" oder "Lehrer "Lehrerin der Polytechnischen Polytechnischen Schule" "Berufsschullehrerin" oder oder ..Berufsschullehrer" sowie

3. ...

(7) Abweichend von Abs. 6 führt die Leiterin oder der Leiter einer Schule die Stellvertreter der Leiterin oder des Leiters bestellte Landeslehrperson die "Berufsschuldirektorin-Stellvertreterin" oder Verwendungsbezeichnung oder "Berufsschuldirektor-Stellvertreter".

(8) ...

§ 32. (1) bis (30) ...

(31) In der Fassung der Dienstrechts-Novelle 2020, BGBl. I Nr. XXX/2020, treten in Kraft:

1. § 3 Abs. 6 und § 33 Abs. 2 mit 29. Jänner 2020,

- 2. der Langtitel, § 1, § 19 Abs. 1 Z 4, Abs. 4 und 7, § 26 Abs. 2 lit. p und Abs. 6 Z 2 sowie die Anlage zu § 8 Z 4 mit 1. September 2020,
- 3. § 18 Abs. 3 mit 1. Jänner 2021; § 18 Abs. 3 in der Fassung der Dienstrechts-Novelle 2020, BGBl. I Nr. XXX/2020, Vertragsbedienstete im Pädagogischen Dienst anzuwenden, deren Dienstverhältnis nach dem 31. Dezember 2020 begründet wird,
- 4. § 3a Abs. 1a, § 5 Abs. 12, § 6 Abs. 4 Z 3, die Überschrift zu § 12, § 12 Abs. 9 und 10, § 14 Abs. 2, § 20 Abs. 4 Z 3 lit. a und § 26 Abs. 2 lit. f. lit. h sublit. cc bis sublit. ff, lit. i und lit. l sowie Abs. 3, 4 und 7 sowie der Entfall von § 26 Abs. 5 mit dem der Kundmachung folgenden Tag.

§ 33. (1) ...

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes sind von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung zu erlassen. Sofern die Bundesministerin oder der Bundesminister für Forschung zu erlassen. Sofern die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung für die Erlassung von Verordnungen auf Bildung, Wissenschaft und Forschung für die Erlassung von Verordnungen auf Grund von Bundesgesetzen, die auf Bundesvertragslehrpersonen anwendbar sind, Grund von Bundesgesetzen, die auf Bundesvertragslehrpersonen anwendbar das Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für sind, das Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport herzustellen hat, gilt dies auch im Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport herzustellen hat, gilt dies auch im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes. Sofern für die Erlassung von Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes. Sofern für die Erlassung von Verordnungen auf Grund von Bundesgesetzen, die gemäß § 26 auf Verordnungen auf Grund von Bundesgesetzen, die gemäß § 26 auf Landesvertragslehrpersonen anwendbar sind, die Bundesregierung oder die Landesvertragslehrpersonen anwendbar sind, die Bundesregierung oder die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates zuständig ist, gilt dies auch im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes.

Ab 1. September 2020:

Anlage zu § 8

- 1. bis 3. ...
- 4. Koordination an *Neuen* Mittelschulen (§ 59b Abs. 1a Z 2 GehG)

Vorgeschlagene Fassung

§ 33. (1) ...

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes sind von der zuständig ist, gilt dies auch im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes.

Anlage zu § 8

- 1. bis 3. ...
- 4. Koordination an Mittelschulen (§ 59b Abs. 1a Z 2 GehG)

Artikel 8

Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrpersonengesetzes

§ 2. (1) bis (12) ...

(13) Solange der Bund ganz oder teilweise die Kosten der Besoldung der Landeslehrpersonen trägt (Art. IV des Bundesverfassungsgesetzes vom 28. April Landeslehrpersonen trägt (Art. IV des Bundesverfassungsgesetzes vom 28. April 1975, BGBl. Nr. 316/1975), darf den Landesvertragslehrpersonen die Tätigkeit 1975, BGBl. Nr. 316/1975), darf den Landesvertragslehrpersonen die Tätigkeit der Landesvertragslehrperson, die mit der verwaltungsmäßigen Unterstützung und der Landesvertragslehrperson, die mit der verwaltungsmäßigen Unterstützung Vertretung der Schulleitung betraut ist (§ 8 Abs. 17a) und die Funktion der und Vertretung der Schulleitung betraut ist (§ 8 Abs. 17a) und die Funktion der Abteilungsvorstehung nur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Abteilungsvorstehung nur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus übertragen werden.

(14) ...

§ 3. (1) bis (5) ...

(6) Die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für

§ 2. (1) bis (12) ...

(13) Solange der Bund ganz oder teilweise die Kosten der Besoldung der Landwirtschaft, Regionen und Tourismus übertragen werden.

(14) ...

§ 3. (1) bis (5) ...

(6) Die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister

öffentlichen Dienst und Sport Art und Ausmaß der im Hinblick auf die Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport Art und Ausmaß der im Hinblick Anforderungen des Lehrplans erforderlichen Lehr- oder Berufspraxis gemäß auf die Anforderungen des Lehrplans erforderlichen Lehr- oder Berufspraxis Abs. 3 Z 2 in einem Rahmen von einem Jahr bis zu vier Jahren durch Verordnung gemäß Abs. 3 Z 2 in einem Rahmen von einem Jahr bis zu vier Jahren durch festzulegen sowie jene Verwendungen zu bezeichnen, bei denen die ergänzende Verordnung festzulegen sowie jene Verwendungen zu bezeichnen, bei denen die Lehramtsausbildung gemäß Abs. 3 Z 3 entfallen kann.

(7) bis (11) ...

Ferien und Urlaub, Pflegefreistellung, Karenzurlaub

§ 12. (1) bis (7) ...

Vorgeschlagene Fassung

ergänzende Lehramtsausbildung gemäß Abs. 3 Z 3 entfallen kann.

(7) bis (11) ...

Ferien und Urlaub, Pflegefreistellung, Karenzurlaub, *Dienstfreistellung mit* einem Gemeindemandat

§ 12. (1) bis (7) ...

- (8) § 29g VBG ist auf Landesvertragslehrpersonen mit folgenden Abweichungen anzuwenden:
 - 1. Durch die Gewährung der erforderlichen freien Zeit gemäß § 29g Abs. 2 Z 2 VBG dürfen nicht mehr als 36 Unterrichtsstunden und bei Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern nicht mehr als 72 Unterrichtsstunden je Schuljahr entfallen.
- 2. Die Gewährung der erforderlichen freien Zeit soll im Monatsdurchschnitt eines Semesters vier Unterrichtsstunden, bei Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern acht Unterrichtsstunden nicht überschreiten.
 - 3. Die Dienstfreistellung darf das Ausmaß von 90 Unterrichtsstunden je Semester nicht übersteigen und ist in vollen Unterrichtsstunden zu gewähren. Sie soll im Monatsdurchschnitt innerhalb eines Semesters 20 Stunden nicht überschreiten. In einer Kalenderwoche darf höchstens die Hälfte der als Monatsdurchschnitt festgelegten Dienstfreistellung in Anspruch genommen werden.
- 4. Für die Tätigkeit im Rahmen des Gemeindemandats darf eine über die Maßnahmen nach Z 1 bis 3 hinausgehende Lehrpflichtermäßigung nicht gewährt werden.
- 5. Die datums- und uhrzeitmäßige Festlegung nach § 29g Abs. 5 VBG ist nicht erforderlich, wenn die Zeit der Dienstfreistellung auf Grund der Lehrfächerverteilung im Stundenplan bereits berücksichtigt ist.
- (9) § 29g VBG ist auf Landesvertragslehrpersonen, die eine im § 8 Abs. 1 BDG 1979 angeführte Leitungsfunktion ausüben, und auf Klassenlehrpersonen nicht anzuwenden.

§ 19. (1) und (2) ...

- (4) und (5) ...
- **§ 27.** (1) bis (1b) ...
- (2) Die im Sinne des Abs. 1 anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften finden in ihrer jeweils geltenden Fassung (einschließlich der in den Novellen zu finden in ihrer jeweils geltenden Fassung (einschließlich der in den Novellen zu diesen Vorschriften sonst enthaltenen Bestimmungen), soweit sie für diesen Vorschriften sonst enthaltenen Bestimmungen), soweit sie für Bundesvertragslehrer gelten, mit der Maßgabe Anwendung, daß
 - a) bis f) ...
 - g) abweichend von § 35 Abs. 1 Z 2 VBG sich die Zuständigkeit für die Auswahl der Mitarbeitervorsorgekasse nach § 28 richtet,
 - h) und i) ...
 - i) bezüglich der Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppen Artikel II der Anlage zum Landforstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985 anzuwenden ist.
 - k) bis m) ...
 - (3) bis (5) ...
 - **§ 31.** (1) bis (22) ...

- § 32. (1) Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Art. 15 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte ist die Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte ist die Bundesministerin oder der Bundesminister für Nachhaltigkeit und Tourismus Bundesministerin oder der Bundesminister für Landwirtschaft, Regionen und betraut.
 - (2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes sind von der

Vorgeschlagene Fassung

§ 19. (1) und (2) ...

(3) § 26 Abs. 3 VBG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass mit Wirkung für die Dauer der Zugehörigkeit zur Entlohnungsgruppe pd nach dieser Bestimmung Zeiten bis zum Höchstausmaß von zwölf Jahren berücksichtigt werden können.

(4) und (5) ...

§ 27. (1) bis (1b) ...

- (2) Die im Sinne des Abs. 1 anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften Bundesvertragslehrer gelten, mit der Maßgabe Anwendung, daß
 - a) bis f) ...
 - g) abweichend von § 35 Abs. 1 Z I VBG sich die Zuständigkeit für die Auswahl der Mitarbeitervorsorgekasse nach § 28 richtet,
 - h) und i) ...
 - j) bezüglich der Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppen Artikel I und Artikel II der Anlage zum Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985 anzuwenden sind.
 - k) bis m) ...
 - (3) bis (5) ...
 - **§ 31.** (1) bis (22) ...
- (23) In der Fassung der Dienstrechts-Novelle 2020, BGBl. I Nr. XXX/2020, treten in Kraft:

1. § 2 Abs. 13, § 3 Abs. 6 sowie § 32 Abs. 1 und 2 mit 29. Jänner 2020,

- 2. § 19 Abs. 3 mit 1. Jänner 2021,
- 3. die Überschrift zu § 12, § 12 Abs. 8 und 9 sowie § 27 Abs. 2 lit. g und j mit dem der Kundmachung folgenden Tag.
- § 32. (1) Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Art. 15 Abs. 8 des Tourismus betraut.
 - (2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes sind von der

Bundesministerin oder dem Bundesminister für Nachhaltigkeit und Tourismus zu Bundesministerin oder dem Bundesminister für Landwirtschaft, Regionen und erlassen. Sofern die Bundesministerin oder der Bundesminister für Nachhaltigkeit Tourismus zu erlassen. Sofern die Bundesministerin oder der Bundesminister für und Tourismus für die Erlassung von Verordnungen auf Grund von Landwirtschaft, Regionen und Tourismus für die Erlassung von Verordnungen Bundesgesetzen, die auf Bundesvertragslehrpersonen anwendbar sind, das auf Grund von Bundesgesetzen, die auf Bundesvertragslehrpersonen anwendbar Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für sind, das Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport herzustellen hat, gilt dies auch im Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport herzustellen hat, gilt dies auch im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes. Sofern für die Erlassung von Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes. Sofern für die Erlassung von Verordnungen auf Grund von Bundesgesetzen, die gemäß § 27 auf Verordnungen auf Grund von Bundesgesetzen, die gemäß § 27 auf Landesvertragslehrpersonen anwendbar sind, die Bundesregierung oder die Landesvertragslehrpersonen anwendbar sind, die Bundesregierung oder die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates zuständig ist, gilt dies auch im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes.

Vorgeschlagene Fassung

zuständig ist, gilt dies auch im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes.

Artikel 9

Änderung des Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetzes

§ 18. (1) und (1a) ...

(2) Kur- und Erholungsaufenthalte, Aufenthalte in Heil- und Pflegeanstalten, Rehabilitationszentren und Rekonvaleszentenheimen, die aus Gründen der Pflegeanstalten, Rehabilitationszentren und Rekonvaleszentenheimen, die aus Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit von einem Gründen der Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit Träger der Sozialversicherung, der Bundesministerin oder dem Bundesminister von einem Träger der Sozialversicherung, der Bundesministerin oder dem für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz gemäß § 12 Abs. 4 des Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß Opferfürsorgegesetzes, einem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen § 12 Abs. 4 des Opferfürsorgegesetzes, einem Bundesamt für Soziales und oder auf Grund eines Behindertengesetzes (Sozialhilfegesetzes) von der hiefür Behindertenwesen zuständigen Behörde bewilligt oder angeordnet wurden, sind unbeschadet (Sozialhilfegesetzes) von der hiefür zuständigen Behörde bewilligt oder allfälliger Zuzahlungen durch den Versicherten (Beschädigten) der angeordnet wurden, sind unbeschadet allfälliger Zuzahlungen durch den Dienstverhinderung gemäß Abs. 1 gleichzuhalten.

(3) bis (8) ...

- § 28. (1) Das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG), BGBl. I Nr. 100/2002, ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:
 - 1. Abweichend von § 9 Abs. 1 BMSVG hat die Auswahl der Mitarbeitervorsorgekasse für Bedienstete des Bundes durch die Bundesministerin oder den Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport zu erfolgen.

2. ...

§ 18. (1) und (1a) ...

(2) Kur- und Erholungsaufenthalte, Aufenthalte in Heil- und oder auf Grund eines Behindertengesetzes Versicherten (Beschädigten) der Dienstverhinderung gemäß Abs. 1 gleichzuhalten.

(3) bis (8) ...

- § 28. (1) Das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG), BGBl. I Nr. 100/2002, ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:
 - 1. Abweichend von § 9 Abs. 1 BMSVG hat die Auswahl der Mitarbeitervorsorgekasse für Bedienstete des Bundes durch die Bundesministerin oder den Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport zu erfolgen.

2. ...

(2) ...

§ 93. (1) bis (19) ...

§ 94. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesministerin oder der Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport, in Angelegenheiten oder der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport, in jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers Bundesminister, betraut.

Vorgeschlagene Fassung

(2) ...

§ 93. (1) bis (19) ...

(20) § 18 Abs. 2, § 28 Abs. 1 Z 1 und § 94 in der Fassung der Dienstrechts-Novelle 2020, BGBl. I Nr. XXX/2020, treten mit 29. Jänner 2020 in Kraft.

§ 94. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesministerin betreffen, dieser Bundesminister, betraut.

Artikel 10

Änderung des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes

Ab 1. September 2020:

§ 2. (1) bis (9) ...

- (10) Die Bildung einer Supplierreserve an Praxisschulen im Sinne des Abs. 9 ist, soweit es die Aufrechterhaltung des praxisschulmäßigen Unterrichtes Abs. 9 ist, soweit es die Aufrechterhaltung des praxisschulmäßigen Unterrichtes zwingend erfordert, bis zu jener Zahl von Werteinheiten zulässig, die sich ergibt zwingend erfordert, bis zu jener Zahl von Werteinheiten zulässig, die sich ergibt aus
 - 1. 7% der an der Praxisvolksschule oder 6% der an der Praxis*haupt*schule für die Unterrichtserteilung vorgesehenen Werteinheiten und
 - 2. ...

(11) bis (13) ...

Ab 1. September 2020:

§ 3. (1) bis (6) ...

(7) Leiter von Pädagogischen Hochschulen eingegliederten Praxisschulen mit mehr als sieben Klassen sind von der Unterrichtserteilung befreit. Sie sind mit mehr als sieben Klassen sind von der Unterrichtserteilung befreit. Sie sind jedoch verpflichtet, an einer Praxisschule mit acht oder neun Klassen abwesende jedoch verpflichtet, an einer Praxisschule mit acht oder neun Klassen abwesende Praxisschullehrer bis zum Ausmaß von zwei Unterrichtsstunden sowie an einer Praxisschullehrer bis zum Ausmaß von zwei Unterrichtsstunden sowie an einer Praxisschule mit zehn bis zwölf Klassen abwesende Praxisschullehrer bis zum Praxisschule mit zehn bis zwölf Klassen abwesende Praxisschullehrer bis zum Ausmaß von einer Unterrichtsstunde pro Woche zu vertreten. Hiefür gebührt Ausmaß von einer Unterrichtsstunde pro Woche zu vertreten. Hiefür gebührt ihnen abweichend von § 61 des Gehaltsgesetzes 1956 keine Vergütung. Die ihnen abweichend von § 61 des Gehaltsgesetzes 1956 keine Vergütung. Die Unterrichtsverpflichtung des Leiters einer Praxisschule mit weniger als acht Unterrichtsverpflichtung des Leiters einer Praxisschule mit weniger als acht Klassen vermindert sich beim Leiter einer als Praxisschule eingerichteten Klassen vermindert sich beim Leiter einer als Praxisschule eingerichteten

- **§ 2.** (1) bis (9) ...
- (10) Die Bildung einer Supplierreserve an Praxisschulen im Sinne des
 - 1. 7% der an der Praxisvolksschule oder 6% der an der Praxis*mittel*schule für die Unterrichtserteilung vorgesehenen Werteinheiten und
 - 2. ...

(11) bis (13) ...

§ 3. (1) bis (6) ...

(7) Leiter von Pädagogischen Hochschulen eingegliederten Praxisschulen

Volksschule um eine Wochenstunde für die Leitung der Schule sowie um jeweils Volksschule um eine Wochenstunde für die Leitung der Schule sowie um jeweils eine weitere Wochenstunde für jede an der Schule geführte Klasse sowie beim eine weitere Wochenstunde für jede an der Schule geführte Klasse sowie beim Leiter einer als Praxisschule eingerichteten Neuen Mittelschule um zwei Leiter einer als Praxisschule eingerichteten Mittelschule um zwei Wochenstunden für die Leitung der Schule sowie um jeweils 1,5 weitere Wochenstunden für die Leitung der Schule sowie um jeweils 1,5 weitere Wochenstunden für jede an der Schule geführte Klasse.

- (8) bis (11) ...
- § 6. Soweit für einzelne Unterrichtsgegenstände lehrplanmäßig nicht die Erteilung wöchentlicher Unterrichtsstunden Wochenstunden), sondern
 - 1. und 2. ...

vorgesehen ist, hat der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit der vorgesehen ist, hat der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport Bundesministerin oder dem Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen unter Bedachtnahme auf die Inanspruchnahme des Lehrers bei diesen Dienst und Sport unter Bedachtnahme auf die Inanspruchnahme des Lehrers bei Lehrveranstaltungen das Ausmaß der Anrechnung auf die Lehrverpflichtung diesen Lehrveranstaltungen das Ausmaß der Anrechnung auf die allgemein durch Verordnung oder im Einzelfall zu bestimmen.

- **§ 9.** (1) bis (2f) ...
- (3) Inwieweit Nebenleistungen, für die keine Vergütungen vorgesehen sind und die
 - 1. und 2. ...

in die Lehrverpflichtung eingerechnet werden, hat der zuständige Bundesminister in die Lehrverpflichtung eingerechnet werden, hat der zuständige im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bundesminister im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem öffentlichen Dienst und Sport entweder allgemein durch Verordnung oder im Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport entweder Einzelfall zu bestimmen. Maßgebend hiefür ist die aus der Nebenleistung allgemein durch Verordnung oder im Einzelfall zu bestimmen. Maßgebend erwachsende zusätzliche Belastung des Lehrers im Vergleich zu den in den hiefür ist die aus der Nebenleistung erwachsende zusätzliche Belastung des Bestimmungen dieses Bundesgesetzes angeführten Leistungen.

- (3a) bis (4) ...
- **§ 10.** (1) bis (9) ...
- (10) Inwieweit Nebenleistungen, die vom Erzieher außerhalb
- 1. und 2. ...

erbracht werden, in die Lehrverpflichtung eingerechnet werden, hat der erbracht werden, in die Lehrverpflichtung eingerechnet werden, hat der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport entweder allgemein durch Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport entweder

Vorgeschlagene Fassung

Wochenstunden für jede an der Schule geführte Klasse.

- (8) bis (11) ...
- § 6. Soweit für einzelne Unterrichtsgegenstände lehrplanmäßig nicht die Erteilung wöchentlicher Unterrichtsstunden Wochenstunden), sondern
 - 1. und 2. ...

Lehrverpflichtung allgemein durch Verordnung oder im Einzelfall zu bestimmen.

- **§ 9.** (1) bis (2f) ...
- (3) Inwieweit Nebenleistungen, für die keine Vergütungen vorgesehen sind und die
 - 1. und 2. ...

Lehrers im Vergleich zu den in den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes angeführten Leistungen.

- (3a) bis (4) ...
- **§ 10.** (1) bis (9) ...
- (10) Inwieweit Nebenleistungen, die vom Erzieher außerhalb
- 1. und 2. ...

Verordnung oder im Einzelfall zu bestimmen. Maßgebend hiefür ist die aus der allgemein durch Verordnung oder im Einzelfall zu bestimmen. Maßgebend Nebenleistung erwachsende zusätzliche Belastung des Erziehers im Vergleich zu hiefür ist die aus der Nebenleistung erwachsende zusätzliche Belastung des den im § 9 angeführten Leistungen.

Vorgeschlagene Fassung

Erziehers im Vergleich zu den im § 9 angeführten Leistungen.

§ 15. (1) bis (33) ...

(34) In der Fassung der Dienstrechts-Novelle 2020, BGBl. I Nr. XXX/2020, treten in Kraft:

1. § 6, § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 10 mit 29. Jänner 2020, 2. § 2 Abs. 10 und § 3 Abs. 7 mit 1. September 2020.

Artikel 11

Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955

§ 2. (1) bis (4) ...

(5) Dienstort im Sinne dieser Verordnung ist die Ortsgemeinde, in der die Dienststelle liegt, der der Beamte dauernd zur Dienstleistung zugewiesen ist. Bei Dienststelle liegt, der der Beamte dauernd zur Dienstleistung zugewiesen ist. Bei Ortsgemeinden mit besonders großer räumlicher Ausdehnung kann die Ortsgemeinden mit besonders großer räumlicher Ausdehnung kann die Bundesministerin oder der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport Bundesministerin oder der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst festsetzen, daß als Dienstort nur bestimmte Ortsteile der Ortsgemeinde gelten.

(6) ...

§ 20. (1) bis (3) ...

- (4) Beamten, auf die Abs. 3 anzuwenden ist, kann im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport Bundesministerin oder dem Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen eine besondere Vergütung zuerkannt werden.
- § 21. (1) Für Beamte, die in regelmäßiger Wiederkehr Dienstreisen oder Dienstverrichtungen im Dienstort auszuführen haben, kann der zuständige Dienstverrichtungen im Dienstort auszuführen haben, kann der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport an Stelle der zukommenden Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport an Stelle der Gebühren gegen jederzeitigen Widerruf eine Bauschvergütung festsetzen. Diese zukommenden Gebühren gegen jederzeitigen Widerruf eine Bauschvergütung Bauschvergütung ist für einzelne Gebühren oder für ihre Gesamtheit mit der festsetzen. Diese Bauschvergütung ist für einzelne Gebühren oder für ihre Maßgabe zu bemessen, daß sie in keinem Fall über das Ausmaß der nach dieser Gesamtheit mit der Maßgabe zu bemessen, daß sie in keinem Fall über das Verordnung zustehenden Gebühren hinausgeht.

§ 2. (1) bis (4) ...

(5) Dienstort im Sinne dieser Verordnung ist die Ortsgemeinde, in der die und Sport festsetzen, daß als Dienstort nur bestimmte Ortsteile der Ortsgemeinde gelten.

(6) ...

§ 20. (1) bis (3) ...

- (4) Beamten, auf die Abs. 3 anzuwenden ist, kann im Einvernehmen mit der Dienst und Sport eine besondere Vergütung zuerkannt werden.
- § 21. (1) Für Beamte, die in regelmäßiger Wiederkehr Dienstreisen oder Ausmaß der nach dieser Verordnung zustehenden Gebühren hinausgeht.
 - (2) bis (4) ...

§ 25c. (1) bis (3) ...

- (4) Ist für ein Land keine Reisezulage festgesetzt, so hat der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport die Reisezulage unter Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport die Reisezulage Bedachtnahme auf Abs. 1 im Einzelfall festzusetzen.
- § 40. Für Beamte des Wachkörpers Bundespolizei, die an Veranstaltungen zum Zwecke der eigenen Aus- und Fortbildung teilnehmen oder zur regelmäßig zum Zwecke der eigenen Aus- und Fortbildung teilnehmen oder zur regelmäßig wiederkehrenden Erfüllung gesetzlicher Aufgaben herangezogen werden, kann, wiederkehrenden Erfüllung gesetzlicher Aufgaben herangezogen werden, kann, soweit nicht § 39 Anwendung findet, der zuständige Bundesminister im soweit nicht § 39 Anwendung findet, der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Kunst, öffentlichen Dienst und Sport aus Zweckmäßigkeitsgründen an Stelle der Kultur, öffentlichen Dienst und Sport aus Zweckmäßigkeitsgründen an Stelle der zukommenden Gebühren gegen jederzeitigen Widerruf eine Pauschalvergütung zukommenden Gebühren gegen jederzeitigen Widerruf eine Pauschalvergütung festlegen. Diese Pauschalvergütung ist für einzelne Gebühren oder für ihre festlegen. Diese Pauschalvergütung ist für einzelne Gebühren oder für ihre Gesamtheit mit der Maßgabe zu bemessen, dass sie in keinem Fall über das Gesamtheit mit der Maßgabe zu bemessen, dass sie in keinem Fall über das Ausmaß der nach diesem Bundesgesetz zustehenden Gebühren hinausgeht. Ausmaß der nach diesem Bundesgesetz zustehenden Gebühren hinausgeht. Werden Reisegebühren der Höhe oder der Anspruchsberechtigung nach geändert, Werden Reisegebühren der Höhe oder der Anspruchsberechtigung nach so ist die Pauschalvergütung mit gleicher Wirksamkeit verhältnismäßig geändert, so ist die Pauschalvergütung mit gleicher Wirksamkeit verhältnismäßig abzuändern.
- § 45. (1) Als Dienstort eines Richters, der auf eine bei zwei Gerichten systemisierte Planstelle ernannt ist, ist von der Bundesministerin oder vom systemisierte Planstelle ernannt ist, ist von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz der Sitz Bundesminister für Justiz der Sitz desjenigen Gerichtes zu bestimmen, bei dem desjenigen Gerichtes zu bestimmen, bei dem der Richter überwiegend tätig ist.

(2) und (3) ...

§ 49a. (1) Für die Aufwendungen, die mit der Teilnahme an 1. und 2. ...

Bundesgesetzes Anspruch auf Reisegebühren, die unter Bedachtnahme auf die Bundesgesetzes Anspruch auf Reisegebühren, die unter Bedachtnahme auf die Art dieser Veranstaltungen und die mit der Teilnahme an ihnen verbundenen Art dieser Veranstaltungen und die mit der Teilnahme an ihnen verbundenen Gegebenheiten vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit der Gegebenheiten vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport Bundesministerin oder dem Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen durch Verordnung festzusetzen sind.

(2) und (3) ...

§ 67. (1) ...

Vorgeschlagene Fassung

§ 25c. (1) bis (3) ...

- (4) Ist für ein Land keine Reisezulage festgesetzt, so hat der zuständige unter Bedachtnahme auf Abs. 1 im Einzelfall festzusetzen.
- § 40. Für Beamte des Wachkörpers Bundespolizei, die an Veranstaltungen abzuändern.
- § 45. (1) Als Dienstort eines Richters, der auf eine bei zwei Gerichten der Richter überwiegend tätig ist.

(2) und (3) ...

§ 49a. (1) Für die Aufwendungen, die mit der Teilnahme an 1. und 2. ...

verbunden sind, haben Lehrer abweichend von den Bestimmungen dieses verbunden sind, haben Lehrer abweichend von den Bestimmungen dieses Dienst und Sport durch Verordnung festzusetzen sind.

(2) und (3) ...

§ 67. (1) ...

(2) Inwieweit für die Beamten des Straßenbauhilfsdienstes bei Dienstverrichtungen im Bereich ihrer Straßenmeisterei (Straßenaufsicht) Dienstverrichtungen im Bereich ihrer Straßenmeisterei (Straßenaufsicht) Gebühren anfallen, bestimmt der zuständige Bundesminister im Einvernehmen Gebühren anfallen, bestimmt der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für öffentlichen Dienst und mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Kunst, Kultur, Sport.

PTA-Bereich und *Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung*

§ 68. (1) Inwieweit für Dienstverrichtungen von Beamten, die der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft (PTA) oder einem Unternehmen, an dem die Telekom Austria Aktiengesellschaft (PTA) oder einem Unternehmen, an dem die PTA zumindest mehrheitlich beteiligt ist, zur Dienstleistung zugewiesen sind (der PTA zumindest mehrheitlich beteiligt ist, zur Dienstleistung zugewiesen sind die PTA und die übrigen angeführten Unternehmen umfassende Bereich wird in (der die PTA und die übrigen angeführten Unternehmen umfassende Bereich diesem Bundesgesetz als "PTA-Bereich" bezeichnet), und von Beamten der *Post*- wird in diesem Bundesgesetz als "PTA-Bereich" bezeichnet), und von Beamten und Fernmeldehoheitsverwaltung an Stelle der in den Abschnitten I bis V des I. Fernmeldebehörde an Stelle der in den Abschnitten I bis V des I. Hauptstückes Hauptstückes geregelten Gebühren besondere Vergütungen gewährt werden, geregelten Gebühren besondere Vergütungen gewährt werden, bestimmt der bestimmt der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit der Bundesminister im Einvernehmen mit der Der dem Bundesministerin oder dem Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport.

(2) ... § 77. (1) bis (41) ...

Vorgeschlagene Fassung

(2) Inwieweit für die Beamten des Straßenbauhilfsdienstes bei öffentlichen Dienst und Sport.

PTA-Bereich und Fernmeldebehörde

§ 68. (1) Inwieweit für Dienstverrichtungen von Beamten, die der Post und Bundesminister für *Kunst, Kultur*, öffentlichen Dienst und Sport.

(2) ... § 77. (1) bis (41) ...

(42) In der Fassung der Dienstrechts-Novelle 2020, BGBl. I Nr. XXX/2020, treten in Kraft:

1. die Überschrift zu § 68 und § 68 Abs. 1 in der Fassung des Art. 11 Z 3 mit 1. Jänner 2020,

2. § 2 Abs. 5, § 20 Abs. 4, § 21 Abs. 1, § 25c Abs. 4, § 40, § 45 Abs. 1, § 49a Abs. 1, § 67 Abs. 2 und § 68 Abs. 1 in der Fassung des Art. 11 Z 1 mit 29. Jänner 2020.

Artikel 12

Änderung des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes

§ 6a. (1) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport ist verpflichtet, jährlich bis zum 1. Oktober einen Bericht zur öffentlichen Dienst und Sport ist verpflichtet, jährlich bis zum 1. Oktober einen Einkommensanalyse der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer des Bundes zu Bericht zur Einkommensanalyse der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer des erstellen. Berichtszeitraum ist das jeweilige vorangegangene Kalenderjahr. Dieser Bundes zu erstellen. Berichtszeitraum ist das jeweilige vorangegangene Bericht hat Angaben über

1. und 2. ...

§ 6a. (1) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für *Kunst, Kultur*, Kalenderjahr. Dieser Bericht hat Angaben über

1. und 2. ...

Das Einkommen von Teilzeitbeschäftigten ist auf Vollzeitbeschäftigung und jenes Das Einkommen von Teilzeitbeschäftigten ist auf Vollzeitbeschäftigung und von unterjährig beschäftigten Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern auf jenes von unterjährig beschäftigten Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern auf Jahresbeschäftigung hochzurechnen.

(2) ...

(3) Der Bericht ist unverzüglich nach seiner Fertigstellung von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport auf Bundesministerin oder vom Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen der Website des Bundesministeriums für öffentlichen Dienst und Sport zu Dienst und Sport auf der Website des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, veröffentlichen und den Leiterinnen und Leitern der Zentralstellen zu übermitteln. öffentlichen Dienst und Sport zu veröffentlichen und den Leiterinnen und Leitern Von den Leiterinnen und Leitern der Zentralstelle ist der Bericht an die der Zentralstellen zu übermitteln. Von den Leiterinnen und Leitern der zuständigen Zentralausschüsse weiterzuleiten.

§ 17. (1) ...

- (2) Der Ersatzanspruch beträgt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber
- 1. bei diskriminierungsfreier Auswahl die zu besetzende Planstelle erhalten hätte, mindestens *drei Monatsbezüge* oder
- 2. im Aufnahmeverfahren diskriminiert worden ist, aber die zu besetzende Planstelle wegen der besseren Eignung der aufgenommenen Bewerberin oder des aufgenommenen Bewerbers auch bei diskriminierungsfreier Auswahl nicht erhalten hätte, bis zu drei Monatsbezüge

des für die Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der allgemeinen Verwaltung gebührenden Betrages.

(4) ...

§ 22. (1) ...

- (2) Der Kommission gehören als Mitglieder an:
- 1. und 2. . . .
- 3. eine auf Vorschlag der Bundesministerin oder des Bundesministers für öffentlichen Dienst und Sport bestellte Person, die eine mindestens dreijährige Erfahrung im Bereich des Dienstrechts des Bundes erworben hat,
- 4. und 5. ...

Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) nach Z 1 bis 3 müssen den Abschluss der Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) nach Z 1 bis 3 müssen den Abschluss der rechtswissenschaftlichen Studien aufweisen.

(3) bis (7) ...

Vorgeschlagene Fassung

Jahresbeschäftigung hochzurechnen.

- (2) ...
- (3) Der Bericht ist unverzüglich nach seiner Fertigstellung von der Zentralstelle ist der Bericht an die zuständigen Zentralausschüsse weiterzuleiten.

§ 17. (1) ...

- (2) Der Ersatzanspruch beträgt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber
- 1. bei diskriminierungsfreier Auswahl die zu besetzende Planstelle erhalten hätte, mindestens das Dreifache oder
- 2. im Aufnahmeverfahren diskriminiert worden ist, aber die zu besetzende Planstelle wegen der besseren Eignung der aufgenommenen Bewerberin oder des aufgenommenen Bewerbers auch bei diskriminierungsfreier Auswahl nicht erhalten hätte, höchstens das Dreifache

des Referenzbetrages gemäß § 3 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 – GehG, BGBl. Nr. 54/1956.

(4) ...

§ 22. (1) ...

- (2) Der Kommission gehören als Mitglieder an:
- 1. und 2. . . .
- 3. eine auf Vorschlag der Bundesministerin oder des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport bestellte Person, die eine mindestens dreijährige Erfahrung im Bereich des Dienstrechts des Bundes erworben hat,
- 4. und 5. ...

rechtswissenschaftlichen Studien aufweisen.

(3) bis (7) ...

§ 22b. (1) ...

- (2) Jedem Senat gehören als Mitglieder an:
- 1. und 2. ...
- 3. eine auf Vorschlag der Bundesministerin oder des Bundesministers für öffentlichen Dienst und Sport bestellte Person, die eine mindestens dreijährige Erfahrung im Bereich des Dienstrechts des Bundes erworben hat,
- 4. und 5. ...
- (3) ...

§ **32.** (1) bis (3) ...

- (4) Den Vorsitz in der Interministeriellen Arbeitsgruppe hat die Bundesministerin oder der Bundesminister im Bundeskanzleramt für Frauen. Bundesministerin oder der Bundesminister im Bundeskanzleramt für Frauen und *Familien* und *Jugend* zu führen
- **§ 40.** Die §§ 1 bis 9, 11 bis 11d, 13 bis 20b, 23, 23a Abs. 1 bis 8, 25, 27, 29, 31, 35 und 36 dieses Bundesgesetzes sind auf Lehrerinnen und Lehrer an 31, 35 und 36 dieses Bundesgesetzes sind auf Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen und an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und öffentlichen Pflichtschulen und an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen (§ 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 302/1984, § 1 Fachschulen (§ 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 302/1984, des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. § 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, Nr. 296/1985, § 1 des Landesvertragslehrergesetzes 1966, BGBl. Nr. 172, und § 1 BGBl. Nr. 296/1985, § 1 des Landesvertragslehrergesetzes 1966, BGBl. Nr. 172, des Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrergesetzes, BGBl. und § 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrergesetzes, BGBl. Nr. 244/1969) mit der Maßgabe anzuwenden, dass
 - 1. bis 13. ...
 - 14. an die Stelle der Veröffentlichung des Einkommensberichts auf der Website des Bundesministeriums für öffentlichen Dienst und Sport die Veröffentlichung auf der Website jene Behörde tritt, die durch die gemäß Art. 14 Abs. 4 lit. a und Art. 14a Abs. 3 B-VG erlassenen Landesgesetze zur Ausübung der Diensthoheit berufen ist und

15. ...

§ 47. (1) bis (27) ...

(28) Der den § 46a betreffende Eintrag im Inhaltsverzeichnis und § 46a samt Überschrift in der Fassung des 3. COVID-19-Gesetzes, BGBl. I Nr. 24/2020, samt Überschrift in der Fassung des 4. COVID-19-Gesetzes), BGBl. I

Vorgeschlagene Fassung

§ 22b. (1) ...

- (2) Jedem Senat gehören als Mitglieder an:
- 1. und 2. ...
- 3. eine auf Vorschlag der Bundesministerin oder des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport bestellte Person, die eine mindestens dreijährige Erfahrung im Bereich des Dienstrechts des Bundes erworben hat,
- 4. und 5. ...
- (3) ...

§ **32.** (1) bis (3) ...

- (4) Den Vorsitz in der Interministeriellen Arbeitsgruppe hat die *Integration* zu führen
- **§ 40.** Die §§ 1 bis 9, 11 bis 11d, 13 bis 20b, 23, 23a Abs. 1 bis 8, 25, 27, 29, Nr. 244/1969) mit der Maßgabe anzuwenden, dass
 - 1. bis 13. ...
 - 14. an die Stelle der Veröffentlichung des Einkommensberichts auf der Website des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport die Veröffentlichung auf der Website jene Behörde tritt, die durch die gemäß Art. 14 Abs. 4 lit. a und Art. 14a Abs. 3 B-VG erlassenen Landesgesetze zur Ausübung der Diensthoheit berufen ist und

15. ...

§ 47. (1) bis (27) ...

(28) Der den § 46a betreffende Eintrag im Inhaltsverzeichnis und § 46a treten mit 16. März 2020 in Kraft. Dauert die COVID-19 Krisensituation über den Nr. 24/2020, treten mit 16. März 2020 in Kraft. Dauert die COVID-19

30. April 2020 hinaus an, so hat die Bundesministerin oder der Bundesministerin Krisensituation über den 30. April 2020 hinaus an, so hat die Bundesministerin für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport durch Verordnung den im § 46a oder der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport durch festgesetzten Endtermin 30. April 2020 zu verlängern, nicht jedoch über den Verordnung den im § 46a festgesetzten Endtermin 30. April 2020 zu verlängern, 31. Dezember 2020 hinaus.

Vorgeschlagene Fassung

nicht jedoch über den 31. Dezember 2020 hinaus.

(29) In der Fassung der Dienstrechts-Novelle 2020, BGBl. I Nr. XXX/2020, treten in Kraft:

1. § 6a Abs. 1 und 3, § 22 Abs. 2 Z 3, § 22b Abs. 2 Z 3, § 32

Abs. 4 und § 40 Z 14 mit 29. Jänner 2020,

2. § 47 Abs. 28 mit 16. März 2020,

3. § 17 Abs. 2 mit dem der Kundmachung folgenden Tag.

Artikel 13

Änderung des Pensionsgesetzes 1965

§ 1. (1) bis (12) ...

(13) Der *Hauptverband* der Sozialversicherungsträger hat von der Österreichischen Gesundheitskasse nach § 360 Abs. 5 Z 4 des Allgemeinen Österreichischen Gesundheitskasse nach § 360 Abs. 5 Z 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, erhaltene Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, erhaltene Mitteilungen über Todesfälle an die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Mitteilungen über Todesfälle an die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau und diese die Mitteilungen an die jeweilige Eisenbahnen und Bergbau und diese die Mitteilungen an die jeweilige pensionsauszahlende Stelle weiterzuleiten.

(14) bis (16) ...

§ 1b. Folgende Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auf eingetragene Partnerinnen und Partner von Beamtinnen oder Beamten, auf eingetragene Partnerinnen und Partner von Beamtinnen oder Beamten, auf eingetragene Partnerschaften und infolge deren Begründung und Auflösung nach dem Partnerschaften und infolge deren Begründung und Auflösung nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft) Gesetz – EPG), BGBl. I Nr. 135/2009, sinngemäß anzuwenden: Die §§ 14 bis Gesetz – EPG), BGBl. I Nr. 135/2009, sinngemäß anzuwenden: Die §§ 14 bis 15e, 17, 19, 21, 24, 25, 25a, 26, 46, 47, 48, 49, 52, 56, § 62 Abs. 1 und 2 Z 1, 15e, 16, 17, 19, 21, 24, 25, 25a, 26, 46, 47, 48, 49, 52, 56, § 62 Abs. 1 und 2 Z 1, § 75, § 77 Abs. 2 und § 103 Abs. 2.

Ab 1. Jänner 2021:

- § 4. (1) Die Ruhegenussberechnungsgrundlage ist wie folgt zu ermitteln:
- 1. bis 5. ...
- 6. Liegen weniger als die nach Z 3 bis 5, allenfalls in Verbindung mit § 91 Abs. 3, jeweils zu berücksichtigenden Beitragsmonate vor, so sind

§ 1. (1) bis (12) ...

(13) Der *Dachverband* der Sozialversicherungsträger hat von der pensionsauszahlende Stelle weiterzuleiten.

(14) bis (16) ...

- § 1b. Folgende Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auf eingetragene § 75, § 77 Abs. 2 und § 103 Abs. 2.
 - § 4. (1) Die Ruhegenussberechnungsgrundlage ist wie folgt zu ermitteln:
 - 1. bis 5. ...
 - 6. Liegen weniger als die nach Z 3 bis 5, allenfalls in Verbindung mit § 91 Abs. 3, jeweils zu berücksichtigenden Beitragsmonate vor, so sind

zusätzlich folgende Beitragsmonate zu ermitteln:

- a) Zunächst sind für jeden nach dem 31. Dezember 1987 liegenden Kalendermonat der angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten, der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegt worden ist, und für den ein Überweisungsbetrag gemäß § 311 Abs. 2 ASVG (§ 175 Abs. 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, BGB1. Nr. 560/1978 GSVG, § 167 Abs. 2 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 559/1978 - BSVG) geleistet wurde, die fehlenden höchsten monatlichen Bemessungsgrundlagen für den Pensionsbeitrag nach den für das frühere Dienstverhältnis geltenden Bestimmungen zu ermitteln. Sonderzahlungen und Zahlungen für Nebengebühren, die nach den §§ 65 und 66 berücksichtigt wurden, bleiben dabei außer Betracht.
- b) Bei Bedarf sind weiters für jeden nach dem 31. Dezember 1987 liegenden Kalendermonat eines als Ruhegenussvordienstzeit angerechneten vertraglichen Dienstverhältnisses zu einer inländischen Gebietskörperschaft, für den ein Überweisungsbetrag gemäß § 308 ASVG (§ 172 GSVG, § 164 BSVG) in Höhe von mindestens 7% der Berechnungsgrundlage nach § 308 Abs. 6 ASVG (§ 172 Abs. 6 GSVG, § 164 Abs. 6 BSVG) geleistet wurde, die fehlenden höchsten monatlichen Bemessungsgrundlagen für den Beitrag in der Pensionsversicherung nach den §§ 44 bis 47 ASVG zu ermitteln. Sonderzahlungen und Zahlungen für Nebengebühren, die nach den §§ 65 und 66 berücksichtigt wurden, bleiben dabei außer Betracht.

Liegen auch danach weniger als die erforderlichen Beitragsmonate vor, ist die Ruhegenussberechnungsgrundlage die Summe aller vorhandenen Beitragsgrundlagen, geteilt durch die Anzahl der vorhandenen Beitragsmonate.

(2) bis (3) ...

Ab 1. Jänner 2021:

§ 15. (1) ...

(2) Zur Ermittlung des Prozentsatzes wird vorerst der Anteil der Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten oder der überlebenden Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten oder der überlebenden Ehegattin in Prozent an der Berechnungsgrundlage des verstorbenen Beamten Ehegattin in Prozent an der Berechnungsgrundlage des verstorbenen Beamten

Vorgeschlagene Fassung

zusätzlich folgende Beitragsmonate zu ermitteln:

- a) Zunächst sind für jeden nach dem 31. Dezember 19<mark>79</mark> liegenden Kalendermonat der angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten, der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegt worden ist, und für den ein Überweisungsbetrag gemäß § 311 Abs. 2 ASVG (§ 175 Abs. 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, BGB1. Nr. 560/1978 GSVG, § 167 Abs. 2 Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 559/1978 - BSVG) geleistet wurde, die fehlenden höchsten monatlichen Bemessungsgrundlagen für den Pensionsbeitrag nach den für das frühere Dienstverhältnis geltenden Bestimmungen zu ermitteln. Sonderzahlungen und Zahlungen für Nebengebühren, die nach den §§ 65 und 66 berücksichtigt wurden, bleiben dabei außer Betracht.
- b) Bei Bedarf sind weiters für jeden nach dem 31. Dezember 1979 liegenden Kalendermonat eines als Ruhegenussvordienstzeit angerechneten vertraglichen Dienstverhältnisses zu einer inländischen Gebietskörperschaft, für den ein Überweisungsbetrag gemäß § 308 ASVG (§ 172 GSVG, § 164 BSVG) in Höhe von mindestens 7% der Berechnungsgrundlage nach § 308 Abs. 6 ASVG (§ 172 Abs. 6 GSVG, § 164 Abs. 6 BSVG) geleistet wurde, die fehlenden höchsten monatlichen Bemessungsgrundlagen für den Beitrag in der Pensionsversicherung nach den §§ 44 bis 47 ASVG zu ermitteln. Sonderzahlungen und Zahlungen für Nebengebühren, die nach den §§ 65 und 66 berücksichtigt wurden, bleiben dabei außer Betracht.

Liegen auch danach weniger als die erforderlichen Beitragsmonate vor, ist die Ruhegenussberechnungsgrundlage die Summe aller vorhandenen Beitragsgrundlagen, geteilt durch die Anzahl der vorhandenen Beitragsmonate.

(2) bis (3) ...

§ 15. (1) ...

(2) Zur Ermittlung des Prozentsatzes wird vorerst der Anteil der

oder der verstorbenen Beamtin errechnet. Bei einem Anteil von 100% beträgt der oder der verstorbenen Beamtin errechnet. Bei einem Anteil von 100% beträgt der Prozentsatz 40. Er erhöht oder vermindert sich für jeden vollen Prozentpunkt des Prozentsatz 40. Er erhöht oder vermindert sich für jeden Prozentpunkt des Anteils, der 100 unterschreitet oder übersteigt, um 0,3. Er ist jedoch nach oben Anteils, der 100 unterschreitet oder übersteigt, um 0,3. Er ist jedoch nach oben hin mit 60 und nach unten hin mit Null begrenzt.

- (3) bis (5) ...
- § 16. (1) Ist die Witwe im Zeitpunkt des Todes des Beamten schwanger und hat sie nach § 14 Abs. 2 oder 3 keinen Anspruch auf Versorgungsgenuß, so Beamtin, die gemäß § 144 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches – ABGB, gebührt ihr auf die Dauer der Schwangerschaft ein monatlicher Übergangsbeitrag in der Höhe des Versorgungsbezuges, auf den sie Anspruch hätte, wenn sie nach oder 3 keinen Anspruch auf Versorgungsgenuß, so gebührt ihr auf die Dauer der § 14 Abs. 2 oder 3 vom Anspruch auf Versorgungsgenuß nicht ausgeschlossen wäre.
 - (2) und (3) ...
 - § 18. (1) und (2) ...
- (3) Ein Stiefkind ist Vollwaise, wenn beide Elternteile aus der das Stiefverhältnis begründenden Ehe gestorben sind; es ist Halbwaise, wenn nur Stiefverhältnis begründenden Ehe oder eingetragenen Partnerschaft gestorben einer dieser Elternteile gestorben ist.
 - (4) ...
 - **§ 26.** (1) und (2) ...
- (5) Die Mindestsätze sind durch Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers für öffentlichen Dienst und Sport festzusetzen. Hiebei sind Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport festzusetzen. folgende Grundsätze zu beachten:
 - 1. bis 5....
 - (6) bis (8) ...
 - **§ 108.** (1) ...
- (2) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport hat jedes Jahr für das folgende Kalenderjahr
 - 1. bis 3. ...

zu ermitteln und kundzumachen.

Vorgeschlagene Fassung

hin mit 60 und nach unten hin mit Null begrenzt. Teile von Prozentpunkten des Anteils sind verhältnismäßig zu berücksichtigen.

- (3) bis (5) ...
- § 16. (1) Ist die Witwe im Zeitpunkt des Todes des Beamten oder der JGS Nr. 946/1811, anderer Elternteil ist, schwanger und hat sie nach § 14 Abs. 2 Schwangerschaft ein monatlicher Übergangsbeitrag in der Höhe des Versorgungsbezuges, auf den sie Anspruch hätte, wenn sie nach § 14 Abs. 2 oder 3 vom Anspruch auf Versorgungsgenuß nicht ausgeschlossen wäre.
 - (2) und (3) ...
 - § 18. (1) und (2) ...
- (3) Ein Stiefkind ist Vollwaise, wenn beide Elternteile aus der das sind; es ist Halbwaise, wenn nur einer dieser Elternteile gestorben ist.
 - (4) ...
 - § 26. (1) und (2) ...
- (5) Die Mindestsätze sind durch Verordnung der Bundesministerin oder des Hiebei sind folgende Grundsätze zu beachten:
 - 1. bis 5....
 - (6) bis (8) ...
 - **§ 108.** (1) ...
- (2) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport hat jedes Jahr für das folgende Kalenderjahr
 - 1. bis 3. ...

zu ermitteln und kundzumachen.

§ 109. (1) bis (87) ...

Vorgeschlagene Fassung

(88) In der Fassung der Dienstrechts-Novelle 2020, BGBl. I Nr. XXX/2020, treten in Kraft:

1. § 1b mit 1. Jänner 2019,

2. § 1 Abs. 13 und § 110 Abs. 2 mit 1. Jänner 2020,

3. § 26 Abs. 5 und § 108 Abs. 2 mit 29. Jänner 2020,

4. § 4 Abs. 1 Z 6 lit. a und lit. b sowie § 15 Abs. 2 mit 1. Jänner 2021,

5. § 16 Abs. 1 und § 18 Abs. 3 mit dem der Kundmachung folgenden Tag.

§ 110. (1) ...

(2) Die nach diesem Bundesgesetz der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter übertragenen Aufgaben sind von dieser im übertragenen Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau übertragenen Aufgaben sind von dieser Wirkungsbereich zu vollziehen. In Besorgung dieser Aufgaben unterliegt die im übertragenen Wirkungsbereich zu vollziehen. In Besorgung dieser Aufgaben Versicherungsanstalt den Weisungen des Bundesministers für Finanzen.

(2) Die nach diesem Bundesgesetz der Versicherungsanstalt öffentlich unterliegt die Versicherungsanstalt den Weisungen des Bundesministers für Finanzen.

Artikel 14

Änderung des Bundestheaterpensionsgesetzes

Ab 1. Jänner 2021:

§ 110. (1) ...

§ 2e. (1) und (2) ...

(3) Der Bundestheaterbedienstete des Dienststandes, der sein 57. Lebensjahr vollendet hat, kann eine einmalige Feststellung der Anzahl seiner vollendet hat, kann eine einmalige Feststellung der Anzahl seiner Schwerarbeitsmonate zu dem dem Einlangen des Antrags folgenden Schwerarbeitsmonate zu dem dem Einlangen des Antrags folgenden Monatsletzten beantragen.

(4) ...

§ 22. (1) bis (48) ...

§ 2e. (1) und (2) ...

(3) Der Bundestheaterbedienstete des Dienststandes, der sein 50. Lebensjahr Monatsletzten beantragen.

(4) ...

§ 22. (1) bis (48) ...

(49) In der Fassung der Dienstrechts-Novelle 2020, BGBl. I Nr. XXX/2020, treten in Kraft:

1. § 23 mit 29. Jänner 2020,

2. § 2e Abs. 3 mit 1. Jänner 2021.

§ 23. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesministerin oder der Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport betraut, soweit jedoch oder der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport betraut, in diesem Bundesgesetz die Mitwirkung des Bundesministers für Finanzen soweit jedoch in diesem Bundesgesetz die Mitwirkung des Bundesministers für

§ 23. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesministerin

vorgesehen ist, im Einvernehmen mit diesem.

Vorgeschlagene Fassung

Finanzen vorgesehen ist, im Einvernehmen mit diesem.

Artikel 15

Änderung des Bundesbahn-Pensionsgesetzes

§ 1b. Folgende Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auf eingetragene Partnerinnen und Partner von Beamtinnen oder Beamten, auf eingetragene Partnerinnen und Partner von Beamtinnen oder Beamten, auf eingetragene Partnerschaften und infolge deren Begründung und Auflösung nach dem Partnerschaften und infolge deren Begründung und Auflösung nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft) Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft) Gesetz – EPG), BGBl. I Nr. 135/2009, sinngemäß anzuwenden: Die §§ 13 bis Gesetz – EPG), BGBl. I Nr. 135/2009, sinngemäß anzuwenden: Die §§ 13 bis 14e, 16, 18, 20, 22, 23, 24, 42, 44, 49 und § 70 Abs. 2.

Ab 1. Jänner 2021:

§ 2a. (1) und (2) ...

(3) Der Beamte des Dienststandes, der sein 57. Lebensjahr vollendet hat, kann eine einmalige Feststellung der Anzahl seiner Schwerarbeitsmonate zu dem kann eine einmalige Feststellung der Anzahl seiner Schwerarbeitsmonate zu dem dem Einlangen des Antrags folgenden Monatsletzten beantragen.

(4) und (5) ...

Ab 1. Jänner 2021:

- § 14. (1) Das Ausmaß des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses ergibt sich aus einem Prozentsatz des Ruhegenusses, der dem Beamten oder der sich aus einem Prozentsatz des Ruhegenusses, der dem Beamten oder der Beamtin gebührte oder im Falle seines oder ihres Todes im Dienststand gebührt Beamtin gebührte oder im Falle seines oder ihres Todes im Dienststand gebührt hätte, wenn er oder sie an seinem oder ihrem Todestag in den Ruhestand versetzt hätte, wenn er oder sie an seinem oder ihrem Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre. Ein gänzliches oder teilweises Ruhen des Ruhegenusses ist dabei worden wäre. Ein gänzliches oder teilweises Ruhen des Ruhegenusses ist dabei außer Acht zu lassen.
- (2) Zur Ermittlung des Prozentsatzes wird vorerst der Anteil der Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten oder der überlebenden Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten oder der überlebenden Ehegattin in Prozent an der Berechnungsgrundlage des verstorbenen Beamten Ehegattin in Prozent an der Berechnungsgrundlage des verstorbenen Beamten oder der verstorbenen Beamtin errechnet. Bei einem Anteil von 100% beträgt der oder der verstorbenen Beamtin errechnet. Bei einem Anteil von 100% beträgt der Prozentsatz 40. Er erhöht oder vermindert sich für jeden vollen Prozentpunkt des Prozentsatz 40. Er erhöht oder vermindert sich für jeden Prozentpunkt des Anteils, der 100 unterschreitet oder übersteigt, um 0,3. Er ist jedoch nach oben Anteils, der 100 unterschreitet oder übersteigt, um 0,3. Er ist jedoch nach oben hin mit 60 und nach unten hin mit Null begrenzt.

(3) bis (5) ...

§ 1b. Folgende Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auf eingetragene 14e, 15, 16, 18, 20, 22, 23, 24, 42, 44, 49 und § 70 Abs. 2.

§ 2a. (1) und (2) ...

(3) Der Beamte des Dienststandes, der sein 50. Lebensjahr vollendet hat, dem Einlangen des Antrags folgenden Monatsletzten beantragen.

(4) und (5) ...

- § 14. (1) Das Ausmaß des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses ergibt außer Acht zu lassen.
- (2) Zur Ermittlung des Prozentsatzes wird vorerst der Anteil der hin mit 60 und nach unten hin mit Null begrenzt. Teile von Prozentpunkten des Anteils sind verhältnismäßig zu berücksichtigen.

(3) bis (5) ...

§ 15. (1) Ist die Witwe im Zeitpunkt des Todes des Beamten schwanger und hat sie nach § 13 Abs. 2 oder 3 keinen Anspruch auf Witwenversorgungsgenuss, Beamtin, die gemäß § 144 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches – ABGB, so gebührt ihr auf die Dauer der Schwangerschaft ein monatlicher JGS Nr. 946/1811, anderer Elternteil ist, schwanger und hat sie nach § 13 Abs. 2 Übergangsbeitrag in der Höhe des Witwenversorgungsbezuges, auf den sie oder 3 keinen Anspruch auf Witwenversorgungsgenuss, so gebührt ihr auf die Anspruch hätte, wenn sie nach § 13 Abs. 2 oder 3 vom Anspruch auf Dauer der Schwangerschaft ein monatlicher Übergangsbeitrag in der Höhe des Witwenversorgungsgenuss nicht ausgeschlossen wäre.

(2) und (3) ...

§ 17. (1) und (2) ...

(3) Ein Stiefkind ist Vollwaise, wenn beide Elternteile aus der das Stiefverhältnis begründenden Ehe gestorben sind; es ist Halbwaise, wenn nur Stiefverhältnis begründenden Ehe oder eingetragenen Partnerschaft gestorben einer dieser Elternteile gestorben ist.

(4) ...

§ **62.** (1) bis (38) ...

Vorgeschlagene Fassung

§ 15. (1) Ist die Witwe im Zeitpunkt des Todes des Beamten oder der Witwenversorgungsbezuges, auf den sie Anspruch hätte, wenn sie nach § 13 Abs. 2 oder 3 vom Anspruch auf Witwenversorgungsgenuss nicht ausgeschlossen wäre.

(2) und (3) ...

§ 17. (1) und (2) ...

(3) Ein Stiefkind ist Vollwaise, wenn beide Elternteile aus der das sind; es ist Halbwaise, wenn nur einer dieser Elternteile gestorben ist.

(4) ...

§ **62.** (1) bis (39) ...

(40) In der Fassung der Dienstrechts-Novelle 2020, BGBl. I Nr. XXX/2020, treten in Kraft:

1. § 1b mit 1. Jänner 2019,

2. § 2a Abs. 3 und § 14 Abs. 2 mit 1. Jänner 2021,

3. § 15 Abs. 1 und § 17 Abs. 3 mit dem der Kundmachung folgenden Tag.

Artikel 16

Anderung des Bundesbahngesetzes

§ **52.** (1) bis (2) ...

- (2a) Alle Gesellschaften, die Mitarbeiter beschäftigen, für die der Bund gemäß Abs. 2 den Pensionsaufwand zu tragen hat, sind verpflichtet,
 - 1. der Bundesministerin oder dem Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport, dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie diejenigen mit dem Dienstverhältnis dieser Mitarbeiter in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Daten anonymisiert und aggregiert zur Verfügung zu stellen,

§ 52. (1) bis (2) ...

- (2a) Alle Gesellschaften, die Mitarbeiter beschäftigen, für die der Bund gemäß Abs. 2 den Pensionsaufwand zu tragen hat, sind verpflichtet,
 - 1. der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport, dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie diejenigen mit dem Dienstverhältnis dieser Mitarbeiter in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Daten anonymisiert und aggregiert zur

die eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben hinsichtlich dieser Mitarbeiter und für die Kontrolle des vom Bund nach Abs. 2 zu tragenden Aufwands bilden, und

2. ...

Die nach Z 1 zu übermittelnden Daten und die Art der Übermittlung sind von der Die nach Z 1 zu übermittelnden Daten und die Art der Übermittlung sind von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport im Bundesministerin oder dem Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Dienst und Sport im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und Verkehr, Innovation und Technologie durch Verordnung festzulegen. Die nach dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie durch Z 2 zu übermittelnden Daten und die Art der Übermittlung sind von der Verordnung festzulegen. Die nach Z 2 zu übermittelnden Daten und die Art der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung Übermittlung sind von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für festzulegen.

(3) bis (6) ... **§ 56.** (1) bis (26). ...

Vorgeschlagene Fassung

Verfügung zu stellen, die eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben hinsichtlich dieser Mitarbeiter und für die Kontrolle des vom Bund nach Abs. 2 zu tragenden Aufwands bilden, und

2. ...

Finanzen durch Verordnung festzulegen.

(3) bis (6) ... **§ 56.** (1) bis (26). ...

(27) § 52 Abs. 2a in der Fassung der Dienstrechts-Novelle 2020, BGBl. I Nr. XXX/2020, tritt mit 29. Jänner 2020 in Kraft.

Artikel 17

Anderung des Bundespensionsamtübertragungs-Gesetzes

§ 2. (1) bis (3) ...

(4) Die Versicherungsanstalt ist verpflichtet, der Bundesministerin oder dem Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport und dem Bundesminister für dem Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport und dem Finanzen diejenigen mit dem Pensionsverhältnis der Beamten, für die sie Bundesminister für Finanzen diejenigen mit dem Pensionsverhältnis der Pensionsbehörde ist, in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Daten Beamten, für die sie Pensionsbehörde ist, in unmittelbarem Zusammenhang anonymisiert und zusammengefasst zur Verfügung zu stellen, die Voraussetzung stehenden Daten anonymisiert und zusammengefasst zur Verfügung zu stellen, der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben im Bereich der allgemeinen die Voraussetzung der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben im Personalangelegenheiten und der finanziellen Angelegenheiten öffentlich Bereich der allgemeinen Personalangelegenheiten und der finanziellen Bediensteter bilden. Die auszuwertenden Daten und die Art der Übermittlung sind Angelegenheiten öffentlich Bediensteter bilden. Die auszuwertenden Daten und von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für öffentlichen Dienst und die Art der Übermittlung sind von der Bundesministerin oder vom Sport im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport im festzulegen.

§ 5. (1) bis (2a) ...

§ 2. (1) bis (3) ...

(4) Die Versicherungsanstalt ist verpflichtet, der Bundesministerin oder Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung festzulegen.

§ 5. (1) bis (2a) ...

(3) Die Versicherungsanstalt und die Bundesministerin oder der Bundesminister für Finanzen sind als gemeinsam Verantwortliche gemäß Art. 4 Bundesminister für Finanzen sind als gemeinsam Verantwortliche gemäß Art. 4 Z 7 in Verbindung mit Art. 26 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz Z 7 in Verbindung mit Art. 26 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz- Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (im Folgenden: DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 Grundverordnung) (im Folgenden: DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 314 vom 22.11.2016 S. 72, im S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 127 vom 23.05.2018 S. 2, im Umfang der der Versicherungsanstalt übertragenen Wirkungsbereiche ermächtigt, Umfang der der Versicherungsanstalt übertragenen Wirkungsbereiche die dienstrechtlichen, arbeits- und sozialrechtlichen, haushaltsrechtlichen, ermächtigt, die organisationsbezogenen, haushaltsrechtlichen, besoldungsrechtlichen, pensionsrechtlichen, ausbildungsbezogenen und sonstigen mit dem Rechtsverhältnis in unmittelbarem organisationsbezogenen, ausbildungsbezogenen und sonstigen mit dem Zusammenhang stehenden personenbezogenen Daten von Personen, die

1. bis 3. ...

im Sinne des Art. 4 Z 2 DSGVO zu verarbeiten, Verantwortlichen gemäß § 280 im Sinne des Art. 4 Z 2 DSGVO zu verarbeiten, Verantwortlichen gemäß § 280 Abs. 1 BDG 1979 zu übermitteln (Übermittlung) und zu einem anderen in § 280 Abs. 1 BDG 1979 zu übermitteln (Übermittlung) und zu einem anderen in § 280 Abs. 2 BDG 1979 genannten Zweck, als zu demjenigen, zu dem die Abs. 2 BDG 1979 genannten Zweck, als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, zu verarbeiten (Weiterverarbeitung). personenbezogenen Daten erhoben wurden, zu verarbeiten (Weiterverarbeitung). Diese Ermächtigung bezieht sich, soweit zumindest einer der in Art. 9 Abs. 2 Diese Ermächtigung bezieht sich, soweit zumindest einer der in Art. 9 Abs. 2 DSGVO angeführten Fälle vorliegt, auch auf personenbezogene Daten besonderer DSGVO angeführten Fälle vorliegt, auch auf personenbezogene Daten Kategorien gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO. Werden personenbezogene Daten und besonderer Kategorien gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO. Werden personenbezogene besondere Kategorien personenbezogener Daten durch die Versicherungsanstalt Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten durch die oder die Bundesministerin oder den Bundesminister für Finanzen an Dritte Versicherungsanstalt oder die Bundesministerin oder den Bundesminister für übermittelt, die nicht Verantwortliche im Sinne dieses Gesetzes sind Finanzen an Dritte übermittelt, die nicht Verantwortliche im Sinne dieses (Übermittlung an Dritte), so ist diese Übermittlung an Dritte anhand ihrer Gesetzes sind (Übermittlung an Dritte), so ist diese Übermittlung an Dritte jeweiligen Rechtsgrundlage zu beurteilen und zu dokumentieren. Übermittlungen anhand ihrer jeweiligen Rechtsgrundlage zu beurteilen und zu dokumentieren. von personenbezogenen Daten oder besondere Kategorien personenbezogener Übermittlungen von personenbezogenen Daten oder besondere Kategorien Daten im Sinne des ersten Satzes zwischen der Versicherungsanstalt oder der personenbezogener Daten im Sinne des ersten Satzes zwischen der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen und Verantwortlichen Versicherungsanstalt oder der Bundesministerin oder dem Bundesminister für gemäß § 280 Abs. 1 BDG 1979 gelten jeweils als Übermittlung im Sinne des Finanzen und Verantwortlichen gemäß § 280 Abs. 1 BDG 1979 gelten jeweils § 280 Abs. 1 BDG 1979.

(4) und (5) ...

§ 15. (1) bis (7) ...

Vorgeschlagene Fassung

(3) Die Versicherungsanstalt und die Bundesministerin oder der dienstrechtlichen, arbeits- und sozialrechtlichen. besoldungsrechtlichen, pensionsrechtlichen, unmittelbarem Rechtsverhältnis in Zusammenhang stehenden personenbezogenen Daten von Personen, die

1. bis 3. ...

als Übermittlung im Sinne des § 280 Abs. 1 BDG 1979.

(4) und (5) ...

§ 15. (1) bis (7) ...

(8) In der Fassung der Dienstrechts-Novelle 2020, BGBl. I Nr. XXX/2020, treten in Kraft:

- § 16. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:
- hinsichtlich des § 2 Abs. 4 die Bundesministerin oder der Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.
- 2. ...

Artikel 18

Änderung des Ausschreibungsgesetzes 1989

Leitung von nachgeordneten Dienststellen

- § 3. Vor der Betrauung einer Person mit der Leitung einer der folgenden nachgeordneten Dienststellen ist die betreffende Funktion auszuschreiben:
 - 1. im Bereich des Bundeskanzleramtes:
 - a) Österreichisches Staatsarchiv,
 - b) Bundesdenkmalamt,
 - im Bereich des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äuβeres: Kulturforen,
 - 3. im Bereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung:
 - a) Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik,
 - b) Geologische Bundesanstalt,
 - **4**. im Bereich des Bundesministeriums für **Arbeit**, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz:
 - a) Sozialministeriumservice,
 - b) Landesstellen des Sozialministeriumservice,
 - c) Arbeitsinspektorate,
 - 5. im Bereich des Bundesministeriums für Finanzen: Finanzprokuratur,
 - **6**. im Bereich des Bundesministeriums für Inneres:
 - a) Landespolizeidirektionen,
 - b) das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl,

Vorgeschlagene Fassung

- 1. § 2 Abs. 4 und § 16 Z 1 mit 29. Jänner 2020,
- 2. § 5 Abs. 3 mit dem der Kundmachung folgenden Tag.
- § 16. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:
- 1. hinsichtlich des § 2 Abs. 4 die Bundesministerin oder der Bundesminister für *Kunst, Kultur*, öffentlichen Dienst und Sport im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.
- 2. ...

Leitung von nachgeordneten Dienststellen

- § 3. Vor der Betrauung einer Person mit der Leitung einer der folgenden nachgeordneten Dienststellen ist die betreffende Funktion auszuschreiben:
 - 1. im Bereich des Bundeskanzleramtes: Österreichisches Staatsarchiv,
 - 2. im Bereich des *Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport:* Bundesdenkmalamt,
 - 3. im Bereich des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten: Kulturforen,
 - **4**. im Bereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung:
 - a) Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik,
 - b) Geologische Bundesanstalt,
 - 5. im Bereich des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, *Pflege* und Konsumentenschutz:
 - a) Sozialministeriumservice,
 - b) Landesstellen des Sozialministeriumservice,
 - 6. im Bereich des Bundesministeriums für Finanzen: Finanzprokuratur,
 - 7. im Bereich des Bundesministeriums für Inneres:
 - a) Landespolizeidirektionen,
 - b) das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl,

- 7. im Bereich des Bundesministeriums für *Verfassung, Reformen*, *Deregulierung und* Justiz: Justizanstalten;
- 8. im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung:
 - a) Kommando *Land*streitkräfte,
 - b) Kommando Luftstreitkräfte,
 - c) Brigadekommanden,
 - d) Landesverteidigungsakademie,
 - e) Theresianische Militärakademie,
 - f) Militärkommanden,
 - g) Heeresgeschichtliches Museum,
 - h) Kommando Logistik,
 - i) Kommando Führungsunterstützung und Cyber Defence,
- 9. im Bereich des Bundesministeriums für *Nachhaltigkeit* und Tourismus: alle dem Bundesministerium für *Nachhaltigkeit* und Tourismus unmittelbar unterstellten Dienststellen,
- 10. im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie:
 - a) Österreichisches Patentamt,
 - b) Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes,
- 1<mark>7</mark>. im Bereich des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort:
 - a) Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen,
 - b) Burghauptmannschaft Österreich,
- 12. im Bereich sämtlicher Ressorts:

Leitung einer in den Z 1 bis 11 nicht angeführten Dienststelle mit mehr als 50 Beschäftigten, soweit nicht eigene Ausschreibungsverfahren im Sinne des § 82 bestehen. Dies gilt nicht für die Dienststellen im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung, durch deren Ausschreibung militärische Geheimnisse verletzt werden könnten.

§ 4. (1) ...

Vorgeschlagene Fassung

- 8. im Bereich des Bundesministeriums für Justiz: Justizanstalten,
- 9. im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung:
 - a) Kommando *Streitkräfte*,
 - b) Brigadekommanden,
 - c) Landesverteidigungsakademie,
 - d) Theresianische Militärakademie,
 - e) Militärkommanden,
 - f) Heeresgeschichtliches Museum,
 - g) Kommando Streitkräftebasis,
 - h) Kommando IKT- & Cybersicherheitszentrum,
- 10. im Bereich des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus: alle dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus unmittelbar unterstellten Dienststellen,
- 11. im Bereich des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie:
 - a) Österreichisches Patentamt,
 - b) Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes,
- 12. im Bereich des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort:
 - a) Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen,
 - b) Burghauptmannschaft Österreich,
- 13. im Bereich des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend: Arbeitsinspektorate,
- 1<mark>4</mark>. im Bereich sämtlicher Ressorts:

Leitung einer in den Z 1 bis 13 nicht angeführten Dienststelle mit mehr als 50 Beschäftigten, soweit nicht eigene Ausschreibungsverfahren im Sinne des § 82 bestehen. Dies gilt nicht für die Dienststellen im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung, durch deren Ausschreibung militärische Geheimnisse verletzt werden könnten.

§ 4. (1) ...

(1a) Im Bereich des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz sind auch die Funktionen der Stellvertretungen der Funktionen der Leitungen der Justizanstalten auszuschreiben.

(2) ...

§ 5. (1) ...

(2) Die Ausschreibung hat neben den allgemeinen Voraussetzungen jene besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten zu enthalten, die für die Erfüllung der mit besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten zu enthalten, die für die Erfüllung der der ausgeschriebenen Funktion oder dem Arbeitsplatz verbundenen mit der ausgeschriebenen Funktion oder dem Arbeitsplatz verbundenen Anforderungen von den Bewerberinnen und Bewerbern erwartet werden. Diese Anforderungen von den Bewerberinnen und Bewerbern erwartet werden. Diese besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten sind in Übereinstimmung mit den in der besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten sind in Übereinstimmung mit den in der Geschäftseinteilung vorgesehenen Aufgaben der jeweiligen Organisationseinheit Geschäftseinteilung vorgesehenen Aufgaben der jeweiligen Organisationseinheit festzulegen. In der Ausschreibung ist anzuführen, mit welcher Gewichtung die festzulegen. In der Ausschreibung ist anzuführen, mit welcher Gewichtung die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten bei der Beurteilung der Eignung jeweils besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten bei der Beurteilung der Eignung jeweils berücksichtigt werden; dabei kann eine systematische Zusammenfassung von berücksichtigt werden; dabei kann eine systematische Zusammenfassung von einzelnen Kompetenzen zu Kompetenzbereichen erfolgen. Im Bundesministerium einzelnen Kompetenzen zu für Europa, Integration und Außeres ist zusätzlich anzuführen, dass bei Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten ist Beurteilung der Eignung (§ 10) neben den besonderen Kenntnissen und zusätzlich anzuführen, dass bei Beurteilung der Eignung (§ 10) neben den Fähigkeiten die in § 15 des Bundesgesetzes über Aufgaben und Organisation des besonderen Kenntnissen und Fähigkeiten die in § 15 des Bundesgesetzes über auswärtigen Dienstes (Statut), BGBl. I Nr. 129/1999, normierten Prinzipien der Aufgaben und Organisation des auswärtigen Dienstes (Statut), BGBl. I Mobilität und der Rotation zu berücksichtigen sind. Die Ausschreibung hat Nr. 129/1999, normierten Prinzipien der Mobilität und der Rotation zu darüber hinaus über die Aufgaben der Inhaberin oder des Inhabers der berücksichtigen sind. Die Ausschreibung hat darüber hinaus über die Aufgaben ausgeschriebenen Funktion oder des Arbeitsplatzes Aufschluss zu geben. Handelt der Inhaberin oder des Inhabers der ausgeschriebenen Funktion oder des es sich bei der Funktion oder dem Arbeitsplatz um eine gemäß § 1 Abs. 3 Arbeitsplatzes Aufschluss zu geben. Handelt es sich bei der Funktion oder dem Inländerinnen und Inländern vorbehaltene Verwendung, ist in der Ausschreibung Arbeitsplatz um eine gemäß § 1 Abs. 3 Inländerinnen und Inländern darauf hinzuweisen.

(2a) bis (3) ...

(4) Die in den §§ 2 bis 4 genannten Funktionen und Arbeitsplätze sind auf der beim Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport eingerichteten der beim Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport Website "Karriere Öffentlicher Dienst" Jobbörse der Republik Österreich eingerichteten Website "Karriere Öffentlicher Dienst" Jobbörse der Republik auszuschreiben. Die in den §§ 2 und 3 genannten Funktionen sowie die im § 4 Österreich auszuschreiben. Die in den §§ 2 und 3 genannten Funktionen sowie Abs. 1 Z 1 umschriebenen und die diesen gemäß § 4 Abs. 2 gleichzuhaltenden die im § 4 Abs. 1 Z 1 umschriebenen und die diesen gemäß § 4 Abs. 2 Arbeitsplätze sind zusätzlich im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" zu gleichzuhaltenden Arbeitsplätze sind zusätzlich im "Amtsblatt zur Wiener veröffentlichen.

(5) bis (8) ...

Vorgeschlagene Fassung

(1a) Im Bereich des Bundesministeriums für Justiz sind auch die Stellvertretungen der Leitungen der Justizanstalten auszuschreiben.

(2) ...

§ 5. (1) ...

(2) Die Ausschreibung hat neben den allgemeinen Voraussetzungen jene Kompetenzbereichen vorbehaltene Verwendung, ist in der Ausschreibung darauf hinzuweisen.

(2a) bis (3) ...

(4) Die in den §§ 2 bis 4 genannten Funktionen und Arbeitsplätze sind auf Zeitung" zu veröffentlichen.

(5) bis (8) ...

- § 7. (1) Bei den für die Ausschreibung zuständigen Stellen (§ 5 Abs. 1 *und* Abs. 1a) sind Begutachtungskommissionen, und zwar
 - 1. und 2. ...

einzurichten.

- (1a) Für Ausschreibungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 ist im Bereich des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres die gemäß Abs. 1 Z 2 Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten die eingerichtete ständige Begutachtungskommission zuständig.
 - (1b) bis (8) ...
- § 8. Für die ständigen Begutachtungskommissionen (§ 7 Abs. 1 Z 2) gilt ferner:
 - 1. und 2. ...
 - 3. Die Mitgliedschaft zur Begutachtungskommission ruht von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß, während der Zeit der Suspendierung, der Außerdienststellung, der Erteilung eines Urlaubes oder einer Dienstzuteilung in den Bereich einer anderen Dienstbehörde von mehr als drei Monaten und der Leistung des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes.
 - 4. Die Mitgliedschaft zur Begutachtungskommission endet mit dem Ablauf der Funktionsdauer, mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe, mit der Versetzung ins Ausland oder mit dem Wechsel der Dienstbehörde innerhalb desselben Ressorts sowie mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand oder aus dem Personalstand des Ressorts.

5. ...

- § 10. (1) Die Begutachtungskommission hat nach den erforderlichen Erhebungen und unter Berücksichtigung ihrer Ergebnisse der ausschreibenden Erhebungen und unter Berücksichtigung ihrer Ergebnisse der ausschreibenden Stelle ein begründetes Gutachten zu erstatten. Das Gutachten hat zu enthalten:
 - 1. ...
 - 2. welche von den geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern bezogen auf die in der Ausschreibung gewichteten besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten und die gemäß § 5 Abs. 2 bei Ausschreibungen des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres weiters zu

Vorgeschlagene Fassung

- § 7. (1) Bei den für die Ausschreibung zuständigen Stellen (§ 5 Abs.1) sind Begutachtungskommissionen, und zwar
 - 1. und 2. ...

einzurichten.

- (1a) Für Ausschreibungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 ist im Bereich des gemäß Abs. 1 Z 2 eingerichtete ständige Begutachtungskommission zuständig.
 - (1b) bis (8) ...
- § 8. Für die ständigen Begutachtungskommissionen (§ 7 Abs. 1 Z 2) gilt ferner:
 - 1. und 2. ...
 - 3. Die Mitgliedschaft zur Begutachtungskommission ruht von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß, während der Zeit der (vorläufigen) Suspendierung, der Außerdienststellung, des Antritts eines Urlaubes, einer Karenz oder einer Dienstzuteilung in den Bereich einer anderen Dienstbehörde von mehr als drei Monaten und der Leistung des Präsenz- oder Ausbildungsoder Zivildienstes.
 - 4. Die Mitgliedschaft zur Begutachtungskommission endet mit dem Ablauf der Funktionsdauer, mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe, mit der Versetzung ins Ausland oder mit dem Wechsel der Dienstbehörde innerhalb desselben Ressorts sowie mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand, dem Dienstverhältnis oder aus dem Personalstand des Ressorts.

5. ...

- § 10. (1) Die Begutachtungskommission hat nach den erforderlichen Stelle ein begründetes Gutachten zu erstatten. Das Gutachten hat zu enthalten:

 - 2. welche von den geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern bezogen auf die in der Ausschreibung gewichteten besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten und die gemäß § 5 Abs. 2 bei Ausschreibungen des Bundesministeriums für europäische internationale

berücksichtigenden Prinzipien der Mobilität und Rotation in höchstem, welche in hohem und welche in geringerem Ausmaß geeignet sind.

(2) ...

§ 20. (1) Vor der Besetzung einer freigewordenen oder neu geschaffenen Planstelle hat die für die Aufnahme zuständige Dienststelle festzustellen, ob die Planstelle hat die für die Aufnahme zuständige Dienststelle festzustellen, ob die Planstelle mit einem oder einer geeigneten Bundesbediensteten besetzt werden Planstelle mit einem oder einer geeigneten Bundesbediensteten besetzt werden kann. Zu diesem Zweck ist die Besetzung der Planstelle in geeigneter Weise kann. Zu diesem Zweck ist die Besetzung der Planstelle in geeigneter Weise ressortintern und gleichzeitig auf der beim Bundesministerium für öffentlichen ressortintern und gleichzeitig auf der beim Bundesministerium für Kunst, Kultur, Dienst und Sport eingerichteten Website "Karriere Öffentlicher Dienst" Jobbörse öffentlichen Dienst und Sport eingerichteten Website "Karriere Öffentlicher der Republik Österreich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung Dienst" Jobbörse der Republik Österreich bekannt zu machen. Diese (Interessentinnen- und Interessentensuche) kann entfallen, wenn die Besetzung Bekanntmachung (Interessentinnen- und Interessentensuche) kann entfallen, durch Vermittlung der bundesinternen Karrieredatenbank erfolgt. Die wenn die Besetzung durch Vermittlung der bundesinternen Karrieredatenbank bundesinterne Karrieredatenbank besteht aus den von Bundesbediensteten selbst erfolgt. Die bundesinterne Karrieredatenbank besteht aus den von erstellten Karriereprofilen, die sie den für die Aufnahme zuständigen Bundesbediensteten selbst erstellten Karriereprofilen, die sie den für die Dienststellen im Rahmen von standardisierten IKT-Lösungen und IT-Verfahren Aufnahme zuständigen Dienststellen im Rahmen von standardisierten IKTfür das Personalmanagement des Bundes freigegeben haben. Die Karriereprofile Lösungen und IT-Verfahren für das Personalmanagement des Bundes können Angaben zur Person, Ausbildung, Berufserfahrung und Präferenzen freigegeben haben. Die Karriereprofile können Angaben zur Person, Ausbildung, enthalten. Die Freigabe des Profils kann jederzeit von den betreffenden Berufserfahrung und Präferenzen enthalten. Die Freigabe des Profils kann Bundesbediensteten zurückgenommen werden.

(1a) und (2) ...

§ 23. (1) Die Ausschreibung ist auf der beim Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport eingerichteten Website "Karriere Öffentlicher Kultur, öffentlichen Dienst und Sport eingerichteten Website "Karriere Dienst" Jobbörse der Republik Österreich zu veröffentlichen.

(2) und (3) ...

§ 34. (1) ...

(2) Die Mitgliedschaft zur Aufnahmekommission ruht

1. ...

2. während der Zeit

a) der Suspendierung,

b) ...

c) eines Urlaubes oder einer Dienstzuteilung zu einer anderen Dienstbehörde von mehr als drei Monaten und

Vorgeschlagene Fassung

Angelegenheiten weiters zu berücksichtigenden Prinzipien der Mobilität und Rotation in höchstem, welche in hohem und welche in geringerem Ausmaß geeignet sind.

(2) ...

§ 20. (1) Vor der Besetzung einer freigewordenen oder neu geschaffenen jederzeit von den betreffenden Bundesbediensteten zurückgenommen werden.

(1a) und (2) ...

§ 23. (1) Die Ausschreibung ist auf der beim Bundesministerium für Kunst, Öffentlicher Dienst" Jobbörse der Republik Österreich zu veröffentlichen.

(2) und (3) ...

§ 34. (1) ...

(2) Die Mitgliedschaft zur Aufnahmekommission ruht

1. ...

2. während der Zeit

a) der (vorläufigen) Suspendierung,

c) eines Urlaubes, einer Karenz oder einer Dienstzuteilung zu einer anderen Dienstbehörde von mehr als drei Monaten und

- d) ...
- (3) Die Mitgliedschaft zur Aufnahmekommission endet
- 1. bis 4. ...
- 5. mit dem Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Dienststand oder aus dem Personalstand des Ressorts,
- 6. ...
- (4) bis (5) ...
- § 41. (1) Die Tests sind vom Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport auszuarbeiten. Das Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport auszuarbeiten. Das Bundesministerium für hat die speziellen Anforderungen für einzelne Verwendungen im Einvernehmen öffentlichen Dienst und Sport hat die speziellen Anforderungen für einzelne mit den zuständigen Zentralstellen festzulegen.
 - (2) bis (4) ...
- § 42. (1) Soweit dies möglich ist, sind die Tests für die Auswertung zu anonymisieren.
- (2) Das Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport hat für die Auswertung der Tests ein Punktesystem auszuarbeiten und die Punktewerte nach hat für die Auswertung der Tests ein Punktesystem auszuarbeiten und die den spezifischen Anforderungen der angestrebten Verwendung zu gewichten.
- (3) Die für die Durchführung und Auswertung der Tests erforderliche Schulung ist vom Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport Schulung ist vom Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und anzubieten.
 - (4) ...
- § 44. (1) Vor dem Test ist vom Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport eine Mindestpunktezahl festzusetzen. Bewerber und Bewerberinnen, öffentlichen Dienst und Sport eine Mindestpunktezahl festzusetzen. Bewerber die diese Mindestpunktezahl nicht erreichen, scheiden aus dem weiteren und Bewerberinnen, die diese Mindestpunktezahl nicht erreichen, scheiden aus Aufnahmeverfahren aus.
 - (2) bis (4) ...
 - **§ 49.** (1) bis (4) ...
- (5) Die für die Führung von Aufnahmegesprächen erforderliche Schulung ist vom Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport anzubieten. Bei der ist vom Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport Bestellung zum Mitglied einer Aufnahmekommission ist darauf zu achten, daß anzubieten. Bei der Bestellung zum Mitglied einer Aufnahmekommission ist nach Möglichkeit nur Personen herangezogen werden, die für die Führung von darauf zu achten, daß nach Möglichkeit nur Personen herangezogen werden, die

Vorgeschlagene Fassung

- d) ...
- (3) Die Mitgliedschaft zur Aufnahmekommission endet
- 1. bis 4. ...
- 5. mit dem Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Dienststand, dem Dienstverhältnis oder aus dem Personalstand des Ressorts,
- 6. ...
- (4) bis (5) ...
- § 41. (1) Die Tests sind vom Bundesministerium für Kunst, Kultur, Verwendungen im Einvernehmen mit den zuständigen Zentralstellen festzulegen.
 - (2) bis (4) ...
- § 42. (1) Soweit dies möglich ist, sind die Tests für die Auswertung zu anonymisieren.
- (2) Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport Punktewerte nach den spezifischen Anforderungen der angestrebten Verwendung zu gewichten.
- (3) Die für die Durchführung und Auswertung der Tests erforderliche Sport anzubieten.
 - (4) ...
- § 44. (1) Vor dem Test ist vom Bundesministerium für *Kunst, Kultur*, dem weiteren Aufnahmeverfahren aus.
 - (2) bis (4) ...
 - **§ 49.** (1) bis (4) ...
- (5) Die für die Führung von Aufnahmegesprächen erforderliche Schulung

Aufnahmegesprächen geschult sind.

- § 83. (1) Abschnitt VII ist auf die Besetzung von Planstellen für folgende Verwendungen nicht anzuwenden:
 - 1. und 2. ...
 - 3. Höherer, Gehobener und Mittlerer Dienst im Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres sowie Hilfsdienst und handwerklicher Dienst an österreichischen Dienststellen im Ausland.
 - 4. bis 6. ...
 - (2) bis (5) ...
- (6) Für die Aufnahme in den Exekutivdienst kann eine von § 44 Abs. 4 Z 3 abweichende Frist durch Verordnung der Bundesministerin oder des abweichende Frist durch Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers für Inneres oder der Bundesministerin oder des Bundesministers Bundesministers für Inneres oder der Bundesministerin oder des für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz jeweils im Einvernehmen Bundesministers für Justiz jeweils im Einvernehmen mit der Bundesministerin mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für öffentlichen Dienst und oder dem Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport Sport festgelegt werden, sofern die Gründe eines effizienten Recruitings dies festgelegt werden, sofern die Gründe eines effizienten Recruitings dies erfordern. erfordern.
- § 88a. (1) Hinsichtlich des Bewerbungsmanagements und der Jobbörse (standardisierten IKT-Lösungen und IT-Verfahren im Sinne von § 280b Abs. 2 (standardisierten IKT-Lösungen und IT-Verfahren im Sinne von § 280b Abs. 2 BDG 1979) sind die Leiterinnen und Leiter der Zentralstellen jeweils für den BDG 1979) sind die Leiterinnen und Leiter der Zentralstellen jeweils für den Wirkungsbereich ihres Ressorts zusammen mit der Bundeskanzlerin oder dem Wirkungsbereich ihres Ressorts zusammen mit der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler und der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bundeskanzler und der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Kunst, öffentlichen Dienst und Sport gemeinsam Verantwortliche gemäß Art. 4 Z 7 in Kultur, öffentlichen Dienst und Sport gemeinsam Verantwortliche gemäß Art. 4 Verbindung mit Art. 26 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Z 7 in Verbindung mit Art. 26 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz- Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (im Folgenden: DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016, Grundverordnung) (im Folgenden: DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016, S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 314 vom 22.11.2016, S. 72. Die S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 127 vom 23.05.2018, S. 2. Die Verantwortlichkeit der Bundesministerin oder des Bundesministers für Verantwortlichkeit der Bundesministerin oder des Bundesministers für Kunst, öffentlichen Dienst und Sport besteht für das Bewerbungsmanagement und die Kultur, öffentlichen Dienst und Sport besteht für das Bewerbungsmanagement Jobbörse im Zusammenhang mit der Rollenverwaltung, Bezug habenden und die Jobbörse im Zusammenhang mit der Rollenverwaltung, Bezug habenden Mitwirkungsbefugnissen gemäß § 280 Abs. 5 BDG 1979, der Unterstützung bei Mitwirkungsbefugnissen gemäß § 280 Abs. 5 BDG 1979, der Unterstützung bei der Erfüllung der Informations- und Auskunftspflicht und der fachlich- der Erfüllung der Informations- und Auskunftspflicht und der fachlichinhaltlichen Neu- und Weiterentwicklung.

(2) ...

Vorgeschlagene Fassung

für die Führung von Aufnahmegesprächen geschult sind.

- § 83. (1) Abschnitt VII ist auf die Besetzung von Planstellen für folgende Verwendungen nicht anzuwenden:
 - 1. und 2. ...
 - 3. Höherer, Gehobener und Mittlerer Dienst im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten sowie Hilfsdienst und handwerklicher Dienst an österreichischen Dienststellen im Ausland,
 - 4. bis 6. ...
 - (2) bis (5) ...
- (6) Für die Aufnahme in den Exekutivdienst kann eine von § 44 Abs. 4 Z 3
- § 88a. (1) Hinsichtlich des Bewerbungsmanagements und der Jobbörse inhaltlichen Neu- und Weiterentwicklung.
 - (2) ...

(3) Abweichend von § 280a BDG 1979 sind Testdaten von Bewerberinnen und Bewerbern, die von einem Testanbieter (Auftragsverarbeiter) gemäß einer im und Bewerbern, die von einem Testanbieter (Auftragsverarbeiter) gemäß einer Hinblick auf § 41 mit dem Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport im Hinblick auf § 41 mit dem Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen geschlossenen Rahmenvereinbarung verarbeitet werden, 92 Tage sowie damit Dienst und Sport geschlossenen Rahmenvereinbarung verarbeitet werden, zusammenhängende Protokolldaten ein Jahr aufzubewahren. Die gemäß § 44 92 Tage sowie damit zusammenhängende Protokolldaten ein Jahr Abs. 4 festgestellte Punktezahl ist gemäß der in Abs. 2 genannten Frist vom aufzubewahren. Die gemäß § 44 Abs. 4 festgestellte Punktezahl ist gemäß der in Verantwortlichen zu dokumentieren. Eine darüber hinaus gehende Pflicht zur Abs. 2 genannten Frist vom Verantwortlichen zu dokumentieren. Eine darüber Datenaufbewahrung der Verantwortlichen besteht nicht.

§ 90. (1) bis (14) ...

Vorgeschlagene Fassung

(3) Abweichend von § 280a BDG 1979 sind Testdaten von Bewerberinnen hinaus gehende Pflicht zur Datenaufbewahrung der Verantwortlichen besteht nicht.

§ 90. (1) bis (14) ...

(15) In der Fassung der Dienstrechts-Novelle 2020, BGBl. I Nr. XXX/2020, treten in Kraft:

1. § 7 Abs. 1 mit 1. Juli 2015,

- 2. § 3 samt Überschrift, § 4 Abs. 1a, § 5 Abs. 2 und 4, § 7 Abs. 1a, § 10 Abs. 1 Z 2, § 20 Abs. 1, § 23 Abs. 1, § 41 Abs. 1, § 42 Abs. 2 und 3, § 44 Abs. 1, § 49 Abs. 5, § 83 Abs. 1 Z 3 und Abs. 6 sowie § 88a Abs. 1 in der Fassung des Art. 18 Z 11 und Abs. 3 mit 29. Jänner 2020.
- 3. § 8 Z 3 und 4, § 34 Abs. 2 und 3 sowie § 88a Abs. 1 in der Fassung des Art. 18 Z 12 mit dem der Kundmachung folgenden Tag.

Artikel 19

Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes

§ 9. (1) und (2) ...

- (3) Dem Dienststellenausschuss sind schriftlich mitzuteilen:
 - a) bis h) ...
- i) in jedem Kalenderjahr einmal das Personalverzeichnis oder die mit Hilfe automatisierter Verfahren aufgezeichneten Daten der Bediensteten im Umfang der im Personalverzeichnis enthaltenen Daten, soweit technisch möglich in Form eines elektronischen Datensatzes.
 - i) bis o) ...
- (4) bis (7) ...
- § 11. (1) Am Sitz folgender Dienststellen sind Fachausschüsse einzurichten:

- **§ 9.** (1) und (2) ...
- (3) Dem Dienststellenausschuss sind schriftlich mitzuteilen: a) bis h) ...
- i) halbjährlich das Personalverzeichnis oder die mit Hilfe automatisierter Verfahren aufgezeichneten Daten der Bediensteten im Umfang der im Personalverzeichnis enthaltenen Daten, soweit technisch möglich in Form eines elektronischen Datensatzes.
 - i) bis o) ...
- (4) bis (7) ...
- § 11. (1) Am Sitz folgender Dienststellen sind Fachausschüsse einzurichten:

- 1. bis 5. ...
- 6. beim Bundesministerium für *Arbeit*, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz je einer
 - a) für die der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH zur dauernden Dienstleistung zugewiesenen Bundesbediensteten,
 - b) für die Bediensteten der Arbeitsinspektorate und
 - c) beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen,
- 7. und 8. ...
- 10. beim Kommando Streitkräfte je einer für dessen Bedienstete im örtlichen Wirkungsbereich eines jeden Militärkommandos, ausgenommen die Bediensteten des Kommandos Luftraumüberwachung und der diesem nachgeordneten Dienststellen, des Kommandos Luftunterstützung und der diesem nachgeordneten Dienststellen, des Materialstabes Luft, der Flieger- und Fliegerabwehrtruppenschule und der Militärischen Servicezentren.
- 11. ...
- 12. beim Kommando Streitkräfte einer und zwar für die Bediensteten der Militärischen Servicezentren, dem Militärischen Immobilienmanagementzentrums und der diesem nachgeordneten Dienststellen und Dienststellenteile,
- 13. ...
- (1a) bis (4) ...
- § 13. (1) Am Sitz der Zentralstellen sind folgende Zentralausschüsse einzurichten:
 - 1. ...
 - 2. beim Bundesministerium für *Verfassung, Reformen, Deregulierung und* Justiz vier, und zwar je einer für
 - a) bis d) ...

Vorgeschlagene Fassung

- 1. bis 5. ...
- 6. beim Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, *Pflege* und Konsumentenschutz je einer für die der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH zur dauernden Dienstleistung zugewiesenen Bundesbediensteten und beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen,

- 7. und 8. ...
- 9. beim Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend einer für die Bediensteten der Arbeitsinspektorate,
- 10. beim Kommando Streitkräfte je einer für dessen Bedienstete im örtlichen Wirkungsbereich eines jeden Militärkommandos, ausgenommen die Bediensteten des Kommandos Luftraumüberwachung und der diesem nachgeordneten Dienststellen, des Kommandos Luftunterstützung und der diesem nachgeordneten Dienststellen, des Materialstabes Luft, der Flieger- und Fliegerabwehrtruppenschule,
- 11. ...
- 12. beim Militärischen Immobilien Management.
- 13. ...
- (1a) bis (4) ...
- § 13. (1) Am Sitz der Zentralstellen sind folgende Zentralausschüsse einzurichten:
 - 1. ...
 - 2. beim Bundesministerium für Justiz vier, und zwar je einer für
 - a) bis d) ...

- 3
- 4. beim Bundesministerium für *Verkehr, Innovation* und *Technologie* zwei, und zwar je einer für
 - a) die Bediensteten mit Ausnahme der *Post- und* Fernmelde*hoheitsverwaltung* und
 - b) die Bediensteten der *Post- und* Fernmelde*hoheitsverwaltung*,
- 5. ...
- (1a) bis (5) ...
- § 14. (1) Aufgabe des Zentralausschusses ist es,
- a) bis c) ...
- d) den Zentralwahlausschuss zu bestellen (§ 18 Abs. 2).
- e) und f) ...
- g) bei der Erstellung von Vorschlägen für die Zuordnung von Arbeitsplätzen zu den Grundlaufbahnen und Funktionsgruppen der einzelnen Verwendungsgruppen jener Bediensteten des Ressorts, für die der Zentralausschuss errichtet ist, im Sinne des § 9 Abs. 1 mitzuwirken;
- (2) Im Falle des Abs. 1 lit. a und g ist § 10 anzuwenden.
- (3) ...
- **§ 15.** (1) bis (5) ...

- (5a) Im Fall des Abs. 5 Z 3 lit. b besteht die Wählbarkeit nicht für Organe, deren Wirkungsbereich zumindest eine Bedienstete oder einen Bediensteten in gemäß § 42a BDG 1979 oder § 6c Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, Inländerinnen oder Inländern vorbehaltener Verwendung umfasst.
 - (6) ...
 - **§ 16.** (1) bis (5) ...
 - (6) Die Namen der Mitglieder der Wahlausschüsse sind öffentlich, jedenfalls

Vorgeschlagene Fassung

- 3. ...
- 4. beim Bundesministerium für *Landwirtschaft, Regionen* und *Tourismus* zwei, und zwar je einer für
 - a) die Bediensteten mit Ausnahme der Fernmeldebehörde und
 - b) die Bediensteten der Fernmeldebehörde,
- 5. ...
- (1a) bis (5) ...
- § 14. (1) Aufgabe des Zentralausschusses ist es,
- a) bis c) ...
- d) den Zentralwahlausschuss zu bestellen (§ 18 Abs. 2);
- e) und f) ...
- g) bei der Erstellung von Vorschlägen für die Zuordnung von Arbeitsplätzen zu den Grundlaufbahnen und Funktionsgruppen der einzelnen Verwendungsgruppen jener Bediensteten des Ressorts, für die der Zentralausschuss errichtet ist, im Sinne des § 9 Abs. 1 mitzuwirken.
- (2) Im Falle des Abs. 1 lit. a und g ist § 10 anzuwenden.
- (3) ...
- **§ 15.** (1) bis (5) ...
- (5a) Wird eine Dienststelle durch Gesamtrechtsnachfolge des Bundes hinsichtlich einer eigenrechtsfähigen Gesellschaft oder Körperschaft neu geschaffen, so ist für das Erfordernis nach Abs. 5 Z 2 die von der oder dem Bediensteten zuvor verbrachte Zeit in jener Beschäftigung, die auf den Bund übergegangen ist, anzurechnen.
- (5b) Im Fall des Abs. 5 Z 3 lit. b besteht die Wählbarkeit nicht für Organe, deren Wirkungsbereich zumindest eine Bedienstete oder einen Bediensteten in gemäß § 42a BDG 1979 oder § 6c Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, Inländerinnen oder Inländern vorbehaltener Verwendung umfasst.
 - (6) ...
 - **§ 16.** (1) bis (5) ...
 - (6) Die Namen der Mitglieder der Wahlausschüsse sind öffentlich,

aber durch Anschlag an der Amtstafel jener Dienststelle, bei der die Wahl jedenfalls aber durch Anschlag an der Amtstafel jener Dienststelle, bei der die stattfindet, von dem Ausschuss kundzumachen, dem die Bestellung des Wahl stattfindet, von dem Ausschuss kundzumachen, dem die Bestellung des Wahlausschusses obliegt. § 22 Abs. 2 bis 4 findet mit der Maßgabe sinngemäße Wahlausschusses obliegt. § 22 Abs. 2 bis 4 findet mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, dass die erste Sitzung des Dienststellenwahlausschusses von seinem Anwendung, dass die erste Sitzung des Dienststellenwahlausschusses von an Lebensjahren ältesten Mitglied, im Falle der Verhinderung oder Säumigkeit seinem an Lebensjahren ältesten Mitglied, im Falle der Verhinderung oder dieses Mitgliedes vom jeweils nächstältesten Mitglied, spätestens zwei Wochen Säumigkeit dieses Mitgliedes vom jeweils nächstältesten Mitglied, spätestens nach der Bestellung des Wahlausschusses einzuberufen ist.

(4) Den Personalvertreterinnen oder Personalvertretern, den Mitgliedern der Wahlausschüsse und den nach § 22 Abs. 6 beigezogenen Bediensteten steht unter Wahlausschüsse und den nach § 22 Abs. 6 beigezogenen Bediensteten steht unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten Fortzahlung ihrer Dienstbezüge die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten notwendige freie Zeit zu; die Inanspruchnahme ist dem Dienstvorgesetzten notwendige freie Zeit zu; die Inanspruchnahme ist dem Dienstvorgesetzten mitzuteilen. Auf Antrag des Zentralausschusses sind von der zuständigen mitzuteilen. Auf Antrag des Zentralausschusses sind von der zuständigen Zentralstelle im Bereich eines jeden Zentralausschusses jedenfalls eine Zentralstelle im Bereich eines jeden Zentralausschusses jedenfalls eine Bedienstete oder ein Bediensteter, bei mehr als 700 wahlberechtigten Bedienstete oder ein Bediensteter, bei mehr als 700 wahlberechtigten Bediensteten zwei, bei mehr als 3000 wahlberechtigten Bediensteten drei und für Bediensteten zwei, bei mehr als 3000 wahlberechtigten Bediensteten drei und für je weitere 3000 wahlberechtigte Bedienstete eine weitere Personalvertreterin oder je weitere 3000 wahlberechtigte Bedienstete eine weitere Personalvertreterin ein weiterer Personalvertreter unter Fortzahlung der laufenden Bezüge, mit oder ein weiterer Personalvertreter unter Fortzahlung der laufenden Bezüge, mit Ausnahme der in Bauschbeträgen festgesetzten Reisegebühren, vom Dienst Ausnahme der in Bauschbeträgen festgesetzten Reisegebühren, vom Dienst freizustellen. Dabei ist auf das Stärkeverhältnis der Wählergruppen und auf die freizustellen. Dabei ist auf das Stärkeverhältnis der Wählergruppen und auf die auszuübenden Funktionen Bedacht zu nehmen.

- (4) Hat der Rechtsträger der Wahl von Vertrauenspersonen nicht zugestimmt und besteht daher kein Wahlausschuss nach Abs. 3, so obliegen die Aufgaben des zugestimmt und besteht daher kein Wahlausschuss nach Abs. 3, so obliegen die Dienststellenwahlausschusses
 - 1. für die Hochschullehrpersonen an Einrichtungen gemäß § 4 Hochschulgesetz 2005 dem entsprechenden Zentralwahlausschuss beim Bundesministerium für Bildung und

Vorgeschlagene Fassung

zwei Wochen nach der Bestellung des Wahlausschusses einzuberufen ist und spätestens vier Wochen nach der Bestellung des Wahlausschusses stattzufinden hat.

(4) Den Personalvertreterinnen oder Personalvertretern, den Mitgliedern der auszuübenden Funktionen Bedacht zu nehmen. Die Beteiligung von davon selbst betroffenen Zentralausschussmitgliedern an der Beschlussfassung über Dienstfreistellungen ist keine Entscheidung in eigener Sache.

(5) und (6) ... § 35. (1) bis (3) ...

- (4) Hat der Rechtsträger der Wahl von Vertrauenspersonen nicht Aufgaben des Dienststellenwahlausschusses
 - 1. für die Hochschullehrpersonen an Einrichtungen gemäß § 4 Hochschulgesetz 2005 dem entsprechenden Zentralwahlausschuss beim Bundesministerium für Bildung. Wissenschaft und Forschung und

2. ...

§ 36. (1) Der Wirkungsbereich des Zentralausschusses beim Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus erstreckt sich hinsichtlich Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus erstreckt sich jener Bundeslehrerinnen oder Bundeslehrer an den diesem Bundesministerium hinsichtlich jener Bundeslehrerinnen oder Bundeslehrer an den diesem unterstellten Schulen insoweit auf das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, als letzteres Bundesministerium Angelegenheiten dieser Bundeslehrerinnen oder Bundeslehrer zuständig ist.

(2) ...

§ 39. (1) Beim Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport ist die Personalvertretungsaufsichtsbehörde (in der Folge "Aufsichtsbehörde" genannt) und Sport ist die Personalvertretungsaufsichtsbehörde (in der Folge einzurichten.

(2) bis (4) ...

(5) Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst hat die Vertreterin oder den Vertreter der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer der Bundesregierung namhaft Vertreter der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer der Bundesregierung zu machen. Macht die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst innerhalb von vier namhaft zu machen. Macht die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst innerhalb von Wochen nach Aufforderung durch die Bundesministerin oder *dem Bundesminster* für öffentlichen Dienst und Sport die Dienstnehmervertreterin oder den Dienstnehmervertreter nicht namhaft, so obliegt die Namhaftmachung der Dienstnehmervertreterin oder den Dienstnehmervertreter nicht namhaft, so Bundesministerin oder den Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport.

(6) ...

§ 40. (1) und (2) ...

(3) Die Mitgliedschaft zur Aufsichtsbehörde ruht mit der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss, Suspendierung vom Dienst (Enthebung), der Außerdienststellung und der Erteilung eines Urlaubes von mehr als drei Monaten.

(4) bis (6) ...

§ 41a. Die Kanzleigeschäfte der Aufsichtsbehörde sind vom Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport zu führen.

§ 41b. (1) Für die Sacherfordernisse der Aufsichtsbehörde hat das Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport aufzukommen.

Vorgeschlagene Fassung

2. ...

§ 36. (1) Der Wirkungsbereich des Zentralausschusses beim Bundesministerium unterstellten Schulen insoweit auf das Bundesministerium für für Bildung, Wissenschaft und Forschung, als letzteres Bundesministerium für Angelegenheiten dieser Bundeslehrerinnen oder Bundeslehrer zuständig ist.

(2) ...

§ 39. (1) Beim Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst "Aufsichtsbehörde" genannt) einzurichten.

(2) bis (4) ...

(5) Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst hat die Vertreterin oder den vier Wochen nach Aufforderung durch die Bundesministerin oder den Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport die obliegt die Namhaftmachung der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport.

(6) ...

§ 40. (1) und (2) ...

(3) Die Mitgliedschaft zur Aufsichtsbehörde ruht mit der Einleitung eines der Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss, der (vorläufigen) Suspendierung vom Dienst (Enthebung), der Außerdienststellung und des Antritts eines Urlaubes oder einer Karenz von mehr als drei Monaten.

(4) bis (6) ...

§ 41a. Die Kanzleigeschäfte der Aufsichtsbehörde sind vom Bundesministerium für *Kunst, Kultur*, öffentlichen Dienst und Sport zu führen.

§ 41b. (1) Für die Sacherfordernisse der Aufsichtsbehörde hat das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport aufzukommen.

- (2) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport hat für die Verhandlungen und Einvernahmen vor der Aufsichtsbehörde öffentlichen Dienst und Sport hat für die Verhandlungen und Einvernahmen vor geeignete, rechtskundige Schriftführerinnen oder Schriftführer beizustellen.
- (3) Die Mitglieder der Aufsichtsbehörde haben Anspruch auf Ersatz der Reise(Fahrt)auslagen nach Maßgabe der Reisegebührenvorschriften des Bundes. Reise(Fahrt)auslagen nach Maßgabe der Reisegebührenvorschriften des Bundes. Sie haben ferner Anspruch auf eine dem Zeit- und Arbeitsaufwand entsprechende Sie haben ferner Anspruch auf eine dem Zeit- und Arbeitsaufwand Vergütung, die von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für entsprechende Vergütung, die von der Bundesministerin oder vom öffentlichen Dienst und Sport festzusetzen ist.

(4) ...

§ 41d. (1) und (2) ...

- (3) Die Vertreterinnen oder Vertreter des Dienstgebers werden von der Bundesministerin oder dem Bundesminster für öffentlichen Dienst und Sport Bundesministerin oder dem Bundesminster für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst nominiert.
- (4) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer werden von der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst nominiert. Dienstnehmer werden von der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst nominiert. Erfolgt eine Nominierung durch die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst nicht Erfolgt eine Nominierung durch die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst nicht rechtzeitig, so obliegt die Nominierung der Bundesministerin oder dem rechtzeitig, so obliegt die Nominierung der Bundesministerin oder dem Bundesminster für öffentlichen Dienst und Sport.
 - (5) und (6) ...
- § 41f. Die Aufsichtsbehörde hat zu Jahresbeginn der Bundesministerin oder dem Bundesminster für öffentlichen Dienst und Sport Bericht über ihre Tätigkeit dem Bundesminster für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport Bericht und ihre Wahrnehmungen im vorangegangenen Jahr betreffend
 - 1. und 2. ...

zu erstatten. Dieser Bericht ist von der Bundesministerin oder dem Bundesminister zu erstatten. Dieser Bericht ist von der Bundesministerin oder dem für öffentlichen Dienst und Sport im Wege der Bundesregierung dem Nationalrat Bundesminster für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport im Wege der vorzulegen.

§ 44. (1) ...

(2) Mit der Vollziehung des Abschnittes V ist, soweit sie nicht den Ländern obliegt, die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft obliegt, die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung, sofern aber Landeslehrerinnen oder Landeslehrer an land- und und Forschung, sofern aber Landeslehrerinnen oder Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen betroffen sind, die forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen

Vorgeschlagene Fassung

- (2) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Kunst, Kultur, der Aufsichtsbehörde geeignete, rechtskundige Schriftführerinnen oder Schriftführer beizustellen.
- (3) Die Mitglieder der Aufsichtsbehörde haben Anspruch auf Ersatz der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport festzusetzen ist.

(4) ...

§ 41d. (1) und (2) ...

- (3) Die Vertreterinnen oder Vertreter des Dienstgebers werden von der und Sport nominiert.
- (4) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Dienstnehmerinnen und Bundesminster für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport.
 - (5) und (6) ...
- § 41f. Die Aufsichtsbehörde hat zu Jahresbeginn der Bundesministerin oder über ihre Tätigkeit und ihre Wahrnehmungen im vorangegangenen Jahr betreffend
 - 1. und 2. ...

Bundesregierung dem Nationalrat vorzulegen.

§ 44. (1) ...

(2) Mit der Vollziehung des Abschnittes V ist, soweit sie nicht den Ländern betroffen

Bundesministerin oder der Bundesminister für Nachhaltigkeit und Tourismus Bundesministerin oder der Bundesminister für Landwirtschaft, Regionen und betraut.

§ 45. (1) bis (46) ...

Vorgeschlagene Fassung

Tourismus betraut.

§ 45. (1) bis (46) ...

(47) In der Fassung der Dienstrechts-Novelle 2020 treten in Kraft:

1. § 13 Abs. 1 Z 4 in der Fassung des Art. 19 Z 8 mit 1. Jänner 2020,

2. § 11 Abs. 1 Z 10 und 12 mit 1. Februar 2020,

3. § 11 Abs. 1 Z 6 und 9, § 13 Abs. 1 Z 2 und Z 4 in der Fassung des Art. 19 Z 7, § 35 Abs. 4 Z 1, § 36 Abs. 1, § 39 Abs. 1 und 5, § 41a, § 41b Abs. 1 bis 3, \S 41d Abs. 3 und 4, \S 41f, \S 44 Abs. 2 und Artikel III mit 29. Jänner 2020,

4. § 9 Abs. 3 lit. i, § 14 Abs. 1 lit. d und g, § 15 Abs. 5a und 5b, § 16 Abs. 6, § 25 Abs. 4 und § 40 Abs. 3 mit dem der Kundmachung folgenden Tag.

Artikel III

(Anm.: aus BGBl. Nr. 284/1971 zum BGBl. Nr. 133/1967)

(Anm.: Abs. 1 Vollziehungsklausel; lautet wie § 44 Abs. 1 PVG)

(Anm.: Abs. 2 zu den §§ 42 und 44 PVG BGBl. Nr. 133/1967)

Mit der Vollziehung des Artikels I Z 44 (Anm.: das ist § 42 PVG) sind, soweit sie Mit der Vollziehung des Artikels I Z 44 (Anm.: das ist § 42 PVG) sind, soweit nicht den Ländern obliegt, die Bundesministerin oder der Bundesminister für sie nicht den Ländern obliegt, die Bundesministerin oder der Bundesminister für Unterricht und Kunst, sofern aber Landeslehrerinnen oder Landeslehrer an land- Bildung, Wissenschaft und Forschung, sofern aber Landeslehrerinnen oder Landeslehrerinnen oder und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen betroffen sind, die Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen Bundesministerin oder der Bundesminister für Land- und Forst wirtschaft betraut. betroffen sind, die Bundesministerin oder der Bundesminister für

Artikel III

(Anm.: aus BGBl. Nr. 284/1971 zum BGBl. Nr. 133/1967)

(Anm.: Abs. 1 Vollziehungsklausel; lautet wie § 44 Abs. 1 PVG)

(Anm.: Abs. 2 zu den §§ 42 und 44 PVG BGBl. Nr. 133/1967)

Landwirtschaft, *Regionen* und *Tourismus* betraut.

Artikel 20

Änderung des Bundes-Bedienstetenschutzgesetzes

2. Abschnitt: Arbeitsstätten

- § 19. bis 29. ...
- § 30. *Nichtraucherschutz*
- § 31. bis 32. ...

2. Abschnitt: Arbeitsstätten

- 8 19. bis 29. ...
- § 30. Schutz von nicht rauchenden Bediensteten
- § 31. bis 32. ...

Nichtraucherschutz.

- § 30. (1) Es ist dafür zu sorgen, daß Nichtraucher vor den Einwirkungen von Tabakrauch am Arbeitsplatz geschützt sind, soweit dies nach der Art des Bedienstete vor den Einwirkungen von Tabakrauch am Arbeitsplatz geschützt Dienstbetriebes möglich ist.
- (2) Wenn aus dienstlichen Gründen Raucher und Nichtraucher gemeinsam in einem Büroraum oder einem vergleichbaren Raum arbeiten müssen, der nur sofern nicht rauchende Bedienstete in der Arbeitsstätte beschäftigt werden. durch Bedienstete genutzt wird, ist das Rauchen am Arbeitsplatz verboten.
- (3) Durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen ist dafür zu sorgen, daß in den Aufenthaltsräumen und Bereitschaftsräumen Nichtraucher vor den Einwirkungen von Tabakrauch geschützt sind.
 - (4) In Sanitätsräumen und Umkleideräumen ist das Rauchen verboten.

§ 63. (1) Der Nachweis der Fachkenntnisse gemäß § 62 ist

2. durch ein Zeugnis einer anderen Einrichtung, die hiezu von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz oder gemäß § 63 Abs. 2 ASchG ermächtigt wurde,

4. ...

zu erbringen.

- (2) bis (5) ...
- § 73. (1) Der Dienstgeber hat für die unter den Geltungsbereich dieses Arbeitssicherheit) zu bestellen. Diese Verpflichtung ist gemäß folgender Z 1 oder Arbeitssicherheit) zu bestellen. Diese Verpflichtung ist gemäß folgender Z 1 - wenn der Dienstgeber an der betreffenden Dienststelle nicht über entsprechend fachkundiges Personal verfügt – gemäß folgender Z 2 oder 3 zu erfüllen:

Vorgeschlagene Fassung

Schutz von nicht rauchenden Bediensteten

- § 30. (1) Der Dienstgeber hat dafür zu sorgen, dass nicht rauchende sind, soweit dies nach der Art des Dienstbetriebes möglich ist.
- (2) In Arbeitsstätten in Gebäuden ist das Rauchen für Bedienstete verboten,
- (3) Ist eine ausreichende Zahl von Räumlichkeiten in der Arbeitsstätte vorhanden, kann der Dienstgeber abweichend von Abs. 2 einzelne Räume einrichten, in denen das Rauchen gestattet ist, sofern es sich nicht um Arbeitsräume handelt und gewährleistet ist, dass der Tabakrauch nicht in die mit Rauchverbot belegten Bereiche der Arbeitsstätte dringt und das Rauchverbot dadurch nicht umgangen wird. Aufenthalts-, Bereitschafts-, Sanitäts- und Umkleideräume dürfen nicht als Räume für rauchende Bedienstete eingerichtet werden
- (4) Abs. 1 bis 3 gelten auch für die Verwendung von verwandten Erzeugnissen und Wasserpfeifen im Sinn des Tabak- und Nichtraucherinnenbzw. Nichtraucherschutzgesetzes – TNRSG, BGBl. Nr. 431/1995.
 - § 63. (1) Der Nachweis der Fachkenntnisse gemäß § 62 ist

2. durch ein Zeugnis einer anderen Einrichtung, die hiezu von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Arbeit, Familie und Jugend oder gemäß § 63 Abs. 2 ASchG ermächtigt wurde,

4. ...

zu erbringen.

- (2) bis (5) ...
- § 73. (1) Der Dienstgeber hat für die unter den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes fallenden Dienststellen Sicherheitsfachkräfte (Fachkräfte für Bundesgesetzes fallenden Dienststellen Sicherheitsfachkräfte (Fachkräfte für oder - wenn der Dienstgeber an der betreffenden Dienststelle nicht über entsprechend fachkundiges Personal verfügt – gemäß folgender Z 2 oder 3 zu erfüllen:

- 1. und 2. ...
- 3. durch Inanspruchnahme eines sicherheitstechnischen Zentrums gemäß § 75 ASchG, das in der aktuellen Liste der sicherheitstechnischen Zentren der Bundesministerin oder des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz enthalten ist.
- (2) Als Sicherheitsfachkräfte dürfen nur Personen bestellt werden, die die erforderlichen Fachkenntnisse in Form einer von der Bundesministerin oder vom erforderlichen Fachkenntnisse in Form einer von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz gemäß Bundesminister für Arbeit, Familie und Jugend gemäß § 74 ASchG anerkannten § 74 ASchG anerkannten Fachausbildung nachweisen.
 - (3) bis (5) ...
 - **§ 76.** (1) und (2) ...
- (3) Als Arbeitsmediziner dürfen nur Personen bestellt werden, die zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes im Sinne des Ärztegesetzes 1998, selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes im Sinne des BGBl. I Nr. 169/1998, berechtigt sind und eine von der Bundesministerin oder Ärztegesetzes 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, berechtigt sind und eine von der vom Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz anerkannte arbeitsmedizinische Ausbildung gemäß § 38 des Ärztegesetzes 1998 anerkannte arbeitsmedizinische Ausbildung gemäß § 38 des Ärztegesetzes 1998 absolviert haben.
 - (4) bis (8) ...
- § 92. Die Arbeitsinspektorate haben zu Jahresbeginn der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und oder dem Bundesminister für Arbeit, Familie und Jugend Bericht über ihre Konsumentenschutz Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Wahrnehmungen im Tätigkeit und ihre Wahrnehmungen im vorangegangenen Jahr auf dem Gebiete vorangegangenen Jahr auf dem Gebiete des Bundesbedienstetenschutzes zu des Bundesbedienstetenschutzes zu erstatten. Diese Berichte sind von der erstatten. Diese Berichte sind von der Bundesministerin oder dem Bundesministerin oder dem Bundesminister für Arbeit, Familie und Jugend in für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz in zusammenfassender zusammenfassender Darstellung alle zwei Jahre dem Nationalrat vorzulegen. Darstellung alle zwei Jahre dem Nationalrat vorzulegen.
 - **§ 101.** (1) bis (5) ...
- (6) Die von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für *Verkehr*, Innovation und Technologie gemäß § 63 Abs. 1 Z 3 dieses Bundesgesetzes vor Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie gemäß dem 1. Juli 2012 erteilten Ermächtigungen zur Ausstellung von Zeugnissen zum § 63 Abs. 1 Z 3 dieses Bundesgesetzes vor dem 1. Juli 2012 erteilten Nachweis der Fachkenntnisse bleiben bis zu einem allfälligen Widerruf gemäß Ermächtigungen zur Ausstellung von Zeugnissen zum Nachweis der § 14 Abs. 4 der Fachkenntnisnachweis-Verordnung – FK-V, BGBl. II Fachkenntnisse bleiben bis zu einem allfälligen Widerruf gemäß § 14 Abs. 4 der Nr. 13/2007, durch die Bundesministerin oder den Bundesminister für Arbeit, Fachkenntnisnachweis-Verordnung - FK-V, BGBl. II Nr. 13/2007, durch die Soziales und Konsumentenschutz unberührt.

Vorgeschlagene Fassung

- 1. und 2. ...
- 3. durch Inanspruchnahme eines sicherheitstechnischen Zentrums gemäß § 75 ASchG, das in der aktuellen Liste der sicherheitstechnischen Zentren der Bundesministerin oder des Bundesministers für Arbeit, *Familie* und *Jugend* enthalten ist.
- (2) Als Sicherheitsfachkräfte dürfen nur Personen bestellt werden, die die Fachausbildung nachweisen.
 - (3) bis (5) ...
 - **§ 76.** (1) und (2) ...
- (3) Als Arbeitsmediziner dürfen nur Personen bestellt werden, die zur Bundesministerin oder vom Bundesminister für Arbeit, Familie und Jugend absolviert haben.
 - (4) bis (8) ...
- § 92. Die Arbeitsinspektorate haben zu Jahresbeginn der Bundesministerin
 - **§ 101.** (1) bis (5) ...
- (6) Die von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Bundesministerin oder den Bundesminister für Arbeit, Familie und Jugend unberührt.

§ 107. (2) bis (15) ...

§ 108. (1) ...

(2) Mit der Vollziehung der die Tätigkeit der Organe der Arbeitsinspektion regelnden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ist die Bundesministerin oder regelnden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ist die Bundesministerin oder der Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz der Bundesminister für Arbeit, Familie und Jugend betraut. betraut.

Vorgeschlagene Fassung

§ 107. (2) bis (15) ...

(15) In der Fassung der Dienstrechts-Novelle 2020, BGBl. I Nr. XXX/2020, treten in Kraft:

- 1. § 63 Abs. 1 Z 2, § 73 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2, § 76 Abs. 3, § 92, § 101 *Abs.* 6 und § 108 Abs. 2 mit 29. Jänner 2020,
- 2. der den § 30 betreffende Eintrag im Inhaltsverzeichnis und § 30 samt Überschrift mit dem der Kundmachung folgenden Tag.

§ 108. (1) ...

(2) Mit der Vollziehung der die Tätigkeit der Organe der Arbeitsinspektion

Artikel 21 Änderung des Überbrückungshilfengesetzes

- § 10. (1) Mit der Vollziehung der §§ 1 bis 3 und 6 Z 1 ist die Bundesministerin oder der Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Bundesministerin oder der Bundesminister für Arbeit, Familie und Jugend Konsumentenschutz betraut.
- (2) Mit der Vollziehung der §§ 4 und 5 ist die Bundesministerin oder der Bundesminister für Arbeit, *Soziales, Gesundheit* und *Konsumentenschutz* betraut.
- (3) Mit der Vollziehung des § 6 Z 2 ist, soweit die Vollziehung nicht den Ländern obliegt, die Bundesministerin oder der Bundesminister für Arbeit, Ländern obliegt, die Bundesministerin oder der Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit der Familie und Jugend im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung, soweit es sich jedoch Forschung, soweit es sich jedoch um Dienstverhältnisse handelt, die eine um Dienstverhältnisse handelt, die eine Tätigkeit an land- und Tätigkeit an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- oder anderen Fachschulen forstwirtschaftlichen Berufs- oder anderen Fachschulen betreffen, im betreffen, im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für für *Nachhaltigkeit* und Tourismus betraut.

(4) ...

§ 14. ...

- § 10. (1) Mit der Vollziehung der §§ 1 bis 3 und 6 Z 1 ist die betraut.
- (2) Mit der Vollziehung der §§ 4 und 5 ist die Bundesministerin oder der Bundesminister für Arbeit, *Familie* und *Jugend* betraut.
- (3) Mit der Vollziehung des § 6 Z 2 ist, soweit die Vollziehung nicht den *Landwirtschaft, Regionen* und Tourismus betraut.

(4) ...

§ 14. ...

§ 15. § 10 Abs. 1 bis 3 in der Fassung der Dienstrechts-Novelle 2020, BGBl. I Nr. XXX/2020, tritt mit 29. Jänner 2020 in Kraft.

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 22

Änderung des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984

§ 2. (1) und (2) ...

- (3) Jede Bundesministerin oder jeder Bundesminister kann im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für öffentlichen Dienst und Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Kunst. Sport durch Verordnung innerhalb ihres oder seines Ressorts nachgeordnete Kultur, öffentlichen Dienst und Sport durch Verordnung innerhalb ihres oder Dienstbehörden errichten, denen, soweit in den Abs. 3b bis 8 nicht anderes seines Ressorts nachgeordnete Dienstbehörden errichten, denen, soweit in den bestimmt ist, die Zuständigkeit in Dienstrechtsangelegenheiten der ihnen Abs. 3b bis 8 nicht anderes bestimmt ist, die Zuständigkeit in angehörenden Beamtinnen und Beamten zukommt.
- Abweichend von Abs. 2 einzelne (3a)und können Dienstrechtsangelegenheiten einer Dienstbehörde gemäß Abs. 2 oder 3 im Dienstrechtsangelegenheiten einer Dienstbehörde gemäß Abs. 2 oder 3 im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Kunst, öffentlichen Dienst und Sport durch Verordnung für alle dem Ressort Kultur, öffentlichen Dienst und Sport durch Verordnung für alle dem Ressort angehörenden Beamtinnen und Beamten übertragen werden, sofern dies im angehörenden Beamtinnen und Beamten übertragen werden, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Kostenersparnis Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Kostenersparnis gelegen ist und die Dienstbehörde nach ihrer Organisation und personellen gelegen ist und die Dienstbehörde nach ihrer Organisation und personellen Besetzung zur Durchführung der zu übertragenden Aufgaben geeignet ist.

(3b) bis (8) ...

- (9) Läßt sich nach den Vorschriften der Abs. 1 bis 7 eine zuständige Dienstbehörde nicht ermitteln, so ist in Dienstrechtsangelegenheiten des Bundes Dienstbehörde nicht ermitteln, so ist in Dienstrechtsangelegenheiten des Bundes die Bundesministerin oder der Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport die Bundesministerin oder der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen zuständig.
- § 18. (1) Verordnungen, die gemäß § 2 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 119/2002 erlassen wurden, gelten weiter. Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 119/2002 erlassen wurden, gelten weiter. Änderungen dieser Verordnungen bedürfen jedoch ab Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 6/2010 des Einvernehmens mit der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler.

(2) ...

§ 19. (1) bis (12) ...

§ 2. (1) und (2) ...

- (3) Jede Bundesministerin oder jeder Bundesminister kann im Dienstrechtsangelegenheiten der ihnen angehörenden Beamtinnen und Beamten zukommt.
- (3a) Abweichend Abs. 2 von und können Besetzung zur Durchführung der zu übertragenden Aufgaben geeignet ist.

(3b) bis (8) ...

- (9) Läßt sich nach den Vorschriften der Abs. 1 bis 7 eine zuständige Dienst und Sport zuständig.
- § 18. (1) Verordnungen, die gemäß § 2 Abs. 2 in der Fassung des Änderungen dieser Verordnungen bedürfen jedoch ab Inkrafttreten der Dienstrechts-Novelle 2020, BGBl. I Nr. XXX/2020, des Einvernehmens mit der Bundes*ministerin* oder dem Bundes*minister für Kunst, Kultur, öffentlichen* Dienst und Sport.

(2) ...

§ 19. (1) bis (12) ...

(13) In der Fassung der Dienstrechts-Novelle 2020, BGBl. I Nr. XXX/2020,

§ 20. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 2 im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Kunst,

Gesetzgebungskompetenz der Länder fällt, den Landesregierungen.

Vorgeschlagene Fassung

treten in Kraft:

1. § 2 Abs. 3, 3a und 9 sowie § 20 mit 29. Jänner 2020,

2. § 18 Abs. 1 mit dem der Kundmachung folgenden Tag.

§ 20. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 2 Abs. 3 und 3a die jeweilige Bundesministerin oder der jeweilige Bundesminister Abs. 3 und 3a die jeweilige Bundesministerin oder der jeweilige Bundesminister öffentlichen Dienst und Sport, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen die Kultur, öffentlichen Dienst und Sport, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen Bundesregierung betraut. Die Erlassung von Verordnungen im Sinne von § 2 die Bundesregierung betraut. Die Erlassung von Verordnungen im Sinne von § 2 Abs. 3 und 4 obliegt hinsichtlich jener Bediensteten, deren Dienstrecht in die Abs. 3 und 4 obliegt hinsichtlich jener Bediensteten, deren Dienstrecht in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fällt, den Landesregierungen.

Artikel 23

Änderung des Mutterschutzgesetzes 1979

§ 23. (1) bis (4) ...

§ 23. (1) bis (4) ...

(5) § 15f Abs. 1 dritter Satz ist nicht anzuwenden. Soweit in dienst- und besoldungsrechtliche Vorschriften nicht anderes bestimmt ist, bleiben Zeiten besoldungsrechtliche Vorschriften nicht anderes bestimmen. einer Karenz nach diesem Bundesgesetz bei Rechtsansprüchen der Dienstnehmerin, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, außer Betracht.

(5) § 15f Abs. 1 letzter Satz ist anzuwenden, soweit dienst- und

(6) bis (17) ...

(6) bis (17) ...

§ 40. (1) bis (30) ...

§ 40. (1) bis (30) ...

(31) § 23 Abs. 5 in der Fassung der Dienstrechts-Novelle 2020, BGBl. 1 Nr. XXX/2020, tritt mit 1. August 2019 in Kraft und gilt für Mütter (Adoptivoder Pflegemütter), deren Kinder ab diesem Zeitpunkt geboren (adoptiert oder in unentgeltliche Pflege genommen) werden.

Artikel 24

Änderung des Väter-Karenzgesetzes

§ 10. (1) bis (9) ...

§ 10. (1) bis (9) ...

(9a) § 7c ist mit den Änderungen anzuwenden, die sich aus § 23 Abs. 5 MSchG ergeben.

(10) bis (19) ...

(10) bis (19) ...

§ 14. (1) bis (20) ...

Vorgeschlagene Fassung

§ 14. (1) bis (20) ...

(21) § 10 Abs. 9a in der Fassung der Dienstrechts-Novelle 2020, BGBl. 1 Nr. XXX/2020, tritt mit 1. August 2019 in Kraft und gilt für Väter (Adoptiv- oder Pflegeväter), deren Kinder ab diesem Zeitpunkt geboren (adoptiert oder in unentgeltliche Pflege genommen) werden.

Artikel 25

Anderung des Poststrukturgesetzes

§ 17. (1) Die bisher bei der Post- und Telegraphenverwaltung beschäftigten Unternehmen, die durch Maßnahmen der Umgründung im Rahmen des der Unternehmen, die durch Maßnahmen der Umgründung im Rahmen des mehr als 25% hält, zur Dienstleistung zugewiesen. Der Anwendungsbereich von von mehr als 25% hält, zur Dienstleistung zugewiesen. Der Anwendungsbereich Rechtsverhältnisse dieser Beamten abstellen, bleibt mit der Maßgabe unberührt, Rechtsverhältnisse dieser Beamten abstellen, bleibt mit der Maßgabe unberührt, Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133/1955, die Erfordernisse der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133/1955, die Erfordernisse der Belastungen des Bundeshaushalts verbunden sind.

(1a) bis (7) ...

(7b) Die im Abs. 1a angeführten Unternehmungen sind verpflichtet,

1. ...

2. der Bundesministerin oder dem Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport diejenigen mit dem Dienstverhältnis der zur Dienstleistung zugewiesenen Beamten in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Daten anonymisiert und aggregiert zur Verfügung zu stellen, die eine wesentliche Voraussetzung der Wahrnehmung der ihr oder ihm übertragenen Aufgaben im Bereich der allgemeinen Personalangelegenheiten und der finanziellen Angelegenheiten öffentlich Bediensteter bilden. Die auszuwertenden Daten und die Art der

§ 17. (1) Die bisher bei der Post- und Telegraphenverwaltung beschäftigten aktiven Beamten werden auf die Dauer ihres Dienststandes der Post und Telekom aktiven Beamten werden auf die Dauer ihres Dienststandes der Post und Austria Aktiengesellschaft oder ihrer Rechtsnachfolgerin oder einem der Telekom Austria Aktiengesellschaft oder ihrer Rechtsnachfolgerin oder einem bestehenden Gesellschaftsrechts aus der Post und Telekom Austria bestehenden Gesellschaftsrechts aus der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft hervorgegangen sind und an denen sie oder die Post und Aktiengesellschaft hervorgegangen sind und an denen sie oder die Post und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft direkt oder indirekt einen Anteil von Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft direkt oder indirekt einen Anteil Rechtsvorschriften des Bundes in ihrer jeweils geltenden Fassung, die auf von Rechtsvorschriften des Bundes in ihrer jeweils geltenden Fassung, die auf dass in § 15 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54/1956, und in § 68 der dass in § 15 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54/1956, und in § 68 der Zustimmung und des Einvernehmens mit der Bundesministerin oder dem Zustimmung und des Einvernehmens mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport entfallen, soweit damit nicht Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport entfallen, soweit damit nicht Belastungen des Bundeshaushalts verbunden sind.

(1a) bis (7) ...

(7b) Die im Abs. 1a angeführten Unternehmungen sind verpflichtet,

1. ...

2. der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport diejenigen mit dem Dienstverhältnis der zur Dienstleistung zugewiesenen Beamten in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Daten anonymisiert und aggregiert zur Verfügung zu stellen, die eine wesentliche Voraussetzung der Wahrnehmung der ihr oder ihm übertragenen Aufgaben im Bereich der allgemeinen Personalangelegenheiten und der finanziellen Angelegenheiten öffentlich Bediensteter bilden. Die auszuwertenden

Übermittlung sind von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport durch Verordnung festzulegen; und

3. ...

(7c) und (8) ...

§ 24. (1) bis (13) ...

Vorgeschlagene Fassung

Daten und die Art der Übermittlung sind von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport durch Verordnung festzulegen; und

3. ...

(7c) und (8) ...

§ 24. (1) bis (13) ...

(14) § 17 Abs. 1 und Abs. 7b Z 2 in der Fassung der Dienstrechts-Novelle 2020, BGBl. I Nr. XXX/2020, treten mit 29. Jänner 2020 in Kraft.

Artikel 26

Änderung des Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetzes

§ 11. Die Höhe des Unterkunfts- und Verpflegszuschlages ist nach Maßgabe des § 4 Z 7 durch die jeweils zuständige Bundesministerin oder den jeweils Maßgabe des § 4 Z 7 durch die jeweils zuständige Bundesministerin oder den zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder jeweils zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit der Bundesministerin dem Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport festzusetzen.

§ 15. (1) bis (6) ...

- (7) Die Abs. 1 bis 6 können auf Personen, die in einer militärischen Verwendung im Vollziehungsbereich der Bundesministerin oder des Verwendung im Vollziehungsbereich der Bundesministerin oder des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport entsendet werden und nicht Bundesministers für Landesverteidigung entsendet werden und nicht dem dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, mit folgenden Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, mit folgenden Maßgaben angewendet werden:
 - 1. bis 4. ...
- § 15a. Die Vollziehung dieses Teiles obliegt, soweit der Zuständigkeitsbereich der Bundesministerin oder des Bundesministers für Zuständigkeitsbereich der Bundesministerin oder des Bundesministers für Landesverteidigung *und Sport* betroffen ist, dem Heerespersonalamt.
 - § 26. Personen in der Auslandseinsatzbereitschaft haben
 - 1. ...
 - 2. die für die Evidenthaltung erforderlichen Meldepflichten zu erfüllen, die der Bundesministerin oder dem Bundesminister Landesverteidigung *und Sport* durch Verordnung festzulegen sind.
 - **§ 32.** (1) bis (19) ...

§ 11. Die Höhe des Unterkunfts- und Verpflegszuschlages ist nach oder dem Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport festzusetzen.

§ 15. (1) bis (6) ...

- (7) Die Abs. 1 bis 6 können auf Personen, die in einer militärischen Maßgaben angewendet werden:
 - 1. bis 4. ...
- § 15a. Die Vollziehung dieses Teiles obliegt, Landesverteidigung betroffen ist, dem Heerespersonalamt.
 - § 26. Personen in der Auslandseinsatzbereitschaft haben
 - 1. ...
 - 2. die für die Evidenthaltung erforderlichen Meldepflichten zu erfüllen, die der Bundesministerin oder dem Bundesminister Landesverteidigung durch Verordnung festzulegen sind.
 - **§ 32.** (1) bis (19) ...

Vorgeschlagene Fassung

(20) § 11, § 15 Abs. 7, § 15a und § 26 Z 2 in der Fassung der Dienstrechts-Novelle 2020, BGBl. I Nr. XXX/2020, treten mit 29. Jänner 2020 in Kraft.

Artikel 27

Änderung des Militärberufsförderungsgesetzes 2004

§ 14. (1) bis (6) ...

§ 16. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

- 1. hinsichtlich des § 2 Abs. 2, des § 9 Abs. 1 bis 3 und des § 10 die Bundesministerin oder der Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz,
- 2. ...
- 3. hinsichtlich des § 12,
 - a) ...
 - b) soweit sich dieser auf Gerichts- und Justizverwaltungsabgaben bezieht, die Bundesministerin oder der Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen,

4. ...

§ 14. (1) bis (6) ...

(7) § 16 Z 1 und Z 3 lit. b in der Fassung der Dienstrechts-Novelle 2020, BGBl. I Nr. XXX/2020, tritt mit 29. Jänner 2020 in Kraft.

§ 16. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

- 1. hinsichtlich des § 2 Abs. 2, des § 9 Abs. 1 bis 3 und des § 10 die Bundesministerin oder der Bundesminister für Arbeit, Familie und Jugend,
- 2. ...
- 3. hinsichtlich des § 12,
 - a) ...
- b) soweit sich dieser auf Gerichts- und Justizverwaltungsabgaben bezieht, die Bundesministerin oder der Bundesminister für und Justiz im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen.

4. ...

Artikel 28

Änderung des UmsetzungsG-RL 2014/54/EU

- § 3. Für die in § 2 genannten Bediensteten und Personen wird als Stelle zur Förderung der Gleichbehandlung und zur Unterstützung im Sinne des Art. 4 der Förderung der Gleichbehandlung und zur Unterstützung im Sinne des Art. 4 der Richtlinie 2014/54/EU das Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport Richtlinie 2014/54/EU das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen benannt.
 - **§ 4.** (1) und (2) ...

- § 3. Für die in § 2 genannten Bediensteten und Personen wird als Stelle zur Dienst und Sport benannt.
 - **§ 4.** (1) und (2) ...
- (3) § 3 in der Fassung der Dienstrechts-Novelle 2020, BGBl. I Nr. XXX/2020, tritt mit 29. Jänner 2020 in Kraft.

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 29

Änderung des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2017

§ 26. (1) Die Bundesministerin/der Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport ist als Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 der Verordnung (EU) und Sport ist als Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 der Verordnung (EU) personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, (im Folgenden: DSGVO) in der Fassung der Berichtigung ABI. 04.05.2016 S. 1, (im Folgenden: DSGVO) in der Fassung der Berichtigung ABI. Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlich ist, personenbezogene Daten zu Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlich ist, personenbezogene Daten zu personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 Bundesministerin/der Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport darf sich Bundesministerin/der Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport darf sich Z 8 in Verbindung mit Art. 28 DSGVO bedienen, die insbesondere jeweils die Art. 4 Z 8 in Verbindung mit Art. 28 DSGVO bedienen, die insbesondere jeweils Datenschutzpflichten gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a bis h DSGVO wahrzunehmen die Datenschutzpflichten gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a bis h DSGVO haben.

(2) bis (11) ... **§ 44.** (1) und (2) ...

§ 26. (1) Die Bundesministerin/der Bundesminister für öffentlichen Dienst 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung Nr. L 314 vom 22.11.2016 S. 72, ermächtigt, soweit dies zur Wahrnehmung Nr. L 127 vom 23.05.2018 S. 2, ermächtigt, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben nach diesem Bundesgesetz und zum Zwecke der ihrer/seiner Aufgaben nach diesem Bundesgesetz und zum Zwecke der verarbeiten. Diese Ermächtigung bezieht sich, soweit zumindest einer der in verarbeiten. Diese Ermächtigung bezieht sich, soweit zumindest einer der in Art. 9 Abs. 2 DSGVO angeführten Fälle vorliegt, auch auf besondere Kategorien Art. 9 Abs. 2 DSGVO angeführten Fälle vorliegt, auch auf besondere Kategorien DSGVO. Die personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 zur Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben nach diesem Bundesgesetz und zum zur Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben nach diesem Bundesgesetz und zum Zwecke der Vollziehung dieses Bundesgesetzes Auftragsverarbeiter gemäß Art. 4 Zwecke der Vollziehung dieses Bundesgesetzes Auftragsverarbeiter gemäß wahrzunehmen haben.

(2) bis (11) ...

§ 44. (1) und (2) ...

(4) § 26 Abs. 1 in der Fassung der Dienstrechts-Novelle 2020, BGBl. I Nr. XXX/2020, tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Artikel 30

Änderung des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007

§ 1a. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeuten:

- 1. bis 13. ...
- 14. Meldesystem: Ein den Sportlerinnen/Sportlern zur Wahrnehmung ihrer Verfügung Meldepflichten zur gestelltes, elektronisches Datenbankmanagementinstrument zur Verarbeitung dieser
- § 1a. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeuten:
- 1. bis 13. ...
- 14. Meldesystem: Ein den Sportlerinnen/Sportlern zur Wahrnehmung ihrer Meldepflichten Verfügung zur gestelltes, elektronisches Datenbankmanagementinstrument zur Verarbeitung dieser

personenbezogenen Daten gemäß Art. 4 Z 2 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 314 vom 2<mark>2.11</mark>.2016 S. 72, (im Folgenden: DSGVO);

15. bis 28. ... **§ 27.** (1) bis (15) ...

Vorgeschlagene Fassung

personenbezogenen Daten gemäß Art. 4 Z 2 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 127 vom 23.05.2018 S. 2, (im Folgenden: DSGVO);

15. bis 28. ...

§ 27. (1) bis (15) ...

(16) § 1a Z 14 in der Fassung der Dienstrechts-Novelle 2020, BGBl. I Nr. XXX/2020, tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Artikel 31

Änderung der 41. Gehaltsgesetz-Novelle

Artikel XV

(1) Durch den Monatsbezug, der für die Besoldungsgruppe der Beamten des Post- und Fernmeldewesens vorgesehen ist, gelten alle Leistungen und Post- und Fernmeldewesens vorgesehen ist, gelten alle Leistungen und Erschwernisse als abgegolten, für die die Beamten der Allgemeinen Verwaltung Erschwernisse als abgegolten, für die die Beamten der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung, soweit sie der Post und Telekom Austria und in handwerklicher Verwendung, soweit sie der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft (PTA) oder einem Unternehmen, an dem die PTA zumindest Aktiengesellschaft (PTA) oder einem Unternehmen, an dem die PTA zumindest mehrheitlich beteiligt ist, zur Dienstleistung zugewiesen sind oder sich im mehrheitlich beteiligt ist, zur Dienstleistung zugewiesen sind oder sich im Personalstand der Fernmelde befinden, Anspruch auf eine oder Personalstand der Fernmelde befinden, Anspruch auf eine oder mehrere mehrere der folgenden Nebengebühren haben:

1. und 2. ...

(3) ...

Artikel XV

(1) Durch den Monatsbezug, der für die Besoldungsgruppe der Beamten des der folgenden Nebengebühren haben:

1. und 2. ...

(3) ...

(4) Abs. 1 in der Fassung der Dienstrechts-Novelle 2020, BGBl. I Nr. XXX/2020, tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Artikel 32

Änderung des Rechtspraktikantengesetzes

§ 13. (1) und (2) ...

§ 13. (1) und (2) ...

(3) Die Leitung der jeweiligen Dienststelle, dem die Rechtspraktikantin oder

Vorgeschlagene Fassung

der Rechtspraktikant vor dem Ende ihrer oder seiner Zulassung zur Gerichtspraxis zur Ausbildung zugewiesen ist, hat rechtzeitig, unmissverständlich und nachweislich darauf hinzuwirken, dass die Rechtspraktikantin oder der Rechtspraktikant die Freistellung in Anspruch nehmen kann und auch in Anspruch nimmt.

- (4) Der Rechtspraktikantin oder dem Rechtspraktikanten gebührt zum Zeitpunkt der Beendigung der Gerichtspraxis eine Ersatzleistung als Abgeltung für den nicht verbrauchten Freistellungsanspruch.
- (5) Als Ersatzleistung gebührt der aliquote Teil des Ausbildungsbeitrags nach § 17 Abs. 1, der Sonderzahlung nach § 17 Abs. 2 und einer allfälligen Kinderzulage nach § 19 Abs. 1. Bei der Ermittlung des Betrags ist § 18 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.
- (6) Eine Ersatzleistung gebührt nicht, wenn die Rechtspraktikantin oder der Rechtspraktikant
 - 1. nach § 18 Abs. 4 keinen Anspruch auf den Ausbildungsbeitrag hat,
- 2. ohne wichtigen Grund die Gerichtspraxis vor Ausschöpfung der im Zulassungsbescheid festgelegten Dauer durch Erklärung beendet,
 - 3. trotz rechtzeitigem, unmissverständlichem und nachweislichem Hinwirken entsprechend Abs. 3 den Freistellungsanspruch nicht verbraucht hat, es sei denn der Verbrauch war wegen einer Dienstverhinderung durch Krankheit, Unfall oder Gebrechen <mark>unmöglich, oder</mark>
 - 4. in ein Dienstverhältnis zum Bund übernommen wird.

Bei einem bereits erfolgten Verbrauch des Freistellungsanspruchs über das aliquote Ausmaß hinaus sind die zuviel empfangenen Leistungen, außer im Fall der Z2, von der Rechtspraktikantin oder dem Rechtspraktikanten nicht rückzuerstatten.

- (7) Die Ersatzleistung nach den Abs. 4 und 5 gebührt den Erbinnen und Erben, wenn die Gerichtspraxis durch Tod der Rechtspraktikantin oder des Rechtspraktikanten endet.
- (8) Aus wichtigen persönlichen Gründen kann der Rechtspraktikantin oder dem Rechtspraktikanten von der Leitung der jeweiligen Dienststelle über das im zu drei Arbeitstagen im Ausbildungsjahr gewährt werden.
- (3) Aus wichtigen persönlichen Gründen kann der Rechtspraktikantin oder dem Rechtspraktikanten von der Leitung der jeweiligen Dienststelle über das im Abs. 1 angeführte Ausmaß hinaus eine dem Anlass angemessene Freistellung bis Abs. 1 angeführte Ausmaß hinaus eine dem Anlass angemessene Freistellung bis zu drei Arbeitstagen im Ausbildungsjahr gewährt werden.

§ 29. (1) bis (2m) ...

(3) und (4) ...

Vorgeschlagene Fassung

§ 29. (1) bis (2m) ...

(2n) § 13 Abs. 3 bis 8 in der Fassung der Dienstrechts-Novelle 2020, BGBl. I Nr. XXX/2020, tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(3) und (4) ...

Artikel 33

Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes 2013

Strategiebericht **§ 14.** Der hat den Entwurf des Beschlussfassung vorzulegen.

(2) ...

§ 15. (1) und (2) ...

(3) Der Entwurf des Bundesfinanzrahmengesetzes, der Strategiebericht und die langfristige Budgetprognose sind der Bundesregierung von der die langfristige Budgetprognose sind der Bundesregierung von der Bundesministerin für Finanzen oder von dem Bundesminister für Finanzen Bundesministerin für Finanzen oder von dem Bundesminister für Finanzen vorzulegen. Die Bundesministerin oder der Bundesminister für öffentlichen vorzulegen. Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Kunst, Kultur, Dienst und Sport hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Finanzen öffentlichen Dienst und Sport hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin für oder dem Bundesminister für Finanzen einen Entwurf der Grundzüge des Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen einen Entwurf der Grundzüge Personalplanes zu erstellen und diesen der Bundesregierung vorzulegen.

(4) ...

§ 17. (1) und (2) ...

(3) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport hat, soweit die folgenden Absätze nicht anderes bestimmen, im öffentlichen Dienst und Sport hat, soweit die folgenden Absätze nicht anderes Einvernehmen mit der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen das Nähere über die wirkungsorientierte Folgenabschätzung durch Bundesminister für Finanzen das Nähere über die wirkungsorientierte Verordnung zu regeln. Hiebei ist insbesondere vorzusehen:

§ 14. Strategiebericht (1) Der hat den Entwurf Bundesfinanzrahmengesetzes und dessen Zielsetzungen zu erläutern. Soweit der Bundesfinanzrahmengesetzes und dessen Zielsetzungen zu erläutern. Soweit der Strategiebericht die Grundzüge des Personalplanes betrifft, ist er von der Strategiebericht die Grundzüge des Personalplanes betrifft, ist er von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport im Bundesministerin oder dem Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Einvernehmen mit der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister Dienst und Sport im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Finanzen oder für Finanzen, im Übrigen von der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen, im Übrigen von der Bundesministerin für Bundesminister für Finanzen zu erstellen und der Bundesregierung zur Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen zu erstellen und der Bundesregierung zur Beschlussfassung vorzulegen.

(2) ...

§ 15. (1) und (2) ...

(3) Der Entwurf des Bundesfinanzrahmengesetzes, der Strategiebericht und des Personalplanes zu erstellen und diesen der Bundesregierung vorzulegen.

(4) ...

§ 17. (1) und (2) ...

(3) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Kunst, Kultur, bestimmen, im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Finanzen oder dem Folgenabschätzung durch Verordnung zu regeln. Hiebei ist insbesondere vorzusehen:

- 1. und 2. ...
- 3. nähere Bestimmungen zur Methode der Ermittlung in der jeweiligen Wirkungsdimension; diese sind vom jeweils zuständigen Mitglied der Bundesregierung mit Verordnung festzulegen. Hinsichtlich der Anforderungen gem. Z 1 ist das Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport sowie der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen herzustellen.
- (4) und (5) ...
- **§ 39.** (1) ...
- (2) Für die Vorbereitung und Erstellung des Personalplanentwurfes und des Arbeitsbehelfes zum Personalplan (§ 44) hat die Bundesministerin oder der Arbeitsbehelfes zum Personalplan (§ 44) hat die Bundesministerin oder der Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport im Einvernehmen mit der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport im Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen den Einvernehmen mit der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister haushaltsleitenden Organen Richtlinien, in denen Form und Gliederung der für Finanzen den haushaltsleitenden Organen Richtlinien, in denen Form und Entwürfe und der Zeitpunkt der Übermittlung näher geregelt werden, zu erstellen. Gliederung der Entwürfe und der Zeitpunkt der Übermittlung näher geregelt
- koordinierte Vorbereitung der Angaben die zur Richtlinien festzusetzen.
 - **§ 41.** (1)
- (2) Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen hat die näheren Bestimmungen zu den Angaben zur Wirkungsorientierung durch Finanzen hat die näheren Bestimmungen zu den Angaben zur Verordnung zu erlassen. Vor Erlassung der Verordnung ist die Bundesministerin Wirkungsorientierung durch Verordnung zu erlassen. Vor Erlassung der oder der Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport anzuhören. In der Verordnung ist die Bundesministerin oder der Bundesminister für Kunst, Kultur, Verordnung sind insbesondere zu regeln:
 - 1. und 2. ...
 - (3) ...
 - § 42. (1) Der Entwurf des Bundesfinanzgesetzes einschließlich der Anlagen

Vorgeschlagene Fassung

- 1. und 2. ...
- 3. nähere Bestimmungen zur Methode der Ermittlung in der jeweiligen Wirkungsdimension; diese sind vom jeweils zuständigen Mitglied der Bundesregierung mit Verordnung festzulegen. Hinsichtlich der Anforderungen gem. Z 1 ist das Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport sowie der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen herzustellen.
- (4) und (5) ...
- **§ 39.** (1) ...
- (2) Für die Vorbereitung und Erstellung des Personalplanentwurfes und des werden, zu erstellen.
- (3) Für die koordinierte Vorbereitung der Angaben Wirkungsorientierung im Bundesvoranschlagsentwurf (§ 41) und deren Wirkungsorientierung im Bundesvoranschlagsentwurf (§ 41) und deren Qualitätssicherung hat die Bundesministerin oder der Bundesminister für Qualitätssicherung hat die Bundesministerin oder der Bundesminister für Kunst, öffentlichen Dienst und Sport im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Kultur, öffentlichen Dienst und Sport im Einvernehmen mit der Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen nähere Regelungen in Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen nähere Regelungen in Richtlinien festzusetzen.
 - **§ 41.** (1)
 - (2) Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport anzuhören. In der Verordnung sind insbesondere zu regeln:
 - 1. und 2. ...
 - (3) ...
 - § 42. (1) Der Entwurf des Bundesfinanzgesetzes einschließlich der Anlagen

gemäß § 29 Abs. 1 bis 3, sowie der Budgetbericht (Abs. 3) und die Teilhefte gemäß § 29 Abs. 1 bis 3, sowie der Budgetbericht (Abs. 3) und die Teilhefte (§ 43) sind der Bundesregierung von der Bundesministerin für Finanzen oder dem (§ 43) sind der Bundesregierung von der Bundesministerin für Finanzen oder Bundesminister für Finanzen, der Entwurf des Personalplanes (§ 44) als weitere dem Bundesminister für Finanzen, der Entwurf des Personalplanes (§ 44) als Anlage von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für öffentlichen weitere Anlage von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Kunst, Dienst und Sport im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Finanzen oder Kultur, öffentlichen Dienst und Sport im Einvernehmen mit der dem Bundesminister für Finanzen zur Beschlussfassung vorzulegen. Im Fall des Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen zur Art. 51 Abs. 3 2. Satz B-VG ist der Entwurf des Bundesfinanzgesetzes für das Beschlussfassung vorzulegen. Im Fall des Art. 51 Abs. 3 2. Satz B-VG ist der folgende und das nächstfolgende Finanzjahr nach Jahren getrennt zu erstellen und Entwurf des Bundesfinanzgesetzes für das folgende und das nächstfolgende von der Bundesregierung dem Nationalrat vorzulegen.

(1a) bis (5) ...

§ 44. (1) ...

- (2) Zur qualitativen Steuerung der Personalkapazität sind Personalcontrollingpunkte einzusetzen. Personalcontrollingpunkte Punktewerte, die die Höhe der verwendeten Mittel für eine besetzte Planstelle Punktewerte, die die Höhe der verwendeten Mittel für eine besetzte Planstelle zum Ausdruck bringen und eine Relation der Planstellen in Bezug auf die zum Ausdruck bringen und eine Relation der Planstellen in Bezug auf die Mittelverwendung darstellen. Die Festlegung der Punktewerte erfolgt durch die Mittelverwendung darstellen. Die Festlegung der Punktewerte erfolgt durch die Bundesministerin oder den Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport.
- (3) Der Personalplan muss innerhalb der Grenzen der Grundzüge des Personalplanes gemäß dem zuletzt beschlossenen Bundesfinanzrahmengesetz Personalplanes gemäß dem zuletzt beschlossenen Bundesfinanzrahmengesetz (§ 12 Abs. 3) erstellt werden. Planstellen dürfen nur insoweit besetzt werden, als (§ 12 Abs. 3) erstellt werden. Planstellen dürfen nur insoweit besetzt werden, als die Bedeckung im Finanzierungshaushalt und der Ausgleich im Ergebnishaushalt die Bedeckung im Finanzierungshaushalt und der Ausgleich im Ergebnishaushalt gewährleistet ist. Während eines Finanzjahres darf die durch Planstellen und gewährleistet ist. Während eines Finanzjahres darf die durch Planstellen und Personalcontrollingpunkte festgelegte Personalkapazität an keinem Tag Personalcontrollingpunkte festgelegte Personalkapazität an keinem Tag überschritten werden. Zur Erreichung von mehrjährigen Personalkapazitätszielen überschritten werden. Zur Erreichung von mehrjährigen Personalkapazitätszielen kann die Bundesministerin oder der Bundesminister für öffentlichen Dienst und kann die Bundesministerin oder der Bundesminister für Kunst, Kultur, Sport mit Zustimmung der Bundesregierung bindende Zielwerte unterhalb der öffentlichen Dienst und Sport mit Zustimmung der Bundesregierung bindende höchstzulässigen Personalkapazität gemäß Abs. 1 in quantitativer und qualitativer Zielwerte unterhalb der höchstzulässigen Personalkapazität gemäß Abs. 1 in Hinsicht festlegen.
 - (4) und (5) ...
- (6) Aus Gründen von Organisationsänderungen kann eine Abänderung des Personalplanes durch die Bundesministerin oder den Bundesminister für Personalplanes durch die Bundesministerin oder den Bundesminister für Kunst. öffentlichen Dienst und Sport im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Kultur, öffentlichen Dienst und Sport im Einvernehmen mit den jeweils Bundesministerinnen oder Bundesministern erfolgen, soweit daraus keine zuständigen Bundesministerinnen oder Bundesministern erfolgen, soweit daraus

Vorgeschlagene Fassung

Finanzjahr nach Jahren getrennt zu erstellen und von der Bundesregierung dem Nationalrat vorzulegen.

(1a) bis (5) ...

§ 44. (1) ...

- (2) Zur qualitativen Steuerung der Personalkapazität sind Personalcontrollingpunkte einzusetzen. Personalcontrollingpunkte sind Bundesministerin oder den Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport.
 - (3) Der Personalplan muss innerhalb der Grenzen der Grundzüge des quantitativer und qualitativer Hinsicht festlegen.
 - (4) und (5) ...
 - (6) Aus Gründen von Organisationsänderungen kann eine Abänderung des

Erhöhung von Planstellen und Personalcontrollingpunkten resultiert. Diese keine Erhöhung von Planstellen und Personalcontrollingpunkten resultiert. Diese Abänderung bedarf der Zustimmung der Bundesregierung und beschränkt sich Abänderung bedarf der Zustimmung der Bundesregierung und beschränkt sich unbeschadet der entsprechenden Bestimmungen im Bundesfinanzgesetz auf die in unbeschadet der entsprechenden Bestimmungen im Bundesfinanzgesetz auf die § 121 Abs. 21 festgelegten Planstellen.

(7) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sporthat im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Finanzen oder dem öffentlichen Dienst und Sporthat im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Bundesminister für Finanzen den Entwurf des Personalplanes samt Erläuterungen Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen den Entwurf des Personalplanes zu erstellen. Zur Vorbereitung der Erstellung des Personalplanentwurfes haben samt Erläuterungen zu erstellen. Zur Vorbereitung der Erstellung des die haushaltsleitenden Organe die für ihren Bereich auszuarbeitenden Personalplanentwurfes haben die haushaltsleitenden Organe die für ihren Bereich Personalplanentwürfe samt Erläuterungen der Bundesministerin oder dem auszuarbeitenden Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport und der Bundesministerin für Bundesministerin oder dem Bundesminister Kunst, Kultur, für öffentlichen Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen zu übermitteln und auf deren Dienst und Sport und der Bundesministerin für Finanzen oder dem oder dessen Ersuchen weitere für die Aufstellung des Personalplanentwurfes Bundesminister für Finanzen zu übermitteln und auf deren oder dessen Ersuchen erforderliche Unterlagen zu übermitteln. Die Daten für den Personalplan und für weitere für die Aufstellung des Personalplanentwurfes erforderliche Unterlagen den Arbeitsbehelf zum Personalplan (Abs. 8) sowie für die Angaben zu den zu übermitteln. Die Daten für den Personalplan und für den Arbeitsbehelf zum Personalressourcen im Teilheft (§ 43 Abs. 1 Z 3 und 4) müssen zur Erstellung der Personalplan (Abs. 8) sowie für die Angaben zu den Personalressourcen im jeweiligen Entwürfe in den dafür vorgesehenen elektronischen Teilheft (§ 43 Abs. 1 Z 3 und 4) müssen zur Erstellung der jeweiligen Entwürfe Datenverarbeitungssystemen für die Ebenen der Untergliederungen, der in den dafür vorgesehenen elektronischen Datenverarbeitungssystemen für die Globalbudgets sowie den Detailbudgets erster und zweiter Ebene erfasst Ebenen der Untergliederungen, der Globalbudgets sowie den Detailbudgets vorliegen.

(8) ...

- (9) Die haushaltsleitenden Organe haben jährlich zu einem Stichtag der Bundesministerin oder dem Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport Bundesministerin oder dem Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen sowie der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen Dienst und Sport sowie der Bundesministerin für Finanzen oder dem den Personalstand samt Personalaufwand jener Einrichtungen mit eigener Bundesminister für Finanzen den Personalstand samt Personalaufwand jener Rechtsträgerschaft zu berichten, die in ihrem organisatorischen oder finanziellen Einrichtungen mit eigener Rechtsträgerschaft zu berichten, die in ihrem Einflussbereich stehen. Hierbei sind die bei diesem Rechtsträger beschäftigten organisatorischen oder finanziellen Einflussbereich stehen. Hierbei sind die bei ausgegliederten Beamtinnen und Beamten, die ehedem als Vertragsbedienstete in diesem Rechtsträger beschäftigten ausgegliederten Beamtinnen und Beamten, die der Bundesverwaltung Tätigen sowie alle sonstigen Bediensteten getrennt ehedem als Vertragsbedienstete in der Bundesverwaltung Tätigen sowie alle anzuführen.
- (10) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für öffentlichen Dienst Sport hat zur Steuerung der Personalkapazität und Personalkapazitätscontrolling durchzuführen und hiezu durch Verordnung nach Personalkapazitätscontrolling durchzuführen und hiezu durch Verordnung nach Anhörung der haushaltsleitenden Organe nähere Regelungen zu erlassen. Die Anhörung der haushaltsleitenden Organe nähere Regelungen zu erlassen. Die

Vorgeschlagene Fassung

in § 121 Abs. 21 festgelegten Planstellen.

(7) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Kunst, Kultur, Personalplanentwürfe samt Erläuterungen erster und zweiter Ebene erfasst vorliegen.

(8) ...

- (9) Die haushaltsleitenden Organe haben jährlich zu einem Stichtag der sonstigen Bediensteten getrennt anzuführen.
- (10) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Kunst, Kultur, ein öffentlichen Dienst und Sport hat zur Steuerung der Personalkapazität ein Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler hat die Ergebnisse des Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler hat die Ergebnisse des

Bundesminister für Finanzen zur Kenntnis zu bringen.

§ 44a. (1) bis (4) ...

- (5) Die IKT-Lösungen und IT-Verfahren für das Personalmanagement des Bundes sind, insbesondere vor dem Hintergrund der Transparenz, Effizienz und Bundes sind, insbesondere vor dem Hintergrund der Transparenz, Effizienz und Wirkungsorientierung, von allen Organen des Bundes zu nutzen. Die Wirkungsorientierung, von allen Organen des Bundes zu nutzen. Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen hat im Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Kunst, öffentlichen Dienst und Sport durch Verordnung festzulegen:
 - 1. bis 3. ...

für die Nutzung und Bereitstellung der IKT-Lösungen und IT-Verfahren für das für die Nutzung und Bereitstellung der IKT-Lösungen und IT-Verfahren für das Personalmanagement des Bundes.

(6) ...

- (7) Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen kann im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen kann im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem öffentlichen Dienst und Sport mit anderen Organen des Bundes gesonderte Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport mit anderen Vereinbarungen über die Bereitstellung und den Betrieb der IKT-Lösungen und Organen des Bundes gesonderte Vereinbarungen über die Bereitstellung und den IT-Verfahren für das Personalmanagement des Bundes treffen, um spezifische Betrieb der IKT-Lösungen und IT-Verfahren für das Personalmanagement des Erweiterungen und Leistungen berücksichtigen zu können. Die Kosten für Bundes treffen, um spezifische Erweiterungen und Leistungen berücksichtigen derartige Erweiterungen und Leistungen sind grundsätzlich von den jeweils zu können. Die Kosten für derartige Erweiterungen und Leistungen sind anfordernden Organen des Bundes zu tragen.
 - (8) ...
- § 68. (1) Zur Erreichung des Ziels der Wirkungsorientierung (Wirkungsziele und Maßnahmen) hat jedes haushaltsleitende Organ ein internes (Wirkungsziele und Maßnahmen) hat jedes haushaltsleitende Organ ein internes Wirkungscontrolling einzurichten. Bei der Einrichtung und Durchführung werden Wirkungscontrolling einzurichten. Bei der Einrichtung und Durchführung die haushaltsleitenden Organe von der Bundesministerin oder dem werden die haushaltsleitenden Organe von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport (ressortübergreifendes Wirkungscontrolling). Diese Unterstützung wird durch (ressortübergreifendes Wirkungscontrolling). Diese Unterstützung wird durch eine methodische und prozesshafte Begleitung sowie durch Qualitätssicherung eine methodische und prozesshafte Begleitung sowie durch Qualitätssicherung geleistet.
- (2) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport führt ein regelmäßiges ressortübergreifendes Wirkungscontrolling öffentlichen Dienst und Sport führt ein regelmäßiges ressortübergreifendes gemäß Abs. 1 durch. Davon umfasst sind die Angaben zur Wirkungsorientierung Wirkungscontrolling gemäß Abs. 1 durch. Davon umfasst sind die Angaben zur im Bundesvoranschlagsentwurf (§ 41) sowie die Angaben über die interne Wirkungsorientierung im Bundesvoranschlagsentwurf (§ 41) sowie die Angaben

Vorgeschlagene Fassung

Personalkapazitätscontrollings der Bundesministerin für Finanzen oder dem Personalkapazitätscontrollings der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen zur Kenntnis zu bringen.

§ 44a. (1) bis (4) ...

- (5) Die IKT-Lösungen und IT-Verfahren für das Personalmanagement des *Kultur*, öffentlichen Dienst und Sport durch Verordnung festzulegen:
 - 1. bis 3. ...

Personalmanagement des Bundes.

- (6) ...
- (7) Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für grundsätzlich von den jeweils anfordernden Organen des Bundes zu tragen.
- § 68. (1) Zur Erreichung des Ziels der Wirkungsorientierung unterstützt Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport unterstützt geleistet.
 - (2) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Kunst, Kultur,

Z 1 und 2). Das ressortübergreifende Wirkungscontrolling dient der Vorhaben (§ 18 Abs. 3 Z 1 und 2). Das ressortübergreifende Qualitätssicherung nach den in § 41 Abs. 1 genannten Kriterien.

- (3) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Finanzen oder dem öffentlichen Dienst und Sport hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Bundesminister für Finanzen nähere Regelungen über das ressortübergreifende Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen nähere Regelungen über das Wirkungscontrolling durch Verordnung zu erlassen. Vor Erlassung der ressortübergreifende Wirkungscontrolling durch Verordnung zu erlassen. Vor Verordnung sind die haushaltsleitenden Organe anzuhören. Diese Verordnung hat Erlassung der Verordnung sind die haushaltsleitenden Organe anzuhören. Diese insbesondere zu regeln:
 - 1. und 2. ...
 - 3. das Berichtswesen und Berichtspflichten an die Bundesministerin oder den Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport im Rahmen des ressortübergreifenden Wirkungscontrolling;

4. ...

- (4) Der Rechnungshof und die Bundesministerin oder der Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport können vom jeweiligen haushaltsleitenden Organ für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport können vom jeweiligen Unterlagen zum Wirkungscontrolling während des laufenden Finanzjahres haushaltsleitenden Organ Unterlagen zum Wirkungscontrolling während des anfordern.
- (5) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport hat dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen befassten öffentlichen Dienst und Sport hat dem mit der Vorberatung von Ausschuss des Nationalrates jährlich zum Stichtag 30. April und zum Stichtag Bundesfinanzgesetzen befassten Ausschuss des Nationalrates jährlich zum 30. September innerhalb eines Monats einen Bericht über die Ergebnisse des Stichtag 30. April und zum Stichtag 30. September innerhalb eines Monats einen Wirkungscontrolling zu übermitteln. Dieser Bericht hat jedenfalls gesondert Bericht über die Ergebnisse des Wirkungscontrolling zu übermitteln. Dieser Informationen über jene Bereiche des Wirkungscontrollings zu beinhalten, die zur Bericht hat jedenfalls gesondert Informationen über jene Bereiche des Erreichung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern Wirkungscontrollings zu beinhalten, die zur Erreichung des Ziels der dienen.

§ 110. (1) ...

(2) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport, die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport, die Bundesministerin für Finanzen oder der Finanzen und der Rechnungshof können die Ergebnisse der Kosten- und Bundesminister für Finanzen und der Rechnungshof können die Ergebnisse der Leistungsrechnung nach den §§ 108 und 109 vom haushaltsleitenden Organ Kosten- und Leistungsrechnung nach den §§ 108 und 109 vom anfordern, worauf das haushaltsleitende Organ diese vorzulegen hat.

Vorgeschlagene Fassung

Evaluierung von Regelungsvorhaben und von sonstigen Vorhaben (§ 18 Abs. 3 über die interne Evaluierung von Regelungsvorhaben und von sonstigen Wirkungscontrolling dient der Qualitätssicherung nach den in § 41 Abs. 1 genannten Kriterien.

- (3) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Kunst, Kultur, Verordnung hat insbesondere zu regeln:
 - 1. und 2. ...
 - 3. das Berichtswesen und Berichtspflichten an die Bundesministerin oder den Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport im Rahmen des ressortübergreifenden Wirkungscontrolling;

4. ...

- (4) Der Rechnungshof und die Bundesministerin oder der Bundesminister laufenden Finanzjahres anfordern.
- (5) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Kunst, Kultur, tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern dienen.

§ 110. (1) ...

(2) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Kunst, Kultur, haushaltsleitenden Organ anfordern, worauf das haushaltsleitende Organ diese vorzulegen hat.

§ 122. (1) bis (17) ...

Vorgeschlagene Fassung

§ 122. (1) bis (17) ...

(18) § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 3, § 17 Abs. 3, § 39 Abs. 2 und 3, § 41 Abs. 2, § 42 Abs. 1, § 44 Abs. 2, 3, 6, 7, 9 und 10, § 44a Abs. 5 und 7, § 68 und § 110 Abs. 2 in der Fassung der Dienstrechts-Novelle 2020, BGBl. I Nr. XXX/2020, treten mit 29. Jänner 2020 in Kraft.

Artikel 34

Änderung des Prüfungstaxengesetzes

Anlage I

Anlage I Prüfungen für die Pflichtschulen sowie für die mittleren und höheren Schulen ab Einführung der neuen Reifeprüfung, der neuen

Reife- und Diplomprüfung, der neuen Diplomprüfung und der neuen

Abschlussprüfung (BGBl. I Nr. 52/2010 und BGBl. I Nr. 38/2015)

Prüfungen für die Pflichtschulen sowie für die mittleren und höheren Schulen ab Einführung der neuen Reifeprüfung, der neuen Reife- und Diplomprüfung, der neuen Diplomprüfung und der neuen Abschlussprüfung

(BGBl. I Nr. 52/2010 und BGBl. I Nr. 38/2015)

Ab 1. September 2020:

berufsbildende Allgemein bildende und

Pflichtschulen

Euro

- 1. ...
- 2. Externistenprüfungen für die *Neue* Mittelschule und die Polytechnische Schule (§ 42 SchUG):
- 3. bis 7....
- **§ 6.** (1) bis (16) ...

berufsbildende Allgemein bildende und

Pflichtschulen

Euro

- 1. ...
- 2. Externistenprüfungen für die Mittelschule und die Polytechnische Schule (§ 42 SchUG):
- 3. bis 7....

§ 6. (1) bis (17) ...

(18) Anlage I Z I.2. in der Fassung der Dienstrechts-Novelle 2020, BGBl. I Nr. XXX/2020, tritt mit 1. September 2020 in Kraft.